

Anlage 1



Die
Bundesregierung

Globale Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeitsziele verständlich erklärt

In einer Serie von 17 Artikeln stellen wir die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele vor, erklären, wieso nachhaltiges Handeln alle betrifft und was die Bundesregierung zu ihrer Umsetzung in, mit und durch Deutschland tut.



Die 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030, die Sustainable Development Goals (SDGs), richten sich an alle: die Regierungen weltweit, aber auch die Zivilgesellschaft, die Privatwirtschaft und die Wissenschaft.

Foto: Bundesregierung

Im Jahr 2015 hat die Weltgemeinschaft die [Agenda 2030](#) verabschiedet. Die Agenda ist ein Fahrplan für die Zukunft. Mit der Agenda 2030 will die Weltgemeinschaft weltweit ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und dabei gleichsam die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahren. Dies umfasst ökonomische, ökologische und soziale Aspekte. Alle Staaten sind aufgefordert, ihr Tun und Handeln danach auszurichten. Deutschland hat sich bereits früh zu einer ambitionierten Umsetzung bekannt.

Ziel 1: Armut in jeder Form und überall beenden

Ziel 2: Ernährung weltweit sichern

Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen

Ziel 4: Hochwertige Bildung weltweit

Ziel 5: Gleichstellung von Frauen und Männern

Ziel 6: Ausreichend Wasser in bester Qualität

Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie

Ziel 8: Nachhaltig wirtschaften als Chance für alle

Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Ziel 10: Weniger Ungleichheiten

Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

Ziel 12: Nachhaltig produzieren und konsumieren

Ziel 13: Weltweit Klimaschutz umsetzen

Ziel 14: Leben unter Wasser schützen

Ziel 15: Leben an Land

Ziel 16: Starke und transparente Institutionen fördern

Ziel 17: Globale Partnerschaft

17 globale Ziele einer nachhaltigen Entwicklung

Mit 17 globalen Zielen deckt die Agenda 2030 eine Vielzahl von Themen ab. Handlungsfelder sind beispielsweise der verstärkte Einsatz für Frieden und Rechtsstaatlichkeit, die Bekämpfung von Korruption, aber auch Bildung für alle oder der Schutz unseres Klimas und unserer Ressourcen. Und kein Mensch soll mehr unter Hunger leiden müssen.

Industrieländer haben Vorreiterrolle

Im Rahmen der deutschen G20 (Gruppe der Zwanzig)-Präsidentschaft hat die Bundeskanzlerin die besondere Verantwortung der führenden Industrie- und Schwellenländer zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele betont. Die G20 (Gruppe der Zwanzig)-Staaten sollten Vorreiter dabei sein, wenn es darum geht, die Agenda 2030 mit Leben zu erfüllen.

Deutschland mit konkretem Fahrplan dabei

Mit der ↗ Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von Anfang 2017 hat die Bundesregierung konkret dargelegt, wie diese globalen Nachhaltigkeitsziele in Deutschland umgesetzt werden sollen. Dafür wurden 63 konkrete Ziele beschlossen. Abweichend vom vierjährigen Rhythmus der Überprüfung der Strategie hat die Bundesregierung im Herbst 2018 eine aktualisierende Ergänzung vorgelegt. Auch hieran war die Öffentlichkeit beteiligt.

Nachhaltigkeit ist ein Gemeinschaftswerk

Das ist wichtig, denn für eine nachhaltige Entwicklung müssen alle zusammenwirken. Institutionelle Akteure sind beispielsweise die Länder, der Nachhaltigkeitsrat, die regionalen Netzstellen für Nachhaltigkeit, die Wissenschaftsplattform Nachhaltigkeit 2030 und die Wirtschaft. Sie nützt jedem von uns. Und jeder einzelne kann einen Beitrag dazu leisten, dass wir unsere gesteckten Ziele erreichen.

Monitoring und Fortschreibung der Strategie

Der alle zwei Jahre veröffentlichte ↗ Indikatorenbericht des Statistischen Bundesamtes ist Basis für eine Anpassung der Maßnahmen durch die Bundesregierung.

Und für das Nachhaltigkeits-Maßnahmenprogramm, mit dem sich die Bundesregierung in ihren Behörden selbst zum nachhaltigen Handeln verpflichtet, legt sie jährlich in einem Monitoringbericht Rechenschaft über die Umsetzung ab.

Derzeit bereitet die Bundesregierung die nächste Fortschreibung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in 2020 vor. Dazu beteiligt sie die Stakeholder und die Öffentlichkeit in bundesweiten Dialogkonferenzen und durch eine Online-Konsultation.

WEITERE INFORMATIONEN

[Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021](#)

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021

[↓](#) PDF herunterladen, 10 MB, barrierefrei

WEITERE INFORMATIONEN

[Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021 \(Kurzfassung\)](#)

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021 (Kurzfassung)

[↓](#) PDF herunterladen, 2 MB, barrierefrei

WEITERE INFORMATIONEN

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Aktualisierung 2018

[↓](#) PDF herunterladen, 3 MB, nicht barrierefrei

WEITERE INFORMATIONEN

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016

[↓](#) PDF herunterladen, 5 MB, barrierefrei

ARTIKELREIHE NACHHALTIGKEITSZIELE

Ziele für nachhaltige Entwicklung

Armut in jeder Form und überall beenden

Ziele nachhaltiger Entwicklung

Ernährung weltweit sichern

Ziele für nachhaltige Entwicklung

Gesundheit und Wohlergehen

BaFin Perspektiven

Ausgabe 2 | 2019



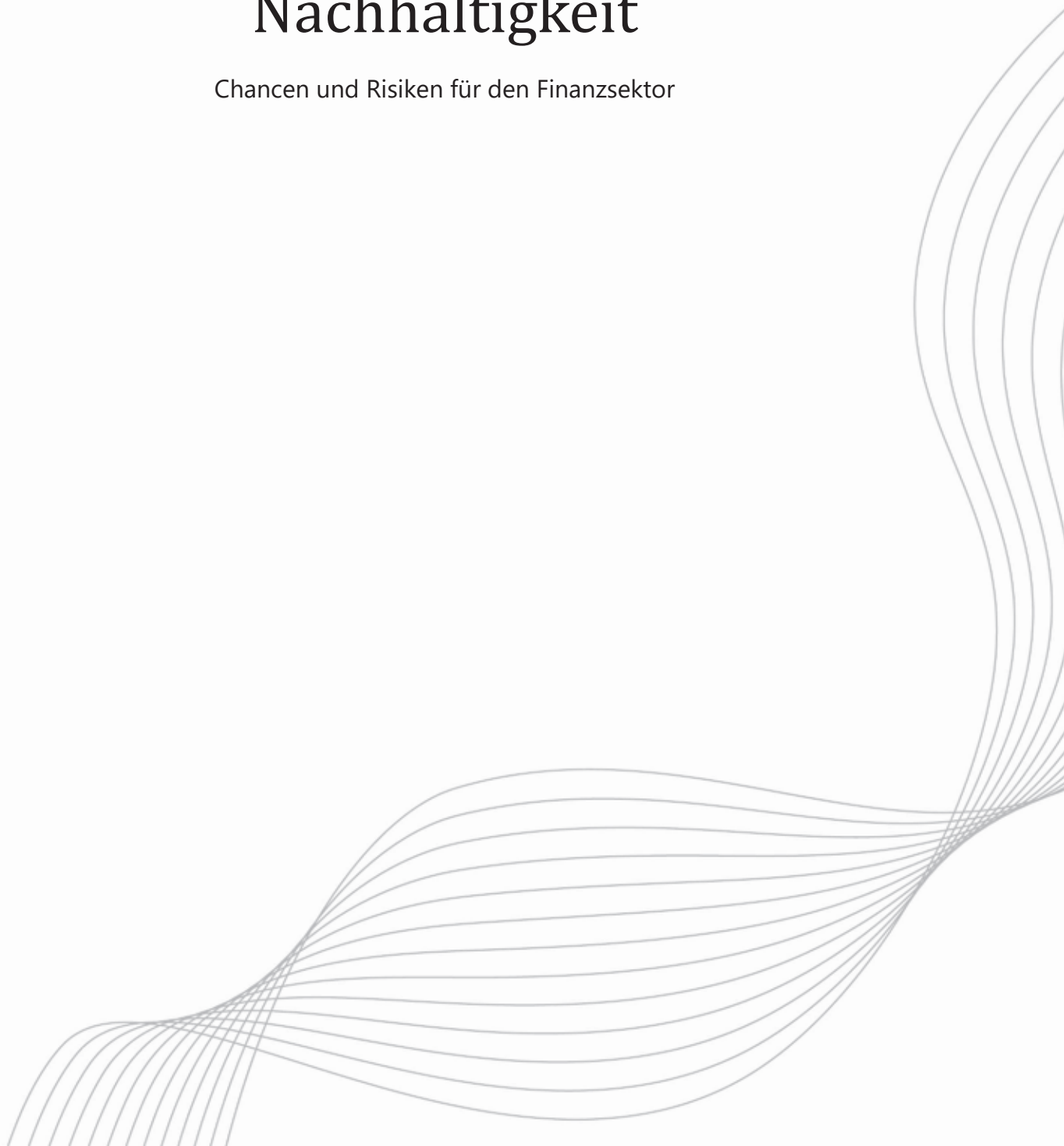
BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit

Chancen und Risiken für den Finanzsektor



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	8
----------------	----------

I. Sustainable Finance auf globaler, europäischer und nationaler Ebene

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) treibt das Thema Sustainable Finance auf europäischer und nationaler Ebene voran. Ein Beitrag von Dr. Levin Holle

1	Einleitung	11
2	Was ist Sustainable Finance?	12
3	Sustainable Finance auf der globalen Ebene	13
4	Sustainable Finance auf europäischer Ebene	14
5	Sustainable Finance auf nationaler Ebene	16
6	Ausblick	17

II. Nachhaltigkeit in der Finanzaufsicht

Die Aufsicht hat die Aufgabe, Nachhaltigkeitsrisiken zu durchdringen und einzuordnen. In diesem Beitrag werden zentrale Fragen der Nachhaltigkeit aus der Perspektive der Banken-, der Versicherungs- und der Wertpapieraufsicht behandelt.

Nachhaltigkeit – Herausforderung und Chance für die Kreditwirtschaft

Für Bankenaufseher war Nachhaltigkeit lange Sache der Kapitalmärkte. Insbesondere klimatische und ökologische Veränderungen machen aber auch vor dem Bankensektor nicht Halt. Nachhaltige Finanzierung eröffnet den Instituten auch Ertragsmöglichkeiten. Ein Beitrag von Raimund Röseler

1	Einleitung	19
2	Beschreibung der Nachhaltigkeitsrisiken	22
3	Regulatorische und aufsichtliche Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken	26
4	Abschluss	28

Nachhaltigkeit als Auftrag und Herausforderung

für die Versicherungswirtschaft 29

Versicherer können sich als Risikoträger, Risikomanager und Investoren nachhaltig verhalten – und das sollten sie auch tun. Ein Beitrag von Dr. Frank Grund

1	Einleitung	29
2	„E“ in ESG seit jeher fester Bestandteil der DNA von Versicherern	30
3	ESG-Belange in der Kapitalanlage rücken in den Fokus	31
4	Nachhaltige Kapitalanlagen in der Regulatorik	32
5	Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage – für die BaFin ein Schwerpunkt	33

Nachhaltigkeit im EU-Regelwerk verankern 34

Nachhaltigkeit beschäftigt derzeit den europäischen Gesetzgeber intensiv. Wie die BaFin zu den bisherigen Entwicklungen steht – insbesondere mit Blick auf das Investmentrecht – und wie sie sich in deren Gestaltung einbringt.

Interview mit Elisabeth Roegele	34
--	-----------

III. Nachhaltigkeit als globale Aufgabe 38

Nachhaltigkeitsrisiken werden mehr und mehr zur einer gesamtwirtschaftlichen Bedrohung und Aufgabe mit Finanzstabilitätsdimension. Finanzunternehmen, Regulierung und Aufsicht müssen diese Herausforderung international angehen. Ein Beitrag von Frank Pierschel

1	Einleitung	39
2	Risikotransfer in den Finanzmarkt	41
3	Globale Regulierungsinitiativen	42
4	Immer nur die Finanzindustrie?	47

IV. Nachhaltigkeit als Chance

48

Die Welt steht im 21. Jahrhundert vor massiven Umwälzungen, hervorgerufen durch den jahrzehntelangen eklatanten Raubbau an der Natur. Notwendige sozial-ökologische Transformationen werden die verschiedenen Bereiche unserer Gesellschaft verändern. Dazu sind drei Bedingungen essenziell: ein konsequentes Umlenken der investiven Gelder in transformative Unternehmen und Projekte, eine kluge und konsequente Regulierung mit den richtigen Lenkungsanreizen und eine grundlegend neue Haltung bei den Finanzmarktakteuren – samt geändertem Geschäftsgebaren. Ein Beitrag von Silke Stremlau

1	Einleitung	49
2	Wo stehen unsere Gesellschaft und der Finanzmarkt heute?	50
3	Wie schaffen wir das?	52
4	Welchen Wandel braucht es dazu in der Finanzindustrie?	56
5	Kleines Rad im Getriebe	60
6	Fazit und Zusammenfassung	61

V. Finanzen und Nachhaltigkeit: das Ende des „Weiter so“

62

Nachhaltigkeit, noch vor wenigen Jahren ein Nischenthema, findet sich heute weit oben auf der Prioritätenliste von Führungskräften und Gesetzgebern. Dabei ist sie eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Eine der entscheidenden Fragen lautet, welche möglichen Hindernisse einer Ausrichtung auf Nachhaltigkeit im Wege stehen. Ein Beitrag von Dr. Christian Thimann

1	Einleitung	63
2	Der Durchbruch im Jahr 2015	65
3	Die Bedeutung des Finanzsystems in der Nachhaltigkeitsdebatte	66
4	Die Bedeutung der Nachhaltigkeit für das Finanzsystem	67
5	Was bisher geschah	69
6	Nachhaltigkeit als Chancen für das Finanzsystem	71
7	Risiken und Hindernisse auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit im Finanzsystem	72
8	Drei Grundsätze für eine gelungene Umsetzung von Nachhaltigkeit im Finanzsystem	74
9	Schlussbemerkung	77

VI. „Wir müssen überhaupt erstmal anfangen und zwar jetzt“

78

Die Rolle des Finanzsektors wird wichtig sein bei der Transformation zu einer ökologischen, nachhaltigen und dekarbonisierten Gesellschaft.

Interview mit Professor Dr. Harald Lesch

79

VII. „Die EU kann sich global zum Leitmarkt für nachhaltige

Geldanlagen machen.“

82

Der Finanzsektor existiert nicht losgelöst von der Gesellschaft, sondern ist ein Teil von ihr und sollte damit auch einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.

Interview mit Sven Giegold

83

Impressum

86



Vorwort



Im Dezember 2015 haben sich die Mitgliedsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen in Paris darauf verständigt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen auf 2° C zu begrenzen. 185 Nationen haben dieses Abkommen bislang ratifiziert. Die internationale Gemeinschaft kann das Zwei-Grad-Ziel nur erreichen, wenn alle Teile der Gesellschaft einen Beitrag leisten. Auch auf den Finanzsektor kommen große Herausforderungen zu, die auch seitens Finanzregulierung und Aufsicht adressiert werden müssen. Die neue Ausgabe der BaFinPerspektiven widmet sich daher der Nachhaltigkeit. Sie erscheint am 9. Mai 2019, also just am Tag der BaFin-Konferenz „Nachhaltige Finanzwirtschaft“. Schriftenreihe und Konferenz beschäftigen sich damit, wie Unternehmen, Regulierung und Aufsicht mit Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit umgehen.

Dr. Levin Holle, Leiter der Abteilung Finanzmarktpolitik im Bundesfinanzministerium, beschreibt in seinem Beitrag die Pläne des europäischen Gesetzgebers auf diesem Gebiet. Flankiert wird die europäische Perspektive durch ein Interview mit Sven Giegold MdEP (Bündnis 90/Die Grünen), der die Sichtweise des Europäischen Parlaments einbringt. Die Initiativen auf globaler Ebene ordnet Frank Pierschel, BaFin, ein. Einblicke in die Ansichten der BaFin bieten zudem Elisabeth Roegele, Dr. Frank Grund und Raimund Röseler, alleamt Mitglieder des BaFin-Direktoriums. Dr. Christian Thimann, Vorsitzender der Geschäftsleitung von Athora Deutschland, erläutert seine Ansichten zu Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit. Silke Stremlau, Mitglied des Vorstands der Hannoverschen Kassen, setzt sich mit Haltung, Regulatorik und Querdenken im Finanzmarkt auseinander. Der Wissenschaftsjournalist und



Fernsehmoderator Professor Harald Lesch von der Ludwig-Maximilians-Universität München nimmt in einem Interview Stellung zu der Frage, was überhaupt noch getan werden kann, um den Klimawandel aufzuhalten.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "F. Hufeld". The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the first part.

Felix Hufeld
Präsident der BaFin

I

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) treibt das Thema Sustainable Finance auf europäischer und nationaler Ebene voran.

Sustainable Finance auf globaler, europäischer und nationaler Ebene

Eine Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen

Autor

Dr. Levin Holle

Abteilungsleiter Finanzmarktpolitik im
Bundesministerium der Finanzen (BMF)

1 Einleitung

Sustainable Finance steht im Rampenlicht und führt kein Schattendasein mehr. Das ist ein großer Erfolg, der auch den Arbeiten auf G20-Ebene (Green/Sustainable Finance Study Group), der Europäischen Kommission, aber auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank zu verdanken ist. Die Diskussionen haben sich – vielleicht auch gerade wegen der kontroversen Diskussion auf globaler/G20-Ebene – auf der europäischen und nationalen Ebene intensiviert. Die Diskussionen werden lebendiger und konkreter: Der ambitionierte und wichtige Aktionsplan der Europäischen Kommission mit dem Titel „Financing Sustainable Growth“¹ (März 2018) ist bereits ein Fortschritt, da er das Thema und die Debatte auf die Agenda der Finanzmarktakteure und Finanzmarktpolitik setzt. Erste konkrete Erfolge in der Umsetzung sind inzwischen vorzuweisen. Dazu hat das BMF wesentlich beigetragen. Wir unterstützen das Ziel, die EU und den Finanzplatz Deutschland zum „Global Sustainable Finance

Champion“ zu machen. Dazu arbeitet das BMF sehr eng mit den anderen Ministerien, insbesondere dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), sowie der BaFin und der Bundesbank zusammen und ist im Dialog mit der Finanzindustrie, Realwirtschaft, Zivilgesellschaft und der Wissenschaft.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN>, abgerufen am 11.4.2019.

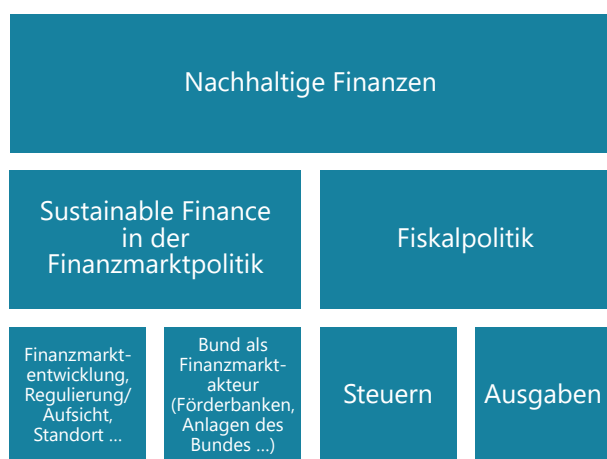


2 Was ist Sustainable Finance?

Es gibt zahlreiche Ansichten darüber, was Sustainable Finance (oft auch als nachhaltige Finanzen bezeichnet) bedeutet. Aus der Sustainable-Perspektive steht Sustainable Finance im Zusammenhang mit der Erreichung unserer Nachhaltigkeitsziele. Nachhaltigkeit selbst hat viele Dimensionen. Für uns sind die 17 Ziele der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung (17 Sustainable Development Goals – SDGs)² und auch das Erreichen des Pariser Klimaschutzabkommens³ von zentraler Bedeutung, zumal die Bundesregierung sich zur Erreichung dieser Ziele verpflichtet hat. Aus der Finance-Perspektive geht es darum, dass Finanzmarktakteure Risiken und Chancen (zum Beispiel aus dem Klimawandel und der Transition hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft) identifizieren, managen und nutzen.

Ein weites Verständnis könnte neben der Finanzmarktpolitik/Regulierung auch die Fiskalpolitik umfassen (zum Beispiel CO₂-Preise, steuerliche Begünstigungen, Subventionen). Wir verstehen unter Sustainable Finance jedoch, dass Nachhaltigkeitsaspekte bei Entscheidungen von Finanzmarktakteuren berücksichtigt werden.

Abbildung 1: Einordnung von Sustainable Finance



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Für die Finanzmarktpolitik ergeben sich folgende grundsätzlichen Positionen:

Risiken für die Finanzmarktakteure (und deren Kunden bzw. das Finanzsystem) müssen angemessen berücksichtigt werden – dies gilt selbstverständlich auch zum Beispiel für physische Klimarisiken oder Risiken, die sich aus der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Entwicklung ergeben könnten.⁴ Hier gilt es vor allem, das Risikobewusstsein zu erhöhen und die Methoden zu verbessern.

Aus unserer Sicht kann die Finanzindustrie einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Ein Finanzsystem kann Informationen sammeln, sie auswerten und vor allem Investitionen finanzieren. Im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit bedeutet dies, dass die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in Finanzmarktentscheidungen dabei hilft, Marktteilnehmer mit Zukunftschancen in einer umwelt- und klimafreundlicheren Wirtschaft zu identifizieren und zu finanzieren. Die Finanzwirtschaft finanziert damit den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft.

Auch die Transparenz der Finanzmarktakteure gegenüber institutionellen und privaten Investoren und Anlegern ist wichtig für die Effizienz des Finanzsystems. Finanzmarktakteure sollten erläutern, wie sie finanzielle Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Dazu müssen Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten den Anlegern ihr Verständnis von Nachhaltigkeit erklären können. Das entsprechende Bedürfnis und die Nachfrage nach nachhaltigen Finanzprodukten wird weiter zunehmen, und zwar sowohl bei institutionellen als auch bei privaten Anlegern. Diese positive Entwicklung kann die Finanzindustrie aktiv begleiten und damit nachhaltige Investitionen fördern und zugleich eigene Marktchancen nutzen.

Darüber hinaus ermutigen wir die Finanzmarktakteure, sich mit den Folgen ihrer Entscheidungen für Mensch und Umwelt angemessen auseinanderzusetzen.

² United Nations, Sustainable Development Goals, <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals>, abgerufen am 10.4.2019.

³ United Nations, Paris Agreement, https://unfccc.int/sites/default/files/english_paris_agreement.pdf, abgerufen am 10.4.2019.

⁴ Zu physischen und Transitionsrisiken vgl. Seite 22 f.



3 Sustainable Finance auf der globalen Ebene

Auf globaler Ebene kann Sustainable Finance einen Beitrag dazu leisten, die 17 SDGs zu erreichen und den Herausforderungen zum Beispiel aus dem Klimawandel erfolgreich zu begegnen. Im Pariser Klimaschutzabkommen wurde sogar explizit vereinbart, dass Finanzflüsse mit einer treibhausgasärmeren und hinsichtlich der Klimaveränderung widerstandsfähigeren Entwicklung in Einklang gebracht werden sollen (siehe Artikel 2.1 c).

Der Bundesminister der Finanzen ist am 13. April 2019 der Coalition of Finance Ministers for Climate Action⁵ beigetreten und hat den Aufbauprozess von Beginn an begleitet. Die Finanzminister wollen mit dieser „Koalition für Klimaschutz“ den globalen Klimaschutz im Rahmen des Übereinkommens von Paris fördern und sich dazu entsprechend ihrer jeweiligen nationalen Zuständigkeiten und Aufgaben zusammenschließen. Neben Themen insbesondere der Fiskalpolitik geht es bei der Koalition auch um die Frage, welchen Beitrag privates Kapital und die Finanzindustrie leisten kann, um unsere Klimaziele zu erreichen.

Über Green bzw. Sustainable Finance haben Finanzministerien und Zentralbanken der G20 bereits konkret diskutiert und freiwillige Handlungsoptionen vereinbart.⁶ 2016 nahm die Green Finance Study Group der G20 ihre Arbeit unter chinesischer G20-Präsidentschaft auf. Unter deutscher Präsidentschaft hat sie sich 2017 vorrangig mit dem Risikomanagement von Finanzmarktakteuren und der Nutzung öffentlich verfügbarer Daten beschäftigt. 2018 lag der Fokus der Gruppe – die mittlerweile in G20 Sustainable Finance Study Group umbenannt worden war, auf den Chancen bzw. der Finanzmarktentwicklung.⁷

Die G20-Arbeiten haben zwei erfreuliche Entwicklungen mit angestoßen. Zum einen haben weltweit Zentralbanken und Aufsichtsbehörden damit begonnen zu prüfen, ob und wie Finanzmarktakteure ihre Risiken angemessen berücksichtigen. Das gilt auch für die deutsche

5 Press release The World Bank, Finance Ministers Join Forces to Raise Climate Ambition, <http://www.worldbank.org/en/news/press-release/2019/04/13/coalition-of-finance-ministers-for-climate-action>, abgerufen am 30.4.2019.

6 Im G20 Finance Track sind Kommunikés der Treffen der G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure, Arbeitsdokumente und G20-Gipfelerklärungen seit 2008 zusammengestellt. Vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/G7-G20/2017-02-08-dokumente-im-g20-finance-track.html, abgerufen am 12.4.2019.

7 G20 Sustainable Finance Study Group, <http://unepinquiry.org/g20greenfinancerepositoryeng/>, abgerufen am 10.4.2019.



Finanzaufsicht (BaFin und Deutsche Bundesbank). Das BMF unterstützt diesen Ansatz und auch die aktive Mitgliedschaft im Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System⁸. Darüber hinaus hatte die Arbeit auf G20-Ebene auch eine politische Dimension, denn bei den schwierigen G20-Verhand-

lungen haben die Europäer eng zusammengehalten und sich klar für Green/Sustainable Finance positioniert. Die europäische Kommission hat dieses Momentum aufgenommen und mit Unterstützung der Mitgliedstaaten das Thema Sustainable Finance auf der europäischen Ebene in den Fokus gerückt.

⁸ Zu den Empfehlungen des Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System vgl. auch Seite 44f.

4 Sustainable Finance auf europäischer Ebene

Diese Priorisierung hat sich bereits im Aktionsplan „Financing Sustainable Growth“ und beim vorläufigen Abschluss zweier EU-Rechtsakte niedergeschlagen. Ende Februar 2019 einigten sich Europäische Kommission, Europäisches Parlament und Finanzministerrat im Trilog auf die Schaffung von zwei neuen Referenzwerten für CO₂-arme Investitionen. Anfang März 2019 folgte die vorläufige Einigung auf neue nachhaltigkeitsbezogene Transparenzpflichten für Finanzunternehmen. Damit

konnten zwei der von der Europäischen Kommission im Mai 2018 vorgelegten Legislativvorschläge⁹ vorläufig abgeschlossen werden. Diese Abschlüsse sind wesentlich darauf zurückzuführen, dass sich insbesondere Frankreich und Deutschland für schnelle Positionierungen der

⁹ https://ec.europa.eu/info/publications/180524-proposal-sustainable-finance_en#investment; abgerufen am 12.4.2019.

Mitgliedstaaten einsetzen; das ist eine Voraussetzung für den Beginn von Trilogverhandlungen. Frankreich und Deutschland folgten damit auch der gemeinsamen Verpflichtung in der Meseberg-Erklärung vom 19. Juni 2018¹⁰, wichtige Elemente im Bereich Sustainable Finance zügig voranzubringen.

Insbesondere die neuen nachhaltigkeitsbezogenen Transparenzpflichten können einen großen Beitrag zur Stärkung nachhaltiger Finanzierungen leisten, weil Investoren für die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance sensibilisiert werden.

Für die Mitgliedstaaten stand hierbei im Vordergrund, die Berücksichtigung von finanziellen Risiken bei Investitionsentscheidungen transparent zu machen. Für das Europäische Parlament war wichtig, dass darüber hinaus auch die Berücksichtigung von Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren transparent gemacht werden müssen. Hierbei geht es um Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, unabhängig davon, ob damit ein Risiko für den finanziellen Wert des Investments verbunden ist. Der gefundene Kompromiss trägt der Proportionalität dadurch Rechnung, dass Finanzunternehmen, mit Ausnahme von großen Akteuren, auch angeben können, dass sie diese zusätzlichen Auswirkungen nicht berücksichtigen (Report-or-explain-Ansatz).

Für Finanzprodukte, die eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen, müssen zusätzliche Informationen zur Nachhaltigkeit transparent gemacht werden.

Da der Verordnungstext noch redaktionell überarbeitet, übersetzt und anschließend noch vom Parlament und Rat bestätigt werden muss, rechnen wir mit dem Inkrafttreten der Verordnung erst im Herbst 2019.

Auf dem Verordnungsvorschlag zu nachhaltigkeitsbezogenen Transparenzpflichten baut zudem der Vorschlag der Europäischen Kommission zu Vorgaben für Wertpapierfirmen, Versicherungsvermittler und

Versicherungsunternehmen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen der Kundenberatung auf. Die entsprechenden Entwürfe zu Änderungen der bestehenden delegierten Rechtsakte hat die Europäische Kommission bereits veröffentlicht und konsultiert, aber im Hinblick auf die noch laufenden Arbeiten zu nachhaltigkeitsbezogenen Transparenzpflichten noch nicht verabschiedet.

Wichtig ist zudem die Entwicklung einer Taxonomie im Sinne einer Common Language, die den Finanzmarktakteuren auch dabei hilft, die verschiedenen Dimensionen von Nachhaltigkeit zu verstehen und mit den Zielkonflikten umzugehen. Dies ist jedoch eine herausfordernde Aufgabe, zumal eine Taxonomie nicht nur Auswirkungen auf die Finanzindustrie hat, sondern indirekt auch auf die Realökonomie. Wir sind mit vielen anderen Mitgliedstaaten einer Meinung, dass wir bei dieser wichtigen und komplexen Aufgabe angemessene und praktikable Ansätze finden müssen. Um dies zu erreichen, bedarf es noch vertiefter Diskussionen und dazu stehen wir mit unseren europäischen Partnern in einem engen konstruktiven Dialog.

Wir werden auch weiterhin die sachgerechte, wirkungsvolle und praktikable Umsetzung des Aktionsplanes der Europäischen Kommission „Financing Sustainable Growth“ unterstützen. Wichtiger nächster Schritt ist die Etablierung eines EU-Green-Bond-Standards. Kritisch stehen wir der Diskussion um den sogenannten „green supporting factor“ gegenüber. Eigenkapitalanforderungen zu reduzieren, nur weil Anlagen oder Kredite als nachhaltig definiert werden, jedoch finanzaufsichtlich kein geringeres Risiko darstellen, widerspricht dem Ziel der Finanzmarktstabilität. Eine Entlastung lediglich aufgrund eines Etiketts lehnt das BMF ab. Dafür gibt es auch keine Mehrheit der Mitgliedstaaten. Wir unterstützen vielmehr den Aufsichtsansatz der BaFin und der Deutschen Bundesbank, bei Finanzmarktakteuren zu überprüfen, ob auch Umwelt- und Klimarisiken für Finanzmarktakteure (und deren Kunden) angemessen berücksichtigt werden.

¹⁰ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/2018-06-20-Meseberg-Anl1.pdf?__blob=publication-File&v=2, abgerufen am 12.4.2019.

5 Sustainable Finance auf nationaler Ebene

Sustainable Finance und die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten bei Entscheidungen der Finanzmarktakteure ist kein Novum in Deutschland. Die KfW Bankengruppe ist eine der größten Umweltbanken weltweit, und durch ihre Kreditvergabe über Haus- bzw. Geschäftsbanken ist sie seit Langem mit der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten vertraut. Auch dank der KfW-Aktivitäten hat sich ein Green-Bond-Markt entwickelt. Darüber hinaus gibt es viele Finanzmarktakteure in Deutschland, die sich Nachhaltigkeitsaspekten, wie zum Beispiel Gemeinwohlorientierung und Förderung ihrer Mitglieder, verpflichtet haben. Viele deutsche Finanzmarktakteure gelten weltweit als führend oder innovativ.

Es gibt mehrere Sustainable-Finance-Initiativen, wie etwa das Green and Sustainable Finance Cluster, das Forum Nachhaltige Geldanlage und den Hub for Sustainable Finance.

Das BMF ist auf der globalen und europäischen Ebene stark engagiert und hat zudem zusammen mit dem BMU und BMWi das Thema Sustainable Finance in den Staatssekretärsausschuss für Nachhaltige Entwicklung (StA NHK) eingebracht, der unter anderem die Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf politischer Ebene begleitet. Der StA NHK wird vom Chef des Kanzleramtes geleitet und alle Ministerien sind vertreten¹¹.

Der StA NHK hat ein allgemeines Verständnis und eine klare Positionierung der Bundesregierung zum Thema Sustainable Finance beschlossen und publiziert¹². Darüber hinaus hat der StA NHK das BMF und das BMU in enger Abstimmung mit dem BMWi und allen anderen Ministerien gebeten, folgende Maßnahmen umzusetzen, damit sich Deutschland zu einem führenden Sustainable-Finance-Standort weiterentwickelt:

1. Entwicklung einer Sustainable-Finance-Strategie einschließlich einer Kommunikationsstrategie für die Bundesregierung
2. Aufbau eines Sustainable-Finance-Beirats
3. Fortsetzung des Erfahrungsaustauschs hinsichtlich der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten bei Anlagen des Bundes
4. Überprüfung, ob die Emission von grünen oder nachhaltigen Bundesanleihen wirtschaftlich ist

Ziel ist es, diese nächsten Schritte so schnell wie möglich umzusetzen.

¹¹ Bundesregierung, Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/der-staatssekretärsausschuss/staatssekretärsausschuss-fuer-nachhaltige-entwicklung-426412>, abgerufen am 10.4.2019.

¹² BMF, Sustainable Finance: BMF initiiert Strategie für Nachhaltige Finanzen, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarkt-politik/2019-03-05-sustainable-finance.html, abgerufen am 10.4.2019.

6 Ausblick

Das Thema Sustainable Finance wird uns auf globaler, europäischer und nationaler Ebene in den kommenden Jahren weiter intensiv beschäftigen. Global wird das Thema durch die Coalition of Finance Ministers for Climate Action an Fahrt gewinnen. Wir gehen fest davon aus, dass das Thema Sustainable Finance auch für die kommende Europäische Kommission ein zentrales Thema sein wird. Das begrüßen wir und werden sie dabei unterstützen, auch im Rahmen der deutschen

Ratspräsidentschaft 2020. Unsere jetzigen nationalen Anstrengungen werden die Finanzindustrie dabei unterstützen, die Risiken noch besser zu identifizieren und zu managen, die für sie aus Umweltverschmutzung und Klimawandel resultieren. Zugleich wird sich das Bewusstsein für die mit Sustainable Finance verbundenen Chancen erhöhen. Unser Finanzsystem wird somit stabiler und effizienter und leistet einen Beitrag zum Erreichen unserer Klima- und Nachhaltigkeitsziele.



III

Nachhaltigkeit in der Finanzaufsicht

Auf die Aufsicht kommt die Aufgabe zu, Nachhaltigkeitsrisiken zu durchdringen und einzuordnen. In diesem Sammelbeitrag werden die Implikationen aus der Perspektive der Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht behandelt.

Nachhaltigkeit – Herausforderung und Chance für die Kreditwirtschaft

Für Bankenaufseher war Nachhaltigkeit lange Sache der Kapitalmärkte. Insbesondere klimatische und ökologische Veränderungen machen aber auch vor dem Bankensektor nicht Halt. Nachhaltige Finanzierung eröffnet den Instituten auch Ertragsmöglichkeiten.

Autor

Raimund Röseler

Exekutivdirektor Bankenaufsicht, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

1 Einleitung

Alle reden von Nachhaltigkeit – und das zu Recht: Die Notwendigkeit, den Nachhaltigkeitsgedanken tiefer in der Gesellschaft zu verankern, wird immer offensichtlicher. Das zeigt bereits der Blick auf die Themen Umweltverschmutzung und Klimawandel, auf die dieser Artikel den Fokus richtet. So notierten die Meteorologen in den vergangenen 20 Jahren allein 18 der heißesten Jahre seit Beginn der Wetteraufzeichnungen¹ Mitte des 19. Jahrhunderts.² Aus gutem Grund ist die Europäische Union (EU) deshalb im Rahmen des Pariser Klimaabkommens die Verpflichtung eingegangen, die CO₂-Emissionen bis 2030 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren.³

1 Vgl. EU-Kommission, „A Clean Planet for all – A European strategic long-term vision for a prosperous, modern, competitive and climate neutral economy“, 2018, Seite 2.

2 Vgl. Internetseite des Deutschen Wetterdienstes, https://www.dwd.de/SharedDocs/faqs/DE/klima_faqkarussell/klimadaten_1.html, abgerufen 1.4.2019.

3 A. a. O. (Fn. 1), Seite 5.



Ein ernstgemeinter ökologischer Umbau der Wirtschaft erfordert aber bislang nicht gekannte Anstrengungen. Die derzeitigen Debatten über die Energie- und die Verkehrspolitik geben einen Vorgeschmack darauf. Und man muss kein Prophet sein, um zu behaupten, dass der Klimawandel auch die europäische Finanzindustrie – und damit auch den Bankensektor – massiv verändern wird. Wenn wir gar nichts oder nicht genug tun, werden die Auswirkungen noch viel dramatischer (siehe Tabelle 1).

Wie aber kann eine Bankenlandschaft, die im wahren Wortsinn nachhaltig ist, konkret aussehen – und welche Rolle hat die Aufsicht dabei zu spielen? An dieser Stelle einige Überlegungen darüber, wie die Bankenaufsicht der BaFin ihr bisheriges aufsichtliches Instrumentarium auf einen Kurs hin zu mehr Nachhaltigkeit ausrichten wird.

Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen

Für Bankenaufseher war Nachhaltigkeit lange Zeit Sache der Kapitalmärkte, ging es doch zunächst vor allem darum, Mittel für die Erreichung der Klimaziele zu generieren. Aber auch Bankenaufseher und -regulierer müssen sich mit dem Thema beschäftigen, denn klimatische, ökologische und sozialetische Veränderungen machen auch vor dem Bankensektor nicht Halt. Ganz zu schweigen von den erheblichen Risiken, die damit verbunden sein können, auch wenn diese nicht immer sofort schlagend werden. Dies machte bereits der im Oktober 2018 erschienene Fortschrittsbericht des Network for Greening the Financial System (NGFS), einem Netzwerk verschiedener Zentralbanken und Aufsichtsbehörden, deutlich. Der am 17. April 2019 veröffentlichte umfassende Bericht des Netzwerks empfiehlt Aufsichtsbehörden unter anderem die Einbeziehung von klimabezogenen Risiken in die Beaufsichtigung von Instituten.

Tabelle 1: Erwartete volkswirtschaftliche Auswirkungen bei unterschiedlichen Erwärmungspfaden

	< 2° C		3° C	5° C
Auswirkungen auf das globale BIP (2018: 80 Mrd. \$), im Vergleich zu einem Szenario ohne Klimawandel	-10%	-13%	-23%	- 45%
„Stranded Assets“	Transition: Ausstieg aus fossilen Brennstoffen (Vermögenswerte, Versorgung, Strom, Transport, Industrie)		Vermögenswerte, die auf fossilen Brennstoffen beruhen, werden stillgelegt	Physische Risiken: unbewohnbare Zonen, Landwirtschaft, Industrie mit hohem Wasserverbrauch, rückläufiger Tourismus
Versorgung mit Nahrungsmitteln	Veränderte Ernährungsgewohnheiten, Ertragsausfälle in der Landwirtschaft		24% Ertragsverlust	60% Ertragsverlust; 60% höhere Nachfrage
Herausforderungen für die Versicherungswirtschaft	Produktions- und Wertanlagen, die weniger CO ₂ ausstoßen sowie Investitionen in Infrastruktur		Zunehmende Notwendigkeit, mit Nachhaltigkeitsrisiken umzugehen	Risikotendenz: Rezession, Spannungen, hohe und unvorhersehbare Risiken

Quelle: Eigene Darstellung – in Anlehnung an Chief Risk Officers Forum, Januar 2019.



Zugleich eröffnet nachhaltige Finanzierung den Banken und Sparkassen Chancen – und zwar im ökologischen und im ökonomischen Sinne. Der Finanzierungsbedarf ist enorm: Schätzungen zufolge brauchen allein der Energiesektor und die damit verbundene Infrastruktur in der EU jährlich 175 bis 290 Milliarden Euro⁴, um die Klimaschutzziele zu erreichen, auf die sich die Mitgliedsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen am 12. Dezember 2015 in Paris verständigt haben⁵.

Es liegt an den Kreditinstituten, diese Chancen zu erkennen und sich mit ihren Geschäftsmodellen und Strukturen darauf einzustellen. Institute, die sich nicht anpassen, werden langfristig vielleicht keine Investoren, Kunden und keine jungen und motivierten Mitarbeiter mehr finden. Ich wage die Behauptung, dass auf lange Sicht nur ein auf Nachhaltigkeit bedachtes Kreditinstitut auch selbst nachhaltig im Markt bestehen kann.

4 Einschließlich Kosten für den Austausch der Fahrzeugflotte, vgl. EU Kommission a.a.O. (Fn. 1).

5 Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Die Klimakonferenz in Paris, <https://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/internationale-klimapolitik/pariser-abkommen/>, abgerufen am 29.3.2019.

2 Beschreibung der Nachhaltigkeitsrisiken

2.1 Von Klima- und Umweltrisiken zu finanziellen Risiken

Klima- und Umweltrisiken, soziale Risiken und Risiken aus der Unternehmensführung werden auch mit der Abkürzung ESG (Environmental, Social and Governance) umschrieben⁶. Mit Nachhaltigkeit werden derzeit aber in erster Linie Klima- und Umweltrisiken verbunden.

Klima- und Umweltrisiken lassen sich unterteilen in:

- **Physische Risiken:** Dazu zählen Schäden durch Stürme, Starkregen, Überflutungen, Hagel, extremen Schneefall, Trockenheit, Meeresspiegelanstieg und die schleichende Verschlechterung von Produktions-

und Arbeitsbedingungen. Banken sind – im Gegensatz zu Versicherungsunternehmen – von direkten physischen Risiken nicht an erster Stelle betroffen, sondern nur in besonderen Situationen, etwa, wenn ein zentrales Rechenzentrum infolge eines extremen Wetterereignisses nicht mehr funktionsfähig ist, was durch das operationelle Risiko bereits adressiert sein sollte.

Gravierender wiegen im Bankensektor die indirekten physischen Risiken. Zum Beispiel können Kredite an Kunden ausfallen, weil ihre von der Bank kreditierten Gebäude oder Produktionsanlagen zerstört worden sind. Oder aber, weil ihre Einkommensbasis gemindert oder vernichtet worden ist, man denke nur an Missernten in der Landwirtschaft. Verstärkt wird das indirekte physische Risiko dadurch, dass auch die für eine Finanzierung hinterlegte Sicherheit physisch zerstört werden kann oder Gebäude und Produktionsstätten nicht mehr versicherbar sind.

- **Transitionsrisiken (Übergangsrisiken):** Das sind unter anderem Risiken, die aus politisch motivierten Veränderungen resultieren, etwa wenn fossile Brennstoffe gezielt verteuert und Umweltabgaben eingeführt werden. Aber auch das Risiko, dass Kunden sich von „schmutzigen“ Unternehmen abwenden, zählt zu

⁶ Die Vereinten Nationen haben in ihren Sustainable Development Goals 17 Entwicklungsziele formuliert, die dazu beitragen sollen, eine nachhaltige Entwicklung auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene sicherzustellen. Staaten und Regierungen, aber auch Unternehmen, Bildungseinrichtungen und die Zivilgesellschaft sollen sich dabei einbringen.



dieser Kategorie – ebenso wie die Auswirkungen neuer und eventuell disruptiver Technologien und Haftungsrisiken für die Verursacher von Umweltverschmutzungen⁷. Transitorische Risiken wirken im Finanzsektor fast ausschließlich indirekt. Bei Kreditinstituten kommen sie insbesondere durch Bewertungsrisiken zum Tragen, zum Beispiel durch Immobilien- oder Unternehmenswertminderungen.

- Finanzstabilitätsrisiken: Physische und transitorische Risiken werden stärker in den Markt hineinwirken, als es heute vorstellbar ist. Aus ihnen können sogar Risiken für die Finanzstabilität erwachsen.

Alle bisher von der Bankenaufsicht berücksichtigten Risikoarten – Kredit-, Markt-, operationelles und Liquiditätsrisiko – beinhalten auch einen Nachhaltigkeitsrisiko-bezug. Somit ist aus aufsichtlicher Sicht keine eigene Kategorie „Nachhaltigkeitsrisiko“ notwendig.

7 Vgl. Oliver Wyman, Climate Change – Managing a new financial risk, 2019.

Wie sich die verschiedenen umwelt- und klimabezogenen Risiken in die bestehende Risikostruktur einordnen lassen, zeigt Tabelle 2.

Meine britischen Kollegen der Prudential Regulation Authority (PRA) haben ihren Bankenmarkt untersucht. Demnach betrachten 30 Prozent der befragten Institute Klimarisiken primär als eine Angelegenheit der Corporate Social Responsibility (CSR). 60 Prozent betrachten jedoch Klimarisiken bereits als finanzielle Risiken in einem Drei- bis Fünfjahreshorizont und zehn Prozent wenden sogar eine Langzeit-Strategie an⁸. Auch wenn sich der britische Markt in Teilen vom deutschen unterscheidet, finanzielle klimabedingte Risiken betreffen auch bei uns alle Risikoarten.

8 PRA, Transition in Thinking: The impact of climate change on the UK banking sector, <https://www.bankofengland.co.uk/-/media/boe/files/prudential-regulation/report/transition-in-thinking-the-impact-of-climate-change-on-the-uk-banking-sector.pdf>, abgerufen am 29.3.2019.

Tabelle 2: Einordnung von Nachhaltigkeitsrisiken in die derzeitige Risikostruktur

	Kreditrisiko	Marktrisiko	Operationelles Risiko
Physische Risiken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubewertung Kapitaldienstfähigkeit und Sicherheiten ▪ Ratingabstufungen 	Ratingabstufungen und Kursverluste nach Katastrophen und durch schleichend sinkende Produktivität	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Physische Schäden belasten Bilanz; Beeinträchtigung der Verfügbarkeit von Bankdienstleistungen
Transitorische Risiken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikoverlagerungen ▪ Auswirkungen auf Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verluste bei Ausfall (LGD) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Plötzliche extreme Preisschwankungen bei Aktiva; Stranded Assets ▪ Langfristige Preisanstiege infolge von Umwelt- und sozialen Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Imageschaden durch Nicht-Umstellung auf nachhaltiges Wirtschaften
Finanzstabilitätsrisiken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheit ganzer Branchen und Märkte ▪ Wirtschaft ist nicht mehr zu vernünftigen Kosten versicherbar 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Marktgefährdende Auswirkungen durch Klima- und Umweltschäden in einer ganzen Region 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reputationsschäden für ganze Branchen/ganze Märkte ▪ Zusammenbruch großer Teile der Finanzinfrastruktur eines Landes/einer Region

Quelle: BaFin

2.2 Kredit- und Gegenpartei- ausfallrisiken

Bei Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken schlagen sich die Nachhaltigkeitsrisiken sowohl in der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers als auch beim Wert der Sicherheit nieder. Beispiel: Ein Sturm zerstört ein kreditfinanziertes Bürogebäude. Selbst in entwickelten Märkten sind die Sicherheiten lediglich in einem Umfang versichert, der unterhalb von zehn Prozent des Bruttoinlandsproduktes liegt, (Risiko-) Lebensversicherungen nicht mitgerechnet.⁹ Das heißt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit Verluste entstehen, die nicht versichert sind und durch Eigenkapital wieder auszugleichen wären. Stimmen aus der Versicherungswirtschaft bezeichnen eine um vier bis fünf Grad erwärmte Welt als nicht mehr versicherbar¹⁰, was Kreditnehmer bei einmaligen oder wiederkehrenden Katastrophen existenziell gefährden kann.

Viele Retail-Banken sehen in einem gestiegenen Überflutungsrisiko und der Gefahr von verheerenden Stürmen die bedeutendsten klimabezogenen Finanzrisiken. Aber auch die Energiewende und strukturelle Klimaänderungen könnten Verluste und Betriebsunterbrechungen verursachen.

2.3 Marktrisiko

Beim Marktrisiko wirken die physischen Risiken direkt über den Preis. Eine vernichtete Ernte steht dem Markt nicht mehr zur Verfügung, egal, ob ein Starkregen oder eine Dürreperiode der Grund war. Wenn aber extreme Wetterereignisse zunehmen und sich die klimatischen Verhältnisse verschlechtern, kann sich das auch negativ auf makroökonomische Größen wie das

Wirtschaftswachstum, die Beschäftigungsquote und die Inflationsrate auswirken, zum Beispiel wenn die öffentliche Infrastruktur leidet und das Steueraufkommen sinkt¹¹. Damit aber nicht genug: Wenn die Ratingagenturen dazu übergehen, infolge von Klimaereignissen die Risiken von Staaten, Regionen und Kommunen höher zu bewerten, und wenn deren Anleihen dadurch abgewertet werden, könnte ein Teufelskreis entstehen. Kreditratingagenturen entwickeln deshalb zunehmend Methoden, um die physischen Auswirkungen des Klimawandels auf Staaten zu bewerten.

Auch wird sich die ökologische Transformation der Wirtschaft spürbar auf Art und Umfang des Wirtschaftswachstums sowie auf die Produktivität und die Zusammensetzung der Investitionen auswirken. Hinzu kommt, dass die unvermeidliche Belastung kohlenstoffintensiver Industrien dazu führen wird, dass sich auch die Preise, die für die verschiedenen Formen von Energie und Rohstoffen zu zahlen sind, verändern. So haben 2018 Veränderungen im EU-Emissionshandelssystem zu einem Rekordpreis der Zertifikate von 25 Euro je Tonne CO₂ geführt, was einem Plus von 300 Prozent in zwölf Monaten entspricht. Um das Pariser Zwei-Grad-Ziel tatsächlich zu erreichen, wären wissenschaftlichen Studien zufolge allerdings 100 Euro je Tonne CO₂ oder mehr erforderlich, und das nicht nur in der EU.¹² Eine abrupte und weitreichende Neubewertung der klimabedingten Finanzrisiken könnte Märkte destabilisieren und zu einer prozyklischen Entwicklung führen. Eine simultane Reaktion der Kreditinstitute darauf könnte insbesondere dann kritisch werden, wenn nicht klar ist, welche Banken solche Risikopositionen in ihren Büchern haben. Dann drohen hohe Verluste und Liquiditätsprobleme.¹³ Im schlimmsten Fall könnte eine angespannte Risikolage durch die Drittrundeneffekte sogar verschärft werden.

9 OECD, Global Insurance Market Trends 2016, <http://www.oecd.org/daf/fin/insurance/Global-Insurance-Market-Trends-2016.pdf>, abgerufen am 29.3.2019.

10 CRO-Forum, The heat is on – Insurability and resilience in a Changing Climate, <https://www.thecroforum.org/2019/01/24/crof-eri-2019-the-heat-is-on-insurability-and-resilience-in-a-changing-climate/>, abgerufen am 29.3.2019.

11 Stenek, Amado, Connell, Climate Risk and Financial Institutions – Challenges and Opportunities, in: Scott, van Huizen, Jung (2017), The Bank of England’s response to climate change.

12 Vgl. Vermeulen/Schets/Lohuis/Köllbl/Jansen/Heeringa, An energy transition risk stress test for the financial system of the Netherlands, in: DNB Occasional Studies Volume 16 -7, 2018; IEA/IRENA, Perspectives for the Energy Transition, 2017.

13 European Systemic Risk Board, Too late, too sudden: Transition to a low-carbon economy and systemic risk, https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/asc/Reports_ASC_6_1602.pdf, abgerufen am 29.3.2019.

2.4 Operationelle Risiken

Etwas anders verhält es sich bei operationellen Risiken (OpRisk). Fraglos erhöht der Klimawandel das OpRisk-Risikoprofil. Extremwetterereignisse können die Geschäftskontinuität beeinträchtigen und sich sogar auf Niederlassungen und gruppeninterne Dienstleister in anderen Erdteilen auswirken. Grundsätzlich sind die direkten physischen Risiken der Kreditinstitute über das operationelle Risiko abgedeckt. Dies gilt jedoch nicht für alle Reputationsrisiken, die entstehen können, weil Banken die Umorientierung auf Nachhaltigkeit verschlafen

haben, wenn zum Beispiel das Geschäftsgebaren als unmoralisch gewertet wird und Rechtsrisiken entstehen. Die Stimmung des Marktes ändert sich. Stakeholder verfolgen immer aufmerksamer die Reaktion des Bankensektors auf den Klimawandel.¹⁴ Die Kreditinstitute müssen daher Geschäftsbeziehungen zu emissionsintensiven Unternehmen bei der strategischen Ausrichtung eines Institutes hinterfragen.

¹⁴ A. a. O. (Fn. 7).



3 Regulatorische und aufsichtliche Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nur wenn wir die nachhaltigkeitsbezogenen Risiken kennen, können wir sie auch richtig regulatorisch und aufsichtlich steuern. Was wir brauchen, sind Vorgaben und Handlungsschemata, die in der Praxis auch funktionieren. Einen passenden regulatorischen Rahmen bietet das Baseler Regelwerk mit seinen drei Säulen. Säule 1 umfasst die Kapitalanforderungen, Säule 2 die Grundprinzipien für die qualitative Bankenaufsicht und das Risikomanagement in den Banken und Säule 3 die Offenlegungspflichten.

3.1 Ansatzpunkt Säule 3

Zunächst ein Blick auf die Transparenzvorgaben der Säule 3, denn hier finden wir die Werkzeuge, die wir brauchen, um eine echte Vergleichbarkeit der Finanzprodukte herzustellen und um Green Washing zu verringern. Außerdem muss es vordringliches Ziel sein, allen Anlegern zu ermöglichen, sich bewusst für grüne, weniger grüne oder gar braune Investments zu entscheiden. Natürlich mache ich mir keine Illusionen darüber, dass private Investitionen in grüne Anlagen zum Teil auch Ausdruck persönlicher Überzeugungen sind, die sich wandeln können. Was davon bleibt, werden wir insbesondere dann erfahren, wenn sich die Konjunktur einmal abschwächt und möglicherweise wieder nur Renditeerwartungen das persönliche finanzielle Handeln bestimmen.

Andererseits ist nachhaltige Finanzierung längst keine Angelegenheit für eine kleine, besonders ökologisch orientierte Klientel mehr. Braune Investments beinhalten das Risiko, mittel- bis langfristig einen Wertverlust zu erfahren.

Ziel der Transparenz soll auch sein, die Langfristigkeit von Investments bewerten zu können. Nachhaltigkeit heißt Langfristigkeit. Und wir müssen all denen, die heute noch von einer Quartalsmeldung zur nächsten denken, aufzeigen, dass sich auch langfristige Investments lohnen. Die Arbeiten an einer einheitlichen Taxonomie in Europa sind noch nicht abgeschlossen.

Transparenz als Mittel der Werbung

Mehr Transparenz hilft nicht nur den Anlegern und Investoren, sondern auch den Unternehmen. Diese tun gut daran, neue Transparenzanforderungen nicht als Belastung oder überbordende Bürokratie zu empfinden, sondern als Gelegenheit, um offensiv mit ihrem Einsatz für mehr Nachhaltigkeit um Kunden zu werben. Zum Beispiel, indem sie offen kommunizieren, nach welchen Maßstäben sie finanzieren oder anlegen und welche Werte ihr Management motiviert. Kreditinstitute, denen die Vermittlung ihres Nachhaltigkeitsansatzes gelingt, setzen entscheidende Impulse für die eigene wirtschaftliche Zukunft. In gewissem Umfang werden sie hierzu bereits durch die Verordnung über die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung im Finanzsektor verpflichtet werden¹⁵. Junge Kunden haben ein ernsthaftes Interesse an diesen Themen und ziehen ökologische und soziale Aspekte bei ihren ökonomischen Entscheidungen maßgeblich mit ins Kalkül. Die aktuellen Schülerproteste im Rahmen der „Fridays for Future“ zeigen, dass eine nachhaltige Zukunft für die junge Generation eine enorme Bedeutung hat. Diese jungen Demonstranten von heute sind Bankkunden von morgen.

3.2 Ansatzpunkt Säule 2

Nun ein Blick auf die Säule 2 des Baseler Regelwerks und damit auf die Integration von Aspekten der Nachhaltigkeit in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP). Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) hat in der fünften europäischen Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD V) ein entsprechendes Prüfungsmandat für die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten erhalten; bevor wir die Allokation von Kapital

¹⁵ Pressemeldung Europäische Kommission, Capital Markets Union: Commission welcomes agreement on sustainable investment disclosure rules, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1571_en.htm, abgerufen am 29.3.2019.



für Säule-2-Risiken diskutieren, sollten aber erst einmal die „weichen“ Anforderungen formuliert werden. Bis das EBA-Mandat abgearbeitet ist, geht es zunächst um Banksteuerung, Risikomanagement und Governance. Institute sollten sich „top down“ vom Vorstand bis in die Abteilungen mit den neuen beziehungsweise als neu wahrgenommenen Risiken befassen, eine Strategie und einen Fitnesscheck entwickeln. Was sind die Haupttreiber des eigenen Geschäfts? Wo können sich Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen? Welche Portfolien sind betroffen? Welche Prozesse müssen gegebenenfalls angepasst werden? Sind Risikolimits neu zu setzen? Ist die Organisation noch richtig aufgestellt? All diese Punkte sind bereits im Kreditwesengesetz (KWG) und den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) abstrakt adressiert. Daher wird die BaFin ihre Vorstellungen von der konkreten Integration von Nachhaltigkeitsrisiken zunächst als Erwartungen mit Empfehlungscharakter formulieren und öffentlich konsultieren. Bis Jahresende 2019 wird die BaFin ein Papier herausgeben, in dem sie formuliert, wie sie sich die Einbindung von Nachhaltigkeitsaspekten in das Risikomanagement der Kreditinstitute vorstellt.

Diese Erwartungen werden anschließend bei Vertretern der Finanzindustrie verprobt. Selbstverständlich können Banken und Sparkassen, die bereits jetzt über geeignete Prozesse verfügen, der Aufsicht nachweisen, dass sie damit die neu formulierten Erwartungen schon angemessen berücksichtigen. Mit ihrem Papier will die BaFin insbesondere jene Institute ansprechen, die sich dem Thema Nachhaltigkeit erst annähern. Wir wollen sie auf die sich verändernde Risikolage aufmerksam machen und sie dafür sensibilisieren, dass sie über ihre strategische Ausrichtung, ihre Aufbau- und Ablauforganisation und ihre Kommunikation nach innen wie nach außen nachdenken müssen. Außerdem möchten wir den Banken und Sparkassen eine Richtschnur an die Hand geben, an der sie sich orientieren können, um das für sie notwendige Maß an Transparenz festzulegen. Später werden wir den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auch im Rahmen unserer laufenden Aufsicht prüfen und so schrittweise zu einer soliden Säule-2-Abdeckung kommen, möglicherweise inklusive zusätzlicher Kapitalausstattung.



3.3 Säule 1

Über die Kapitalanforderungen der Säule 1 wurde in internationalen Foren, die sich mit der Abdeckung von Nachhaltigkeitsrisiken in Finanzmärkten beschäftigen, von Anfang an sehr kontrovers diskutiert. Vor allem der von einigen geforderte Green Supporting Factor erhitze die Gemüter – in Finanzwirtschaft und Aufsicht gleichermaßen. Sollte schon wieder ein gesellschaftliches oder politisches Ziel in die Bankbilanzen verschoben werden? So sehr ich diese Absicht verstehe, so sehr muss ich als Aufseher zur Vorsicht mahnen. So gibt es bislang wenige Modelle eines Green Supporting Factors. Zur risikoadäquaten Unterlegung von „grünen“ und „braunen“ Risikopositionen sind daher noch viele Fragen zu klären.

Die EBA erhält im Rahmen der zweiten europäischen Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR 2) einen entsprechenden Prüfauftrag und wird den europäischen Gesetzgeber-Organen binnen sechs Jahren einen Bericht vorlegen. Notwendig sind verlässliche Daten. Allein auf Grundlage der vorhandenen Daten wird aber nur schwer abzuschätzen sein, wie sich Investitionen in nachhaltige Anlagen im Krisenfall entwickeln¹⁶. Um Nachhaltigkeitsrisiken realistisch prognostizieren zu können, ist der Aufbau weiterer Expertise unabdingbar.

¹⁶ Ein empirischer Beleg begegnet allerdings dem Problem, dass vergangenheitsbezogene Verlustdaten in Zeiten von Klimawandel und Energiewende eventuell um Simulationen und Modelle ergänzt werden müssen.

4 Abschluss

Abschließend möchte ich betonen, dass Nachhaltigkeit für mich weit mehr ist als ein Thema, mit dem ich mich nur beruflich beschäftige. Nachhaltigkeit liegt mir persönlich am Herzen. Wer sehenden Auges die Wirklichkeit wahrnimmt, muss anerkennen, vor welche Herausforderungen der Klimawandel die Gesellschaft – und damit auch die Kreditwirtschaft – stellen wird. Auf diese Herausforderungen werden wir nur mit einer engagierten und strategisch gut positionierten Finanzindustrie

adäquat antworten können – und nicht ohne oder gar gegen sie. Für die Banken und Sparkassen bedeutet das eine Menge mühsamer Anpassungen, aber auch Chancen. Mit ökologischen und sozialen Argumenten lassen sich neue Kunden und motivierte Mitarbeiter gewinnen. Wer die Chancen der Nachhaltigkeit fahrlässig verpasst, wird Risiken eingehen, welche die Gesellschaft möglicherweise nicht mehr zu übernehmen bereit ist.

Nachhaltigkeit als Auftrag und Herausforderung für die Versicherungswirtschaft

Versicherer können sich als Risikoträger, Risikomanager und Investoren nachhaltig verhalten – und das sollten sie auch tun.

Autor

Dr. Frank Grund

Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

1 Einleitung

Grün ist längst nicht mehr nur eine Farbe. Grün ist auch eine Eigenschaft, die gleich mehrere Gruppen für sich beanspruchen, von Parteien über Vegetarier und Veganer bis hin zu Jägern. Kein Wunder also, dass unter „grün“ nicht alle dasselbe verstehen.

So ist es auch mit der Nachhaltigkeit. Eine abstrakte Vorstellung davon entwickelt jeder, der die gesellschaftliche Diskussion auch nur am Rande mitverfolgt. Doch während es sich Privatleute leisten können, beim Thema Nachhaltigkeit aneinander vorbei zu reden, müssen Aufsichtsbehörden ein gemeinsames Verständnis von Nachhaltigkeit entwickeln, weil sie auf vergleichbarer Basis überprüfen sollen, ob sich Unternehmen nachhaltig verhalten.



2 „E“ in ESG seit jeher fester Bestandteil der DNA von Versicherern

Wer sich mit Nachhaltigkeit beschäftigt, landet schnell beim Akronym ESG, das sich aus den englischen Begriffen für Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) zusammensetzt. Die Auseinandersetzung mit dem „E“ in ESG ist seit jeher fester Bestandteil der DNA von Versicherungsunternehmen, die finanzielle Schäden aus wetterbedingten Ereignissen absichern und in direktem Kontakt mit den Geschädigten stehen. Rückversicherer haben den notwendigen globalen Blick für die Gefahren aus dem Klimawandel und verfügen über langjährige Expertise.

Als Risikoträger und als Risikomanager erfüllen Versicherer zentrale volkswirtschaftliche Funktionen. Vor Vertragsschluss prüfen sie, ob die Risikominderungsmaßnahmen ausreichen, und fordern den Antragsteller ggf. zu weiteren Sicherungsmaßnahmen auf, um das Risiko absichern zu können.

Im Schadenfall zahlen Versicherer für die entstehenden Kosten, etwa für die notwendige Instandsetzung eines Gebäudes nach einem Hochwasserschaden. Es gibt auch Versicherungslösungen zur Deckung von Schäden an der Umwelt. In jedem Fall tragen Versicherer dazu bei, den Schaden für die Gesellschaft abzumildern.

Versicherungsunternehmen sind also die ersten Ansprechpartner für die Realwirtschaft, wenn es darum geht, die E-Risiken zu bewältigen. Diese Kernkompetenz ist ihre Chance, um sich im gesellschaftlichen Diskurs zu profilieren, und ein Pfund, mit dem die Branche wuchern sollte.

Wie nachhaltig Gesellschaften mit Blick auf Umweltbelange künftig insgesamt agieren, wird sich in der Häufigkeit und Höhe von Schadenzahlungen widerspiegeln. Wenn – wie es die herrschende Meinung unter Wissenschaftlern ist – der Klimawandel das Auftreten typischer versicherter Gefahren wie etwa Sturm, Feuer und Hochwasser fördert, dann haben Versicherer ein hohes Eigeninteresse, sich am Kampf gegen den Klimawandel zu beteiligen.

Zwar können sich die Versicherungsunternehmen aus ihren in der Regel nur einjährig laufenden Verträgen zeitnah lösen und so der Gefahr eines unkalkulierbaren Schadenaufkommens entgegenwirken. Aber mittel- bis langfristig steht das Geschäftsmodell auf dem Spiel. Denn es ist fraglich, ob die Versicherer Deckungsschutz noch in ausreichendem Maße und zudem erschwinglich anbieten können, wenn die Erderwärmung im Vergleich zum Niveau vor der Industrialisierung um drei Grad steigt.

Wenn existenzielle Risiken nicht mehr versicherbar sind, hat das erhebliche Auswirkungen auf die Realwirtschaft. Aber auch die Versicherungswirtschaft wäre unmittelbar betroffen, wenn das Volumen ihrer Prämieinnahmen in den Sachsparten zurückginge.

Die BaFin erwartet von der Versicherungswirtschaft, dass sie sich in ihrem Risikomanagement mit allen relevanten E-Risiken auseinandersetzt und im Blick behält, wie diese sich auf die Geschäftsmodelle auswirken. Die Versicherer sollten ihren Blick als Risikomanager schärfen, hierbei mögliche künftige Entwicklungen berücksichtigen und zudem ihre Expertise in die gesellschaftliche Debatte einbringen. Vor diesem Hintergrund begrüße ich die aktuelle Positionierung des CRO-Forums¹ unter der Schlagzeile „The heat is on“.²

1 Das CRO-Forum wurde im Jahr 2004 gegründet, um die Risikomanagementpraxis in der Versicherungswirtschaft voranzutreiben. Die Mitglieder des Forums sind multinationale Versicherungsgesellschaften.

2 CRO-Forum, The heat is on – Insurability and resilience in a Changing Climate, <https://www.thecroforum.org/2019/01/24/crof-eri-2019-the-heat-is-on-insurability-and-resilience-in-a-changing-climate/>, abgerufen am 19.3.2019.

3 ESG-Belange in der Kapitalanlage rücken in den Fokus

Noch eine jüngere Übung für die Versicherungswirtschaft insgesamt stellt die Auseinandersetzung mit ESG-Belangen in der Anlagepolitik dar, wobei sich verschiedene Versicherer bereits seit Längerem gezielt mit der Thematik befassen.

Versicherungsunternehmen gehören zu den großen institutionellen Investoren. Allein die deutschen Lebensversicherer und Pensionskassen verfügen über Kapitalanlagen zu Buchwerten von über einer Billion Euro, die langfristig angelegt werden können. Daher ist es nachvollziehbar, dass interessierte Kreise die Versicherungswirtschaft als potenziellen Finanzier eines nachhaltigen Umbaus der Volkswirtschaft betrachten.

Kapitalanlagen sind für Versicherungsunternehmen aber vor allem Aktiva, die zur Deckung der passivseitigen Verpflichtungen herangezogen werden. Die Verpflichtungen sind vielfach langfristig zu erfüllen. Lebensversicherer und Pensionskassen kommen ihren Verpflichtungen über mehrere Jahrzehnte nach. Manchmal werden Leistungen erst nach 60 Jahren ausgezahlt. Daher müssen auch die Aktiva langfristig verfügbar und wertstabil sein. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, agieren Versicherer bereits per Definition nachhaltig.

Die EU-Kommission forderte 2018 bei der Vorstellung ihres Aktionsplans für eine umweltfreundlichere und sauberere Wirtschaft von der Finanzwirtschaft weitergehendes Handeln ein³ und legte kurz danach Regulierungsentwürfe zu Klima-Benchmarks, Taxonomie und Transparenz in der Kapitalanlage vor. Die BaFin rechnet im Frühjahr 2019 unter anderem mit der Verabschiedung einer europäischen

Verordnung zur Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken.⁴

Zudem forderte die EU-Kommission die Finanzwirtschaft dazu auf, bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele zu helfen.⁵ Derzeit besteht für Versicherer keine gesetzliche Verpflichtung, die deutsche Energiewende oder andere Mammutprojekte in Teilen mitzufinanzieren.

Die BaFin lässt sich von dem Grundsatz leiten, dass es für nachhaltige Kapitalanlagen keinen regulatorischen Bonus ohne sachgerechten Bezug geben darf – es sei denn, es stellte sich heraus, dass die Anlagen mit geringeren Risiken verbunden sind. Bei allen Arten der Kapitalanlage besteht schließlich ein Ausfallrisiko, das in der Standardformel zur Berechnung der Eigenmittel unter dem europäischen Aufsichtsregime Solvency II auch angemessen kalibriert ist.

Wer über Kapitalentlastung nachdenkt, muss sich mindestens die folgenden Fragen stellen: Sind die nachhaltigen Investments wirklich risikoärmer? Sind neu hinzutretende Risiken – zum Beispiel politische Risiken – angemessen berücksichtigt?

Nachhaltigkeit ist – wie gesagt – auf Dauer angelegt. Versicherer werden nur dann langfristige Kapitalanlagen tätigen, wenn sie entsprechende langfristige Verbindlichkeiten bedecken können. Entscheidend für einen substanziellen Beitrag der Versicherungsbranche ist daher, dass Versicherer auch in Zukunft bereit sind, langfristige illiquide Verbindlichkeiten einzugehen.

3 Pressemeldung Europäische Kommission, Nachhaltiges Finanzwesen. Aktionsplan der Kommission für eine umweltfreundlichere und sauberere Wirtschaft, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-1404_de.htm, abgerufen am 20.3.2019.

4 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0354>, abgerufen am 20.3.2019.

5 A. a. O. (Fn. 3).

4 Nachhaltige Kapitalanlagen in der Regulatorik

Aus regulatorischer Sicht ist Nachhaltigkeit in der Anlagepolitik kein neues Thema. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) hat bereits mit Einführung von Solvency II gewisse Erwartungen skizziert. Die EIOPA-Leitlinien zur Geschäftsorganisation zum Beispiel machen deutlich, dass es zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principles) gehört, bei der Kapitalanlage auch das Merkmal Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.⁶

Seit Anfang des Jahres konkretisiert zudem das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) bezogen auf die Kapitalanlage, inwiefern sich Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) mit ESG-Belangen in der Geschäftsorganisation auseinandersetzen sollen, beispielsweise im Risikomanagement und im Own Risk Assessment (ORA).⁷ Ob und wie EbAV ESG-Belange in ihrer Anlagepolitik berücksichtigen, müssen sie der Öffentlichkeit, der Aufsicht und den Kunden transparent darlegen.

Auf europäischer Ebene betont EIOPA die aufsichtliche Relevanz der Thematik und bringt sich in die Ausgestaltung regulatorischer Anforderungen ein. Hierfür wurde eine Projektgruppe eingerichtet, an deren Arbeit sich die BaFin unmittelbar beteiligt. EIOPA nimmt auf diesem Weg sowohl Investitionsrisiken als auch bestehende Risiken in Verbindung mit der Zeichnung von Versicherungsverträgen in den Blick.

Dies wird sich in ihrer Rückmeldung an die EU-Kommission widerspiegeln, die im Zuge des Technical Advice⁸ zu Solvency II und zur Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) zum 30. April

2019 erfolgt. Im Fokus stehen die Geschäftsorganisation der Versicherer und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der Zielmarktbestimmung. Nicht nur die Risikomanagementfunktion sollte sich nach dem Verständnis von EIOPA mit ESG-Risiken auseinandersetzen, sondern zum Beispiel auch die Aktuariate. Der Vorschlag von EIOPA zur punktuellen Anpassung der Regulatorik durchlief Anfang dieses Jahres ein öffentliches Konsultationsverfahren. Die BaFin unterstützt den gewählten Ansatz und verfolgt, wie die EU-Kommission auf Basis des Technical Advice von EIOPA die delegierten Rechtsakte zu Solvency II und zur IDD spezifiziert.

Der Projektplan von EIOPA sieht für 2019 allerdings noch zahlreiche weitere Aktivitäten vor, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit stehen. Bereits im Sommer 2019 plant EIOPA, in einer EIOPA-Opinion, die sich an die nationalen Aufseher richtet, zu präzisieren, wie EbAV in ihrer Geschäftsorganisation mit ESG-Risiken umgehen sollen. Hierzu wird sich die BaFin im Board of Supervisors positionieren. Außerdem hat die EU-Kommission EIOPA um Rückmeldung (Request for an Opinion) zu eher quantitativen Fragen (Säule I unter Solvency II) gebeten. Zu diesem Zweck führt EIOPA umfangreiche Analysen durch. Diese berücksichtigen auch die Erkenntnisse aus ihrer kürzlich in der Versicherungsbranche durchgeführten Umfrage. EIOPA wird die Anfrage der EU-Kommission bis zum 30. September 2019 beantworten.

Mit dem Thema Transparenz beschäftigt sich aktuell auch das international aufgestellte Sustainable Insurance Forum (SIF)⁹ des Umweltprogramms der Vereinten Nationen UNEP (United Nations Environment Programme), in dem die BaFin seit Gründung Mitglied ist. EIOPA ist seit 2018 ebenfalls Mitglied des Netzwerks. Aufseher nutzen die regulatorische Plattform, um Erfahrungen auszutauschen oder zur gemeinsamen Recherche. Nachdem das SIF vergangenes Jahr das gemeinsam mit der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS (International Association of Insurance Supervisors) erstellte „Issues Paper on Climate

6 EIOPA, Leitlinien zum Governance-System, https://eiopa.europa.eu/GuidelinesSII/EIOPA_Guidelines_on_System_of_Governance_DE.pdf, abgerufen am 20.3.2019.

7 §§ 234a ff. VAG.

8 EIOPA, Consultation Paper on Technical Advice on the integration of sustainability risks and factors in the delegated acts under Solvency II and IDD, <https://eiopa.europa.eu/Pages/Consultations/Consultation-Paper-on-Technical-Advice-on-the-integration-of-sustainability-risks-and-factors-in-the-delegated-acts-under-S.aspx>, abgerufen am 20.3.2019.

9 <https://www.sustainableinsuranceforum.org/>, abgerufen am 20.3.2019.

Change Risks to the Insurance Sector“¹⁰ veröffentlicht hat, setzt es sich aktuell mit der Frage auseinander, wie Versicherungsunternehmen die Empfehlungen der „FSB

10 IAIS, Issues Paper on Climate Change Risks to the Insurance Sector, https://www.unepfi.org/psi/wp-content/uploads/2018/08/IAIS_SIF_Issues-Paper-on-Climate-Change-Risks-to-the-Insurance-Sector.pdf, abgerufen am 20.3.2019.

Task Force on Climate-related Financial Disclosure“¹¹ umsetzen. Um Erkenntnisse zu gewinnen, führen die Mitglieder des SIF aktuell eine stichprobenartige Umfrage bei den von ihnen beaufsichtigten Versicherungsunternehmen durch. Noch in diesem Jahr will das SIF die Ergebnisse präsentieren.

11 <https://www.fsb-tcfd.org/>, abgerufen am 20.3.2019.

5 Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage – für die BaFin ein Schwerpunkt

Für die Jahre 2018 und 2019 hat die Versicherungsaufsicht Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage als eines ihrer aufsichtlichen Schwerpunktthemen festgelegt. Mit der Schwerpunktsetzung verbunden sind konkrete Aktivitäten auf nationaler Ebene, wie etwa Aufsichtsgespräche mit Versicherungsunternehmen, Erhebungen und Branchenworkshops. Im vergangenen Jahr hat die BaFin zum Beispiel eine Branchenabfrage durchgeführt, die sehr aufschlussreich war. Demnach betrachten die Versicherer 73 Prozent ihrer Kapitalanlagen als nachhaltig – allerdings nach Maßgabe ihres eigenen Verständnisses von diesem Begriff.¹² Knapp die Hälfte der Unternehmen nutzt eine Negativliste. Sie enthält Kapitalanlagen, die bestimmten Kriterien nicht genügen und deshalb für eine Investition gesperrt sind. Eine Positivliste, die explizit verzeichnet, welche Investitionsobjekte als nachhaltig gelten dürfen, verwenden hingegen lediglich 13 Prozent der Versicherer.

12 Vgl. BaFinJournal Juli 2018, Seite 17 ff.

Auch in ihren Workshops mit der Branche gewann die BaFin wichtige Erkenntnisse darüber, wie sich die Unternehmen mit ESG-Risiken in der Anlagepolitik auseinandersetzen. Das Workshop-Format hat sich bewährt und soll daher auch 2019 fortgeführt werden. Ziel der verschiedenen Initiativen ist es, branchenweit den Wissenstransfer zu unterstützen sowie Versicherungsunternehmen dafür zu sensibilisieren, ESG-Risiken in der Geschäftsorganisation zu berücksichtigen und ihre unternehmensinternen Prozesse entsprechend auszurichten. Zu diesem Zweck wird die BaFin ihre Auffassung in einem Merkblatt für alle Finanzsektoren kommunizieren. Erste Eckpfeiler hierzu skizziert sie bei ihrer Konferenz „Nachhaltigkeit im Finanzsektor“¹³ am 9. Mai 2019.¹⁴

13 www.bafin.de/dok/11786734.

14 Am 9. Mai erscheint die vorliegende Ausgabe der BaFinPerspektiven.

Nachhaltigkeit im EU-Regelwerk verankern

Interview mit

Elisabeth Roegele

Exekutivdirektorin Wertpapieraufsicht und
Vizepräsidentin, Bundesanstalt für Finanzdienst-
leistungsaufsicht (BaFin)



Frau Roegele, Nachhaltigkeit beschäftigt den europäischen Gesetzgeber derzeit sehr stark (siehe Infokasten, Seite 35). Wie steht die BaFin zu den bisherigen europäischen Entwicklungen – insbesondere im Hinblick auf das Investmentrecht – und wie bringt sie sich in deren Gestaltung ein?

Dass nun Nachhaltigkeitsgesichtspunkte im aufsichtsrechtlichen EU-Regelwerk verankert werden sollen, unterstützt und befürwortet die BaFin grundsätzlich.

Gerade von einer praktikablen europäischen Taxonomie versprechen wir uns positive Impulse. Dazu muss man wissen, dass sich ein nachhaltiges Finanzwesen nicht auf grüne Investitionen beschränkt, sondern auch soziale Gesichtspunkte, wie etwa den Kampf gegen Kinderarbeit und Grundsätze guter Unternehmensführung, einbezieht. Im EU-Gesetzgebungspaket werden dafür die Begriffe „Environmental“, „Social“ und „Governance“ verwendet, so dass wir oft von „ESG-Kriterien“ sprechen.

Darüber hinaus können die in den Legislativvorschlägen der EU-Kommission¹ enthaltenen Regelungen zu erhöhten Transparenzpflichten Anlegern helfen, sich über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten zu informieren und auf dieser Basis ihre Anlageentscheidungen zu treffen. Bei den Transparenzpflichten geht es unter anderem darum, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften darüber berichten sollen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess berücksichtigen. Außerdem sollen sie beim Vertrieb nachhaltiger Finanzanlagen spezifische Informationen bereitstellen. Verschärfte Transparenz- und Offenlegungspflichten sollten sich allerdings vor allem auf explizit als nachhaltig bezeichnete Finanzprodukte beziehen, also zum Beispiel auf Nachhaltigkeitsfonds. Geraten die Offenlegungspflichten zu umfangreich,

¹ https://ec.europa.eu/info/publications/180524-proposal-sustainable-finance_en, abgerufen am 18.3.2019.

Auf einen Blick

Nachhaltigkeit in der europäischen Gesetzgebung

In der europäischen Gesetzgebung ist Nachhaltigkeit derzeit ein sehr präsent Thema.² Im Mai 2018 hat die EU-Kommission als Teil ihres Aktionsplans zum nachhaltigen Finanzwesen³ Legislativvorschläge zu Taxonomie, Transparenz, Verhaltens- und Organisationspflichten und zu Benchmarks veröffentlicht.

Daneben hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities

and Markets Authority) im Rahmen eines Arbeitsauftrages der EU-Kommission unter anderem Vorschläge zur Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in europäische Regelwerke für Investmentfonds und zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten ins Risikomanagement von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, in die Zielmarktbestimmung und in die Geeignetheitsprüfung erarbeitet und zur Konsultation gestellt.

könnte man damit kleinere Anbieter vom Vertrieb nachhaltiger Produkte abschrecken.

Was die Investmentaufsicht angeht, arbeitet die BaFin in der ESMA vor allem an deren Vorschlägen zur Implementierung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten in die OGAW-Richtlinie⁴ und die AIFM-Richtlinie⁵ und die dazugehörigen Delegierten Rechtsakte mit.

Darin geht es um Regelungen zu Organisationspflichten, zu den Voraussetzungen für den Geschäftsbetrieb und zum Risikomanagement. Ich denke, dass die ESMA mit den Vorschlägen vom Dezember 2018 den richtigen Weg eingeschlagen hat. Gerade der prinzipienbasierte Ansatz stellt sicher, dass dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird. Wir Aufseher müssen künftig bei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen die Größe und die Leistungsfähigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den Umfang des verwalteten

Vermögens berücksichtigen. Man darf auch nicht außer Acht lassen, dass wir es bei nachhaltigen Finanzprodukten mit einem relativ jungen und innovativen Markt zu tun haben. Ein prinzipienbasierter Ansatz lässt beispielsweise Raum für Flexibilität bei der Anpassung von Risikomodellen durch die beaufsichtigten Unternehmen, um auf diese Weise auch zukünftige Entwicklungen abbilden zu können. Dies gilt umso mehr, als dass wir uns derzeit zur Identifizierung nachhaltiger Anlagen noch nicht auf eine finale Taxonomie stützen können.

Frau Roegele, die Vorschläge im Gesetzespaket der Europäischen Kommission als Teil ihres Aktionsplans zum nachhaltigen Finanzwesen betreffen auch die Verhaltens- und Organisationspflichten unter MiFID II⁶. Was bedeutet das für Wertpapierdienstleistungsunternehmen?

Die Vorschläge der Kommission haben eine einheitliche Nachhaltigkeitsdefinition und höhere Investitionen in nachhaltige Anlagen zum Ziel. Sie sehen unter anderem vor, dass ESG-Kriterien in die Zielmarktbestimmung und in die Geeignetheitsprüfung integriert werden. Für Produkthersteller und Vertriebsunternehmen heißt das, dass sie bei der Zielmarktbestimmung und Produktklassifizierung künftig die ESG-Kriterien einbeziehen

² Vgl. dazu auch, Seite 14 ff.

³ „Financing Sustainable Growth“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN>, abgerufen am 11.4.2019.

⁴ Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

⁵ Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds. Das Kürzel AIFM steht für „Alternative Investment Fund Managers“.

⁶ Markets in financial instruments directive. RL 2014/65/EU, ABl. EU L 173/349.

und Finanzinstrumente unter anderem danach einordnen müssen, ob sie diese Aspekte fördern. Außerdem müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Finanzportfolioberatung und der Anlageberatung die Kunden fragen, ob ihnen die ESG-Kriterien bei der Finanzanlage wichtig sind, und dies bei der Anlagestrategie und der Anlageempfehlung berücksichtigen. Die ESMA hat zu diesen neuen Anforderungen Ende 2018 ein Konsultationspapier veröffentlicht, zu dem Marktteilnehmer Stellung nehmen konnten. Die Auswertung dieser Stellungnahmen läuft derzeit.⁷

⁷ Siehe Infokasten „Nachhaltigkeit in der europäischen Gesetzgebung“, Seite 35.

Welche Änderungen bringt das Gesetzpaket für Kunden mit sich, und wie steht die BaFin dazu?

Schon jetzt müssen Unternehmen in der Anlageberatung die Kriterien berücksichtigen, die der Kunde nennt. Legt er zum Beispiel Wert auf eine grüne Geldanlage, muss dieser Wunsch schon heute bei der Anlageempfehlung berücksichtigt werden. Für die Kunden ist Transparenz wichtig, damit sie vergleichen können. Sie müssen wirklich nachhaltige Anlagen von solchen unterscheiden können, die nur einen grünen Anstrich tragen.

Grundsätzlich unterstützt die BaFin das Vorhaben der Europäischen Kommission, nachhaltige Geldanlagen zu fördern. Sicher werden auch aufgrund der Gesetzgebungsvorschläge der Kommission immer mehr Unter-



nehmen nachhaltige Finanzinstrumente in ihr Angebot aufnehmen. Zudem ist das Thema Nachhaltigkeit gerade „im Trend“, so dass auch die Nachfrage auf Kundenseite steigen dürfte.

Dabei darf aber eines nicht vergessen werden: Die Vorgaben zur Product Governance und zur Geeignetheitsprüfung haben das Ziel, dass Kunden für sie geeignete Produkte erwerben. Das bleibt auch so. Die Nachhaltigkeit einer Anlage kann daher immer nur ein Teilaspekt der Anlageentscheidung des Kunden sein. Stehen die ESG-Kriterien dagegen für den Kunden nicht an erster Stelle, dann muss dies das Unternehmen bei der Anlageempfehlung ebenso berücksichtigen.

Wichtig ist, dass ein einheitliches Begriffsverständnis „nachhaltiger Geldanlagen“ erreicht wird und der Kunde auf dieser Grundlage nachhaltig investieren kann, sofern er dies möchte.

Ein wichtiges Informationsmedium für Anleger ist der Prospekt. Sollten sie daher nicht auch in den Prospekten verstärkt über die Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Anlage informiert werden?

Bei der EU-Kommission gibt es solche Bestrebungen, und grundsätzlich unterstützen wir diesen Ansatz. So sollen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach einem Verordnungsentwurf⁸ der Kommission unter anderem im Prospekt offenlegen, wie sie mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen. Der Aktionsplan der Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums aus dem Jahr 2018 sieht darüber hinaus vor, dass spezielle Mindestangaben in die Wertpapierprospekte für Green Bonds aufgenommen werden. Jetzt darf man natürlich nicht auf diesem Wege für Emittenten nachhaltiger Finanzprodukte unverhältnismäßig strenge Regeln schaffen. Es wäre nicht vertretbar, wenn sie mehr Informationspflichten erfüllen müssten als Emittenten traditioneller Anleihen. Damit würde man die Emission grüner Anleihen unattraktiv machen, was das genaue Gegenteil von dem ist, was man erreichen möchte. Wir sind der Ansicht, dass ein ausgewogener Ansatz gefunden werden muss, einer,

der dem Informationsbedürfnis der Anleger gerecht wird und zugleich die Emittenten nicht über Gebühr mit zusätzlichen Pflichten belastet.

Sollten die Ratingagenturen verpflichtet werden, Nachhaltigkeitskriterien bei ihren Ratings stärker zu berücksichtigen?

Die Ratingagenturen sind schon jetzt dazu verpflichtet, alle Faktoren zu berücksichtigen, die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments relevant sind. Dazu zählen selbstverständlich auch ESG-Faktoren. Das ergibt sich aus der aktuellen Fassung der EU-Ratingverordnung⁹. Wenn Nachhaltigkeitskriterien ohne Relevanz für die Kreditwürdigkeit sind, bei der Bewertung des Kreditrisikos aber stärker ins Gewicht fallen, dann kann das zu Fehlern in den Analysen führen – und damit auch zu Fehlallokationen im Markt. Einen solchen Ansatz unterstützt die BaFin daher nicht.


Die Nachhaltigkeit von Unternehmensentscheidungen oder Finanzinstrumenten lassen sich für private und institutionelle Anleger auch auf andere Weise transparent machen, nämlich mit speziellen ESG-Ratings. Die gibt es bereits. Was fehlt, sind einheitliche Standards für solche Ratings. Hier wäre zu überlegen, ob man es der Branche überlässt, sich mit eigenen Standards selbst zu regulieren, oder ob doch der Gesetzgeber gefragt ist. Eine Frage, über die man auf europäischer Ebene diskutieren sollte.

Frau Roegele, wir danken Ihnen für das Interview.

8 https://ec.europa.eu/info/publications/180524-proposal-sustainable-finance_en#investment, abgerufen am 12.4.2019.

9 Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, ABI. EU L 302/1.

III



Nachhaltigkeitsrisiken werden mehr und mehr zur einer gesamtwirtschaftlichen Bedrohung und Aufgabe mit Finanzstabilitätsdimension. Finanzunternehmen, Regulierung und Aufsicht müssen diese Herausforderung international angehen.

Nachhaltigkeit als globale Aufgabe

Autor

Frank Pierschel

Referat Bankenaufsicht international,
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)

1 Einleitung

Wie haben Sie den Sommer 2018 erlebt? Waren Sie zuletzt in Peking¹ oder Neu Delhi²? Oder aber in Venedig, das aufgrund seiner Konstruktion besonders unter dem steigenden Meeresspiegel leidet³? Wird das von Ihnen bevorzugte Skigebiet auch immer weniger schneesicher⁴? Selbst wenn sich die kostentreibende Dürre des Sommers 2018 als Ausnahmeerscheinung erweisen sollte, sind die globalen Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung unübersehbar. Wir erahnen deutlich, dass wir umdenken müssen – und zwar in Richtung Nachhaltigkeit.

Vom Rat für Nachhaltige Entwicklung der Bundesregierung stammt die Aussage, dass nachhaltiges Wirtschaften wirtschaftliche Tätigkeiten beinhaltet, die die ökologischen Lebensgrundlagen erhalten und dabei Wohlstand und soziale Gerechtigkeit erzielen. Grundlage sei eine Kultur der Nachhaltigkeit, die durch Wertschätzung gegenüber der Natur, gesellschaftlichem Wissen und Kreativität gekennzeichnet sei. Nachhaltiges Wirtschaften vermindere den Verbrauch natürlicher Ressourcen auf ein Niveau, das mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang stehe.⁵

Bis ins späte 20. Jahrhundert nahmen die Menschen in ihrem wirtschaftlichen Streben wenig Rücksicht auf die Umwelt – was auch lange nicht zwingend nötig schien. Jetzt beginnt unsere Umwelt, Geld zu kosten. Es gibt eine Vielzahl an Szenarien über diese Kosten: Verlust von bis zu 60 Prozent landwirtschaftlicher Nutzfläche⁶; bis

1 Vgl. zur Umweltsituation in China: Fang, Yu et al., Climate change, human impacts, and carbon sequestration in China, in: PNAS April 17, 2018, 115 (16), pp. 4015-4020.

2 Vgl. zur Umweltsituation in Indien: Agarwal, Indiens umweltpolitische Herausforderungen – Ist das Wirtschaftswachstum des Landes nachhaltig?, <https://www.bpb.de/internationales/asien/indien/189166/indiens-umweltpolitische-herausforderungen>, abgerufen am 15.4.2019.

3 UNESCO/UNEP, World Heritage and Tourism in a Changing Climate, 2018.

4 Vgl. hierzu Deutsche Welle, Wintersport ohne Schnee: Skigebiete rüsten sich für Klimawandel, <https://p.dw.com/p/2s8z4>, abgerufen am 15.4.2019.

5 Rat für Nachhaltige Entwicklung, Nachhaltiges Wirtschaften: Zehn Forderungen, https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/migration/documents/RNE_Einladung_zum_Dialog_Nachhaltige_Wirtschaft_20-11-2012.pdf, abgerufen am 15.4.2019.

6 CRO-Forum, The heat is on – Insurability and resilience in a Changing Climate, <https://www.thecroforum.org/2019/01/24/crof-eri-2019-the-heat-is-on-insurability-and-resilience-in-a-changing-climate/>, abgerufen am 15.4.2019.



zu 55 Prozent häufiger starke tropische Wirbelstürme⁷; Verlust von atemluftreinigendem, borealem und tropischem Wald⁸; eine um bis zu 150 Prozent steigende Übersäuerung der Ozeane⁹; Wassermangel, Hitzestress, Ausbreitung von Krankheiten und eine klimabedingte Auswanderung von mehreren hundert Millionen Menschen¹⁰. Die Risiken, die auf uns zukommen, sind weitreichender, vielfältiger und stärker in ihrer Auswirkung, als man es in einem solchen Artikel beschreiben kann.

Da es vermutlich nicht gelingen wird, die Erderwärmung im erforderlichen Rahmen von 1,5 bis 2°C zu halten¹¹, werden die Folgen in vielen Fällen unsere Befürchtungen übertreffen, was neben vielen privaten Verlusten auch erhebliche gesellschaftliche Kosten verursachen¹² und

beispiellose staatliche wie private Anstrengungen erfordern wird¹³. Diese Kosten könnten wirkungsvoll durch nachhaltige Investitionen, Verzicht auf Emissionen sowie Umstellung des wirtschaftlichen und privaten Lebens gedämpft werden.

Früher oder später wird es eine gesellschaftliche, politische, wirtschaftstheoretische, soziologische und kulturelle Debatte darüber geben müssen, ob und wie wir unseren Beitrag zur Erhaltung der Lebensgrundlagen bewerten wollen. Wenn der Mehrwert die treibende Kraft der Weltwirtschaft ist, wie kann dann zum Beispiel der Verzicht auf weitere Ressourcenausbeutung und -verschwendung Anerkennung finden? Solange wir Menschen in Geld denken, wird der Erhalt der Erde einen Preis haben. Und das über die gesamte realwirtschaftliche Wertschöpfungskette hinweg. Es ist daher gerade auch die Finanzwirtschaft, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten kann, dass Geld nachhaltig verwendet wird und damit mit dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen dient.

7 A.a.O. (Fn. 6).

8 A.a.O. (Fn. 6).

9 NOAA, Ocean acidification, <https://www.noaa.gov/education/resource-collections/ocean-coasts-education-resources/ocean-acidification>, abgerufen am 15.4.2019.

10 Watts, Amann, et al., The 2018 report of the Lancet Countdown on health and climate change: shaping the health of nations for centuries to come. in: The Lancet 392 (10163), 2018.

11 A.a.O. (Fn. 6).

12 The Economist Intelligence Unit, The cost of inaction: Recognising the value at risk from climate change. 2015.

13 Vgl. Europäische Kommission, A Clean Planet for all – A European strategic long-term vision for a prosperous, modern, competitive and climate neutral economy, 2018.

2 Risikotransfer in den Finanzmarkt

Es ist sicher weniger das Risiko eines vom Sturm abgedeckten Dachs, das Regulierer, Aufseher und Zentralbanker auf den Plan ruft oder das überflutete Rechenzentrum eines Kreditinstituts. Es sind die indirekten Risiken, also die Risiken, die sich aus der Kundenstruktur dieser Finanzunternehmen ergeben. Es sind die indirekten physischen und transitorischen Risiken von Versicherern und Banken.¹⁴ Denn gebündelt können diese Risiken durchaus Finanzstabilität gefährden¹⁵.

Nachhaltigkeitsrisiken werden mehr und mehr zur einer gesamtwirtschaftlichen Bedrohung und Aufgabe mit Finanzstabilitätsdimension. Finanzunternehmen, Regulierung und Aufsicht müssen diese Herausforderung angehen. So erwartet die BaFin schon seit Längerem von Versicherern und insbesondere Rückversicherern, sich mit den physischen Risiken zu befassen. Versicherungsunternehmen müssen stets in der Lage sein, die von ihnen versicherten Schäden zu regulieren¹⁶. Ein weiterer Aspekt ist die langfristige Anlage von Versicherten-geldern, bei der die Versicherungsunternehmen immer mehr auf Nachhaltigkeit setzen¹⁷. Für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen steht natürlich zunächst die Rendite ihrer Anlage, beziehungsweise Investition, im Fokus. Aber zunehmend preisen sie auch die oben beschriebenen indirekten physischen und transitorischen Risiken, also zum Beispiel die Wirkung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Kreditnehmern, in ihre Entscheidungen ein.

Wir sprechen jedoch nicht nur über die Risiken, die wir in puncto Nachhaltigkeit im Auge behalten müssen. Wir sehen auch große Chancen, welche die Finanzwirtschaft bei der Generierung und Umleitung von Mitteln



für die Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele¹⁸ erschließen kann. Wenn schon eine gesellschaftliche Aufgabe in die Bilanzen von Finanzinstituten verlagert werden soll, dann muss man sich selbstverständlich auch über entsprechende Anreiz- und Absicherungssysteme unterhalten.

Wie aber soll sich die Finanzaufsicht zu dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung positionieren? Einige globale Regulierungsinitiativen beschäftigen sich intensiv mit dieser Frage¹⁹. Sie sollen im Folgenden beschrieben werden.

¹⁴ Zu den direkten und indirekten Nachhaltigkeitsrisiken siehe Seite 22 ff.

¹⁵ ESRB, Reports of the Advisory Scientific Committee, Too late, too sudden: Transition to a low-carbon economy and systemic risk, No. 6, 2016; Finanzinspektionen, Climate change and financial stability, 2016.

¹⁶ Vgl. § 75 Absatz 1 und § 97 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

¹⁷ GDV, Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage, <https://www.gdv.de/resource/blob/33794/5834f5c3c5bb98e97abda6da60984810/wie-ste-hen-ver-si-che-rer-zu-nach-hal-tig-keit-in-der-kapi-tal-an-lage----download-data.pdf>, abgerufen am 15.4.2019; Seekings, Almost half the global reinsurance market divests from coal, in: TheActuary, 20. Juni 2018, <http://www.theactuary.com/news/2018/06/almost-half-the-global-reinsurance-market-divests-from-coal/>, abgerufen am 15.4.2019.

¹⁸ Vgl. Artikel 2 Absatz 1 lit. c des Pariser Klimaabkommens; European Commission, Action Plan: Financing Sustainable Growth, 2018.

¹⁹ Zur europäischen Ebene vgl. unter anderem Seite 14 ff., außerdem Seite 32 ff. und Seite 36 ff.

3 Globale Regulierungsinitiativen

3.1 Handlungsempfehlungen des Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System

Das Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System (NGFS), dem sowohl die BaFin als auch die Deutsche Bundesbank angehören, hat Handlungsempfehlungen für Aufsichtsbehörden und Zentralbanken aufgestellt²⁰.

Erwartungen an Zentralbanken und Aufsichtsbehörden

Als erstes müssten klimabezogene Risiken in die bestehenden Mandate von Aufsichtsbehörden und Zentralbanken einbezogen werden. Diese sollen sich sehr schnell mit diesem Thema befassen und Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Analysen einbauen, sei es auf Finanzinstituts- oder auf makroprudenzieller Ebene. Hierzu wären die Übertragungskanäle physischer und transitorischer Risiken zu identifizieren und zentrale Risikoindikatoren (Key Risk Indicators) für deren Überwachung zu entwickeln. Eine einheitliche Taxonomie nachhaltiger und weniger nachhaltiger Risikopositionen wäre eine wunderbare Grundlage. Wartete man jedoch auf eine weltweit gültige Taxonomie, würde man der Dringlichkeit dieses Themas nicht gerecht.

Zudem sollen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden selbst Kapazitäten für die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken aufbauen sowie Analysetools und -verfahren entwickeln. Es bedarf auf der einen Seite eines mehr datengetriebenen Ansatzes, auf der anderen Seite jedoch zukunftsbezogener Betrachtungen und Prognosen. Nachhaltigkeitsszenarien werden, auch wenn sie Raum für Interpretationen bieten, eine sehr bedeutende Rolle spielen, wenn es darum geht, mögliche Entwicklungen für die weltweiten Finanzmärkte, aber auch für die einzelnen Sparten und Unternehmen der Finanzwirtschaft vorherzusagen.

²⁰ NGFS Report, April 2019.

Aufsichtsbehörden sollen entsprechende Strategien von den beaufsichtigten Unternehmen erwarten. Nachhaltigkeitsrisiken müssen vor allem auch auf Vorstandsebene verstanden werden, um in eine gute Unternehmensführung und -steuerung sowie in ein angemessenes Risikomanagement zu münden. Auch in der internen und externen Kommunikation der Unternehmen hat dieses Thema eine klare Rolle zu spielen. Hierzu zählen selbstverständlich auch die Anforderungen an die Offenlegungs- und Berichtspflichten und deren Beitrag zur Marktdisziplin in Sachen Nachhaltigkeit.

Risikomanagement

In der direkten Aufsicht über Finanzunternehmen verfügt die Aufsicht über Ansätze, die sich bewährt haben: Ist das Risiko identifiziert – und davon darf man bei Nachhaltigkeitsrisiken ausgehen – gilt es, die Aufmerksamkeit für dieses Risiko zu schaffen. Ob Bank, Sparkasse, Versicherungsgesellschaft oder Asset Manager, sie alle müssen ihre Geschäfte, Portfolien und Prozesse analysieren, um zu erkennen, ob sie Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind. Die Auswirkungen werden so vielfältig sein, wie es die Nachhaltigkeitsrisiken selbst sind. Dabei gibt es eine neue Dimension: Sicherheiten, die zuvor Risiken abzudecken halfen, sind den gleichen oder sogar noch größeren physischen und transitorischen Risiken ausgesetzt und somit eine zusätzliche Belastung²¹.

Schließlich sollen die Regulierer und Aufsichtsbehörden prüfen, welche Anforderungen an die Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken man in der Säule 1²² und in der Säule 2²³ stellen oder neu formulieren könnte. Am Ende müssen Regulierung und Aufsicht sicherstellen, dass die Risiken, die aus einer sich verändernden Umwelt resultieren, auch abgedeckt werden. Natürlich sollen sie aber auch selbst mit gutem Beispiel vorangehen: Zentral-

²¹ PRA, Transition in thinking: The impact of climate change on the UK banking sector, <https://www.bankofengland.co.uk/-/media/boe/files/prudential-regulation/report/transition-in-thinking-the-impact-of-climate-change-on-the-uk-banking-sector.pdf>, abgerufen am 15.4.2019.

²² In der novellierten europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation 2 – CRR 2) zu finden in Artikel 501c.

²³ In der novellierten europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive V – CRD V) zu finden in Art. 98 Absatz 8. CRR und CRD setzen das Baseler Rahmenwerk in der Europäischen Union um.



banken sollen bei ihrem Portfoliomanagement genauso auf Nachhaltigkeit achten, wie sie das von den Instituten fordern. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Prüfauftrag des Staatssekretärsausschusses für Nachhaltige Entwicklung, ob Nachhaltigkeit bei bundsnahen Anlagen und der Emission von grünen oder nachhaltigen Bundesanleihen ein wesentliches Entscheidungskriterium sein soll²⁴.

²⁴ Pressemitteilung Nr. 63/19 des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bundesregierung-will-deutschland-zu-einem-fuehrenden-sustainable-finance-standort-machen-1584002>, abgerufen am 15.4.2019.

Daten, Daten, Daten

Eine der wesentlichsten Empfehlungen des NGFS ist das „Bridging the Data Gap“. Nur auf Basis solider Daten und Prognosen werden sich die physischen, transitorischen und Finanzstabilitätsrisiken verlässlich einschätzen lassen. Wer zum Beispiel einen Säule-1-Risikoabschlag wünscht, muss glaubhaft darlegen können, dass Investitionen in nachhaltige Gebäude, Unternehmen, Fonds etc. weniger risikobehaftet sind, als es die derzeitigen regulatorischen Anforderungen zur Ermittlung regulatorischen Eigenkapitals vorgeben. Nachhaltigkeitsrisiken sind in der Datenhistorie jedoch relativ neu. Zudem ist problematisch, dass gerade im Hinblick auf den Klimawandel historische Daten das zukünftige Risiko nicht verlässlich abbilden. Dies trifft vor allem dann zu, wenn

es keine lineare Funktion, beispielsweise zwischen einem Klimaereignis und einem Forderungsausfall, gibt. Wir wissen nicht, ob ab einem bestimmten Temperaturanstieg die Risiken nicht mehr linear, sondern progressiv oder gar exponentiell ansteigen. Man kann auch nur schwer vorhersagen, wo, wie heftig und wie oft Klimaereignisse eintreten. Und ob ein Tornado über einen bestimmten Ort hinweg- oder vorbeizieht, kann auch für Investoren einen erheblichen finanziellen Unterschied machen. Das Erwartbare in Daten auszudrücken, kommt einer „Mission Impossible“ gleich. Dennoch kann man anhand von Datenhistorien und Bestandsgrößen zumindest die möglichen Auswirkungen verschiedener Szenarien ableiten; plausible Rückschlüsse sind möglich, Ausblicke ebenso. Die große Herausforderung liegt darin, die Anforderungen an Daten und Szenarien zu formulieren.

Derzeit ist es kaum möglich, den oben geforderten Nachweis zu führen, dass zum Beispiel nachhaltige Aktiva weniger risikobehaftet sind als nicht-nachhaltige. Wir erahnen eine Korrelation zwischen Nachhaltigkeit und Forderungsausfall. Aber wie verlässlich ist diese

Ahnung? Woher rührt sie? Bei Wohnimmobilien wird sich – davon kann man ausgehen – eine bestimmte Klientel für Nachhaltigkeitsstandards entscheiden, die über die gesetzlichen Forderungen hinausgehen. Sie ist an Nachhaltigkeit im Sinne von Werterhaltung interessiert, zudem in der Regel gut ausgebildet und verdienend. Entsprechend wird die Finanzierung aussehen: wohlüberlegt durchkalkuliert und mit genügend Eigenkapital ausgestattet. Solche Finanzierungen sind wahrscheinlich weniger ausfallgefährdet als andere. Aber wir haben keine Erfahrung damit, was passiert, wenn auch die Durchschnittskundschaft ökologisch nachhaltige Immobilienfinanzierungen in Anspruch nimmt.

Eine weitere Datenlücke besteht in puncto Langfristigkeit. Wir wissen nicht, wie sich Investitionen in nachhaltige Aktiva über einen gesamten Wirtschaftszyklus – geschweige denn einen gesamten Kreditzyklus – entwickeln. Langfristige Finanzierungen sind keine Seltenheit. Infrastrukturprojekte, Industrieanlagen und Immobilien werden eher langfristig finanziert. Dabei muss einkalkuliert werden, dass sich Preisentwicklungen verschärfen und Zuliefer- oder Absatzkonditionen



ändern können. Auch künftige CO₂-Abgaben müssen einkalkuliert werden. Durch die neuen physischen und transitorischen Risiken wird die Prognose von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten jedoch komplexer. In jedem Fall sollte vor Einführung neuer Datenanforderungen der Nachweis erbracht werden, dass die Anforderung auch das gewünschte Ziel einer genaueren Prognose erreicht.

Transparenz

Eng mit der Datenproblematik verbunden ist die Erarbeitung eines international konsistenten Offenlegungs- und Berichtsrahmens für Klima- und Umweltrisiken: eine weitere Empfehlung des NGFS. Für einen gut funktionierenden Kapitalmarkt bedarf es eines transparenten Preissystems, basierend auf Informationen über das Risikomanagement in den einzelnen Finanzinstituten und einer Vorstellung davon, welche klimatischen Veränderungen für die Regionen zu erwarten sind, in der Investition getätigt werden. Es findet derzeit noch eine Auseinandersetzung darüber statt, wie verbindlich die Anforderungen an die Offenlegung und Berichterstattung zu nachhaltigkeitsbezogenen Informationen gestaltet werden sollen. Jedoch sind sich die im NGFS verbundenen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden einig, dass Mindestanforderungen an die auf Nachhaltigkeit bezogene Unternehmensstrategie, Klimaziele, messbare Risikofaktoren und Kennzahlen gestellt werden sollten. Sollte es keine international harmonisierte Lösung geben, ist zu befürchten, dass die Anforderungen auseinanderlaufen und wir keine Vergleichbarkeit herstellen können.

3.2 Empfehlungen der Wertpapieraufseher

Sind im NGFS vor allem Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden vertreten, beherbergt es doch auch Versicherungs- und Wertpapieraufseher – auch weil integrierte Behörden wie die BaFin und Twin-Peak-Aufsichtsbehörden wie die niederländische Zentralbank DNB (De Nederlandsche Bank) vertreten sind. Aber auch darüber hinaus gibt es in der Wertpapier- und der Versicherungsregulierung Initiativen zur Nachhaltigkeit.

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organisation of Securities Commissions), genauer gesagt, das IOSCO's Growth and Emerging Markets Committee (GEMC), hat beispielsweise bis zum 1. April 2019 ein Papier mit dem Titel „Sustainable finance in emerging markets and the role of securities regulators“ konsultiert²⁵. Hierin sollen insbesondere Wertpapieraufsichtsbehörden von Entwicklungs- und Schwellenländern an das Thema Nachhaltigkeitsrisiken herangeführt werden, aber auch Investoren und Kapitalanlagegesellschaften. Es werden nachhaltige Kapitalmarktprodukte, wie zum Beispiel grüne und Nachhaltigkeitsfonds, sozialetische Fonds und Investitionen in erneuerbare Energien beleuchtet. Und selbstverständlich ist auch in diesem Bericht die Veröffentlichung von Informationen ein Schwerpunktthema. In elf Empfehlungen beschreibt die IOSCO ihre Erwartungen zu Nachhaltigkeitsaspekten an Aufsichtsbehörden, Firmen und Produkte:

- Emittenten und beaufsichtigte Unternehmen sollen ESG-spezifische Aspekte²⁶ in ihren Risikoappetit und ihre Unternehmensführung integrieren (Empfehlung 1);
- ESG-spezifische Offenlegungs- und Berichtspflichten (Empfehlung 2);
- Datenqualität (Empfehlung 3);
- Definition und Taxonomie nachhaltiger Instrumente (Empfehlung 4);
- Spezifische Anforderungen an nachhaltige Instrumente (Empfehlungen 5 bis 9);
- Integration von ESG-spezifischen Aspekten in die Analyse und Strategien der Investments und die gesamte Unternehmensführung bei institutionellen Investoren (Empfehlung 10) und
- Aufbau von Kapazität und Expertise für ESG-Belange (Empfehlung 11).

²⁵ IOSCO, Sustainable finance in emerging markets and the role of securities regulators – Consultation report, <https://www.iosco.org/library/pubdocs/pdf/IOSCOPD621.pdf>, abgerufen am 15.4.2019.

²⁶ E steht für Environmental (Umwelt-), S für Social und G für Governance (Unternehmensführung).



3.3 Zusammenarbeit von UNO und Versicherungsaufsicht

Auch in der globalen Versicherungsregulierung gibt es internationale Anstrengungen für mehr Nachhaltigkeit. So haben die Vereinten Nationen UN (United Nations) zusammen mit einer Gruppe von Versicherungsaufsichtern das UN Sustainable Insurance Forum (SIF) gegründet. Im Jahr 2016 nahm das SIF seine Arbeit auf²⁷. Es kooperiert mit der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS (International Association of Insurance Supervisors). Gemeinsam

haben beide 2018 einen Bericht zu Klimarisiken für den Versicherungssektor veröffentlicht²⁸. Anfang 2019 haben das SIF und die IAIS ein neues Projekt in Angriff genommen: Sie analysieren die Umsetzung der Empfehlungen²⁹ der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) des Finanzstabilitätsrats FSB (Financial Stability Board). Ziel der Umfrage ist es, einen repräsentativen Überblick über die Sensibilität für und das Verstehen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie den Grad der Umsetzung der TCFD-Empfehlungen in den verschiedenen Jurisdiktionen zu erhalten. Das Ergebnis soll ein Bericht sein, der die Informationen der Versicherungswirtschaft auswertet und gegebenenfalls Defizite in der Implementierung aufzeigt. Dieser Bericht soll noch 2019 erscheinen.

²⁷ Sustainable Insurance Forum, <https://www.sustainableinsuranceforum.org/>.

²⁸ IAIS, Issues Paper on Climate Change Risks to the Insurance Sector, July 2018, <https://www.iaisweb.org/page/supervisory-material/issues-papers/file/76026/sif-iais-issues-paper-on-climate-changes-risk>, abgerufen am 15.4.2019.

²⁹ TCFD, Final Report: Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures, June 2017, <https://www.fsb-tcfd.org/publications/final-recommendations-report/>, abgerufen am 15.4.2019.

4 Immer nur die Finanzindustrie?

Global gibt es eine zentrale Anforderung, die sich durch die regulatorischen Analysen und Empfehlungen zieht: Investoren und Verbraucher müssen um den Nachhaltigkeitsgedanken wissen und die Risiken verstehen, die ihm innewohnen. Alle Stakeholder müssen in die Lage versetzt werden, Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen und zu steuern, unabhängig davon, ob sie ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen leiten, als Asset-Manager mit dem Geld ihrer Kunden arbeiten oder ihr eigenes Portfolio zusammenstellen. Das Wissen, die gesammelte Erfahrung und die Voraussage möglicher Entwicklungen machen es auch möglich, die Chancen zu erkennen, die mit der Transformation hin zu nachhaltigerem Wirtschaften verbunden sind. So trübe die Aussichten für die Einhaltung der Klimaschutzziele sind, so klar ist auch, dass bis zu einem absoluten Point of no Return – und wahrscheinlich noch darüber hinaus – der Mensch versuchen wird, sein Schicksal zu bestimmen. Kommunikation, Bildung sowie eine faire Berichterstattung und Aufklärung erhöhen unsere Zukunftsaussichten. Denn nur so schaffen wir es, uns dem Minsky-Effekt zu widersetzen. Dieser besagt, dass, auch wenn wir die Ursachen von Finanzkrisen im Nachgang erkennen, Finanzsysteme dennoch im Laufe der Zeit immer wieder automatisch auf eine Krise zusteuern³⁰.

Und damit sind wir bei der Verantwortung der Finanzbranche, die sich beim Thema Nachhaltigkeit bisweilen zu Unrecht in Geiselnhaft genommen fühlt. Politik und Gesellschaft erwarten zu Recht von Finanzinstituten einen Beitrag zur Nachhaltigkeit³¹. Sie sind neben dem Staat die wichtigsten Spieler bei der Lenkung von Investitionsströmen. Aber sie sind beileibe nicht die Einzigen, die einen Beitrag leisten und sich auf verschärfte Anforderungen einstellen müssen: Ab 2021 werden die unter dem Emissions Trading Scheme (ETS) gehandelten Zertifikate jährlich um 2,2 Prozent reduziert³². Die kostenfreie Vergabe von Zertifikaten an Unternehmen der produzierenden Industrie wird von 80 Prozent der

Emissionsrechte im Jahr 2013 auf 30 Prozent im Jahr 2020 gesenkt³³. Damit wächst der Preisdruck auf die Verursacher von Emissionen³⁴. Der CO₂-Ausstoß von Neuwagen soll bis zum Jahr 2030 um 37,5 Prozent im Vergleich zu 2021 sinken. Dadurch müssen automatisch mehr Elektroautos produziert werden, anders wären die Flottengrenzwerte nicht einzuhalten³⁵. Bis 2050 strebt die Europäische Union (EU) sogar eine Reduzierung auf null Emissionen an³⁶. Der Vorwurf, nur die Finanzindustrie müsse das politische Klimaziel erfüllen, stimmt also so nicht.

Natürlich wäre eine verursachergerechte Lastenteilung die bestmögliche Lösung. Natürlich wären starke öffentliche Haushalte, die den Erhalt eines lebenswert bewohnbaren Planeten auch ohne Einsatz privater Mittel meistern könnten, wünschenswert. Am Ende wird es aber auch um die Frage gehen, wer in seinem Verantwortungsbereich was getan oder unterlassen hat. Das nennen wir Aufseher Reputationsrisiko. Unser Verantwortungsbereich – für die Stabilität und Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts zu sorgen – weitet sich mit den neuen finanziellen Risiken jedenfalls aus.

30 Gabler Wirtschaftslexikon, Minsky-Effekt, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/minsky-effekt-51732>, abgerufen am 15.4.2019.

31 A. a. O. (Fn. 12).

32 European Commission, EU Emissions Trading System (EU ETS), https://ec.europa.eu/clima/policies/ets_en, abgerufen am 15.4.2019.

33 European Commission, Free allocation, https://ec.europa.eu/clima/policies/ets/allowances_en, abgerufen am 15.4.2019.

34 ZDF, EU-Parlament für Emissionshandel-Reform, <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/eu-parlament-stimmt-fuer-reform-von-emissionshandel-100.html>, abgerufen am 15.4.2019.

35 Heise Online, EU: Strengere CO₂-Grenzwerte kommen, <https://www.heise.de/autos/artikel/EU-Strengere-CO2-Grenzwerte-kommen-4254038.html>, abgerufen am 15.4.2019.

36 European Commission, A Clean Planet for all – A European strategic long-term vision for a prosperous, modern, competitive and climate neutral economy, 2018.

IIV

Die Welt steht im 21. Jahrhundert vor massiven Umwälzungen, hervorgerufen durch den jahrzehntelangen eklatanten Raubbau an der Natur. Notwendige sozial-ökologische Transformationen werden die verschiedenen Bereiche unserer Gesellschaft verändern. Dazu sind drei Bedingungen essenziell: ein konsequentes Umlenken der investiven Gelder in transformative Unternehmen und Projekte, eine kluge und konsequente Regulierung mit den richtigen Lenkungsanreizen und eine grundlegend neue Haltung bei den Finanzmarktakteuren – samt geändertem Geschäftsgebaren.

Nachhaltigkeit als Chance

Haltung, Regulatorik und neue Wege im Finanzmarkt

Autorin

Silke Stremlau

Vorstand Hannoversche Kassen (Hannover)

Verantwortlich für Kapitalanlage, Nachhaltigkeit
und Personal

1 Einleitung

Die Welt hat sich im vergangenen Jahrhundert in einer vorher nie dagewesenen Dynamik verändert und entwickelt. Technologischer Fortschritt, Bildung für viele, Teilhabe an gesellschaftlichen Entwicklungen gehen einher mit einem exzessiven Raubbau an der natürlichen Umwelt und einem Zerstören unserer Lebensgrundlagen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft, die durch Investitionen und Kredite mit allen wirtschaftlichen Branchen verflochten ist.

Ein „Weiter so“ mit bekannten Strategien funktioniert langfristig nicht mehr, sei es im Hinblick auf den Erhalt unseres Planeten oder im Hinblick auf unser Finanzsystem. Grundlegende Transformationen in den verschiedensten Wirtschaftszweigen müssen in den nächsten Jahrzehnten mit voller Kraft umgesetzt werden, um menschenwürdiges Leben überall auf der Erde dauerhaft zu ermöglichen. Der vorliegende Beitrag will drei wesentliche Bedingungen für die notwendigen Transformationen näher erläutern und ihre Wechselwirkungen herausarbeiten. Notwendig sind ein consequentes Umlenken der investiven Gelder in transformative Unternehmen und Projekte, eine kluge und consequente Regulierung mit den richtigen Lenkungsanreizen und eine neue Haltung bei den Finanzmarktakteuren – samt geändertem Geschäftsgebaren.



2 Wo stehen unsere Gesellschaft und der Finanzmarkt heute?

Aufgrund der weltweiten Verflechtung der Finanzindustrie mit allen anderen Branchen sowie durch die globalen, sozialen und ökologischen Herausforderungen entsteht ein enormer Handlungsdruck. Greift man zwei große globale Herausforderungen aus der Vielzahl heraus, sind dies vor allem die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen und der Klimawandel.

Die Erforschung der Erderhitzung ist in den vergangenen Jahren enorm vorangeschritten. Sie hat die neue Erkenntnis geprägt: Nicht das Aufbrauchen endlicher Rohstoffe ist der zentrale Engpass für die künftige Entwicklung des Menschen, sondern die planetaren Belastungsgrenzen¹ erfordern ein Maßhalten. Werden diese Grenzen erreicht, besteht die Gefahr irreversibler Schäden an der Umwelt und somit an den Lebensgrundlagen der Menschen.

Nach Erkenntnissen des Potsdam-Institut(s) für Klimafolgenforschung² sind heute schon vier von neun planetaren Grenzen durch den Einfluss des Menschen nahezu überschritten: Klimawandel, Biodiversität, Landnutzung und biochemische Kreisläufe.³ Wenn wir in dem Maße weiter machen und alle verfügbaren endlichen Ressourcen – wie Kohle, Öl und Gas – verfeuern, heizen wir damit den Klimawandel extrem an und machen menschliches Leben auf der Erde unmöglich.

Damit stehen wir in diesem 21. Jahrhundert vor massiven Umwälzungen, hervorgerufen bzw. notwendig werdend durch den eklatanten Raubbau, den der Mensch in den vergangenen Jahrzehnten an der Natur betrieben hat. Zukunftsforscherinnen und Wissenschaftler sprechen daher von der Notwendigkeit einer sozial-ökologischen

Transformation, wenn auch noch in 100 Jahren menschenwürdiges Leben auf dieser Erde möglich sein soll.

Es wird radikale Transformationen, also einen grundlegenden Wandel unserer Wirtschaftsstrukturen und Lebensweisen, in folgenden Bereichen geben:

- **Energiewende:** Sie beschreibt eine Form der Energieversorgung, die dezentral und überwiegend regenerativ ist und sehr viel effizienter als heute mit Energie und Strom umgeht. Ein weitaus höherer Preis für eine Tonne CO₂ markiert den Weg dahin. Nötig sind dezentralere Stromnetze, eine belastbare Infrastruktur und eine Wärmewende.
- **Agrarwende:** Sie wird den Fleischanteil in unserer Ernährung reduzieren und zu einer regionaleren und saisonaleren Ernährung führen. Bio-Lebensmittel werden zum Standard. Finanzielle Förderung für den Umbau der Landwirtschaft sowie bessere Einkommen für Landwirte werden den Wandel begleiten.
- **Verkehrswende:** Sie hängt eng mit der Energiewende zusammen. Forscher sprechen unter anderem von der „Faktor-10-Mobilität“, das bedeutet, dass wir zukünftig mit einem Zehntel der Autos auskommen. Intelligente nachhaltige Mobilität, unterstützt durch Formen der Digitalisierung, verbunden mit erheblichen Investitionen in die Bahninfrastruktur, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und neue Radwege sowie ein Umbau von Städten und Arbeitswelten stehen auf der Agenda der nächsten Jahre.
- **Konsumwende:** Entrümpelung, Entschleunigung, Entflechtung und Entkommerzialisierung als vier grundlegende Prinzipien eines suffizienten Lebens- und Konsumstils werden zu starken Umbrüchen in unserem Einkaufs- und Konsumverhalten führen. Das bedeutet nicht zwangsläufig Verzicht, sondern „anders leben“.
- **Finanzwende:** Eine andere Haltung zur Lenkungswirkung des Geldes, gepaart mit größtmöglicher Transparenz und der klaren Fokussierung auf die Finanzierung der Realwirtschaft und nachhaltiger Geschäftsmodelle werden die neue Finanzwirtschaft kennzeichnen. Das bedeutet: Weitaus weniger Komplexität, die keinen gesellschaftlichen Mehrwert schafft, sondern Finanzierung sozial und ökologisch verantwortlicher Unternehmen und Innovationen.

1 Das Konzept der planetaren Grenzen wurde von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern weltweit entwickelt und erstmals 2009 veröffentlicht. Es identifiziert neun globale Herausforderungen, wie zum Beispiel Klimawandel, Versauerung der Ozeane, Phosphorkreislauf, Landnutzung und Biodiversitätsverlust. Werden diese Grenzen überschritten, sind die Stabilität des gesamten Erdsystems und die Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet.

2 www.pik-potsdam.de

3 Vgl. PIK, Vier von neun „planetaren Grenzen“ bereits überschritten, <https://www.pik-potsdam.de/aktuelles/pressemitteilungen/vier-von-neun-planetaren-grenzen201d-bereits-ueberschritten>, abgerufen am 18.2.2019.



Die Finanzwende ist, das sei ausdrücklich gesagt, einer der wichtigsten Hebel hinter den anderen Umbrüchen, da sie, begleitet durch politische Rahmensetzungen, die privaten und öffentlichen Gelder für die Transformationen in den verschiedenen Sektoren bereitstellt.

Laut Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (United Nations Conference on Trade and Development – UNCTAD) sind zwischen 3,3 und 4,5 Billionen US-Dollar jährlich an öffentlichen, privaten, nationalen und internationalen Mitteln nötig, um den Finanzbedarf für die Große Transformation⁴ und die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige

Entwicklung mit ihren 17 Sustainable Development Goals (SDGs)⁵ zu decken – und zwar nur in Entwicklungsländern. Die Gesamtsummen sind höher: Allein für die Erreichung der Klima- und Energieziele der Europäischen Union (EU) bis 2030 geht die EU von einem jährlichen Finanzierungsbedarf von 180 Mrd. Euro aus.⁶

Diese Summen bewegen sich weit jenseits nationaler Budgetpläne und Haushaltsdebatten im deutschen Bundestag. Es stehen also zwei Fragen im Raum: Wie schaffen wir das, sprich die Gesellschaft im Allgemeinen und der Finanzmarkt im Besonderen? Und was muss sich verändern?

4 Eingeführt wurde der Begriff der „Großen Transformation“ vom Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung für Globale Umweltveränderungen (WGBU) in dem Gutachten „Welt im Wandel“ aus dem Jahr 2011. Demnach gibt es in der Menschheitsgeschichte zwei fundamentale Transformationen: die neolithische Revolution, also die Erfindung und Verbreitung von Ackerbau und Viehzucht, sowie die industrielle Revolution, die den Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft gekennzeichnet hat. Die nächste große Transformation, die stattfinden muss (oder wird), ist von ähnlicher Eingriffstiefe geprägt, da sich die Produktion von Gütern sowie unsere Konsummuster und Lebensstile so verändern müssen, dass die globalen Treibhausgasemissionen im Verlauf der kommenden Dekaden auf ein absolutes Minimum sinken und klimaverträgliche Gesellschaften entstehen können.

5 <http://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>, abgerufen am 20.3.2019. Die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen sind 17 Entwicklungsziele, die der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene dienen sollen. An der Umsetzung sollen sich Staaten und Regierungen, aber auch Unternehmen, Bildungseinrichtungen und die Zivilgesellschaft beteiligen.

6 Vgl. European Commission, Action Plan: Financing Sustainable Growth, 2018, Seite 2.

3 Wie schaffen wir das?

In Zeiten zunehmender Komplexität sollten wir uns alle vor zu einfachen Lösungen scheuen. Andererseits können unterschiedliche Lösungen zielführend sein, sofern sie nicht eindimensional sind, sondern sich bedingen bzw. sich ergänzen.

Daher möchte ich drei Antworten skizzieren, die auf sehr unterschiedlichen Ebenen liegen, sich aber im Zusammenspiel gegenseitig ergänzen.

a) Umleitung von Finanzströmen

Die EU-Kommission hat das Ziel in ihrem 2018 veröffentlichten „Aktionsplan Sustainable Finance“ sehr klar benannt und unmissverständlich beschrieben: Der Kapitalmarkt soll eine nachhaltige Realwirtschaft ermöglichen. Im Aktionsplan arbeitet die EU-Kommission die Herausforderungen des Klimawandels und der Ressourcenverknappung heraus und konstatiert die Schlüsselrolle des Finanzsystems beim Umlenken von Investitionen zu nachhaltigen Lösungen. Plakativ gesagt

müssen wir weg von brown investments (klimazerstörende, ressourcenverbrauchende Investments) hin zu green investments – umwelt- und sozialverträgliche Investitionen.

Leider stellt die EU-Kommission in ihrem Aktionsplan das Wachstumsparadigma (noch) nicht generell in Frage, sondern schreibt beispielsweise: „Der Aktionsplan zielt insbesondere darauf ab, die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen.“⁷ Meines Erachtens werden wir in den nächsten Jahren auch die Diskussion führen müssen, welche Art von Wachstum wir wollen und welche Wege es zu einer nicht wachstumsorientierten Wirtschaft gibt. Denn hinter vielen Problemen steht eine Krise systemischer Natur, die auf Ausnutzung aufbaut und die in der Wirtschaft die einzige struktu-

7 A. a. O. (Fn. 6), Seite 2.



rierende Achse der Gesellschaft sieht. Hier bedarf es eines grundlegenden Wandels und nicht eines „Weiter so“ unter dem Deckmantel der Nachhaltigkeit oder der schönen bunten SDG-Icons der UN.

Bis wir so radikal denken und handeln werden, scheint ein gangbarer Weg mit hoher Konsensfähigkeit zu sein, private und öffentliche Investitionen umzulenken. Die SDGs können hier eine gute Leitplanke sein. Sie formulieren erstmals eine genaue Definition bzw. Wertvorstellungen, welche gesellschaftlichen Ziele durch nachhaltiges Investment erreicht werden sollten. Sie artikulieren somit die dringlichsten Herausforderungen unserer Zeit und beschreiben damit auch für Finanzinvestorinnen und Finanzinvestoren relevante und materiell bedeutende Themen. Sie werden dadurch zum entscheidenden Orientierungsmaßstab für die treuhänderische Verantwortung von institutionellen Investoren weltweit.

Über die ethische Sicht hinaus sind sie aus einer Chancen- und Risikoperspektive relevant. Es ist anzunehmen, dass die SDGs der UN und die mit ihnen adressierten Themen, wie zum Beispiel Klimawandel, soziale Ungleichheit und Umgang mit endlichen Ressourcen, in Zukunft eine stärkere Bedeutung erlangen. Diese Themen werden sicher Bestandteil zukünftiger Regulatorik sein – das ist in einigen Ländern in Vorbereitung oder absehbar; ebenso werden sie in Finanzprodukten als potentielle systemische Risiken eingepreist. Gleichzeitig werden große Investitionen zunehmend in die Lösung unserer globalen Probleme geleitet, z.B. in Erneuerbare Energien, in eine nachhaltige Landwirtschaft und in zukunftsfähige Städte und Infrastruktur. Als vorausschauende Investorin, die sich mit diesen Aspekten frühzeitig aus Chancen- und Risikogesichtspunkten und mit einer dezidierten Haltung auseinandersetzt, erwarten die Hannoverschen Kassen hier erhebliche Vorteile.

b) Regulatorik, Regulatorik, Regulatorik – gut so!

Bei Besuchen von Veranstaltungen im Bankensektor in den vergangenen fünf Jahren erinnerte einen das regelmäßig aufkommende Jammern über die drei großen Herausforderungen dieser Zeit (Regulatorik, Digitalisierung und Niedrigzinsphase) schon fast an den Film „Und täglich grüßt das Murmeltier“: Die drei Themen waren immer schon da.

Als dann im Jahr 2018 der Druck aus Brüssel aufgrund der Empfehlungen der High-Level Expert Group der Europäischen Kommission⁸ und des „Aktionsplans Sustainable Finance“⁹ langsam anstieg, erklang es fast reflexartig von nahezu der gesamten Finanzlobby-industrie (angefangen von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) über den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) bis hin zum Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI)) ähnlich wie sonst auch: „Wir brauchen keine weitere Regulatorik, wir sind schon genug gebeutelt. Lasst uns doch lieber auf Basis freiwilliger Selbstverpflichtungen weiter machen. Der Markt regelt das schon am besten.“

Nein, das tut er definitiv nicht! Das Warten und Hoffen auf die vielen Selbstverpflichtungen hat in den vergangenen zwanzig Jahren keine wesentlichen Veränderungen mit sich gebracht. Der Anteil nachhaltig gemanagter Gelder liegt unter fünf Prozent, nachhaltige Finanzberatung findet im Gros der deutschen Banken nicht statt, und die globalen Umweltprobleme verschärfen sich, anstatt sich zu verbessern.

Natürlich stimmt es, dass sich der nachhaltige Finanzmarkt in den zurückliegenden zwanzig Jahren enorm weiterentwickelt hat und gewachsen ist – und dies ganz ohne Regulatorik. Ideen und Umsetzungen werden nun einmal durch die Avantgarde entwickelt und sind beispielgebend für den konventionellen Markt.

Der nötige Durchbruch und die Skalierung guter Ansätze können aber nur erreicht werden, wenn die Politik klare Standards definiert, Nachhaltigkeit zur Pflicht erklärt¹⁰

8 Die High-Level Expert Group (HLEG) wurde 2017 von der Europäischen Kommission eingesetzt. Die Gruppe bestand aus Experten der Zivilgesellschaft, des Finanzsektors und der Wissenschaft. Ihr Auftrag war es, der Europäischen Kommission Ratschläge zu unterbreiten, wie der Finanzmarkt nachhaltiger zu gestalten ist. Die HLEG hat im Juli 2017 einen Zwischenbericht veröffentlicht und im Januar 2018 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Auf Grundlage dieses Berichtes hat die EU-Kommission dann im März 2018 ihren „Action Plan Sustainable Finance“ verabschiedet.

9 A. a. O. (Fn. 6)

10 Vgl. Kopatz, Ökoroutine. Damit wir tun, was wir für richtig halten, 2018.

und eindeutige Leitplanken setzt. Dazu gehört auch, dass die Politik festlegt, welche Investments nicht mehr akzeptabel sind, oder sie alternativ mit Eigenkapitalzuschlägen verteuert, da aus ökologischer, sozialer und ökonomischer Sicht weitaus mehr Risiken inkludiert werden müssen als bei nachhaltigen Investitionen.¹¹

Das Thema der Eigenkapitalunterlegung bei Banken, Versicherungen und Altersvorsorgeeinrichtungen hat eine gewichtige Lenkungswirkung. In den vergangenen Jahren haben sich Politik und Aufsicht für eine erhebliche Privilegierung von Staatsanleihen eingesetzt, um die Eurofinanz- und Staatsschuldenkrise mithilfe des Finanzsektors abzufedern. Wünschenswert wäre hier ein langsames Umsteuern, so dass für institutionelle Investoren mit einem klaren Nachhaltigkeitsfokus mehr Spielraum für Investitionen fernab von Staatsanleihen und Pfandbriefen gegeben ist, etwa für Infrastruktur- und Bildungsinvestments.

Ein weiterer Aspekt, der dringend von der Politik angegangen werden muss, ist die Internalisierung externer Kosten. Zur Zeit gibt es keine Preise für Ausbeutung von Grund und Boden, keine Preise für die Renaturierung ausgelaugter Böden und Minen, keine Preise für das Beheben von Umweltkatastrophen und dem Kahlschlag von Wäldern, keine wahren Preise für CO₂-Emissionen sowie keine Preise, die in weiten Teilen unserer globalisierten Wirtschaft zu auskömmlichen Löhnen führen. Wir können viele Annehmlichkeiten des täglichen Lebens nur deswegen so exzessiv konsumieren (Schränke voller Kleidung, Flugreisen übers Wochenende, den Wein aus Kalifornien und die Avocados aus Costa Rica), weil es keine Preise gibt, die die sozialen und ökologischen Auswirkungen in den globalen Wertschöpfungsketten einbeziehen.

Das ewig in der Finanzindustrie gepredigte Mantra von den rationalen Märkten wird an dieser Stelle von allen Beteiligten gerne – unausgesprochen – außer Kraft gesetzt. Die Märkte sind nicht rational! Wenn eine Tonne CO₂ 180 Euro kosten würde, was das

Umweltbundesamt¹² als gerechten Preis bezeichnet, und nicht wie heute nur 22,30 Euro (Stand 31. Januar 2019), würde daraus eine maßgebende Lenkungswirkung erzielt werden können. Dann würde nachhaltiges Wirtschaften zum Selbstläufer.

Natürlich muss über Mechanismen sozialer Ausgleichskomponenten und Abfederung für Geringverdiener gesprochen werden, ähnlich wie dies führende Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Nobelpreisträger aus den USA im Januar 2019 gefordert haben.¹³ Aber das obere Drittel der Einkommensstärksten dieses Landes darf durchaus wahre Preise bezahlen.

c) Jede und jeder ist selbst gefragt.

Als Banker, als Vorstand einer Pensionskasse oder als Abteilungsleiterin im Finanzministerium: Wir alle – sowohl als Privatperson als auch als Funktionsträger – werden nicht umhin kommen, unsere Konsumgewohnheiten zu ändern und vertraute Abläufe in Frage zu stellen. Jahrzehntelang haben sich die Akteure der deutschen Nachhaltigkeitsdebatte auf Effizienz und Konsistenz als maßgebliche Erfolgsstrategien fokussiert. Suffizienz zu predigen, war geschäftsschädigend, hat den Grünen den Einzug in die Bundesregierung blockiert und passt so gar nicht zum Wachstumsparadigma der deutschen Wirtschaft. Viele Jahre hat man, gerade im technologiegläubigen Deutschland, gehofft, dass alleine technische Errungenschaften, wie das 3-Liter-Auto oder die Energiesparlampe, die Lösung sein werden. Keine Einschränkung im Konsum, nur alles effizienter bzw. grün angestrichen.

Doch die vergangenen Jahre haben deutlich gemacht, dass der Rebound-Effekt alle Effizienz-Errungenschaften zunichtemacht und uns einholt. Er beschreibt, dass zwar die einzelnen Geräte durchaus sehr viel effizienter geworden sind und weniger Strom benötigen. Aber da

¹¹ Vgl. Stapelfeldt, Granzow, Kopp (Hrsg.), Greening Finance. Der Weg in eine nachhaltige Finanzwirtschaft, 2018, Seite 85.

¹² Umweltbundesamt: Methodenkonvention 3.0. zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostensätze, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/methodenkonvention-30-zur-ermittlung-von>, abgerufen am 18.2.2019.

¹³ Vgl. Punkt 5 des Economists' Statement on Carbon Dividends, 2019, <https://www.clcouncil.org/economists-statement/>, abgerufen am 1.3.2019.

fast jeder nicht mehr nur ein Festnetztelefon hat, sondern mindestens ein Handy, ein Tablet, einen PC und vielleicht auch noch eine Spielkonsole, werden alle Effizienzgewinne wieder aufgeessen. Der Stromkonsum steigt, anstatt zu fallen, ebenso wie der generelle Material- und Ressourcenverbrauch.

Wenn aber eine wirkliche sozial-ökologische Transformation gelingen soll, müssen wir runter von unserem massiven Ressourcenverbrauch, und zwar deutlich. Forscher des Wuppertal-Instituts haben es in ihrem Modell des ökologischen Fußabdrucks berechnet und gehen davon aus, dass jeder einzelne seinen

Umweltverbrauch von zurzeit durchschnittlich 30 Tonnen auf ca. acht Tonnen pro Jahr verringern muss.¹⁴ Für die Finanzindustrie kann (oder sollte das) bedeuten: Keine Dienstwagen mehr, da hier die falschen Anreize geschaffen werden, stattdessen Bahncard 50 für alle, keine innerdeutschen Flüge mehr, sondern Telefon- und Videokonferenzen, weniger unfruchtbare Meetings, wo es zum Teil nur um sinnlose Präsenz oder um nicht wirklich effektive Ergebnisse geht.

¹⁴ Vgl. www.ressourcen-rechner.de (Programm des Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH).



4 Welchen Wandel braucht es dazu in der Finanzindustrie?

Beim Umhören in den verschiedenen Ecken der Finanzindustrie gewinne ich den Eindruck, dass im Kontext dieser Debatte viel Verantwortung abgegeben wird. Ein oft gehörtes Argument ist, dass die Finanzmarktakteure doch nicht die Welt retten könnten, sondern lediglich ausführende Kräfte ohne eigenen großen Gestaltungsspielraum seien. Und vielen ist der Anspruch, die besagte Schlüsselrolle hin zu einem Umbau unserer Wirtschaft zu übernehmen, gänzlich unbehaglich. Woher kommt das? Und wie muss der Wandel im Denken und Handeln bei den Verantwortlichen in der Finanzindustrie aussehen?

a) Pioniere des Wandels sind gefragt!

Die tiefgreifenden Veränderungen im Finanzsektor – hervorgerufen durch die zunehmende Digitalisierung, das verstärkte Aufkommen von Fintechs sowie die lang anhaltende Niedrigzinsphase und die damit zusammenhängende langsame Erosion des Zinsgeschäfts – sind bei aller Gefahr vor Überforderung auch eine Chance für die Institute. Sie müssen raus aus ihrer Komfortzone und quer denken. Das aber hat ihnen niemand beigebracht. Sie kennen sich aus mit Kontoeröffnungen, Dispozinsen und derivativen Absicherungsgeschäften, aber sie haben oft zu wenig Interesse an gesellschaftspolitischen Fragestellungen und dafür, welche Rolle ihr Institut dabei spielt.

Mehr denn je sind in Banken, Versicherungen und Vermögensverwaltungen daher Menschen gefragt, die Bestehendes hinterfragen, die bereit sind, Wege des Mainstreams zu verlassen, die unterschiedliche Blickwinkel zusammenbringen und eingefahrene Wege der scheinbaren Problemlösung verlassen. Wir brauchen Sustainable Leader – auch und gerade im Finanzsektor.

Das Konzept Sustainable Leadership, das im Wesentlichen an der University of Cambridge und in Deutschland an der Leuphana Universität Lüneburg¹⁵ geprägt wurde, beinhaltet sowohl aktuelle Führungs- und Organisationstheorien als auch relevante Nachhaltigkeitsstrategien (Konsistenz, Suffizienz und Effizienz).

Es umfasst folgendes Führungsleitbild: „Sustainable Leadership zielt durch eine dauerhafte Balance ökonomischer und sozialer Zielvorstellungen auf eine auf die Erfüllung des Unternehmenszweckes gerichtete Verhaltenssteuerung der Mitarbeitenden ab und sorgt dabei zugleich für den langfristigen Erhalt der benötigten tangiblen (Arbeitskraft der Mitarbeitenden) sowie intangiblen personalen Ressourcen (Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen).“¹⁶

Diese noch sehr allgemeine Definition wird erweitert durch die sieben Kerncharakteristika von Sustainability Leaders¹⁷ des Cambridge Institute for Sustainable Leadership:

1. Systemisches Verständnis („systemic understanding“)
2. Emotionale Intelligenz („emotional intelligence“)
3. Wertorientierung („values orientation“)
4. Überzeugende Vision („compelling vision“)
5. Integrativer Stil („inclusive style“)
6. Innovativer Ansatz („innovative approach“)
7. Langzeitperspektive („long term perspective“)

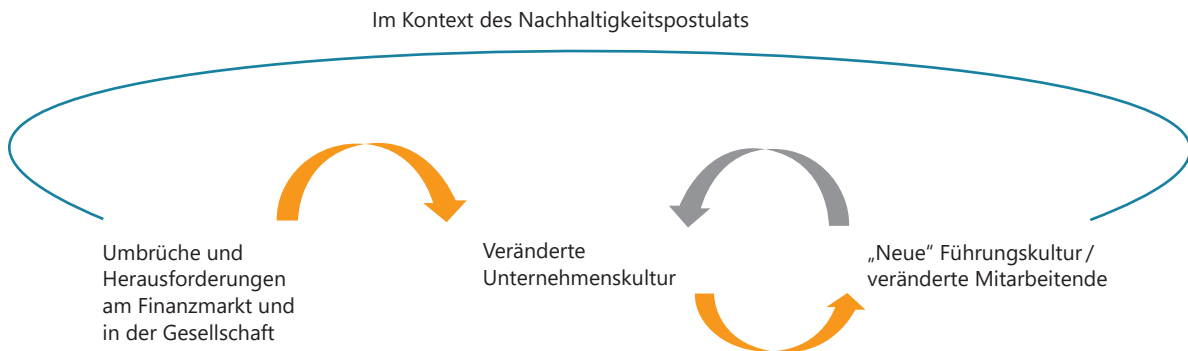
Diese Ansprüche an Führungskräfte stellen eine hohe Messlatte dar. Gerade bei zwei Aspekten klaffen Anspruch und Realität doch oft auseinander: beim systemischen Verständnis und bei der Langzeitperspektive. Die wenigsten Führungskräfte, gerade in der Finanzindustrie, haben Kenntnisse der Systemtheorie. Obwohl sie tagtäglich zum einem mit einem hoch komplexen System, wie dem Finanzsystem, zu tun haben und sich gleichzeitig in hoch regulierten Organisationen (vor allem Banken und Versicherungen) bewegen, ist das vorherrschende Denken doch sehr monokausal und vom Homo oeconomicus im idealen Markt geprägt. Interdependente Wechselbeziehungen zwischen den Akteuren, unterschiedliche Motive und Antriebe von Bankkunden sowie Kenntnisse über die Steuerung komplexer Systeme sind nur unterdurchschnittlich vorhanden. Nötig sind daher die Einsicht und das tiefere Verstehen der

¹⁵ Am Centre for Sustainability Management (CSM) bei Prof. Dr. Stefan Schaltegger.

¹⁶ Hollmann, Sustainable Leadership, 2012, Seite 71.

¹⁷ Vgl. Visser, Sustainability Leadership: Linking Theory and Practice, 2011, <http://www.cisl.cam.ac.uk/publications/leadership/sustainability-leadership-linking-theory-and-practice>, abgerufen am 25.2.2019.

Abbildung 2: Veränderungen in Gesellschaft und Unternehmen im Kontext der Nachhaltigkeit



Quelle: Eigene Darstellung

systemischen Erkenntnis: Der Erfolg von Interventionen in organisierter Komplexität ist oftmals gering.

Gleiches gilt für die geforderte Langzeitperspektive: In Zeiten von Quartalsberichterstattung, dauernder Beobachtung und Kommentierung durch soziale Netzwerke sowie durch kurzfristig orientierte Vergütungssysteme bleiben eine Langzeitorientierung, ein offenes, kreatives Denken in die Zukunft und ein bewusstes Ausprobieren verschiedener Möglichkeiten auf der Strecke.

Gefragt ist also Diversity in der Mitarbeiterschaft – bezogen auf das Geschlecht, auf Erfahrungen, Studienrichtungen, aber auch bezogen auf kulturelle Hintergründe und Problemlösungskompetenzen. Banker, öffnet Eure (Milieu-) Blase! Dringend erforderlich in den Finanzhäusern dieser Republik sind Menschen mit unternehmerischer Haltung, mit Selbstwirksamkeit, Motivation und Durchhaltevermögen sowie der Wertschätzung der Ideen anderer. Wir brauchen Pionierinnen und Pioniere des Wandels – auch und gerade in der Finanzindustrie.

b) Wissen und Mut sind nötig!

Die Transformationsforschung versucht zu ergründen, was genau Pioniere des Wandels oder Change Agents mitbringen müssen. „Die Kunst, eine andere Wirklichkeit zu denken und in Veränderungen zu übersetzen,

benötigt eine besondere Mischung aus Wissen, aus Haltung und aus konkreten Fähigkeiten zur Umsetzung.“¹⁸

Betrachten wir zuerst den Aspekt des Wissens, darf an dieser Stelle kritisch gefragt werden, an welchen Stellen und in welcher Quantität und Qualität das Thema Nachhaltige Kapitalanlage in den vergangenen Jahren Bestandteil von Ausbildungen, wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen oder speziellen Ausbildungsprogrammen für Vorstände in der Finanzindustrie war.

Man wird mit der Lupe danach suchen müssen! An den verschiedenen Einrichtungen wird die Führungselite von morgen ausgebildet, und das Thema Nachhaltigkeit kommt nicht auf einem einzigen Powerpoint-Chart vor. Oder höchstens als freiwilliger Baustein für einen Bruchteil von Studierenden oder Bankern.¹⁹ Gut, dass die Regulierung hier neue Vorgaben machen wird. So ist durch den EU-Aktionsplan²⁰ angedacht, dem Thema Nachhaltigkeit in der Finanzberatung einen größeren Stellenwert

¹⁸ Schneidewind, Die Große Transformation. Eine Einführung in die Kunst gesellschaftlichen Wandels, 2018, Seite 460.

¹⁹ Vgl. Bergius, Tunnelblick in der Lehre und Forschung, 2018, Seite 2, https://www.handelsblatt.com/service-angebote/newsletter/nachhaltige-investments/business-briefing-nachhaltige-investments-vom-februar-2018-02_bbni/20934486.html, abgerufen am 6.3.2019.

²⁰ Vgl. a. a. O. (Fn. 6), Seite 8.



als bisher einzuräumen und es zu einem integralen Bestandteil eines Beratungsgespräches zu machen, ähnlich wie Risikoneigung und Renditeerwartung abgefragt werden. Dies muss eine umfassende Schulung aller Bankberaterinnen und Bankberater nachsichziehen, damit diese sprech- und beratungsfähig werden.

Neben dem Wissen sind konkrete Fähigkeiten nötig, um den Wandel in althergebrachten Industrien, auch die der Finanzen, voranzubringen. Dies sind weniger klassische BWL- oder Finanzmarkttheorien, sondern vielmehr Kompetenzen in Organisationsentwicklung, Moderationsfähigkeit und Theorien neuer, zukunftsfähiger Organisationsformen, sei es Holocracy oder Reinventing Organizations.²¹ Die Aufgabe zukünftiger Führungskräfte

²¹ Beide Ansätze verfolgen eine radikal andere Organisations- und Entscheidungsstruktur in Unternehmen, die mehr auf Selbstführung als auf Hierarchie aufbaut, gepaart mit Prinzipien von Transparenz, Sinnhaftigkeit, Ganzheitlichkeit und Beteiligung.

in Banken und Versicherungen wird weniger in der Anwendung althergebrachter Fähigkeiten bestehen, die können immer nur die grundlegende Basis sein, sondern vielmehr darin, zusammen mit Mitarbeitenden neue, agile, resiliente (widerstandsfähige) Organisationen aufzubauen, die Finanzdienstleistungen für Menschen und Unternehmen erbringen.

Neben Wissen und Fähigkeiten ist aber der entscheidende Punkt beim Thema Nachhaltigkeit fast immer die Haltung.

c) Haltung ist unerlässlich

In den vergangenen 20 Jahren habe ich in vielen Expertenrunden mit Vorständen oder Workshops mit Vertretern konventioneller Banken sehr viel Angst erlebt, wenn es um das Thema Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage ging. Beispielgebend für die verbreitet defensiven Standpunkte einige Zitate aus einem Workshop mit Finanzvorständen von Pensionskassen im vergangenen Jahr:

- „Die Finanzindustrie ist doch nicht dazu da, die Klimaproblematik zu lösen.“
- „Nachhaltigkeitsratings sind kostenintensiv, arbeitsintensiv und höchst individuell.“
- „Wir investieren auch nur in demokratisch verfasste Staaten.“
- „Wir wollen nur ein bisschen Nachhaltigkeit machen.“

Oder wie es in der Anlagepolitik eines großen Pensionsfonds eines DAX-Konzerns zu lesen ist: „Bei der Durchführung der Kapitalanlage geht der Pensionsfonds davon aus, dass der Staat Gesetze erlässt und regulatorische Rahmenbedingungen schafft, die dazu führen, dass Emittenten von Wertpapieren und Unternehmen im Allgemeinen sich ethisch, sozial und ökologisch in der Weise verhalten, wie es das Gemeinwohl erfordert.“²²

Dahinter verbirgt sich eine Haltung, die die Verantwortung als großer Treuhänder von Geldern komplett an den Staat abgibt. Es wird so getan, als ob Geld neutral wäre, als ob es nur um ein rein sachorientiertes, streng logisch zu behandelndes Bezahlmittel ginge. Als ob der Anleger keinerlei Macht und Gestaltungsspielraum hätte, sondern sich nur um die wundersame Geldvermehrung kümmern müsste. Man tut so, als ob Finanzanlage nur mathematisch-quantitativen Prinzipien folge und immer schwarz oder weiß wäre. Dem ist aber nicht so.

Wer erfahren hat, wie es ist, kollegial an einem Tisch zu sitzen, um die beste, sicherste, rentabelste Geldanlage für einen bestimmten Zeitpunkt zu finden, der weiß, dass dies alles andere als logisch, eindeutig und klar ist. Es handelt sich vielmehr um einen höchst diskursiven Prozess, mit intensivem Abwägen der verschiedenen Argumente, und es gibt keine Gewissheit, richtig zu liegen. Bei Investitionsentscheidungen, auch bei konventionellen, treffen wir immer Annahmen über die Zukunft und die ungewisse Entwicklung der Märkte.

22 RWE Pensionsfonds, Erklärung zur Anlagepolitik 2019, <https://www.group.rwe/-/media/RWE/documents/01-der-konzern/pensionsfonds/Erklaerung-zur-Anlagepolitik-2019.pdf>, abgerufen am 1.3.2019.

Daher möchte ich alle Vorstände und Mitarbeitenden in den Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Fondsgesellschaften, Ratingagenturen, Stiftungen, Aufsichtsbehörden und Ministerien auffordern, eine Haltung zu entwickeln: In welcher Welt wollen Sie leben? Und welche Möglichkeiten haben Sie ganz persönlich und in Ihrer Institution, Geld in eine nachhaltige Richtung zu lenken?

Finanzakteure sollten nicht so tun, als ob sie mit dem richtigen Leben nichts zu schaffen hätten! Sie finanzieren die Wirtschaft und entscheiden somit wesentlich, in welche Richtung Ökonomie und Gesellschaften sich entwickeln! „Die Finanziers der Wirtschaft entscheiden mit, ob unsere Wirtschafts- und Lebensstile zukunftsfähig werden.“²³

Nach einer aktuellen Studie von Kommalpha²⁴ beläuft sich die Summe der Finanzaktiva von Versicherern und Einrichtungen betrieblicher Altersvorsorge in Deutschland zum 30. Juni 2018 auf rund 2.802 Milliarden Euro. Das entspricht mehr als dem Achtfachen des Bundeshaushaltes von 2018 (335,5 Milliarden Euro)²⁵ und bedeutet einen Zuwachs um 1.170 Milliarden Euro in knapp 13 Jahren. Allein aus quantitativen Gesichtspunkten ist hier eine Haltung und ein Annehmen der Gestaltungsaufgabe essentiell: Geld bewegt die Welt. Und gleichzeitig müsste man bei diesen Dimensionen fragen: Wer legitimiert die Geldanlage der Versicherer? Und wer kontrolliert die Macht, die von ihnen ausgeht?

23 Bergius, Geldanlagen und Investoren hinterfragen. Finanzen als Hebel für zukunftsfähige Ökonomie und Gesellschaft, 2018, Seite 83.

24 Kommalpha AG, Versicherungen und Pensionseinrichtungen. Analyse der Vermögensverhältnisse 2005 bis 2018, 2019, <http://www.kommalpha.com/kommalpha/studien.php>, abgerufen am 6.3.2019.

25 <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-vorlaeufiger-abschluss-bundeshaus-halt-2018.html?sessionid=EEEEAA089E8CABC2FCEC262501C7BF507>, abgerufen am 18.3.2019

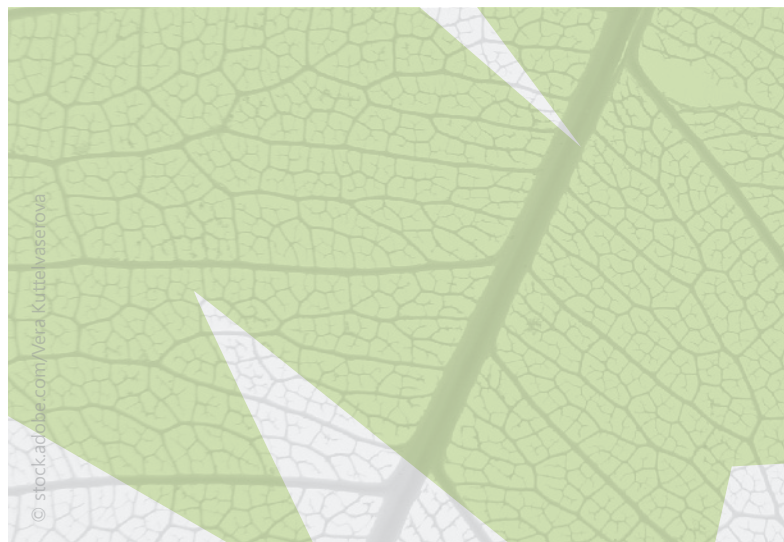
5 Kleines Rad im Getriebe

Ich selbst bin Vorständin bei den Hannoverschen Kassen und dort verantwortlich für die Kapitalanlage. Wir sind ein vergleichsweise kleiner Akteur mit einer Bilanzsumme von 422 Mio. Euro. Und dennoch verfolgen wir seit vielen Jahren eine klare Ausrichtung Richtung Nachhaltigkeit. Dies hat mit definierten sozialen, ökologischen und ethischen Auswahlkriterien für alle Assetklassen und jegliche Investitionen begonnen. Zu Beginn des Jahres 2019 haben wir als erste Pensionskasse in Deutschland einen Transparenz- und Investitionsbericht²⁶ veröffentlicht. Damit geben wir Auskunft darüber, wie und wo wir die Gelder unserer Versicherten anlegen.

Mit diesem ersten Schritt hin zu mehr Nachvollziehbarkeit wollen die Hannoverschen Kassen die Diskussion über eine verantwortliche und nachhaltige Geldanlage fördern, aber auch die Zielkonflikte transparent machen, innerhalb deren sie sich tagtäglich bei der nachhaltigen Finanzanlage in Niedrigzinszeiten bewegen. Denn eines ist klar: Auch wenn wir noch so ambitioniert sind, so hat auch unser Ansatz noch viel Luft nach oben, da ein wirklich nachhaltiges Portfolio weitaus mehr gesellschaftliche Wirkung (Impact) haben sollte, als es unser zur Zeit noch (größtenteils) sehr klassisches Rentenportfolio hat. Hier haben uns die vergangenen Jahre der gesetzlichen Privilegierung von Staatsanleihen (leider) deutlich gebremst.

Wir wollen die weitere Umschichtung des Portfolios in Richtung einer starken Nachhaltigkeit mit hoher Wirkungsorientierung in den nächsten Jahren mit Bedacht angehen. Wir tun dies in einem engen Austausch mit unseren Mitgliedern und Versicherten, denn schließlich verwalten wir als Treuhänder ihre zukünftigen Rentenansprüche.

Wir werden oft gefragt, wie wir als kleines Haus den enormen Aufwand und die Mehrkosten für das Nachhaltigkeitsresearch tragen können. Ja, es gibt gewisse Mehrkosten, aber die sind für uns Teil der Risikoversorge. Durch gute, kritische Nachhaltigkeitsratings



bekommen wir einen 360-Grad Blick auf unsere Investitionen und tätigen bestimmte Investitionen erst gar nicht, da sie aufgrund schlechter ESG-Performance²⁷ nicht in Betracht kommen. Wir erleben auch keine Einschnitte bei der Nettoverzinsung, sondern liegen hier gut im Durchschnitt aller Pensionskassen. Was uns in diesen Zeiten das Leben schwer macht, ist nicht die Einengung des Portfolios durch strikte Nachhaltigkeitskriterien. Es ist vielmehr die lang andauernde Niedrigzinsphase und die Privilegierung von vermeintlich sicheren Staatsanleihen.

Unser Ziel ist es, in den nächsten Jahren im Netzwerk und Austausch mit anderen engagierten Pensionskassen und Altersvorsorgeeinrichtungen voneinander zu lernen und offen zu den Anlagen zu stehen, die zur Zeit noch nicht das erfüllen, was wir gerne hätten. Als Hannoversche Kassen sind wir nur ein kleines Rad. Und doch sind wir davon überzeugt, durch unsere besondere Mischung aus Haltung, Wissen und Fähigkeiten unseren Beitrag zum Wandel leisten zu können. Die nächsten Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, werden für uns alle herausfordernd.

²⁶ Hannoversche Kassen, Erster Transparenz- und Investitionsbericht, <https://www.hannoversche-kassen.de/aktuelles/Erster-Transparenz-und-Investitionsbericht->, abgerufen am 18.3.2019.

²⁷ Das Kürzel „ESG“ bedeutet: „environmental“ (Umwelt-), „social“ (sozial) und „governance“ (Unternehmensführung).

6 Fazit und Zusammenfassung

„Das Schlimmste, was wir tun können, ist, nichts zu tun und zuzulassen, dass die Dinge weiter ihren gefährlichen Gang gehen. Die notwendigen Veränderungen müssen auf ein neues Paradigma hinsichtlich unseres Verhältnisses zu Erde und Natur, sowie unserer Art, zu produzieren und zu konsumieren, abzielen. [...] Mehr als jemals zuvor wäre hier das Wort Revolution im eigentlichen Sinne des Wortes am Platz.“²⁸

Brauchen wir also in Anlehnung an Leonardo Boff eine Revolution an den Finanzmärkten oder eine Revolution im Denken der Finanzverantwortlichen?

Wie dieser Beitrag gezeigt hat, bedarf es drei wesentlicher Veränderungen: eines konsequenten Umlenkens der investiven Gelder in transformative Unternehmen, einer kohärenten politischen Rahmensetzung in der Regulierung sowie einer neuen Haltung und eines deutlichen Gestaltungswillens innerhalb der Finanzbranche.

Die Politik hat mit der Verpflichtung auf die oben genannten Ziele zur nachhaltigen Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) den Rahmen für die zukünftigen Entwicklungspfade klar benannt; sie ist nun im täglichen Austauschprozess mehr denn je gefordert, dies mit fokussierten, nachprüfbaren und wissensbasierten Ansätzen in den jeweiligen Politikfeldern weiter zu konkretisieren und umzusetzen. Dafür brauchen wir Politikerinnen und Politiker, die das Rückgrat haben, sich gegen Lobbyinteressen mächtiger, tradierter Industrien durchzusetzen. Denn die Wahrheiten, die sie zu verkünden und durchzusetzen haben, werden tiefgreifende Veränderungen in unseren verschiedenen Lebensfeldern zur Folge haben.

²⁸ Leonardo Boff, *Überlebenswichtig. Warum wir einen Kurswechsel zu echter Nachhaltigkeit brauchen*, 2015, Seite 10.

Die Regulierung folgt der Politik. Sie setzt um, operationalisiert und überprüft die Performance gegenüber den gesetzten Zielen. Und sicherlich muss die gesamte Finanzmarktregulatorik immer wieder auf ihre Passgenauigkeit und Proportionalität hin überprüft werden.²⁹ Aber gerade im Hinblick auf die Erreichung ambitionierter Nachhaltigkeitsziele darf und muss sie geradezu die Messlatte immer wieder höher hängen, da die Dramatik unumkehrbarer ökologischer Belastungsgrenzen nicht mehr weg zu diskutieren ist.

Die Akteure des Finanzmarktes selbst sind gefordert. In dieser Zeit enormer globaler Veränderungen, in Zeiten unsicherer Zukunftsaussichten, in Zeiten von Populismus und Nationalismus neigen Verantwortliche in der Finanzindustrie oft dazu, den Kopf in den Sand zu stecken und die Kapitalanlage möglichst unauffällig zu gestalten.

Doch Abwarten ist keine Option. Unerlässlich ist es, Verantwortung zu übernehmen für das eigene Handeln, was bisweilen auch zu falschen Entscheidungen führen kann, Verantwortung zu tragen für die Rolle als Investor in dieser Welt und die Lenkungswirkung von Geld anzuerkennen. Das sind die Haltungsaufgaben von Finanzmarktakteuren im 21. Jahrhundert.

Dafür bedarf es verantwortungsvoller Menschen in der Finanzindustrie, die diese Welt gestalten wollen, die in Diskussionen um richtige Lösungen ringen und neue, zukunftsfähige Finanzinstitute entwickeln möchten. Denn Geld ist niemals neutral, sondern es wirkt je nach dem, wofür wir es einsetzen.

²⁹ Ähnlich der „systematischen Müllabfuhr“ nach Fredmund Malik. Dieses Konzept beschreibt die Notwendigkeit jeder Institution, sich einmal pro Jahr mit der Frage auseinanderzusetzen: „Was von all dem, was wir heute tun, würden wir nicht mehr neu beginnen, wenn wir es nicht schon täten?“ Dies könnte gerade kleine Institute entlasten und vor Augen führen, welche Regulierung noch zielführend ist. Vgl. Malik, *Führen, Leisten, Leben. Wirksames Management für eine neue Welt*, 15. Aufl., 2003, Seite 373ff.

W

Nachhaltigkeit, noch vor wenigen Jahren ein Nischenthema, findet sich heute weit oben auf der Prioritätenliste von Führungskräften und Gesetzgebern. Dabei ist sie eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Eine der entscheidenden Fragen lautet, welche möglichen Hindernisse einer Ausrichtung auf Nachhaltigkeit im Wege stehen.

Finanzen und Nachhaltigkeit: das Ende des „Weiter so“

Autor

Dr. Christian Thimann

Vorsitzender der Geschäftsleitung von Athora Deutschland, stellvertretender Vorsitzender der Taskforce zu Klimarisiken des Finanzstabilitätsrats FSB und Vorsitzender der EU-Expertenkommission für nachhaltige Finanzierung



1 Einleitung

Selten hat es ein Thema gegeben, das sich so vehement auf die Tagesordnung in Finanzkreisen geschoben hat, wie die Nachhaltigkeit. Noch vor wenigen Jahren galt sie als Nischenthema, um das sich in Banken, Versicherungen oder in der Vermögensverwaltung nur wenige Mitarbeiter kümmerten. Nicht anders sah es in der Finanzregulierung aus. Und Vorstände, Aufsichtsräte und Finanzaufsicht beschäftigten sich überhaupt nicht mit dieser Frage.

Das hat sich fundamental geändert. Heute ist Nachhaltigkeit ein Top-Thema, das die Führungskräfte in allen Bereichen ganz oben auf ihre Prioritätenliste gesetzt haben. Gleiches gilt für die finanzpolitische Gesetzgebung und die Europäische Kommission. Sustainable Finance ist eines der wichtigsten Arbeitsfelder für den zuständigen EU-Kommissar Valdis Dombrovskis und die ihm unterstehende Generaldirektion für Finanzregulierung und Finanzstabilität.

Das Ziel des nachhaltigen Wirtschaftens ist die Erhaltung des Wohlstands und seine langfristige Absicherung gegen ökonomische, soziale und auch ökologische Risiken. Eine herausgehobene Rolle spielt dabei der Klimawandel. Aber es gibt auch andere Umwelt Risiken, die unseren Wohlstand gefährden. Dazu zählen beispielsweise das fortschreitende Artensterben und der Verlust an fruchtbarem Agrarland durch die industrielle Landwirtschaft. Auch die Überfischung der Meere und ihre zunehmende Verschmutzung gehen an die Substanz unserer endlichen natürlichen Ressourcen. All dies stellt die wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit unseres gegenwärtigen Wohlstands in Frage.

Neben dem ökologischen Aspekt der Nachhaltigkeit darf die soziale Dimension nicht vergessen werden. Ihre Bedeutung spiegelt sich in den politischen Debatten unserer europäischen Nachbarn wider: Die



Gelbwesten-Bewegung in Frankreich mahnt eine angemessene Verteilung des Wohlstands zwischen Zentrum und Provinz an; Italien drängt auf ein Grundeinkommen zur Absicherung der Bedürftigen und in Deutschland demonstrieren tausende Menschen, um eine angespannte Mietsituation in den Großstädten aufmerksam zu machen. Weitere übergeordnete Themen sind die Erhaltung von Arbeitsplätzen und sozialer Sicherung sowie die zunehmende Verschiebung der Vermögensverteilung zwischen Arm und Reich. Selbst in den USA, der Heimstatt des Kapitalismus, wird über eine Vermögenssteuer diskutiert. Der Grund: Immer mehr Politiker sehen in der ungleichen Verteilung des Wohlstands ein Risiko für Demokratie und soziale Stabilität. Auch dies ist ein Beleg dafür, dass die Wirtschaftsentwicklung der vergangenen Jahre nicht nachhaltig war und so nicht fortgeschrieben werden kann. Ein „Weiter so“ in Wirtschaft und Globalisierung kann es bei all diesen Signalen nicht geben. Es muss eine Umorientierung in der wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Handhabung der Globalisierung stattfinden, der sich auch das Finanzsystem und die beteiligten Parteien nicht entziehen können.

Nachhaltigkeit muss also stets im vollen Dreiklang gedacht werden – wirtschaftlich, ökologisch und sozial. Alle drei Aspekte bilden eine Einheit und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Was ist geschehen, dass Nachhaltigkeit im Allgemeinen und Klimawandel im Besonderen den Marsch durch die Institutionen so schnell geschafft haben und zu einer neuen Herausforderung für das Finanzsystem geworden sind? Wie kommt es, dass die Europäische Kommission im Bereich Finanzen eine hochrangige Expertengruppe eingesetzt hat und deren Empfehlungen im Eiltempo in Regulierungsvorschläge umarbeitet? Wie ist es zu verstehen, dass das Europäische Parlament den Umwelt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss damit befasst und seinerseits Initiativen ausgearbeitet hat? Warum haben die Zentralbanken ein Netzwerk gebildet und warum hat der Finanzstabilitätsrat FSB (Financial Stability Board) der G20-Staaten eine Taskforce zu diesem Thema eingerichtet? Warum wurde das Thema von der BaFin, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) und anderen Aufsehern auf die Tagesordnungen ihrer jüngsten Jahreskonferenzen gesetzt?¹

¹ Die jeweiligen Bezeichnungen lauten in ihrer englischen Originalfassung: EU High-Level Expert Group on Sustainable Finance (HLEG Sustainable Finance); Financial Stability Board Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD); Central Bank Network on Greening the Financial System (NGFS).

2 Der Durchbruch im Jahr 2015

Der schnelle Erfolg des Prinzips der Nachhaltigkeit im Finanzsystem ist auf den ersten Blick überraschend. Denn eigentlich ist das Thema in der Wirtschaft ein alter Hut. Rund 30 Jahre ist es her, dass der Club of Rome mit seinem Bericht über die Grenzen des weltweiten Wachstums auf die Bedeutung der Nachhaltigkeit hinwies. Das Wirtschaftswachstum in den meisten Teilen der Welt – so die Kernthese – ist schlicht und einfach nicht nachhaltig und wird zusammenbrechen, weil es die notwendigen natürlichen Ressourcen dauerhaft schädigt oder gar zerstört.

Auch die Klimadebatte ist nicht neu, sondern über 20 Jahre alt. Das lässt sich allein daran ablesen, dass das Pariser Klimaabkommen auf der COP 21 entstand. Die Abkürzung COP steht für Conference of the Parties – ein allgemeiner Begriff der Vereinten Nationen, welcher Länder und Institutionen umfasst. Die Zahl 21 bedeutet nichts weiter, als dass die jährliche Konferenz zum 21. Mal stattfand. Allerdings befassten sich 20 Jahre lang nur Wissenschaftler, Ökologen, einige Industriebereiche und manche Umweltpolitiker mit dem Klimawandel und anderen Nachhaltigkeitsthemen.

Was ist also passiert im 21. Jahr, das das Finanzsystem in den Fokus rückte? Es war ein schlichter und einfacher Satz im Art. 2 des Pariser Klimaabkommens vom 15. Dezember 2015. Darin wurde festgehalten, dass zur Erreichung der Klimaziele die Finanzströme umgelenkt werden müssten.

Wörtlich heißt es: „Dieses Übereinkommen zielt darauf ab, [...] die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung [...] zu verstärken, indem unter anderem [...] die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden, hin zu einer emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.“

Es ist bemerkenswert, dass sich die in den globalen Verhandlungen führenden Außenminister dezidiert mit Finanzströmen befassten, denn das tun sie selten. Noch bemerkenswerter ist, dass sie dabei die Frage aufwarfen, wie globale Finanzströme umgelenkt und mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang gebracht werden könnten, und die Staats- und Regierungschefs dies aufgegriffen haben. Kurze Zeit nach dem Pariser Abkommen stellten viele der Verantwortlichen fest, dass man dieses Umlenken der Finanzströme nicht allein für Klimafragen, sondern für die gesamte wirtschaftliche Nachhaltigkeit braucht. Es war mithin nur ein kleiner Schritt, um die Verbindung mit der viel breiteren Debatte des Club of Rome und den jüngsten Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen herzustellen. Klar wurde: Überall ist zu prüfen, wie Finanzströme so gesteuert werden können, dass nicht nur der Klimawandel verlangsamt wird, sondern sich auch der Wohlstand wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltig entwickelt.

Das Thema Nachhaltigkeit und Finanzen war geboren.

3 Die Bedeutung des Finanzsystems in der Nachhaltigkeitsdebatte

Warum ist das Finanzsystem so wichtig für Nachhaltigkeit? Das Finanzsystem nimmt eine zentrale Rolle in der Volkswirtschaft ein mit seinen Banken, Versicherungen und Vermögensverwaltern in ihrer Funktion als Kapital-sammelstellen. Hier bündeln sich sämtliche Investitions-entscheidungen, die nicht durch Eigenmittel finanziert sind.

Da ferner die Finanzinstitutionen tiefgreifend reguliert und individuell beaufsichtigt sind, liegt es für die Politik nahe, einzugreifen und auf ein Umsteuern der Kapital-ströme hinzuwirken.

Natürlich dürfen dabei die Grundsätze der Marktwirt-schaft und dezentralen Entscheidungsfindungen nicht

ausgehebelt werden. Dass Regulierung aber ohnehin in die Marktwirtschaft eingreift und nicht vollständig neutral sein kann, sieht man etwa in der Festlegung der Kapitalanforderungen für Staatsanleihen. Sämtliche Staatsanleihen in der Europäischen Union (EU) dürfen ohne Kapitalhinterlegung von Banken und Versicherern gehalten werden, wohingegen sämtliche Unternehmens-anleihen mit Kapital hinterlegt werden müssen. Dies gilt trotz der Umschuldung des EU-Landes Griechenland mit Abschreibungen in dreistelliger Milliardenhöhe. Und es gilt auch, obwohl manche Staaten ohne geldpolitisches Eingreifen zahlungsunfähig wären. Wenn also Regulie-rung ohnehin nicht völlig neutral sein kann, so fragen sich viele, warum soll sie sich nicht an den Prinzipien der Nachhaltigkeit ausrichten?



4 Die Bedeutung der Nachhaltigkeit für das Finanzsystem

Warum ist im Gegenzug die Nachhaltigkeit so wichtig für das Finanzsystem? Drei Gründe sind es im Wesentlichen: Erstens sind viele Entscheidungen im Finanzsystem langfristige Festlegungen, etwa bei Investitionen, Krediten und anderen Unternehmensfinanzierungen. Sie können nur dann erfolgreich sein, wenn vorausschauend geprüft wird, ob mittel- oder langfristige Risiken bestehen. Dabei muss oft viele Jahre in die Zukunft geblickt werden. Nicht allein das Einzelinstrument ist entscheidend. Ebenso wichtig sind das Erkennen systemischer Zusammenhänge und der Blick über den Tellerrand der reinen Finanzarithmetik hinaus – bis hin zu einem breiten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und auch umweltspezifischen Kontext.

Das teuerste Beispiel für fehlende wirtschaftliche Nachhaltigkeit stellte in den vergangenen zwei Jahrzehnten das Desaster mit den amerikanischen Sub-Prime-Anleihen dar. Hunderte Milliarden von Krediten waren weder wirtschaftlich noch gesellschaftspolitisch nachhaltig. Hypothekenkredite wurden an US-Bürger ohne Vermögen, oftmals ohne Einkommen und manchmal gar ohne Arbeit, ausgegeben.

Von Verkaufsmaschinen geblendet, von Ratingagenturen falsch informiert und vom kurzfristigen Gewinndruck geprägt, haben europäische Banken hunderte Milliarden Euro in die USA überwiesen. Sie erhielten im Gegenzug Wertpapiere, die beim Platzen der Blase weitestgehend abgeschrieben werden mussten und zum Teil vom Steuerzahler rückfinanziert wurden. Schon im Sommer 2008 beliefen sich allein die Sofortabschreibungen auf die amerikanischen Subprime-Kredite für die 20 am meisten betroffenen europäischen Banken auf rund 100 Milliarden Euro² – und es folgten noch viele weitere Abschreibungsrunden im Zuge der gesamten Krise. Die Finanzierung von Ramsch-Hypotheken ist ein dramatisches Beispiel dafür, was passiert, wenn man Nachhaltigkeit ausblendet.

² Diese Ziffer ist nur ein Teil der Gesamt-Abschreibungen in der globalen Finanzkrise und umfasst die unmittelbaren Abschreibungen auf Subprime-Kredite von Banken wie Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank, IKB, Landesbank Bayern, WestLB sowie von HSBC, Lloyds, Royal Bank of Scotland, Crédit Agricole, Société Générale und anderen. Quelle: Bloomberg, 12. August 2008.

Auch die Strukturen und die Praxis der Finanzmarktregulierung und -aufsicht wurden dadurch in Frage gestellt.

Der zweite Grund, warum Nachhaltigkeit auch für das Finanzsystem unverzichtbar ist, liegt in seiner gesellschaftlichen Relevanz. Nachhaltigkeit ist Mainstream; sie erhält politisch und gesellschaftlich einen wahrhaft gigantischen Rückenwind – über nahezu alle Parteien, Altersklassen und gesellschaftlichen Schichten hinweg. Das symbolisiert, dass weder der einzelne Bürger noch die Gesellschaft als Ganzes ohne Zukunftssicherung leben kann oder möchte. Der Mensch als weit vorausschauendes Wesen hat ein fundamentales Bedürfnis, sowohl individuell als auch gemeinschaftlich, die Nachhaltigkeit seiner Existenz gesichert zu wissen. Es ist daher wichtig für das Finanzsystem, dieses Thema aufzugreifen, um nicht auf der falschen Seite der Debatte zu landen.

Der dritte Grund erwächst aus dem zweiten. Nach der Diskreditierung der Finanzwirtschaft im Zuge der Finanzkrise bietet das Thema Nachhaltigkeit die Möglichkeit, wieder eine positive Verbindung zur Gesellschaft zu knüpfen. Es besteht die Chance, sich hier als Teil der Lösung zu positionieren und aktiv an der Umsetzung von mehr Nachhaltigkeit im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Bereich zu arbeiten.

Was Finanzkrise und Nachhaltigkeit angeht, ist anzumerken, dass die Banken von der Öffentlichkeit und den Wirtschaftsmedien zu Unrecht als Hauptverursacher der Finanzkrise gebrandmarkt wurden. Die Banken waren letztendlich nur diejenigen, bei denen die Krise für den Bürgern sichtbar wurde, weil sie die nichtnachhaltigen Wertpapiere auf der Bilanz hielten. Ursächlich für die Finanzkrise waren jedoch die Finanzmärkte und die Ratingagenturen. Sie hatten minderwertige Hypotheken in komplizierte Strukturen verpackt, sie falsch bewertet und mit irreführenden Ratings bedacht. Nur so konnte der Druck auf die Banken entstehen, diese vermeintlich hochrentierlichen Papiere mit vermeintlich exzellenter Bonität zu kaufen. Natürlich haben sich die Verantwortlichen in den Kreditinstituten dazu hinreißen lassen, unter anderem, weil es schwierig war, sich diesem Sog zu entziehen. Aber wer den eigentlichen Ursprung der

globalen Finanzkrise vergisst, erzählt nicht die vollständige Geschichte.

Dies ist auch deshalb wichtig, weil sich bis heute immer wieder zeigt, dass es die Finanzmärkte sind – und nicht die Finanzinstitutionen – die in Bezug auf Nachhaltigkeit des Finanzsystems das größte Risiko darstellen. Dazu zählen das kurzfristige Denken, die Fokussierung auf schnelle Rendite und der permanente Druck auf die Unternehmen, kurzfristige Erträge einer langfristigen

Orientierung vorzuziehen. Wer die Umlenkung der Kapitalströme im Sinne eines nachhaltigen Prinzips anstrebt, muss als erstes die Finanzmärkte in den Blick nehmen.

Dieser Punkt ist wichtig, denn die Debatte zielt derzeit noch sehr stark auf die Banken, Versicherer und Pensionsfonds und damit am eigentlichen Problem vorbei. Die größte Gefahr für Stabilität und nachhaltiges Wachstum lauert auf den Finanzmärkten.



5 Was bisher geschah

Wer sich mit Nachhaltigkeit und Finanzen befasst, wird schnell feststellen, dass das Thema so breit ist, dass man mit dem Bus durchfahren kann und dabei eine nahezu unendliche Zahl von Vorschlägen und Initiativen vorfindet. Die Komplexität lässt sich jedoch reduzieren, wenn man sie in zwei wesentliche Fragen aufteilt: Erstens, wie lassen sich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken für das Finanzsystem besser verstehen, transparent machen und kontrollieren? Und zweitens, wie kann das Finanzsystem die Nachhaltigkeit unseres Wohlstandes verbessern, insbesondere über mehr Investitionen? Also „Risiken verstehen“ einerseits und „tätig werden durch Investitionen“ andererseits. Dies sind die beiden Eckpunkte der Debatte über Nachhaltigkeit im Finanzsystem. Um es vorweg zu sagen: Der zweite Themenblock ist der weitaus wichtigere und weitaus schwierigere.

Die EU hat im Jahr 2017 eine hochrangige Expertenkommission (High-Level Expert Group on Sustainable Finance) eingerichtet, die Anfang 2018 einen umfassenden Bericht mit zahlreichen Empfehlungen vorgelegt hat. Daraufhin hat die Europäische Kommission im Frühjahr 2018 einen Aktionsplan³ präsentiert, der eine ganze Reihe dieser Empfehlungen in Regulierungsvorschläge und Politikmaßnahmen gießt. Erste Elemente sind bereits in der Entscheidungsphase, andere befinden sich in der gesetzgeberischen Erörterung. Aufgrund der anstehenden Europawahlen wird ein Großteil dieser Empfehlungen erst nach der Bildung einer neuen Kommission umgesetzt werden.

Zur Debatte steht ein ganzer Strang von Vorschlägen und Maßnahmen, der zum besseren Verständnis von Nachhaltigkeit und damit verbundenen Risiken beitragen soll. Konkretes Ziel: Unternehmen in der Real- wie der Finanzwirtschaft sollen sich intensiv mit dem Thema Nachhaltigkeit befassen und seinen Einfluss auf die Unternehmensstrategie diskutieren und darlegen. Aufsichtsräte sollten sich ebenso in regelmäßigen Abständen mit diesem Thema befassen. Aufseher sollten Methoden

entwickeln, um Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Investoren sollen mehr Informationen darüber erhalten, ob Unternehmen an Nachhaltigkeit ausgerichtet sind oder nicht. Das Berichtswesen von Unternehmen sollte Nachhaltigkeitsthemen explizit, und wenn möglich, als Teil der Finanzberichterstattung wiedergeben.

Im Detail schlägt die Kommission unter anderem folgendes vor:⁴

- **Governance:** Die Kommission prüft, inwieweit Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds Aspekte der Nachhaltigkeit hinreichend berücksichtigen, sowohl bei ihren allgemeinen Geschäftsentscheidungen als auch in ihrem Risikomanagement. Für die Versicherungswirtschaft soll EIOPA eine Stellungnahme vorbereiten, ob Nachhaltigkeit hinreichend in der Regulierung abgebildet ist, und die Kommission erwägt, diese Stellungnahme in die Prüfung von Solvency II im Januar 2021 einzubeziehen.
- **Ratings:** Die Kommission hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) beauftragt, den Markt von Finanzratings zu analysieren und zu bewerten, in welchem Maße umweltbezogene, soziale und ordnungspolitische Erwägungen hinreichend berücksichtigt werden. Die Kommission erwägt, diese Kriterien in ihre Leitlinien für die Offenlegung für Ratingagenturen aufzunehmen und gegebenenfalls zusätzliche Leitlinien zu verabschieden.
- **Berichtswesen:** Die Kommission erwägt, das bereits recht umfangreiche Berichtswesen zu nichtfinanziellen Aspekten des Unternehmens zu erweitern und eine Berichterstattung über mögliche Klimarisiken in der Finanzberichterstattung aufzunehmen, wie es die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) des FSB vorgeschlagen hat.
- **Finanzanalysten:** Die Kommission plant eine umfassende Studie zur Frage, wie Nachhaltigkeitsaspekte bei Dienstleistern von Finanzanalysen berücksichtigt werden.
- **Treuhänderpflicht:** Die Kommission plant, die Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter

3 Europäische Kommission, Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM (2018) 97, vom 8.3.2018, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN>, abgerufen am 14.4.2019. Vgl. dazu auch Seite 11 ff.

4 A.a.O. (Fn. 3).

in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte neu zu regulieren. Insbesondere zielt sie darauf ab, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ausdrücklich Nachhaltigkeitsaspekte in den Entscheidungsprozess einbeziehen, um Endanlegern gegenüber transparenter zu machen, wie diese Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

- **Stärkung der Aufsicht:** Sehr viele Aufseher in Europa haben begonnen, sich eingehend mit dem Thema Nachhaltigkeit zu befassen und diesen Aspekt in ihrer Aufsicht stärker zu berücksichtigen. Die Kommission wirkt entsprechend auf die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority), EIOPA und ESMA ein.

Ein zweiter Strang von Vorschlägen und Maßnahmen soll zu mehr Investitionen in Nachhaltigkeit führen. Im Detail schlägt die Europäische Kommission folgendes vor:

- Einführung eines **EU-Klassifikationssystems** für nachhaltige Tätigkeiten. Diese EU-Taxonomie soll klimawandelbezogene, Umwelt- und sozialpolitisch nachhaltige Tätigkeiten identifizieren. Dieses Klassifi-

kationssystem soll auch die Grundlage dafür schaffen, dass durch verschiedene Maßnahmen – etwa Normenkennzeichen, Aufsichtsratsvorschriften – nachhaltige Lösungen unterstützt werden können.

- Die Kommission plant, Maßnahmen zur **Eindämmung der Kurzfristigkeit im Finanzsystem** zu verstärken. Insbesondere soll die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) die Auswirkungen neuer IFRS⁵-Richtlinien auf nachhaltige Investitionen bewerten. Die Kommission erwägt, alternative Bilanzierungsmethoden zur Bewertung des Marktwerts heranzuziehen und zu prüfen, ob die Bewertung nach Marktwerten die Kurzfristigkeit im Finanzsystem befördert.
- Die Kommission plant ferner zu prüfen, ob **Kapitalmärkte** einen unangemessenen kurzfristigen Druck auf Unternehmen ausüben und ob der hohe Anteil an Umsatz bzw. die kurze Haltedauer – etwa von Aktien – Praktiken sind, die einen übermäßig kurzfristigen Druck auf die Realwirtschaft ausüben.

5 International Financial Reporting Standards.

6 Nachhaltigkeit als Chancen für das Finanzsystem

Das Thema Nachhaltigkeit ernst zu nehmen und umzusetzen, birgt drei Chancen für das Finanzsystem:

Erstens wird die Verbindung zur Realwirtschaft gestärkt. Denn die wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit unseres Wohlstands ist ein realwirtschaftliches Phänomen und braucht realwirtschaftliche Lösungen. Dem Aufruf des damaligen Präsidenten der Europäischen Zentralbank (EZB), Jean-Claude Trichet, nach der Finanzkrise, das Finanzsystem sollte sich nicht mit sich selbst beschäftigen, sondern „der Realwirtschaft dienen“⁶, wird mit der Unterstützung von Nachhaltigkeit Rechnung getragen. Damit werden auch die gesellschaftliche Rolle und Bedeutung des Finanzsystems anerkannt und hervorgehoben.

Zweitens wird der Fokus auf die lange Sichtweise gelenkt. Denn sämtliche Lösungen, den Wohlstand nachhaltig zu sichern, erfordern einen langfristigen Horizont. Das ist offensichtlich im Bereich der Investitionen für Energie, Infrastruktur, Transportwesen. Und das gilt auch für Investitionen in Forschung und Technologie, in Bildung und in Arbeitsplätze. Im Grunde ist alles, was echte wirtschaftliche Werte schafft, langfristiger Natur.

Drittens, Nachhaltigkeit stärkt die Stabilität des Finanzsystems. Wer sich über langfristige Risiken Gedanken macht, wer Aspekte außerhalb des Finanzsektors, wie Umweltverbrauch und soziale Fragen, einbezieht, und wer den Vorsorgegedanken in seine Strategie integriert, leistet letzten Endes einen Beitrag zur Stabilisierung des gesamten Systems. Und viel wichtiger noch als Risiken, die etwa mit der Verbrennung fossiler Energien zusammenhängen, ist wirtschaftliche Nachhaltigkeit. Wie oben erwähnt, wäre bei einem strikten Fokus auf Nachhaltigkeit die amerikanische Subprime-Krise womöglich anders verlaufen.

6 Vgl. etwa „The financial sector must not forget that it is to serve the real economy, not the other way around“, Jean-Claude Trichet, Rede beim Bankenkongress „After the Crisis“, Frankfurt am Main, 20.11.2009.



7 Risiken und Hindernisse auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit im Finanzsystem

Nachhaltigkeit im Finanzsystem zu verankern birgt allerdings nicht nur Chancen, sondern auch Risiken – insbesondere bei der Umsetzung. Hier bestehen drei Hauptrisiken, die in der Diskussion über zukünftige Maßnahmen bedacht werden sollten.

Erstens könnte die Verankerung von Nachhaltigkeit das ohnehin schon sehr dichte europäische Finanzregulierungsnetz noch weiter verknoten. Im weltweiten Vergleich ist der europäische Sektor schon heute das Finanzsystem mit den stärksten Regulierungen. Das zeigt sich sowohl im Volumen der entsprechenden Regelungen als auch in ihrer Detailschärfe.

Dieser hohe Regulierungsgrad mag zum Teil der europäischen Konstruktion selbst geschuldet sein. Schließlich müssen über 25 verschiedene nationale Systeme mit diesem Regelwerk gesteuert werden. Da bekanntermaßen jedes nationale System seine Besonderheiten aufweist, müssen auf EU-Ebene zunächst einmal jegliche Komponenten, Vorgänge und Abläufe definiert werden. Anschließend müssen sie in einer gewissen Weise vereinheitlicht werden. Schließlich ist das Bestreben, einen einheitlichen Markt über diese nationalen Systeme hinweg zu schaffen, sowie einen möglichst einheitlichen Wirkungsgrad im Sinne des Verbraucherschutzes. All dies bringt ein großes Maß an Vorschriften mit sich.

Eine noch komplexere Regulierung aufgrund der Nachhaltigkeitsthematik wäre aber nicht nur der Funktionsweise des Finanzsystems abträglich, sondern womöglich auch nicht zielführend. Denn die vielfältigen Nachhaltigkeitsinitiativen der vergangenen Jahre wurden nicht durch Regulierung gesteuert. Sie wären womöglich mit Regulierung nicht in diesem Maße erfolgt. Die Europäische Kommission ist sich dieser Thematik bewusst.

Das zweite Risiko besteht darin, dass neue Regulierungen „oben draufgepackt“ werden, anstatt bestehende Regulierungen anzupassen. Letzteres ist ebenfalls vorgesehen, doch erweisen sich Anpassungen stets als der schwierigere Weg. Wenn man die Unterstützung von Nachhaltigkeit im Banken- oder Versicherungssektor verbessern will, sollen auch begrenzte Anpassungen der Basel-III-, Solvency-II- und IFRS-Regeln angegangen werden, etwa um Langfristigkeit zu fördern. Insbesondere die IFRS-Regeln mit dem Anspruch, Eigenkapitalwerte in der Realwirtschaft nach Tagespreisen auf der Bilanz auszuweisen (IFRS 9), dämpfen solche Investitionen erheblich, weil sie zu beträchtlicher Bilanzvolatilität führen.

Das dritte Risiko besteht darin, sich auf einige Themen zu fokussieren, aber womöglich andere wichtige Themen außer Acht zu lassen, vielleicht sogar den berühmten



Elefanten im Raum, wie man im Englischen sagt. Wenn das Ziel ist, das Finanzsystem als Ganzes auf Nachhaltigkeit umzustellen, hat es wenig Sinn, nur einzelne Bereiche anzufassen. Das größte Thema hierbei ist Kurzfristigkeit, und diese wird im Wesentlichen von den Kapitalmärkten gedrängt. Damit sind nicht Investitionen oder Handel mit kurzfristigen Papieren gemeint, sondern der kurzfristige Handel mit langfristigen Papieren, bzw. mit Papieren, deren Ertrag sich über die lange Frist zeigt, wie bei Aktien und Anleihen. Das Problem der Kurzfristigkeit besteht darin, dass eine Reihe von Akteuren am Finanzmarkt langfristige Instrumente gebrauchen – man möchte sagen missbrauchen –, um kurzfristige Gewinne zu erzielen.

Worin besteht nun die kurze bzw. die lange Frist? Die Antwort lautet: Die lange Frist ist die, in der sich reale bzw. fundamentale wirtschaftliche Ergebnisse im Finanzinstrumentarium widerspiegeln. Bei Aktien würde man dies zumindest bei einem Jahr, vermutlich sogar bei mehreren Jahren sehen. Gewiss gibt es am kurzen Ende Unschärfen, aber es dürfte Konsens sein, dass ein massiver Aktienhandel auf Tages-, Wochen- oder Monatsfristen der Kurzfristigkeit zuzuordnen ist. In den USA gibt es für Aufsichtsräte daher die „Short-Swing Profit Rule“, die Aktienverkäufe innerhalb von sechs Monaten steuerlich besonders belastet.⁷ Dem liegt die Idee zugrunde, dass Aktiengeschäfte mit einer kürzeren Haltefrist als sechs Monate der Kurzfristigkeit zuzuordnen sind. Wie enorm das Problem mit dem kurzfristigen Handel von Aktien in der EU ist, zeigen die offiziellen Statistiken der Kommission. Die durchschnittliche Haltedauer dieses Instruments liegt bei acht Monaten. Wenn man sich vor Augen

7 Die „Short-Swing Profit Rule“ ist eine Regulierung der Securities and Exchange Commission (SEC), die es Insidern untersagt, Gewinne aus An- und Verkaufsgeschäften mit einer Haltedauer von weniger als sechs Monaten zu machen. Interessant ist dabei die Definition der kurzen Frist als sechs Monate. Manche Investoren, insbesondere Hedge-Fonds und sogenannte aktivistische Investoren, versuchen oft, sich durch direkte Kontakte mit dem Unternehmen Insider-Informationen zu beschaffen, auch wenn sie nicht formell zum Kreise der Insider gehören.

hält, dass viele Investoren Aktien über Jahre halten, gibt dieser Durchschnittswert einen Eindruck davon, wie groß der Markt für Kurzfristigkeit ist.

Es stellt sich daher folgende Frage: Kann ein Finanzsystem als nachhaltig gelten, in dem Hochfrequenzhandel mit sehr großen Aktienvolumina an der Tagesordnung ist?⁸ Kann man es zulassen, dass Milliardenwerte und ganze Unternehmen, hinter denen Tausende von Arbeitsplätzen stehen, in Bruchteilen von Sekunden hin und her gehandelt werden, oder Hedgefonds Aktienspekulation in Tages- und Monatsfrist betreiben? Die vermeintliche Liquidität, die ein solcher Handel mit sich bringt, ist kein schlagendes Argument, denn diese Liquidität verschwindet bei Instabilität oder Krisen als erstes und führt sogar – Stichwort Flash Crash – zu Systeminstabilität. Ferner sind Gewinne des Hochfrequenzhandels die Verluste der Langfristinvestoren.

Die personellen und finanziellen Ressourcen, die in das kurzfristige Finanzgeschäft gehen, haben zwar privaten, aber keinen gesellschaftlichen Nutzen. Ein florierendes Finanzsystem braucht sie nicht. Wenn also etwa über Sand im Getriebe der Kurzfrist-Handel eingedämmt wird – sei es über eine geringfügige Transaktionssteuer oder eine Art „Short-swing Profit Rule“ –, ist das eine gute Nachricht für ein nachhaltigeres Finanzsystem.

8 Hochfrequenzhandel (HFH) ist nicht zu verwechseln mit elektronischem Handel. Zwar ist Hochfrequenzhandel notwendigerweise elektronisch, aber er ist eine Sonderform dieses Handels mit einer Haltedauer im Bereich des Bruchteils einer Sekunde. Selbstverständlich gibt es bei dieser Frist keinen ökonomischen Ertrag, sondern es ist reine Technik, bei dem Computerprogramme mit Computerprogrammen handeln und letztlich den Käufen und Verkäufen von „echten“ Investoren vorauslaufen (front running) und dabei Gewinne über große Volumina (quote stuffing, flash orders) abschöpfen. Das deutsche Gesetz von 2013 hat versucht, diese Praxis einzupflegen, hat sie aber in ihrer Grundstruktur aufrechterhalten. Eine einfache Maßnahme, diesen hochriskanten, instabilen und intransparenten Hochfrequenzhandel zu unterbinden, wäre die Auflage, dass eine Order nicht binnen einiger Minuten wieder aus dem System genommen werden kann. Es bleibt zu erwarten, wann die Politik sich zu einer solch einfachen, aber effektiven Maßnahme durchringt.

8 Drei Grundsätze für eine gelungene Umsetzung von Nachhaltigkeit im Finanzsystem

Wie lassen sich nun Chancen und Risiken in Einklang bringen? Dazu drei Grundsätze als Vorschlag.

Erstens, wie bereits betont, muss Nachhaltigkeit stets in den drei Dimensionen Ökologie, Soziales und Wirtschaft gedacht werden. Mit anderen Worten: Es geht dabei nicht nur um ökologische Nachhaltigkeit oder gar nur um die Verlangsamung des Klimawandels, sondern immer auch um soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit. Eine einseitige Ausrichtung wirtschafts- oder finanzpolitischer Systeme auf Ökologie zu Lasten der sozialen oder der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit kann für eine starke und soziale Wirtschaftsnation wie Deutschland keine tragfähige Lösung sein.

Ein gutes Beispiel dafür ist der aktuelle Stand der deutschen Energiewende. Zwar konnte der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf über 30 Prozent erhöht werden. Aber die Errichtung von 27.000 Windrädern und der Bau großer Stromtrassen waren mit gravierenden Umweltschäden durch Waldrodungen und Eingriffe in die Artenvielfalt verbunden. Nicht zu vergessen ist auch die Verdopplung des Strompreises zum Nachteil privater wie gewerblicher Kunden. Hinzu kommen große finanzielle Verluste durch die abrupten Abschreibungen auf funktionierende Anlagen. Aufgrund des raschen Wandels konnte sich eine lokale Produktion der Technologie hierzulande nicht aufbauen, sodass insbesondere Solaranlagen fast alle aus China kommen – mit entsprechenden Auswirkungen für hiesige Arbeitsplätze und die dortige Umwelt. Und die CO₂-Emissionen sind bekanntlich kaum gesunken, weil die Verbrennung von Kohle und Gas nicht im selben Umfang reduziert werden konnten, da diese Energieträger den Ausstieg aus der Atomkraft kompensieren mussten. Insgesamt also eine sehr gemischte Bilanz der Energiewende, trotz rund 250 Milliarden Euro an Subventionen, und wenig Nachhaltigkeit in puncto Wirtschaft, Umwelt und Emissionen.

Überhaupt wird man in den nächsten Jahren sehen, ob die EU-weite Festlegung und die deutschen Klimaziele auf einen derart rapiden Rückgang der CO₂-Emissionen binnen weniger Jahre ein (Verhandlungs-) Fehler waren

oder nicht. Ein Verhandlungsfehler wären sie, wenn sie umweltpolitisch, sozialpolitisch und wirtschaftspolitisch nicht erreichbar sind, wohingegen die jeweiligen Ziele der Verhandlungspartner durchaus erreichbar sind.

Denn man darf nicht vergessen, dass die länder- bzw. EU-spezifischen Klimaziele nicht wissenschaftlich untermauert sind, sondern reine Verhandlungsergebnisse darstellen.

Die EU hat in Paris verhandelt, die Emissionen vom heutigen Stand rund 30 Prozent zu senken;⁹ China hingegen hat verhandelt, dass es seine Emissionen bis 2030 noch erhöhen darf, und keine Obergrenze genannt; Wissenschaftler gehen von zehn bis 20 Prozent mehr Emissionen des weltgrößten Emittenten bis dahin aus, womit die Emissionen dann rund 380 Prozent über dem Niveau von 1990 liegen werden. Und die USA haben in Paris verhandelt, dass sie die Emissionen um rund zehn Prozent unter das Niveau von 1990 senken werden, bevor Donald Trump das Pariser Abkommen aufkündigte.¹⁰ Dies zeigt, wie unterschiedlich das Globalziel auf die unterschiedlichen Regionen heruntergebrochen wurde. Entscheidend für die Erreichung dieser Ziele wird sein, und hier kommt die Rolle des Finanzsystems ins Spiel, massiv in Forschung und Entwicklung von neuen Technologien zu investieren. Dies braucht aber einen langen Atem und kann nicht im Umfeld von kurzfristigem Kapitalmarktdruck realisiert werden.

Zweiter Grundsatz: Es muss Klarheit herrschen über das verbindliche Ziel aller Bemühungen. Der Wunsch zur Kontrolle heutiger Risiken ist verständlich und richtig;

⁹ Das präzise Verhandlungsergebnis für die EU wurde formuliert als die Senkung der CO₂-Emissionen bis 2030 um 40 Prozent unter die Emissionen von 1990, was in etwa einer Absenkung von 30 Prozent vom heutigen Niveau entspricht.

¹⁰ Die jeweiligen Zusagen in Paris waren jeweils auf unterschiedlicher Basis formuliert; manche Länder legten sich auf Ziele für das Jahr 2025 oder 2030 fest; manche nahmen als Basis 1990 oder den Stand von 2014. Die Angaben im Text sind Schätzungen, um die Werte ungefähr vergleichbar zu machen.



sollte dies aber der dominante oder gar alleinige Ansatz zum Thema Nachhaltigkeit und Finanzen sein, wäre dies grob falsch. Denn es geht im Kern, wie die Herausforderung der CO₂-Ziele zeigt, um die Mobilisierung des Finanzsystems für deutlich mehr Langfrist-Investitionen.

Eine Versuchung für Regulierer und Aufseher beim Thema Nachhaltigkeit wird sein, das aktuelle Finanzsystem auf existierende Nachhaltigkeits- und Klimarisiken zu untersuchen. Gerade in Bezug auf Klimarisiken könnte eine Welle losbrechen, die suggeriert, es gäbe im heutigen Finanzsystem möglicherweise große, bislang unentdeckte Klimarisiken, die mit neuen Berichtspflichten oder neuen aufsichtsrechtlichen Mitteln wie Klima-Stresstests aufgedeckt werden müssten. Dass es gewisse Risiken geben könnte, kann man theoretisch nicht ausschließen, wird aber in der Praxis kaum relevant sein.

Dies wird am Beispiel der AXA deutlich, die im Jahr 2015 ihren Ausstieg aus Kapitalanlagen im Bereich der Kohle ankündigte und damit für die Versicherungsbranche ein weltweites Signal für klimabewusste Investitionspolitik setzte. Die betroffenen Investitionen von 500 Millionen Euro entsprachen 0,1 Prozent des von der AXA verwalteten Vermögens.¹¹ Selbst wenn es in diesem Bereich Ausfälle gegeben hätte, hätte es keine Auswirkungen auf die Finanzstabilität gegeben, denn die Investitionen waren

entsprechend mit Kapital hinterlegt und wurden laufend beobachtet.

Ein aufsichtsrechtlicher Dialog mit den Unternehmen über Nachhaltigkeitsthemen ist wünschenswert. Aber darin liegt nicht die eigentliche Herausforderung. Zudem bestünde durch die Einführung komplizierter Klima-Stresstests das Risiko, mit Kanonen auf Spatzen zu schießen.

Die zentrale Frage lautet vielmehr, wie Investitionen gefördert werden. Investitionsmobilisierung ist in erster Linie ein Thema für die Regulierung und natürlich für die Wirtschaftspolitik. Hierbei sollte bewusst Diversität zugelassen werden, weil momentan in Bezug auf viele Nachhaltigkeitsthemen technologische Offenheit besteht. Es ist nicht ausgemacht, dass etwa das batteriebetriebene elektrische Fahren die dominante Lösung sein wird.¹² Ebenso könnten es beispielsweise Brennstoffzellen oder synthetische, emissionsfreie Gase sein. Nachhaltigkeit im Energiebereich wird nur dann gelingen, wenn Deutschland und die EU in großem Stil in neue Technologien investieren.

11 Siehe die Ankündigung des damaligen Vorstandsvorsitzenden Henri de Castries, Climate change: it's No Longer About Whether, it's About When, 22.5.2015, <https://group.axa.com/en/newsroom/news/about-whether-about-when>, abgerufen am 16.4.2019.

12 Die Batterie eines Pkw mit Elektroantrieb wiegt zwischen 300 und 800 Kilogramm. Rund fünf Kilo davon sind reines Lithium. Eine Umstellung aller Pkw der Welt würde rund 5 Mio. Tonnen Lithium benötigen. Der Abbau von Lithium geht allerdings mit enormen Umweltbelastungen und -zerstörungen einher; rund zwei Millionen Liter Wasser werden für den Abbau einer Tonne Lithium benötigt, was in den wasserarmen Vorkommen ein enormes Problem darstellt und angrenzenden Gebieten wertvolles Trinkwasser entzieht.



Die globale Transportschifffahrt stößt alleine über eine Milliarde Tonnen CO₂ aus.

Drittens sollte man angesichts der Tatsache, dass die EU eines der am stärksten regulierten Finanzsysteme der Welt hat, mit zusätzlicher Regulierung sehr zurückhaltend sein. Der Grund ist, dass der Aufwand bei den Finanzinstituten mit jeder zusätzlichen Regulierung nicht additiv, sondern multiplikativ zunimmt, weil sämtliche Regeln miteinander zusammenhängen.

Von daher ist es wichtig zu verstehen, dass der Aktionsplan der Europäischen Kommission nicht allein auf Regulierungen beruht, sondern viele andere Maßnahmen und auch freiwillige Ansätze enthält. Denn schließlich liegt Nachhaltigkeit im inhärenten Interesse sämtlicher Finanzinstitutionen mit langlaufenden Vermögenswerten und langlaufenden Verbindlichkeiten. Viele Initiativen von Unternehmen, so auch der oben genannte Kohleausstieg der AXA, beruhten allein auf unternehmerischer Einsicht und nicht auf Regulierung. Die Unternehmen sehen sehr wohl sämtliche Chancen und Risiken, und es obliegt ihrer Entscheidung und ihrem Geschäftsmodell, daraufhin angemessen zu reagieren.

Zudem sollte das Nachdenken über neue Regulierung immer einschließen, bestehende Regulierung kritisch zu überprüfen. Das heißt konkret, bestehende Regulierungen sollte daraufhin untersucht werden, ob sie ausreichend Langfristinvestitionen fördern oder doch etwa behindern. Betrachtet werden sollten die große Komplexität der Regulierungen und ihr Fokus auf einen recht kurzen Zeithorizont. So liegt der Zeithorizont der meisten Regulierungen, wie Basel III und Solvency II, bei einem Jahr – also weit unter einem Nachhaltigkeitshorizont. Nicht zuletzt ist IFRS9 überhaupt nicht auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Zudem sollte der kurzfristige Druck des Kapitalmarkts auf Unternehmen untersucht werden. Viele Investoren haben einen viel kürzeren Zeithorizont als das Management. Die meisten Analysten basieren ihre Unternehmensempfehlung auf einen Zeithorizont von einem bis drei Jahren – auch dieser liegt weit unterhalb des Nachhaltigkeitshorizonts. Nachhaltigkeit in die Hände von Investoren zu legen, ist daher vermutlich nicht die beste Idee.

9 Schlussbemerkung

Das Thema Nachhaltigkeit ist deswegen so interessant, weil es eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellt. Der Mensch als vorausschauendes Wesen, die bürgerliche Gesellschaft als stabilitätsstiftender Verbund und auch das Eigeninteresse der Wirtschaft drängen im Grunde nach Nachhaltigkeit. Insofern ist es eine der interessantesten Fragen, warum Nachhaltigkeit in der modernen Wirtschaftsordnung wieder als Thema erfunden werden muss, und welche möglichen Hindernisse einer natürlichen Ausrichtung auf Nachhaltigkeit im Wege stehen. In diesem Beitrag sind einige Bereiche angesprochen worden, insbesondere das kurzfristige Handeln mit langfristigen Finanzinstrumenten. Solange es in der heutigen Form gestattet bleibt, wird es kein nachhaltiges Finanzsystem geben. Auch hier also darf es im Grunde kein „Weiter so“ geben.

Das Thema Nachhaltigkeit ist auch deswegen so aktuell, weil es letztlich um die Globalisierung und ihre bessere Steuerung geht. Vermutlich sind weder die deutschen Diesel die Klimakiller noch die restlichen Kohlekraftwerke hierzulande; zumal China 15 Mal mehr Kohle verstromt und hunderte von weiteren Kohlekraftwerken plant. Vermutlich ist der echte Klimakiller die Globalisierung selbst, und zwar durch den Raubbau an natürlichen Ressourcen und die internationalisierten Produktionsketten mit

ihrem unvorstellbaren globalen Transportvolumen an Zwischen- und Fertiggütern. Die globale Schifffahrt zum Transport all dieser Güter rund um den Globus stößt alleine über eine Milliarde Tonnen CO₂ aus. Leider aber sieht man es den Waren nicht an, wenn sie in Elektronikmärkten, Supermärkten, Baumärkten und Kleidungsgeschäften im Regal liegen.

Wer also das Thema Nachhaltigkeit zu Ende denkt, wird sich fragen müssen, wie man die Globalisierung besser steuert, sodass die enormen Vorteile erhalten bleiben, aber die Nachteile für die lokale Wirtschaft, den Sozialstaat und die Umwelt reduziert werden können. Stichworte hier sind „lokale Produktion“, „regionale Beschäftigung“, „Umstellung der industriellen Landwirtschaft auf biologische Landwirtschaft“ und vieles mehr.

Ein kritischer Blick sollte auch auf die Scheineffizienz globaler Märkte und auf Preise gerichtet werden, die den Umweltverbrauch ausblenden. Mehr Investition in lokale Fertigung von Waren aller Art bringt nicht nur Klimavorteile, sondern auch wirtschaftliche und soziale Vorteile. Global denken und lokal investieren – so könnte das Schlagwort lauten. Auch hier gibt es große Chancen für das Finanzsystem, für Investitionen und für die Finanzstabilität. Es wird eine spannende Reise.

WVI

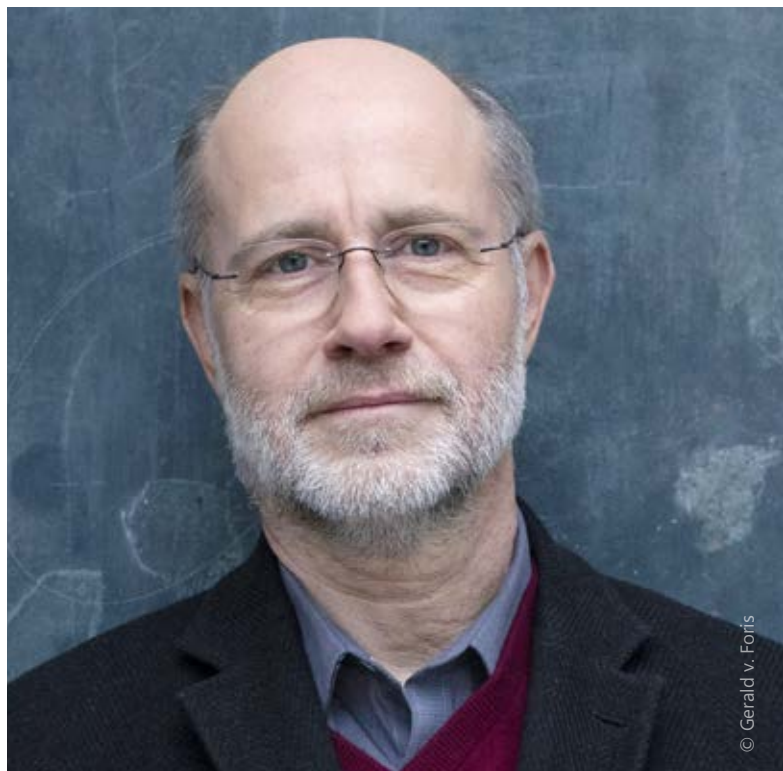
Die Rolle des Finanzsektors wird wichtig sein bei der Transformation zu einer ökologischen, nachhaltigen und dekarbonisierten Gesellschaft.

Wir müssen überhaupt erstmal anfangen und zwar jetzt

Interview mit

Professor Dr. Harald Lesch

Physiker, Astronom und Naturphilosoph



© Gerald v. Forst

Herr Professor Lesch, „Klimawandel – 5 nach 12?“ – unter dieser Überschrift steht Ihr Auftritt bei der BaFin-Veranstaltung „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ am 9. Mai 2019. Bleibt uns nichts anderes mehr übrig, als auf den Untergang zu warten? Oder ist aus wissenschaftlicher Sicht noch etwas zu retten?

Es geht noch was, aber viel Zeit haben wir nicht mehr. 2018 stieg der Kohlendioxid-Ausstoß auf 33,1 Milliarden Tonnen, ein neuer Negativrekord¹. Mit anderen Worten, wir müssen überhaupt erstmal anfangen und zwar jetzt.

Welche drei größten Bedrohungen sehen Sie für die Erde und die Menschheit und wie lassen sie sich in den Griff kriegen?

Klimawandel, Klimawandel, Klimawandel. Und wenn man wirklich ernsthaft etwas dagegen unternehmen will,

dann muss man alle Weichen konsequent so stellen, dass so schnell wie möglich eine Dekarbonisierung unseres Alltags stattfindet. Hier darf es dann auch nicht bloß um das Konsumverhalten von Einzelpersonen gehen, sondern wir alle als Gemeinschaft müssen uns konsequent umstellen. Ein Instrument, über das immer wieder gesprochen wird, ist die Kohlendioxidsteuer². Dagegen wird argumentiert: „Wenn wir damit anfangen, dann erleidet unsere Wirtschaft ja Nachteile“. Aber irgendwer muss immer mit etwas anfangen, und Schweden, das Vereinigte Königreich und andere Staaten haben das bereits getan. Natürlich ist Deutschland nur ein kleiner Player auf dem Gebiet, aber wenn wir als großes Industrieland eine solche Steuer einführen, dann können wir zeigen, dass Industrie und Kohlendioxidsteuer kein Widerspruch sein müssen. Genau das könnte andere Länder dazu bringen, relativ schnell nachzuziehen. Sinnvoll wäre für mich auch eine einheitliche Regelung innerhalb der Europäischen Union.

¹ Vgl. dazu Internationale Energieagentur IEA (International Energy Agency), <https://www.iea.org/newsroom/news/2019/march/global-energy-demand-rose-by-23-in-2018-its-fastest-pace-in-the-last-decade.html>, abgerufen am 27.3.2019.

² CO₂-Steuer.

Sie haben einmal sinngemäß gesagt, dass der Shareholder-Value-Gedanke in den nächsten Jahrzehnten scheitern werde. Auf lange Sicht funktionieren nur das europäische System. Was genau meinen Sie damit? Ist das ein Plädoyer für die soziale Marktwirtschaft?

Für eine deutlich genossenschaftlicher organisierte soziale Marktwirtschaft. Diese Konzentration an Vermögen, die sich ganz offensichtlich aus der rein auf Wettbewerb ausgerichteten Ökonomie ergibt, zerstört die Spielräume für gesellschaftlich unbedingt notwendige Investitionen. Was nutzt den Reichen ihr Geld? Sie geben es nicht mehr aus, ihre Anlagewut in Finanzprodukte zerstört die Zukunft. Deshalb mehr Genossenschaft und zwar in einem ganz ideellen Sinne. Und ansonsten, als Symbol, sollten alle Vermögenden auf Gehälter verzichten. Dax³-Manager sind ohnehin schon so reich, dass sie auch für einen Euro pro Jahr tätig sein können.

Welche Rolle soll oder kann der Finanzsektor dabei spielen?

Die Rolle des Finanzsektors wird ganz wichtig sein bei der Transformation hin zu einer ökologischen, nachhaltigen, dekarbonisierten Gesellschaft. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, inklusive Netz- und Speicherkapazitäten, braucht sehr viel Geld und das muss jetzt investiert werden und nicht erst demnächst! Also hinein in ethisch saubere, ökologisch anständige Projekte. Raus aus der Kohle, aus dem Öl und aus zu viel Mobilität. Sorry, aber anders wird es nicht gehen.

Wenn sich die Finanzwirtschaft in den Dienst der Nachhaltigkeit stellt, fragt die Finanzaufsicht nicht nur nach den Chancen, sondern auch nach den Risiken. Wie stehen Sie dazu?

Risiken gehören doch ganz offensichtlich zum Geschäft. Klar stecken hier auch Gefahren für die Investitionen, aber es gibt leider keine andere Welt, in der wir was ausprobieren können. Ein business as usual mit dem business as usual risk management wird versagen, denn das Risiko einer Welt mit globaler Erwärmung ist völlig unberechenbar.

In der Debatte über die Frage, wie Unternehmen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien, kurz: ESG-Kriterien, befolgen, spielt auch die sozial-ethische Komponente eine immer stärkere Rolle. Wenn wir die Verbindung von Nachhaltigkeit und Finanzmarkt bejahen, sollte die Finanzaufsicht dann sozial-ethische Anforderungen an die beaufsichtigten Institute und Unternehmen stellen?

Ja! Klar! Sofort! Und da können die Finanzunternehmen einiges tun. Sie können Gremien schaffen, zum Beispiel einen Ethikrat, der Finanzprodukte und Geschäftsmodelle regelmäßig auf die ESG⁴-Kriterien hin evaluiert. An allererster Stelle muss es auch in der Finanzwirtschaft darum gehen, einen schnellstmöglichen Ausstieg aus der kohlenstoffintensiven Wirtschaft möglich zu machen. So können Finanzunternehmen entscheidend dazu beitragen, die massive Erhöhung von Kohlenstoff in der Atmosphäre zu verringern. Wenn wir hieran scheitern, brauchen wir über alle anderen Maßnahmen gar nicht erst zu reden.

Herr Professor Lesch, wir danken Ihnen für das Interview!

3 Deutscher Aktienindex.

4 ESG steht für Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance).



© stock.adobe.com/Mera_Kuttelvaserova

WII

Der Finanzsektor existiert nicht losgelöst von der Gesellschaft, sondern ist ein Teil von ihr und sollte damit auch einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.

„Die EU kann sich global zum Leitmarkt für nachhaltige Geldanlagen machen.“

Interview mit

Sven Giegold

Mitglied der Grünen Fraktion
im Europaparlament



© Dominik Butzmann

Herr Giegold, die Europäische Kommission hat im März 2018 ihren „Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ vorgelegt.¹ Rat und Europäisches Parlament gehen unterschiedlich an das Thema Nachhaltigkeit im Finanzsektor heran. Wie erklären Sie sich das?

Im Parlament haben wir uns mit Blick auf die Vollendung der Kapitalmarktunion erfolgreich für eine gesamteuropäische Perspektive für nachhaltige Finanzmärkte eingesetzt. Die EU² kann sich mit guten Standards global zum Leitmarkt für nachhaltige Geldanlagen machen. Der Rat hat sich dagegen insgesamt für schwächere und weniger verbindliche Regeln eingesetzt als das Europa-

parlament. Dabei stand leider der Schutz nationaler und altindustrieller Interessen, zum Beispiel bei fossiler und nuklearer Energiegewinnung, oft im Vordergrund. Die EU muss ihre Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen einhalten und den Finanzsektor einbeziehen in den gemeinsamen Umwelt- und Klimaschutz. Deshalb haben wir uns im Parlament starkgemacht für die Verknüpfung der Gesetzgebung von nachhaltigem Finanzwesen mit dem Pariser Klimaabkommen. Dazu gehört auch, den Begriff Nachhaltigkeitsrisiken über finanzielle Risiken hinaus zu begreifen, damit er auch tatsächliche Risiken für Mensch und Umwelt berücksichtigt.

Warum möchte das Parlament die Vergütung von Vorständen auch an deren Umgang mit Nachhaltigkeit ausrichten?

Unserer Wirtschaft ginge es besser, wenn sich die variable Vergütung von Vorständen noch stärker am langfristigen Erfolg eines Unternehmens orientieren würde. Kurzfristige Gewinnmaximierung hat sich als Maß

¹ Europäische Kommission, Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM (2018) 97, vom 8.3.2018, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN>, abgerufen am 14.4.2019.

² Europäische Union.

für Unternehmenserfolg dagegen als schädlich erwiesen. Nachhaltigkeit, so zum Beispiel die Vermeidung von Umweltschäden, aber auch von hohen Rechtskosten durch Gesetzesbrüche, wirkt sich erheblich auf den zukünftigen Erfolg oder Misserfolg von Unternehmen aus. Dabei kann es allerdings zu Inkonsistenzen kommen, wenn schädliches unternehmerisches Handeln kurzfristig lukrativ ist und Risikoträger die Spätfolgen aber selbst nicht mehr zu spüren bekommen. Die Anreize für gute Unternehmensführung sollten daher insgesamt in Einklang gebracht werden mit Nachhaltigkeit und drängenden gesellschaftlichen Aufgaben wie dem Klimaschutz.

Ist die Rettung der Umwelt nicht primär eine gesellschaftliche Aufgabe?

Der Finanzsektor existiert nicht losgelöst von der Gesellschaft, sondern ist ein Teil von ihr und sollte damit auch einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. Ein nachhaltiges Finanzsystem kann als Rahmenordnung Anreize schaffen und Marktsignale stärken, um Kapital in grüne Investitionen zu bringen. Von zentraler Bedeutung ist die Transparenz von Nachhaltigkeitsrisiken, damit Anlegerinnen und Anleger die realen Risiken hinter ihren Investitionen besser einschätzen und ihre Anlagestrategie frühzeitig anpassen können. Ein grüner Finanzsektor ist aber keine Alternative zu grünen Zukunftsinvestitionen und entschiedener Umweltgesetzgebung. Im Gegenteil: Finanzmärkte können nur Investitionen finanzieren, die sich rechnen. Wenn durch eine hohe ökologische Transformationsgeschwindigkeit insgesamt mehr investiert wird, nützt das dem Finanzsektor. Deshalb suchen wir Partner in der Finanzwirtschaft, um zum Beispiel eine konsequente Klimapolitik durchzusetzen.

Mit welchen Anreizen will das Europäische Parlament dafür sorgen, dass nun auch privates Geld zur Rettung der Umwelt verwendet wird? Welche Rolle sprechen Sie dabei der Finanzregulierung zu? Konkret: Sprechen Sie sich für eine finanzregulatorische Privilegierung von „Green Finance“ aus, unabhängig von ihrem Risikogehalt?

Die Nachfrage nach nachhaltigen Geldanlagen besteht bereits heute. Was fehlt, sind eindeutige Begriffe und Transparenz über Investitionen, um Greenwashing effektiv zu verhindern. Zentral für Green Finance ist daher vor allem die EU-Klassifikation, also die Taxonomie,

und die neuen Offenlegungsregeln. Die Taxonomie ist der wichtigste Baustein für die Initiative Nachhaltiges Finanzwesen, denn sie schafft Klarheit für alle Akteure darüber, was eine nachhaltige Geldanlage ist. Die Taxonomie sollte aus unserer Sicht nicht nur grüne nachhaltige, sondern auch braune, klima- und umweltschädliche Bereiche definieren. Klare Offenlegungsregeln für Anlagestrategien und Finanzprodukte schaffen Transparenz und stärken das Vertrauen in grüne Finanzmärkte. Die Stabilität der Finanzmärkte wird verbessert, wenn kleine wie große Investoren die Umweltrisiken ihrer Anlagen kennen und sie frühzeitig berücksichtigen können.

Wichtig ist zudem, dass die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen künftig standardmäßig in die Kundenberatung integriert wird. Nur so können Anlegerinnen und Anleger eine informierte Entscheidung über ihre Investition treffen, unter Berücksichtigung ihrer Präferenz bezüglich der Auswirkung ihrer Anlage auf Mensch und Umwelt. Auch die beiden kürzlich beschlossenen grünen Benchmarks sind ein großer Erfolg für das nachhaltige Finanzwesen und gegen Greenwashing, da die beteiligten Unternehmen verpflichtet sind, ihre Klimaschutzmaßnahmen zu dokumentieren.

Neben den bisherigen Initiativen fordern wir Grüne³ einen EU-Standard für Grüne Anleihen (Green Bonds) und ein EU-Label für grüne Finanzprodukte, vergleichbar mit dem EU-Umweltlabel, um das nachhaltige Finanzwesen voranzubringen. Damit würden auch die Endkunden Druck für ein nachhaltiges Finanzsystem ausüben.

Die Forderung nach Eigenkapitalerleichterungen für nachhaltige Anlagen von Banken und Versicherungen lehnen wir ab. Eigenkapitalvorschriften für grüne Investitionen dürfen nur erleichtert werden, wenn sich deren geringeres Risiko tatsächlich nachweisen lässt. Innovative Technologien und Investitionen sind aber in aller Regel nicht risikoärmer. Die BaFin⁴ muss hier bald aktiv werden und Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken

3 Bündnis 90/Die Grünen.

4 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

(ESG)⁵ im SREP⁶ berücksichtigen. Banken, die ESG-Risiken vernachlässigen oder Menschenrechte verletzen, haben ein höheres Risiko und sollten mehr Eigenkapital vorhalten müssen.

Bei den ESG-Kriterien liegt die Betonung zurzeit noch auf dem E, das für „environment“ steht, also für Themen wie Umweltverschmutzung, Treibhausgasemissionen und Energieeffizienz. Welche Vorstellungen haben Sie von S und von G⁷?

In der beschlossenen Umwelt-Taxonomie gibt es bereits Minimum-Standards für die soziale Dimension, die wir im Vergleich zum Kommissionsvorschlag erheblich gestärkt haben. Unternehmen, die sich als

nachhaltig ausgeben, müssen sich deshalb auch an den UN⁸-Menschenrechtsrahmen halten. Um die soziale Dimension zukünftig noch besser zu berücksichtigen, braucht es mittelfristig auch dafür eine Klassifizierung, die gemeinsame Begriffe und Standards festlegt. Dabei steht neben Menschenrechten im Vordergrund, dass die Rechte von Arbeiterinnen und Arbeitern respektiert werden. Die Kommission sollte in ihrem angekündigten Vorschlag einer sozialen Klassifizierung auf die Europäische Säule sozialer Rechte aufbauen. Für die Governance-Klassifizierung wären unter anderem Aspekte wie eine funktionierende Compliance-Abteilung, Vermeidung von Geldwäscherisiken oder interne und externe Kommunikationskanäle für Whistleblower von großer Relevanz.

Herr Giegold, wir danken Ihnen für das Interview!

-
- 5 Das Kürzel „ESG“ bedeutet: „environmental“ (Umwelt-), „social“ (sozial) und „governance“ (Unternehmensführung).
 - 6 SREP steht für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process).
 - 7 S steht für „Social“, also für „Soziales“, und G für „Governance“, also Unternehmensführung.

-
- 8 Vereinte Nationen.



Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28 | 60439 Frankfurt am Main
www.bafin.de

Redaktion und Layout

Referat Öffentlichkeitsarbeit und Reden
Redaktion:

Ursula Mayer-Wanders (Leitung)
Tel.: +49 (0)228 4108-2978
Jens Valentin
Tel.: +49 (0)228 4108-2363

E-Mail: perspektiven@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt
www.werksfarbe.com

Bonn und Frankfurt am Main | 9. Mai 2019
ISSN 2625-5952

Bezug

Die Schriftenreihe BaFinPerspektiven erscheint auf der Internetseite der BaFin jeweils in deutscher und englischer Sprache. Die englische Ausgabe erscheint unter dem Titel „BaFinPerspectives“. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter:
www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Die Veröffentlichungen externer Autorinnen und Autoren in den BaFinPerspektiven stellen keine Meinungsäußerung der Herausgeberin dar; sie dienen der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in den BaFinPerspektiven auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Beiträge und Interviews in den BaFinPerspektiven unterliegen dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.

Satz

Naumilkat – Agentur für Kommunikation und Design
Jahnstraße 84
40215 Düsseldorf

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
www.bafin.de



Brüssel, den 8.3.2018
COM(2018) 97 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums

Hintergrund

Mit der Annahme des Pariser Klimaschutzübereinkommens¹ und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung² im Jahr 2015 entschieden sich die Regierungen aus der ganzen Welt, einen nachhaltigeren Weg für unseren Planeten und unsere Wirtschaft zu beschreiten. Im Mittelpunkt der UN-Agenda 2030 stehen 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals, SDG*). In den kommenden 15 Jahren werden uns diese Ziele in eine Zukunft leiten, die Stabilität, einen gesunden Planeten sowie faire, inklusive und krisenfeste Gesellschaften und florierende Volkswirtschaften gewährleistet. Das Pariser Übereinkommen, das im Dezember 2015 von 195 Ländern unterzeichnet wurde, ist der erste universelle und globale Klimavertrag, der es ermöglicht, sich an den Klimawandel anzupassen, sich vor dessen Folgen besser zu schützen und die Erderwärmung auf deutlich weniger als 2 °C zu begrenzen.

Bei der Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft spielen Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer emissionsarmen, ressourcenschonenderen Kreislaufwirtschaft eine entscheidende Rolle. Die nachhaltige Entwicklung steht seit langen Jahren im Mittelpunkt der europäischen Politik und ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird in den EU-Verträgen anerkannt³. Die EU ist deshalb einer Entwicklung verpflichtet, die den Bedürfnissen der heutigen und künftiger Generationen gerecht wird und gleichzeitig neue Beschäftigungs- und Investitionsmöglichkeiten eröffnet sowie dafür sorgt, dass die Wirtschaft wächst. Viele der Prioritäten der Kommission⁴ für den Zeitraum 2014-2020 fließen in die Energie- und Klimaziele der Union und die Arbeiten zur Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ein. Die Kommission arbeitet auch an einem Reflexionspapier unter dem Titel „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“ und hat eine sogenannte Multi-Stakeholder-Plattform für den Austausch bewährter Verfahren für die Umsetzung der SDG eingerichtet.

Da wir zunehmend mit den katastrophalen und unvorhersehbaren Folgen des Klimawandels und der Ressourcenverknappung konfrontiert sind, ist dringendes Handeln erforderlich, um die politischen Maßnahmen an diese neue Realität anzupassen. Dem Finanzsystem kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Um die aus der Finanzkrise gezogenen Lehren zu verwerten, wird das Finanzsystem derzeit reformiert und kann vor diesem Hintergrund ein Teil der Lösung für eine umweltverträglichere und nachhaltigere Wirtschaft sein. Damit privates Kapital in nachhaltigere Investitionen umgelenkt werden kann, muss das Finanzsystem umfassend umgestaltet werden. Dies ist erforderlich, wenn die EU ein nachhaltigeres Wirtschaftswachstum generieren, die Stabilität des Finanzsystems gewährleisten sowie mehr Transparenz und Langfristigkeit in der Wirtschaft fördern will. Ein solches Denken steht auch im Mittelpunkt des EU-Projekts zur Schaffung einer Kapitalmarktunion⁵.

1 Siehe Schlussfolgerungen vom Dezember 2015 unter http://unfccc.int/paris_agreement/items/9485.php

2 <https://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld>

3 Siehe u. a. Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Rolle umweltpolitischer und sozialer Fragen in der internationalen Zusammenarbeit (Artikel 21 EUV).

4 Zu diesen Prioritäten gehören das Maßnahmenpaket für saubere Luft (http://ec.europa.eu/environment/air/clean_air/index.htm), das Paket zur Kreislaufwirtschaft (http://ec.europa.eu/environment/circular-economy/implementation_report.pdf), die Strategie für die Energieunion (http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:1bd46c90-bdd4-11e4-bbe1-01aa75ed71a1.0001.03/DOC_1&format=PDF) einschließlich des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“, die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (https://ec.europa.eu/clima/policies/adaptation/what_de), die neue europäische Agenda für Kompetenzen (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0381&from=DE>), die europäische Säule sozialer Rechte (https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_de), die Entwicklung von „Finanzierungsgrundsätzen für die Blaue Wirtschaft“ sowie die Investitionsoffensive für Europa (https://ec.europa.eu/commission/priorities/jobs-growth-and-investment/investment-plan-europe-juncker-plan_de).

5 https://ec.europa.eu/info/publications/mid-term-review-capital-markets-union-action-plan_de

Ende 2016 hat die Kommission eine hochrangige Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen eingesetzt. Am 31. Januar 2018 veröffentlichte diese Gruppe ihren Abschlussbericht⁶, in dem sie eine umfassende Vision für die Entwicklung einer EU-Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen vorstellte. In dem Bericht werden zwei dringende Forderungen an ein nachhaltiges Finanzwesen erhoben: 1) Verbesserung des Beitrags des Finanzsektors zu nachhaltigem und integrativem Wachstum durch Finanzierung der langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft; 2) Stärkung der Finanzstabilität durch Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG) bei Investitionsentscheidungen. In dem Bericht werden acht zentrale Empfehlungen, mehrere bereichsübergreifende Empfehlungen sowie auf bestimmte Sektoren des Finanzsystems ausgerichtete Maßnahmen vorgeschlagen. Der vorliegende Aktionsplan stützt sich auf die Empfehlungen der Gruppe zur Ausarbeitung einer EU-Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen.

1 Ein Finanzwesen für eine nachhaltigere Welt

Das Finanzwesen unterstützt die Wirtschaft, indem wirtschaftliche Tätigkeiten finanziert und letztlich Arbeitsplätze und Wachstum geschaffen werden. Für Investitionsentscheidungen sind in der Regel mehrere Faktoren ausschlaggebend, doch werden solche, die auf umweltbezogenen und sozialen Erwägungen beruhen, häufig nicht ausreichend berücksichtigt, da davon auszugehen ist, dass die damit verbundenen Risiken erst nach längerer Zeit zum Tragen kommen. Wichtig ist die Erkenntnis, dass die Berücksichtigung längerfristiger Nachhaltigkeitsbelange wirtschaftlich sinnvoll ist und die Renditen der Anleger dadurch nicht zwangsläufig geschmälert werden.

Der Begriff „nachhaltiges Finanzwesen“ bezieht sich in der Regel auf die Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Erwägungen bei Investitionsentscheidungen, was zu mehr Investitionen in längerfristige und nachhaltige Aktivitäten führt. Bei den Umwelterwägungen geht es konkret um die Anpassung an den Klimawandel und die Abschwächung von dessen Folgen, aber auch um allgemeine Umweltaspekte⁷ und damit verbundene Risiken (z. B. Naturkatastrophen⁸). Soziale Erwägungen können sich auf Fragen im Zusammenhang mit Ungleichheit, Teilhabe, Beschäftigungsverhältnissen sowie Investitionen in Menschen und Gemeinschaften beziehen. Umweltbezogene und soziale Erwägungen sind häufig miteinander verflochten, da bestehende Ungleichheiten vor allem durch den Klimawandel noch verschärft werden können. Die Governance in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch Managementstrukturen, die Beziehungen zwischen den Beschäftigten und die Vergütung von Führungskräften einschließt, spielt bei der Einbeziehung sozialer und umweltbezogener Erwägungen in den Entscheidungsprozess eine wesentliche Rolle⁹.

Dieser Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen ist Teil umfassenderer Bemühungen, Finanzfragen und die spezifischen Erfordernisse der europäischen und der globalen Wirtschaft zum Nutzen des Planeten und unserer Gesellschaft miteinander zu verknüpfen. Der Aktionsplan zielt insbesondere darauf ab,

6 https://ec.europa.eu/info/publications/180131-sustainable-finance-report_en

7 Z. B. Luft- und Wasserverschmutzung, Ressourcenverknappung und Verlust an biologischer Vielfalt.

8 In einer der vier Prioritäten für Maßnahmen innerhalb des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge wird der Schwerpunkt auf Investitionen in die Reduzierung des Katastrophenrisikos zur Stärkung der Resilienz gelegt.

9 Governance ist ein Instrument, um umweltpolitische und soziale Ziele in öffentliche und private Investitionsentscheidungen mit einzubeziehen. Beispielsweise sind Vergütungsregelungen für Führungskräfte oder Anreize zum Schutz der Rechte der Anteilseigner vor Eingriffen des Managements Instrumente, die die Gleichstellung der verschiedenen Akteuren in einem Unternehmen – Führungskräfte, Arbeitnehmer, Aktionäre usw. – gewährleisten. In diesem Fall erfüllt die Governance bei der Bekämpfung der Ungleichheit innerhalb eines Unternehmens ein soziales Ziel.

1. die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen;
2. finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen;
3. Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern.

1.1 Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

Das derzeitige Investitionsniveau reicht nicht aus, um ein ökologisch und sozial nachhaltiges Wirtschaftssystem zu unterstützen. Um die EU-Klima- und Energieziele bis 2030 zu verwirklichen, muss Europa einen jährlichen Investitionsrückstand von fast 180 Mrd. EUR aufholen¹⁰. Schätzungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) zufolge summiert sich der jährliche Investitionsrückstand in den Bereichen Verkehr, Energie und Ressourcenmanagement auf den enormen Betrag von 270 Mrd. EUR¹¹. Mangelnde klare Vorstellungen unter den Investoren darüber, was eine nachhaltige Investition ausmacht, sind für diesen Investitionsrückstand mitverantwortlich und stehen der Finanzierung der sozialen Infrastruktur, die zur Behandlung von Fragen der Ungleichheit und der Teilhabe notwendig ist, im Wege.

Die Umwandlung der europäischen Wirtschaft in ein umweltfreundlicheres und widerstandsfähigeres Kreislaufsystem führt nicht nur zur Reduzierung unseres ökologischen Fußabdrucks und zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten, sondern wird auch die Wettbewerbsfähigkeit steigern, indem die Produktionsabläufe effizienter gestaltet und die Kosten für den Zugang zu Ressourcen und deren Bewirtschaftung verringert werden.

Die EU setzt sich für diesen Übergang ein und hat zugesagt, mindestens 20 % ihres Haushalts unmittelbar klimarelevanten Zielen zu widmen¹². So floss bereits 2017 fast ein Drittel der Investitionen, die durch den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) mobilisiert wurden, in Projekte der Energie-, Umwelt- und Ressourceneffizienz sowie in die soziale Infrastruktur. Mit dem EFISI 2.0 wird die Fondslaufzeit bis 2020 verlängert. Damit einher geht auch eine Anhebung der Investitionsziele auf 500 Mrd. EUR, wobei mindestens 40 % der EFISI-Finanzierungen für Infrastruktur und Innovation zur Unterstützung von Klimaschutzprojekten bereitgestellt werden. Zweifellos sind jedoch weitere Schritte notwendig, damit noch mehr Investitionen in nachhaltige Sektoren fließen können.

1.2 Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement

Die Berücksichtigung umweltpolitischer und sozialer Ziele bei Finanzentscheidungen zielt darauf ab, die finanziellen Auswirkungen ökologischer und sozialer Risiken zu begrenzen. Beispielsweise könnte sich ein Anstieg der globalen Temperatur um 2 °C destabilisierend auf die Wirtschaft und das Finanzsystem in Europa auswirken.

Gegenwärtig werden Umwelt- und Klimarisiken vom Finanzsektor nicht immer angemessen berücksichtigt. Infolge der Zunahme wetterbedingter Naturkatastrophen müssen sich die Versicherungsunternehmen auf höhere Kosten einstellen. Auch die Banken werden größeren Verlusten ausgesetzt sein, da die Unternehmen, die am stärksten vom Klimawandel betroffen sind

¹⁰ Die Schätzung bezieht sich auf den durchschnittlichen jährlichen Investitionsrückstand im Zeitraum 2021-2030 basierend auf PRIMES-Modellprognosen, die die Europäische Kommission in der Folgenabschätzung zum Vorschlag für die Energieeffizienzrichtlinie (2016) verwendet hat, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1483696687107&uri=CELEX:52016SC0405>.

¹¹ Siehe EIB: „Restoring EU competitiveness“ (Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit in der EU), 2016. Die Schätzung (bis 2020) umfasst Investitionen in die Modernisierung von Verkehr und Logistik, den Ausbau von Energienetzen, größere Energieeinsparungen sowie in erneuerbare Energieträger und die Verbesserung des Ressourcenmanagements, einschließlich Wasser und Abfall.

¹² Europäische Kommission – Klimapolitik: https://ec.europa.eu/clima/policies/budget_de

oder in hohem Maße von schwindenden natürlichen Ressourcen abhängen, an Rentabilität einbüßen. Zwischen 2000 und 2016 hat die jährliche Zahl der wetterbedingten Katastrophen weltweit um 46 % zugenommen¹³, und die wirtschaftlichen Verluste durch extreme Wetterereignisse erhöhten sich zwischen 2007 und 2016 um 86 % (117 Mrd. EUR im Jahr 2016)¹⁴. Dies ist ein besorgniserregender Trend, da fast 50 % der Risikoexponierung der Banken im Euro-Währungsgebiet direkt oder indirekt mit klimawandelbedingten Risiken verbunden ist¹⁵. Auch bei anderen Umweltfragen wird zunehmend anerkannt, dass sie eine Bedrohung für die derzeitigen Geschäftsmodelle darstellen¹⁶.

Soziale Faktoren wie schlechte Arbeitsbedingungen und zunehmende Ungleichheit können für Finanzinstitute konkrete Folgen haben und auch rechtliche Risiken beinhalten. Unternehmen, die sich beispielsweise nicht an internationale Arbeitsnormen halten, dürften ihren Ruf geschädigt sehen. Rechts- und Reputationsschäden können letztlich zu finanziellen Verlusten führen. Ähnlich kann zunehmende Einkommensungleichheit ein langfristiges, stabiles Wachstum behindern: Untersuchungen des IWF haben gezeigt, dass zunehmende Ungleichheit und schwaches Wachstum miteinander verknüpft sind¹⁷.

1.3 Förderung von Transparenz und Langfristigkeit

Eine wesentliche Voraussetzung für ein gut funktionierendes Finanzsystem ist, dass die Tätigkeiten der Marktteilnehmer transparent sind. Die Transparenz von Unternehmen in Fragen der Nachhaltigkeit ist eine Grundvoraussetzung, damit die Finanzmarktteilnehmer die langfristige Wertschöpfung von Unternehmen und ihr Management von Nachhaltigkeitsrisiken angemessen bewerten können. Die Berichterstattung von Unternehmen ist unzureichend, wenn längerfristige Risiken nicht vollständig transparent sind und somit auch nicht berücksichtigt werden können. Die Transparenz von Unternehmen in Fragen der Nachhaltigkeit verschafft den Marktteilnehmern nicht nur Informationen, sondern trägt auch dazu bei, Unternehmen eine nachhaltigere und langfristige Ausrichtung zu geben.

Mehr Transparenz, die durch innovative Technologien untermauert wird, ermöglicht es den Bürgern, die Nachhaltigkeit von Unternehmen zu vergleichen, und Kleinanlegern, fundierte Investitionsentscheidungen zu treffen. Die Kommission begrüßt und unterstützt in diesem Zusammenhang private Initiativen zur Offenlegung, die die Zugänglichkeit von Informationen über nachhaltige Finanzierung erleichtern.

Nachhaltigkeit und Langfristigkeit gehen Hand in Hand. Langfristigkeit beschreibt den Prozess, Entscheidungen mit langfristigen Zielen oder Auswirkungen zu treffen. Investitionen in umweltpolitische und soziale Ziele erfordern eine langfristige Ausrichtung. Gleichwohl konzentriert sich die derzeitige Marktpraxis häufig auf die kurzfristige Erzielung von hohen Renditen. Ein zentrales Anliegen der Nachhaltigkeitsagenda ist deshalb, unangemessene Forderungen nach kurzfristiger Rendite bei Finanz- und Wirtschaftsentscheidungen zu reduzieren, insbesondere durch mehr Transparenz, sodass die Anleger – sowohl Unternehmensinvestoren als auch Kleinanleger – besser fundierte und verantwortungsvollere Investitionsentscheidungen treffen können.

13 Lancet Report 2017, S. 7.

14 129 Mrd. USD, Lancet Report 2017; 14b Ostry et al, 2014: <https://www.imf.org/external/pubs/ft/sdn/2014/sdn1402.pdf>

15 Battiston, S., A. Mandel, I. Monasterolo, F. Schutze und G. Visentin: „A climate stresstest of the financial system“, Nat. Clim. Chang., Vol. 7, Nr. 4, S. 283-288, April 2017.

16 Dem Weltwirtschaftsforum zufolge (Global Risks Report 2018) zählen sowohl der Verlust an biologischer Vielfalt und der Zusammenbruch von Ökosystemen, als auch die Wasserknappheit zu den zehn größten globalen Risiken.

17 Ostry et al, 2014: <https://www.imf.org/external/pubs/ft/sdn/2014/sdn1402.pdf>

2 Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

2.1 Einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten

Die Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Wirtschaftstätigkeiten muss durch ein gemeinsames Verständnis des Begriffs „nachhaltig“ untermauert werden. Ein einheitliches Klassifikationssystem bzw. eine einheitliche Taxonomie innerhalb der EU wird für Klarheit sorgen, welche Tätigkeiten als „nachhaltig“ angesehen werden können. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die wichtigste und dringlichste Maßnahme dieses Aktionsplans. Anhand klarer Leitlinien über Tätigkeiten, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu umweltpolitischen und sozialen Zielen beitragen können, wird den Anlegern Informationshilfe geboten. Auf der Grundlage von Evaluierungskriterien, Schwellenwerten und Parametern werden darin detaillierte Informationen über einschlägige Branchen und Tätigkeiten bereitgestellt. Dies ist ein wesentlicher Schritt, um den Kapitalfluss in nachhaltige Sektoren mit Finanzierungsbedarf zu unterstützen. Zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit wird die EU-Taxonomie schrittweise in die EU-Rechtsvorschriften integriert.

Aufgrund der Komplexität und äußerst technischen Natur der Entwicklung eines solchen Klassifikationssystems wird es Zeit brauchen, um zu einer voll funktionsfähigen EU-Nachhaltigkeitstaxonomie zu gelangen, die die Bereiche Klima, Umwelt und Soziales abdeckt. Zudem wird eine laufende Überwachung erforderlich sein, um den sich entwickelnden politischen Zielen der EU sowie anderen Aspekten wie Markt-, Umwelt- und Technologieentwicklungen Rechnung zu tragen. Die Kommission schlägt deshalb ein Stufenkonzept vor, beginnend mit einer Taxonomie, die Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen sowie bestimmte umweltbezogene Tätigkeiten einschließt. In einem zweiten Schritt wird die Taxonomie dann auf die übrigen umweltbezogenen und sozialen Tätigkeiten ausgeweitet, wobei zu beachten ist, dass ein bestimmter Aspekt der Nachhaltigkeit keine nachteiligen Auswirkungen auf andere damit verbundene Risiken haben darf.

Maßnahme 1: Einführung eines EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten

1. Vorbehaltlich der Ergebnisse ihrer Folgenabschätzung **wird die Kommission im 2. Quartal 2018 einen Legislativvorschlag zur schrittweisen Entwicklung einer EU-Taxonomie** für klimawandelbezogene, umwelt- und sozialpolitisch nachhaltige Tätigkeiten **vorlegen** und dabei gegebenenfalls auf bestehende Arbeiten zurückgreifen. Ziel ist es, die künftige EU-Nachhaltigkeitstaxonomie im EU-Recht zu verankern und die Grundlage dafür zu schaffen, um ein solches Klassifikationssystem in verschiedenen Bereichen (z. B. Normen, Kennzeichen, Faktor zur Unterstützung umweltfreundlicher Lösungen (*green supporting factor*) für Aufsichtsvorschriften, Nachhaltigkeitsbenchmarks) einzusetzen. Der Vorschlag wird auch Instrumente vorsehen, die es ermöglichen, ein solches Klassifikationssystem einzurichten und regelmäßig zu aktualisieren.

2. Darüber hinaus **wird die Kommission** als ersten Zwischenschritt **eine Expertengruppe zum Thema nachhaltiges Finanzwesen einsetzen**. Die Gruppe wird aufgefordert werden, auf der Grundlage einer breit angelegten Konsultation aller einschlägigen Interessenträger **bis zum 1. Quartal 2019 einen Bericht mit einer ersten Taxonomie zu veröffentlichen, in der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels den Schwerpunkt bilden werden**. Diese Taxonomie soll **bis zum 2. Quartal 2019 um Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und andere Umweltmaßnahmen** erweitert werden. Die entsprechenden Berichte werden ein Baustein beim schrittweisen Aufbau der EU-Nachhaltigkeitstaxonomie durch die Kommission sein und in der Zwischenzeit einen ersten Orientierungspunkt für Investitionen in klimawandel- und umweltbezogene Tätigkeiten bilden.

2.2 Normen und Kennzeichen für nachhaltige Finanzprodukte

Aufbauend auf der künftigen EU-Nachhaltigkeitstaxonomie würden EU-Normen und -Kennzeichen für nachhaltige Finanzprodukte die Integrität des nachhaltigen Finanzmarkts und das Vertrauen in diesen schützen und Anlegern den Zugang zu diesen Produkten erleichtern. „Grüne“ Anleihen beispielsweise bieten Einrichtungen (Unternehmen, Banken, Regierungsorganisationen usw.) die Möglichkeit, von Investoren Kredite aufzunehmen, um umweltfreundliche Projekte, Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten zu finanzieren oder zu refinanzieren. Der Markt für grüne Anleihen expandiert zwar rasch, macht aber noch immer weniger als 1 % aller weltweiten Anleihen aus¹⁸. Eine auf die aktuelle bewährte Praxis gestützte EU-Norm, die den Marktteilnehmern zur Verfügung steht, würde dabei helfen, mehr Investitionen in umweltfreundliche Projekte zu lenken, und eine Grundlage für die Entwicklung eines zuverlässigen Systems für die Kennzeichnung von Finanzprodukten bilden.

Kennzeichnungssysteme können insbesondere für Kleinanleger nützlich sein, die ihre Investitionspräferenzen für nachhaltige Tätigkeiten zum Ausdruck bringen möchten. Sie könnten Kleinanlegern als Entscheidungshilfe dienen, indem sie schrittweise in Instrumente wie Vergleichswebsites oder Finanzplanungsdienste eingebunden werden, die derzeit im Rahmen des Aktionsplans der Kommission „Finanzdienstleistungen für Verbraucher“ entwickelt werden. Umfragen zufolge haben Kleinanleger zunehmend den Wunsch, dass bei ihren Investitionen Klima-, Umwelt- und Sozialaspekte berücksichtigt werden¹⁹. Der Mangel an entsprechend gekennzeichneten Finanzprodukten kann Anleger jedoch daran hindern, ihre Mittel direkt in nachhaltige Investitionen zu lenken. Die Kommission sieht die potenziellen Vorteile, bei der Schaffung eines freiwilligen EU-weiten Kennzeichnungssystems auf die Verordnung über das EU-Umweltzeichen zurückzugreifen. Für bestimmte Finanzprodukte, die Kleinanlegern angeboten werden (z. B. „verpackte“ Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte, PRIIPS), müssten Kriterien festgelegt werden. Außerdem wird die Kommission anhand der Erfahrungen mit dem Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum die Vorteile abwägen, die ein Kennzeichnungssystem für sozial verantwortliche Finanzprodukte, z. B. SRI²⁰, bieten würde.

Maßnahme 2: Normen und Kennzeichen für umweltfreundliche Finanzprodukte

1. In einem ersten Schritt wird die **Sachverständigengruppe der Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen** dafür verantwortlich sein, **bis zum 2. Quartal 2019** anhand der Ergebnisse einer öffentlichen Konsultation **einen Bericht über eine EU-Norm für grüne Anleihen** zu erstellen, **die sich auf die derzeit bewährte Praxis stützt**.
2. Im Rahmen der Prospektverordnung **wird die Kommission bis zum 2. Quartal 2019 festlegen, welchen Inhalt der Prospekt für Emissionen grüner Anleihen aufweisen muss**, um potenziellen Anlegern zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. **Die Kommission wird untersuchen, inwieweit der Rechtsrahmen des EU-Umweltzeichens für bestimmte Finanzprodukte genutzt** und nach Verabschiedung der EU-Nachhaltigkeitstaxonomie **angewendet werden kann**.

¹⁸ Studiengruppe „Umweltschutzfinanzierung“ der G20: „Green Finance“-Synthesebericht, 2016.

¹⁹ Siehe u. a. die Studien „Les Français et l'ISR – Résultats de la 8ème enquête Ipsos pour Vigeo Eiris et le FIR“, Natixis Global Asset Management, „Mind Shift – Getting past the screens of responsible investing“ (2017) und Schroders „Global perspectives on sustainable investing“ (2017).

²⁰ Sozial verantwortliche Investmentfonds bzw. nachhaltige und verantwortungsvolle Investmentfonds sind Fonds, die die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen.

2.3 Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte

Voraussetzung für den Übergang zu einem nachhaltigeren Wirtschaftsmodell ist die Mobilisierung von Privatkapital für nachhaltige Projekte, vor allem Infrastruktur. Nach Angaben der OECD werden rund 60 % der Treibhausgasemissionen von der Infrastruktur verursacht²¹. Angesichts des Bedarfs an nachhaltigen Infrastrukturinvestitionen sind weitere Fortschritte bei der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen notwendig, um neben öffentlichen Mitteln auch private Investitionen zu erschließen.

Die Fähigkeit, Projekte zu entwickeln und durchzuführen, ist jedoch in der EU und in den einzelnen Sektoren sehr unterschiedlich ausgeprägt. Intensivere Beratung und technische Hilfe würden zu einer größeren Pipeline nachhaltiger Projekte beitragen. Neben großen Infrastrukturprojekten erfordert auch die Umstellung auf saubere Energie angemessene Finanzmittel, die für kleinere dezentrale Vorhaben²² zur Verfügung stehen.

Neben Finanzhilfen²³ hat die Kommission als Teil der Investitionsoffensive für Europa ihre finanzielle und technische Unterstützung für nachhaltige Infrastrukturinvestitionen erheblich verstärkt, insbesondere durch den EFSI und die Europäische Plattform für Investitionsberatung. Der EFSI hat erwiesenermaßen dazu beigetragen, private Investitionen für strategische Projekte in der gesamten EU zu gewinnen und so insgesamt ein Investitionsvolumen von knapp 265 Mrd. EUR zu generieren²⁴. Nach den ersten erfolgreichen Jahren seines Bestehens wurde der EFSI unlängst bis 2020 verlängert (EFSI 2.0) und sein Investitionsziel auf eine halbe Billion Euro angehoben. Darüber hinaus wird der EFSI 2.0 noch stärker auf nachhaltige Projekte ausgerichtet sein, wobei mindestens 40 % seiner Mittel für Infrastruktur und Innovation zur Unterstützung von Klimaschutzprojekten bereitgestellt werden. Auch die Europäische Plattform für Investitionsberatung, das EU-Portal für Investitionsförderung, wird auf regionaler und lokaler Ebene bessere Beratungskapazitäten bieten, um Projekte mit Auswirkungen in den Bereichen Klima, Umwelt und Soziales zu fördern.

Parallel dazu werden durch die Umsetzung der EU-Investitionsoffensive für Drittländer (EIP) nachhaltige Investitionen in Partnerländern, beginnend mit Afrika und den EU-Nachbarländern, gefördert. Es wird erwartet, dass im Rahmen der EIP bis 2020 Investitionen in Höhe von mehr als 44 Mrd. EUR bereitgestellt werden, indem öffentliche und private Finanzmittel aus dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) mobilisiert werden, mit denen technische Hilfe bei Investitionsprojekten geleistet sowie ein günstiges Investitionsklima und Geschäftsumfeld gefördert werden sollen. Die nachhaltige Entwicklung wurde in die Gestaltung des Instruments mit einbezogen, und alle Projekte werden eine klare Nachhaltigkeitsdimension haben, indem beispielsweise nachhaltige Landwirtschaft, Konnektivität und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze unterstützt werden.

Mit Blick auf den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2020 und zur weiteren Erörterung durch die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union²⁵ hat die Kommission die Idee eines einzigen Investmentfonds ins Spiel gebracht, der alle marktbasierenden Instrumente der EU zusammenfasst, um die Effizienz der EU-Investitionsförderung weiter zu erhöhen. Aufbauend auf der erfolgreichen Einführung des EFSI könnten mit einem solchen Fonds finanzielle Unterstützung

21 OECD: „Investieren in Klimaschutz, Investieren in Wachstum“, 2017.

22 Dies betrifft insbesondere Verbesserungen bei der Energieeffizienz, z. B. in Gebäuden, und den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Kommission hat Maßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ Anreize für solche Investitionen geben.

23 Beispielsweise aus der Fazilität „Connecting Europe“.

24 Stand Februar 2018.

25 Mitteilung der Kommission: „Ein neuer, moderner mehrjähriger Finanzrahmen für eine Europäische Union, die ihre Prioritäten nach 2020 effizient erfüllt“ – Beitrag der Europäischen Kommission zur informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs am 23. Februar 2018.

und entsprechende technische Hilfe für die Gewinnung privater Investitionen, u. a. auch für nachhaltige Infrastruktur, bereitgestellt werden. Unterlegt mit einer EU-Haushaltsgarantie könnten mit einem einzigen Investmentfonds Investitionsprioritäten unterstützt und die Beziehungen zwischen Investoren, Empfängern, EU-Kommission und Durchführungspartnern wie der EIB und nationalen Förderbanken sowie potenziellen neuen Partnern, z. B. Stiftungen und gemeinnützige Organisationen, erleichtert werden. Als Fortsetzung der Europäischen Plattform für Investitionsberatung könnte diese Unterstützung auch eine Komponente für Hilfeleistung bei der Projektentwicklung umfassen, um noch mehr Kapazitäten für die Entwicklung nachhaltiger Projekte aufzubauen.

Maßnahme 3: Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte

Aufbauend auf den laufenden Bemühungen zur **Stärkung von Beratungskapazität**, auch für die **Entwicklung nachhaltiger Infrastrukturprojekte**, wird die Kommission **weitere Maßnahmen** ergreifen, um die Instrumente zur Förderung nachhaltiger Investitionen in der EU und in Partnerländern effizienter und wirksamer zu gestalten.

2.4 Nachhaltigkeitserwägungen in der Finanzberatung

Wertpapierfirmen und Versicherungsvertreiber können durch Beratung eine zentrale Rolle bei der Neuausrichtung des Finanzsystems auf Nachhaltigkeit spielen. Vor der eigentlichen Beratung sind diese Intermediäre gehalten, die Anlageziele der Kunden und ihre Risikotoleranz zu bewerten, um geeignete Finanzinstrumente oder Versicherungsprodukte zu empfehlen. Was die Nachhaltigkeit angeht, werden jedoch bei der Beratung häufig die Präferenzen von Anlegern und Begünstigten nicht ausreichend berücksichtigt.

Wertpapierfirmen und Versicherungsvertreiber sind nach der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) verpflichtet, bei der Beratung „geeignete“ Produkte anzubieten, die den Bedürfnissen ihrer Kunden gerecht werden. Deshalb sollten sich diese Unternehmen nach den Präferenzen ihrer Kunden (z. B. Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren) erkundigen und diese bei der Bewertung der verschiedenen zu empfehlenden Finanzinstrumente und Versicherungsprodukte, d. h. bei der Auswahl der Produkte und der Beurteilung ihrer Eignung berücksichtigen.

Maßnahme 4: Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Finanzberatung

Vorbehaltlich der Ergebnisse ihrer Folgenabschätzung **wird die Kommission im 2. Quartal 2018 die delegierten Rechtsakte zur MiFID II und IDD ändern**, um dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Eignungsbeurteilung Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt werden. Auf Grundlage dieser delegierten Rechtsakte **wird die Kommission die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auffordern, in ihre Leitlinien zur Eignungsbeurteilung**, die bis zum 4. Quartal 2018 zu aktualisieren sind, **Bestimmungen über Nachhaltigkeitspräferenzen aufzunehmen**.

2.5 Nachhaltigkeitsbenchmarks

Benchmarks sind Indizes, die bei der Kursbildung von Finanzinstrumenten und anderen relevanten Vermögenswerten im Finanzsystem eine zentrale Rolle spielen. Für die Anleger sind dies nützliche Instrumente, da sie es ermöglichen, Leistung zu verfolgen und zu messen und Vermögenswerte entsprechend einzusetzen.

Herkömmliche Benchmarks spiegeln den Ist-Zustand wider, d. h. in den Methoden zu ihrer Ermittlung spielen Nachhaltigkeitsziele nur eine begrenzte Rolle. Sie sind daher für die Messung der Leistung nachhaltiger Investitionen ungeeignet. Als Reaktion darauf entwickelten die Indexanbieter

sogenannte ESG-Benchmarks zur Erfassung von Nachhaltigkeitszielen, deren Zuverlässigkeit jedoch wegen der mangelnden Transparenz ihrer Methoden beeinträchtigt ist. Um die Risiken der „Grünfärberei“ („*Greenwashing*“²⁶) zu verringern, sind transparentere und solidere Methoden für die Ermittlung von Nachhaltigkeitsindizes erforderlich. Eine solide Methode für die Ermittlung sogenannter Low-Carbon-Indizes sollte beispielsweise die Vereinbarkeit mit den Zielen des Pariser Übereinkommens widerspiegeln, um die Leistungsbewertung von Fonds mit niedriger CO₂-Bilanz zu verbessern.

Maßnahme 5: Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks

Bis zum 2. Quartal 2018 will die Kommission (i) im Rahmen der Benchmark-Verordnung delegierte Rechtsakte zur Transparenz der Methoden und Merkmale von Benchmarks erlassen, damit die Nutzer die Qualität der Nachhaltigkeitsbenchmarks besser beurteilen können, und **(ii) vorbehaltlich der Ergebnisse ihrer Folgenabschätzung eine Initiative für harmonisierte Benchmarks mit Emittenten mit niedriger CO₂-Bilanz vorschlagen**, die sich auf eine solide Methode zur Berechnung der CO₂-Intensität stützen und Anwendung finden sollen, sobald die Klimataxonomie zur Verfügung steht. Gestützt auf die Konsultation der beteiligten Interessenträger wird die Sachverständigengruppe der Kommission bis zum 2. Quartal 2019 einen Bericht über die Gestaltung und Methodik der Low-Carbon-Benchmarks veröffentlichen.

3 Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement

3.1 Nachhaltigkeit bei Marktanalysen und Ratings

In den vergangenen Jahren haben Anbieter von Marktanalysen und Ratingagenturen ihre Bemühungen verstärkt, die Leistung der Unternehmen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance sowie ihre Fähigkeit zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Solche Bewertungen tragen zu einer nachhaltigeren Kapitalallokation bei und verbessern den Informationsfluss zwischen Emittenten und Anlegern. Da es keine allgemein anerkannten Marktnormen für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Unternehmen gibt, ist die Transparenz der von Analyseanbietern verwendeten Methoden besonders wichtig. Darüber hinaus argumentieren einige Interessenträger, dass der Schwerpunkt, den Anbieter von Nachhaltigkeitsanalysen auf sehr große Emittenten legen, negative Auswirkungen auf die Attraktivität kleinerer Emittenten für institutionelle Anleger hat.

Auch Ratings sind ein wichtiges Element für gut funktionierender Finanzmärkte, da sie Anlegern eine Bewertung der Kreditwürdigkeit von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen ermöglichen. Ratingagenturen sind auf einem stark konzentrierten Markt tätig und nehmen ihre Ratings auf der Grundlage verfügbarer sachdienlicher Informationen vor. Gleichwohl ist nach wie vor unklar, inwieweit Nachhaltigkeitsfaktoren Rechnung getragen wird. Die Kommission beobachtet die Entwicklungen auf dem Ratingmarkt und erkennt an, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ratingagenturen nachvollziehbarer und transparenter werden muss. Die Kommission wird die ESMA auffordern, sich für Lösungen einzusetzen, die gewährleisten, dass die Ratingagenturen Nachhaltigkeit und langfristige Risiken umfassend berücksichtigen. Die Kommission wird sich diesbezüglich mit allen betroffenen Interessenträgern auch künftig ins Benehmen setzen, auch was die mögliche Schaffung neuer Ratingagenturen anbelangt, die diesem Ziel gerecht werden.

²⁶ Die Nutzung von Marketinginstrumenten, um Produkte, Tätigkeiten oder Vorgehensweisen eines Unternehmens fälschlich als umweltfreundlich darzustellen.

Maßnahme 6: Bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in Ratings und Marktanalysen

- 1. Ab dem 2. Quartal 2018 wird die Kommission Kontakt zu allen betroffenen Interessenträgern aufnehmen**, um die Vorteile einer Änderung der Verordnung über Ratingagenturen zu prüfen, die dazu führen soll, dass Ratingagenturen Nachhaltigkeitsfaktoren ausdrücklich so in ihre Bewertungen einfließen lassen müssen, dass der Marktzugang für kleinere Akteure erhalten bleibt. Die Kommissionsdienststellen werden zum 3. Quartal 2019 über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht erstatten.
- 2. Die Kommission fordert die ESMA auf**, i) die derzeitige Praxis auf dem Ratingmarkt zum 2. Quartal 2019 zu bewerten und dabei zu analysieren, in welchem Maße umweltbezogene, soziale und ordnungspolitische Erwägungen berücksichtigt werden; ii) zum 2. Quartal 2019 Informationen über umweltbezogene und soziale Nachhaltigkeit in ihre Leitlinien für die Offenlegung für Ratingagenturen aufzunehmen und gegebenenfalls zusätzliche Leitlinien oder Maßnahmen in Betracht zu ziehen.
- 3. Die Kommission wird zum 2. Quartal 2019 eine umfassende Studie zu Nachhaltigkeitsratings und -analysen durchführen**. Sie wird Methoden analysieren und Aspekte wie die Marktstruktur von Nachhaltigkeitsratings und Marktanalysediensten, die Tiefe und den Umfang von Nachhaltigkeitsanalysen und -scorings sowie die Unabhängigkeit der Anbieter dieser Analysen/Scorings untersuchen. In der Studie werden auch mögliche Maßnahmen zur Förderung von Nachhaltigkeitsratings und Marktanalysen untersucht.

3.2 Nachhaltigkeitspflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter

Mehrere EU-Rechtsvorschriften²⁷ sehen vor, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter im besten Interesse ihrer Endanleger/Begünstigten handeln. Dies wird im Allgemeinen als „treuhänderische Pflicht“ bezeichnet. Die derzeitigen EU-Vorschriften bezüglich der Pflicht institutioneller Anleger und Vermögensverwalter, bei Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken zu berücksichtigen, sind jedoch weder hinreichend klar noch branchenübergreifend kohärent.

Es gibt Anzeichen dafür, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter bei ihren Investitionen Nachhaltigkeitskriterien und -risiken immer noch nicht systematisch Rechnung tragen. Darüber hinaus informieren institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ihre Kunden nicht ausreichend darüber, ob und wie sie diese Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen. Die Endanleger verfügen somit möglicherweise nicht über alle Informationen, die sie benötigen, wenn sie bei ihren Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen wollen. Folglich tragen die Anleger den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken nicht hinreichend Rechnung, wenn sie die Rendite ihrer Investitionen über einen bestimmten Zeitraum hinweg bewerten.

Maßnahme 7: Klärung der Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter

Vorbehaltlich der Ergebnisse ihrer Folgenabschätzung wird **die Kommission zum 2. Quartal 2018 einen Legislativvorschlag vorlegen, um die Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu klären**. Der Vorschlag zielt darauf ab, i) institutionelle Anleger und Vermögensverwalter ausdrücklich anzuhalten,

²⁷ Einschließlich Solvency II, IORP II, UCITS, AIFMD und MiFID II.

Nachhaltigkeitsaspekte in den Entscheidungsprozess für Investitionen einzubeziehen, und ii) den Endanlegern gegenüber transparenter zu machen, wie diese Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen, insbesondere in Bezug auf ihre Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken, berücksichtigt werden.

3.3 Aufsichtsvorschriften für Banken und Versicherungsgesellschaften

Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds sind die wichtigste externe Finanzierungsquelle für die europäische Wirtschaft und ein wichtiges Instrument, um Ersparnisse in Investitionen lenken. Auf diese Weise könnten sie für die kritische Investitionsmasse sorgen, die notwendig ist, um die Lücke für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft zu schließen. Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds können jedoch auch Risiken ausgesetzt sein, die mit einer nicht nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung verbunden sind. So deuten beispielsweise einige Schätzungen darauf hin, dass mindestens die Hälfte der Vermögenswerte von Banken im Euro-Währungsgebiet²⁸ derzeit klimawandelbedingten Risiken ausgesetzt ist. Auch Aufsichtsbehörden auf Makroebene haben auf solche Risiken für die Finanzstabilität hingewiesen²⁹.

Dies erfordert eine bessere Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Risiken in den Aufsichtsvorschriften, wobei auf eine sorgfältige Feinabstimmung zu achten ist, die die Glaubwürdigkeit und die Wirksamkeit des derzeitigen EU-Aufsichtsrahmens und seiner risikobasierten Art nicht gefährdet. Auf der Grundlage der Entwicklung der EU-Nachhaltigkeitstaxonomie wird die Kommission prüfen, ob angemessenere Eigenkapitalanforderungen vorgesehen werden könnten, die das Risiko nachhaltiger Vermögenswerte von Banken und Versicherungsgesellschaften besser widerspiegeln. Ein solcher unterstützender Faktor müsste parallel zur Entwicklung der EU-Taxonomie schrittweise eingeführt werden. So wird die Kommission bei ihrer Feinabstimmung beispielsweise alle verfügbaren Nachweise für den Zusammenhang zwischen Energieeinsparungen und Hypothekarkreditrendite in Betracht ziehen³⁰.

Außerdem wird die Kommission bei ihrer Analyse der Baseler Empfehlungen vom Dezember 2017 insbesondere auf die möglichen negativen Folgen für die Kreditvergabe, Investitionen und andere Tätigkeiten der europäischen Banken achten, die für eine nachhaltige Finanzierung von entscheidender Bedeutung sind.

Maßnahme 8: Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Aufsichtsvorschriften

- 1. Die Kommission wird prüfen, ob mit Klima- und anderen Umweltfaktoren verbundene Risiken in die Risikomanagementstrategien der Institute und die potenzielle Feinabstimmung der Kapitalanforderungen von Banken als Teil der Eigenkapitalverordnung und der Eigenkapitalrichtlinie mit einbezogen werden können.** Ziel wäre es, solche Faktoren zu berücksichtigen, sofern dies aus der Risikoperspektive heraus gerechtfertigt ist, um die Kohärenz und die Wirksamkeit des Aufsichtsrahmens sowie die Finanzstabilität zu wahren. Jede Neuabstimmung der Kapitalanforderungen auf der Grundlage von Daten und der Bewertung des für die Finanzaufsicht relevanten Risikos von Risikopositionen der Banken müsste sich auf die künftige EU-Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten stützen und mit ihnen im Einklang stehen (siehe Aktion 1).
- 2. Im 3. Quartal 2018 fordert die Kommission die Europäische Aufsichtsbehörde für das**

²⁸ Battiston et al.; für eine umfassendere Literatursichtung siehe ESRB (2016): „Too late, too sudden“: https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/asc/Reports_ASC_6_1602.pdf.

²⁹ ESRB (2016): „Too late, too sudden“: https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/asc/Reports_ASC_6_1602.pdf.

³⁰ Bei mehreren Marktinitiativen wird damit begonnen, sachdienliche Daten für ein gründlicheres Risikomanagement nachhaltiger Investitionen zusammenzutragen. Z. B. die EU-finanzierte Initiative des EeMAP, die eine Korrelation zwischen Gebäudeenergieeffizienz und Hypothekarendite aufzeigen soll.

Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) auf, eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der Aufsichtsvorschriften für Versicherungsgesellschaften auf nachhaltige Investitionen abzugeben, mit besonderem Schwerpunkt auf der Eindämmung des Klimawandels. Die Kommission wird diese Stellungnahme in dem Bericht berücksichtigen, der dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß der Richtlinie „Solvabilität II“³¹ bis zum 1. Januar 2021 vorzulegen ist.

4 Förderung von Transparenz und Langfristigkeit

4.1 Offenlegung und Rechnungslegung

Die Berichterstattung von Unternehmen über Fragen der Nachhaltigkeit ermöglicht es Anlegern und Interessenträgern, die langfristige Wertschöpfung von Unternehmen und ihre Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Seit 2018 sind große Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß der EU-Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (NFI) gehalten, wesentliche Informationen über wichtige umweltrelevante, soziale und organisatorische Aspekte und über die Art und Weise, wie damit verbundene Risiken verwaltet werden, offenzulegen³². Die Richtlinie ermöglicht es den Unternehmen, Informationen über Nachhaltigkeit auf flexible Weise bekanntzugeben. Um die für Investitionsentscheidungen benötigten Daten zu generieren, muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Flexibilität und Standardisierung der Offenlegung gefunden werden. Was die Offenlegung durch den Finanzsektor angeht, ist es sinnvoll, die Transparenz von Vermögensverwaltern und institutionellen Anlegern zu erhöhen, einschließlich der Art und Weise, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken und ihre Exponierung gegenüber klimabezogenen Risiken berücksichtigen.

Außerdem werden immer häufiger Bedenken dahingehend geäußert, dass die derzeitigen Rechnungslegungsvorschriften für nachhaltige Investitionsentscheidungen nicht zielführend sind. Insbesondere in der Entschließung des Europäischen Parlaments zu Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) 9 vom 6. Oktober 2016³³ wurde darauf eingegangen, wie sich der neue Rechnungslegungsstandard für Finanzinstrumente (IFRS 9) auf langfristige Investitionen auswirken könnte. Nach Ansicht der Kommission gilt es dafür zu sorgen, dass Rechnungslegungsstandards weder direkt noch indirekt nachhaltige und langfristige Investitionen behindern. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob bei der Billigung von IFRS mehr Flexibilität möglich wäre, wenn bestimmte Anpassungen für langfristige Investitionen günstiger wären.

Maßnahme 9: Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung

- 1. Die Kommission führt eine Eignungsprüfung der EU-Rechtsvorschriften über die öffentlich zugängliche Berichterstattung von Unternehmen, einschließlich der Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen, durch**, um zu bewerten, ob die Anforderungen an die öffentliche Berichterstattung für börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen zweckdienlich sind. Dazu gehört auch die Bewertung der Anforderungen an die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit sowie der Aussichten für eine digitalisierte Berichterstattung. Die Kommission wird hierzu im 1. Quartal 2018 eine öffentliche Konsultation einleiten. Die Ergebnisse der Eignungsprüfung sollen zum 2. Quartal 2019 veröffentlicht und bei künftigen,

³¹ Artikel 77f und Artikel 111 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit.

³² Auf der Grundlage des Geschäftsjahrs 2017 großer Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die an einem geregelten Markt notiert sind, sowie nicht börsennotierter Banken und Versicherungsgesellschaften.

³³ [http://www.europarl.europa.eu/oeil-mobile/fiche-procedure/2016/2898\(RSP\)](http://www.europarl.europa.eu/oeil-mobile/fiche-procedure/2016/2898(RSP))

von der Kommission zu verabschiedenden Legislativvorschlägen zugrunde gelegt werden.

2. **Zum 2. Quartal 2019 wird die Kommission die Leitlinien für nichtfinanzielle Informationen überarbeiten.** Ausgehend von den von der Sachverständigengruppe der Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen zu entwickelnden Parametern sollten die überarbeiteten Leitlinien den Unternehmen weitere Anhaltspunkte dafür bieten, wie klimabezogene Informationen im Einklang mit der Task Force „Klimabezogene Finanzinformationen“ (TCFD)³⁴ des Finanzstabilitätsrats und den im Rahmen des neuen Klassifikationssystems entwickelten klimabezogenen Parametern (siehe Maßnahme 1) offenzulegen sind. Anschließend werden die Leitlinien geändert, um auch andere umweltrelevante und soziale Faktoren mit einzubeziehen.
3. **Zum 3. Quartal 2018 wird als Teil der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) ein „European Corporate Reporting Lab“ eingerichtet werden,** um Innovationen und die Entwicklung bewährter Verfahren für die Berichterstattung von Unternehmen, wie ökologische Rechnungslegung, zu fördern. In diesem Forum können Unternehmen und Investoren bewährte Verfahren für die Nachhaltigkeitsberichterstattung austauschen, z. B. die klimabezogene Offenlegung entsprechend den TCFD-Empfehlungen.
4. Was die Offenlegung durch Vermögensverwalter und institutionelle Anleger angeht, so werden sie im Rahmen des Legislativvorschlags der Kommission in Maßnahme 7 **aufgefordert, anzugeben, wie sie Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrer Strategie und in ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen,** insbesondere in Bezug auf ihre Exposition gegenüber klimawandelbedingten Risiken.
5. **Die Kommission wird die EFRAG gegebenenfalls auffordern, die Auswirkungen neuer oder überarbeiteter IFRS auf nachhaltige Investitionen zu bewerten**³⁵. Die Kommission wird die EFRAG darüber hinaus auffordern, mögliche alternative Bilanzierungsmethoden zur Bewertung des beizulegenden Zeitwerts für langfristige Investment-Portfolios von Eigenkapitalinstrumenten und eigenkapitalähnlichen Instrumenten zu prüfen. Im 4. Quartal 2018 wird die Kommission unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der EFRAG über die Auswirkungen von IFRS 9 auf langfristige Investitionen Bericht erstatten und die Verbesserung der Norm für die Behandlung von Eigenkapitalinstrumenten prüfen.
6. Bei der Eignungsprüfung der EU-Rechtsvorschriften über die Berichterstattung von Unternehmen **wird die Kommission auch einschlägige Aspekte der Verordnung über internationale Rechnungslegungsgrundsätze bewerten. Sie wird insbesondere prüfen, wie im Annahmeprozess von IFRS spezifische Anpassungen von Normen vorgenommen werden können, wenn diese nicht dem europäischen Gemeinwohl dienen, z. B. wenn die Normen ein Hindernis für langfristige Anlageziele darstellen könnten.**

4.2 Unternehmensführung und unangemessenes kurzfristiges Denken auf den Kapitalmärkten

Die Unternehmensführung kann wesentlich zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beitragen, die es den Unternehmen ermöglicht, die strategischen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um neue Technologien zu entwickeln, die Geschäftsmodelle zu stärken und die Leistungsfähigkeit zu verbessern. Dadurch würden wiederum ihre Risikomanagementpraxis und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert, Arbeitsplätze geschaffen und Innovationen vorangetrieben. Zahlreiche Unternehmen verfügen über diesbezügliche Unternehmensführungsstrategien, die sich allerdings nicht immer leicht vergleichen lassen.

³⁴ <https://www.fsb-tcfid.org/>

³⁵ Dies wird als Teil der EFRAG-Analyse des europäischen Gemeinwohl-Kriteriums erfolgen.

Trotz der Anstrengungen mehrerer europäischer Unternehmen könnte ein unangemessener, kurzfristiger Marktdruck eine Verlängerung des Zeithorizonts bei Unternehmensentscheidungen erschweren. Die Unternehmensführung könnte sich zu sehr auf kurzfristige finanzielle Renditen konzentrieren und die Möglichkeiten und Risiken ignorieren, die aus umweltrelevanten und sozialen Nachhaltigkeitserwägungen erwachsen. Folglich könnten die Wechselwirkungen zwischen dem Kapitalmarktdruck und den Anreizen für Unternehmen langfristig zu einer unnötigen Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken führen. Die Kommission wird mit allen betroffenen Interessenträgern zusammenarbeiten, um diese Frage eingehender zu analysieren.

Maßnahme 10: Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten

1. Zur Förderung einer Unternehmensführung, die bessere Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen schafft, wird die Kommission zum 2. Quartal 2019 zusammen mit den maßgeblichen Interessenträgern Analysen und Konsultationen durchführen, um zu bewerten, i) **ob die Leitungsgremien der Unternehmen möglicherweise verpflichtet werden müssen, eine Nachhaltigkeitsstrategie**, einschließlich angemessener Sorgfaltspflichten in der gesamten Lieferkette, **sowie messbare Nachhaltigkeitsziele auszuarbeiten und zu veröffentlichen**; und ii) **ob die Vorschriften, nach denen die Direktoren im langfristigen Interesse des Unternehmens vorgehen sollten, präzisiert werden müssen**.
2. **Die Kommission fordert die Europäischen Aufsichtsbehörden auf, bis zum 1. Quartal 2019 Nachweise für einen unangemessenen kurzfristigen Druck** der Kapitalmärkte auf Unternehmen zusammenzutragen und gegebenenfalls weitere Schritte auf der Grundlage solcher Nachweise in Betracht zu ziehen. Die Kommission fordert die ESMA insbesondere auf, Informationen über unangemessenes kurzfristiges Denken auf den Kapitalmärkten zu sammeln, u. a.: i) Portfolioumsatz und Perioden von Beteiligungen durch Vermögensverwalter; ii) Bestehen von Praktiken auf den Kapitalmärkten, die einen übermäßigen kurzfristigen Druck auf die Realwirtschaft erzeugen.

5 Umsetzung des Aktionsplans

Anspruchsvolle, ehrgeizige Strategien zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels, der Umweltzerstörung, der Ressourcenverknappung und der sozialen Nachhaltigkeit können nur erfolgreich sein, wenn sie mit der richtigen Priorisierung und in geeigneter Abfolge angegangen werden.

Im vorliegenden Aktionsplan wird insbesondere Nachdruck auf die Bedeutung und Dringlichkeit der Entwicklung einer EU-Taxonomie gelegt, die einheitliche Definitionen bietet und verlässliche und vergleichbare Informationen über nachhaltige Investitionen ermöglichen würde. Dies ist eine Vorbedingung für Maßnahmen wie Normsetzung, Kennzeichnung, Feinabstimmung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Verwendung von Low-Carbon-Benchmarks. Darüber hinaus ergänzt die EU-Taxonomie die Umsetzung von Maßnahmen wie Offenlegung von Unternehmensangaben oder Bereitstellung von Finanzberatung.³⁶ Die taxonomischen Arbeiten beginnen mit dem Bereich der Eindämmung des Klimawandels und werden Schritt für Schritt auf das Thema Anpassung an den Klimawandel und andere Umweltbelange sowie später auf den Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit ausgeweitet. Dieser Ansatz entspricht der dringenden Notwendigkeit,

³⁶ In Anhang I wird die entscheidende Rolle der EU-Taxonomie für die in diesem Aktionsplan dargelegten verschiedenen Maßnahmen verdeutlicht.

den Klimawandel zu bekämpfen und unsere langfristigen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen.

In der Umsetzungsstrategie werden nichtlegislative und legislative Tätigkeiten mit neuen Maßnahmen und gezielten Änderungen bestehender Vorschriften kombiniert. Neben den legislativen Maßnahmen würde mit nichtlegislativen Schritten für Anpassungsfähigkeit gesorgt und der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten.³⁷ Die Kommission stellt sicher, dass alle relevanten Auswirkungen von Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen auf die Nachhaltigkeit in den einschlägigen Folgenabschätzungen, öffentlichen Konsultationen und Ex-post-Bewertungen ordnungsgemäß im Einklang mit den Leitlinien und dem Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung³⁸ bewertet werden.

Die reibungslose Umsetzung dieses Aktionsplans und die Überwachung der Verwirklichung seiner drei Hauptziele erfordert angesichts der auf allen Gebieten der nachhaltigen Entwicklung benötigten Fachkenntnisse angemessene technische Unterstützung und eine solide Verwaltungsstruktur.

Auf kurze Sicht werden die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) in dem Aktionsplan aufgerufen, dessen Umsetzung zu unterstützen, indem sie bestimmte, in der Strategie vorgeschlagene Aufgaben ausführen. Insbesondere sollten die ESA Orientierungshilfen dazu liefern, wie Nachhaltigkeitserwägungen in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen wirksam berücksichtigt werden können, und dazu beitragen, vorhandene Lücken zu ermitteln. Darüber hinaus sollten sie sich für Konvergenz bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitserwägungen im EU-Recht einsetzen. Die Kommission wird die künftige Mittelausstattung der ESA im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2020 bewerten. Kurzfristig sollten die ESAs bei der Ermittlung und Veröffentlichung der Risiken, denen die Finanzstabilität durch Nachhaltigkeitsfaktoren ausgesetzt wird, eine wichtige Rolle übernehmen. Zu diesem Zweck könnte eine gemeinsame EU-Methodik für einschlägige Analysen von Szenarien entwickelt und später zu Stresstests im Bereich Klima/Umwelt ausgebaut werden.

Angesichts der Auswirkungen, die das neue Klassifikationssystem (die Taxonomie) auf die Umsetzung dieses Aktionsplans hat, und um für seine Anpassungsfähigkeit zu sorgen, wird die Kommission auf längere Sicht die Einrichtung einer stabileren Governancestruktur erwägen, die einsatzfähig sein soll, sobald der Rechtsrahmen für die Taxonomie in Kraft getreten ist. Bei dieser Governancestruktur würde es sich um eine öffentlich-private Plattform handeln, die Experten und Marktteilnehmer mit öffentlichen Stellen wie den ESA, der Europäischen Umweltagentur (EUA), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und Eurostat zusammenbringt. Diese Plattform würde insbesondere wichtige Entwicklungen verfolgen, um dafür zu sorgen, dass die EU-Nachhaltigkeitstaxonomie schrittweise ausgebaut und angepasst wird. Im Laufe der Zeit übernimmt sie möglicherweise weitere Aufgaben, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Aktionsplans erforderlich sind. Ferner könnte die Plattform die Kommission im Hinblick auf künftige Maßnahmen der nachhaltigen Finanzierung beraten und wird für politische Entscheidungsträger und andere relevante Interessenträger ein zentrales Diskussionsforum bieten. Durch Sensibilisierung und Unterstützung der künftigen Arbeiten würde die Plattform dafür sorgen, dass politische Entwürfe künftig dauerhaft von Nachhaltigkeit gekennzeichnet sind.

³⁷ Anhang II verdeutlicht den Zeitplan und die Abfolge der wichtigsten in diesem Aktionsplan dargelegten Maßnahmen.

³⁸ https://ec.europa.eu/info/better-regulation-guidelines-and-toolbox_de

6 Nächste Schritte

Dieser Aktionsplan wird entscheidend zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und zur Verwirklichung der in der Kommissionsmitteilung „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft Europas – Europäische Maßnahmen für Nachhaltigkeit“ dargelegten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung beitragen. In seiner Rede zur Lage der Union 2017 erklärte Präsident Jean-Claude Juncker, Europa solle bei der Bekämpfung des Klimawandels die Führung übernehmen. Nach der Entscheidung der Vereinigten Staaten, vom Übereinkommen von Paris aus dem Jahr 2015 zurückzutreten, wird es immer dringlicher, dass die Führungsrolle in der weltweiten Bewegung hin zu einer nachhaltigen Entwicklung besetzt wird. Europa ist durchaus in der Lage, diese Führungsposition auf globaler Ebene einzunehmen, und kann dabei das bevorzugte Ziel für nachhaltige Investitionen beispielsweise in emissionsarme Technologien werden.

Der Kommission ist bewusst, dass der Finanzsektor bei der Verwirklichung dieser grundlegenden umwelt- und sozialpolitischen Ziele eine Schlüsselrolle spielt, da für einen solchen Wandel große Mengen privaten Kapitals mobilisiert werden müssen. Die Kommission wird ferner darauf hinarbeiten, die Auswirkungen neuer Risiken für die Finanzstabilität zu minimieren, die sich aus umwelt- und sozialpolitischen Aspekten für das Finanzsystem sowie für die Bürger ergeben, die durch den Klimawandel erhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen müssen. Dies würde europäischen Unternehmen dabei helfen, in einer sich wandelnden Weltwirtschaft wettbewerbsfähig zu bleiben.

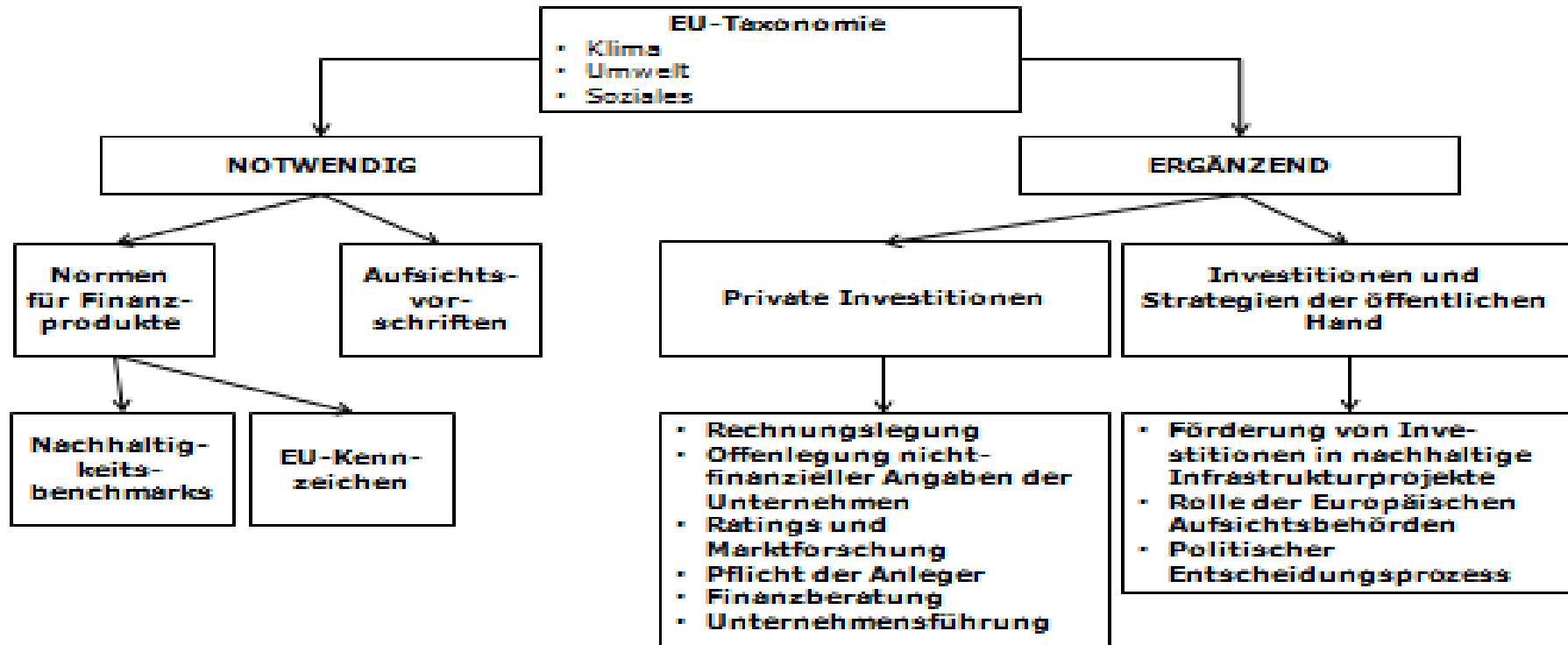
Die Europäische Union kann diesen langfristigen Wandel jedoch nicht allein herbeiführen. Dazu bedarf es weltweit koordinierter Anstrengungen. Indem sie mit diesem Aktionsplan eine Messlatte für Strategien zugunsten eines nachhaltigen Finanzwesens vorgibt, ruft die Kommission andere Akteure, darunter die Mitgliedstaaten³⁹, Aufsichtsbehörden, den privaten Sektor und größere Drittländer, dazu auf, entscheidende Maßnahmen zur Förderung des Wandels in ihren jeweiligen Bereichen zu ergreifen und dabei eine führende Rolle zu übernehmen. Dieser Aktionsplan soll somit als Grundlage künftiger Diskussionen in internationalen Gremien dienen, bei denen es um neue Ansätze zur nachhaltigkeitsorientierten Steuerung des Finanzsystems geht. Die Kommission wird die Erörterung dieses Aktionsplans in bestehenden Gremien wie dem Finanzstabilitätsrat, der G20, der G7, den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) anregen.

Im Jahr 2019 wird sie über die Umsetzung dieses Aktionsplans berichten. Die in diesem Aktionsplan dargelegte Strategie ist ein erster wesentlicher Schritt hin zur Nachhaltigkeit. Die Strategie muss allerdings durch Maßnahmen in anderen Bereichen⁴⁰ ergänzt werden und bedarf abgestimmter Anstrengungen aller relevanten Akteure, um ihr ganzes Potenzial zu entfalten.

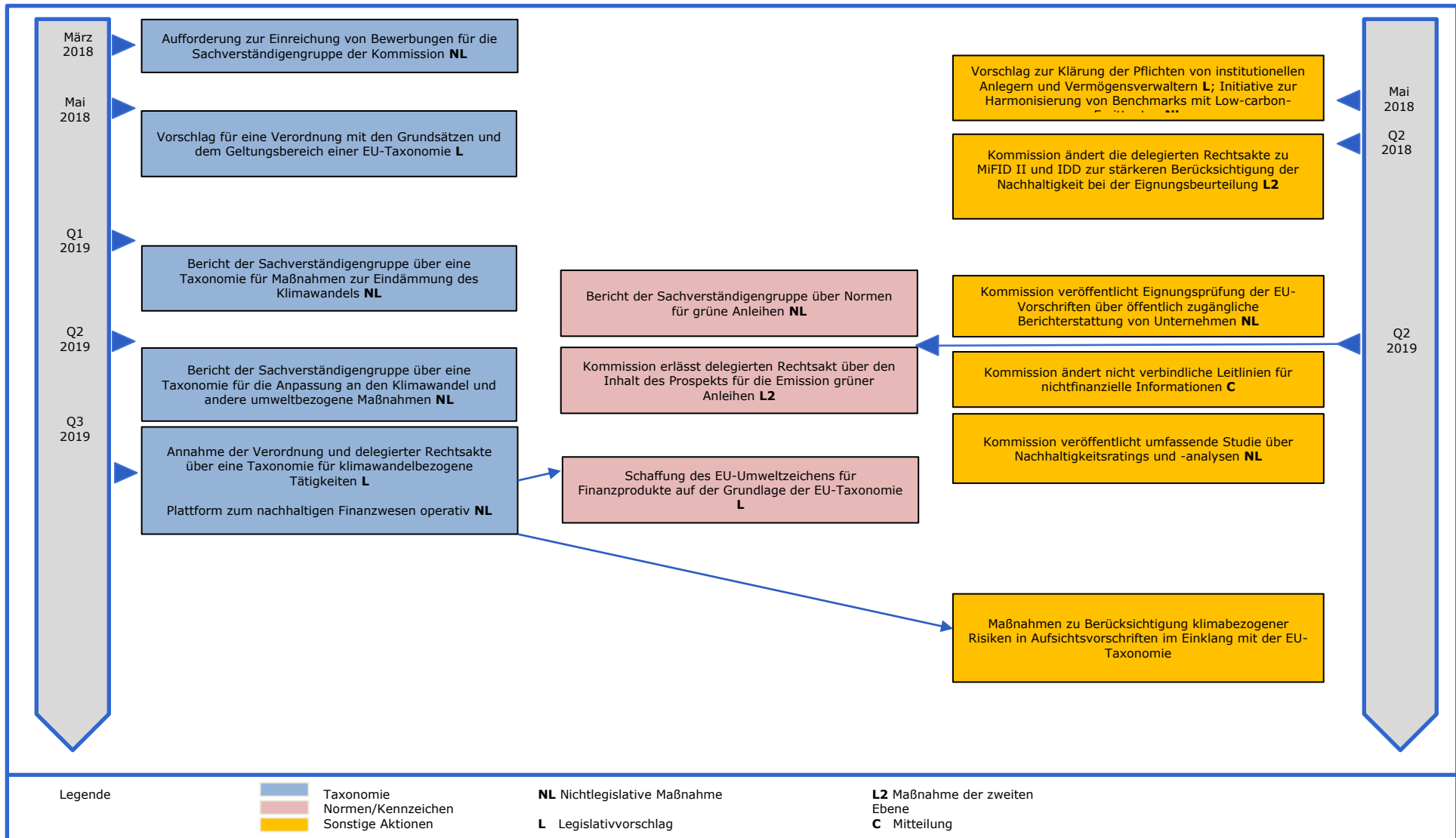
³⁹ Die Kommission wird eine eigene Expertengruppe der Mitgliedstaaten zum Thema nachhaltiges Finanzwesen einrichten.

⁴⁰ Zum Beispiel Umwelt (einschließlich Naturkapital), soziale Dimension, Meeresressourcen und Landwirtschaft.

Anhang I – Rolle der EU-Taxonomie im Aktionsplan



Anhang II – Zeitplan für die Umsetzung



Anhang III – Arbeitsplan für die in diesem Aktionsplan dargelegten Initiativen

Der vorliegende Anhang bietet einen Überblick über die im Aktionsplan vorgesehenen Initiativen. Aus den nachstehenden Tabellen geht auch hervor – soweit bereits festgelegt –, ob eine Maßnahme die Form eines **Legislativvorschlags (L)**, einer **Maßnahme der zweiten Ebene (L2)** oder einer **nichtlegislativen Maßnahme (NL)** haben wird.

1. EINFÜHRUNG EINES EU-KLASSIFIKATIONSSYSTEMS FÜR NACHHALTIGE TÄTIGKEITEN		
Legislativvorschlag der Kommission zur Entwicklung einer EU-Taxonomie für klimawandelbezogene, umweltpolitisch und sozial nachhaltige Tätigkeiten, vorbehaltlich der Ergebnisse der entsprechenden Folgenabschätzung	(L)	Q2 2018
Bericht der Sachverständigengruppe der Kommission mit einer Taxonomie für Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels	(NL)	Q1 2019
Bericht der Sachverständigengruppe der Kommission mit einer Taxonomie für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und andere umweltbezogene Maßnahmen	(NL)	Q2 2019

2. SCHAFFUNG VON NORMEN UND KENNZEICHEN FÜR UMWELTFREUNDLICHE FINANZPRODUKTE		
Bericht der Sachverständigengruppe der Kommission über eine EU-Norm für grüne Anleihen	(NL)	Q2 2019
Delegierter Rechtsakt der Kommission über den Inhalt eines Prospekts für die Emission grüner Anleihen	(L2)	Q2 2019
Bewertung der Anwendung des EU-Umweltzeichens auf Finanzprodukte	(NL)	Ab Q2 2018

3. FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN IN NACHHALTIGE PROJEKTE		
Aufbauend auf den laufenden Bemühungen zur Stärkung von Beratungskapazität, auch für die Entwicklung nachhaltiger Infrastrukturprojekte, wird die Kommission weitere Maßnahmen ergreifen, um die Instrumente zur Förderung nachhaltiger Investitionen in der EU und in Partnerländern effizienter und wirksamer zu gestalten.		

4. BERÜCKSICHTIGUNG DER NACHHALTIGKEIT IN DER FINANZBERATUNG		
Delegierte Rechtsakte der Kommission (MiFID und IDD) zur Eignungsbeurteilung, vorbehaltlich der Ergebnisse der entsprechenden Folgenabschätzung	(L2)	Q2 2018
ESMA nimmt Nachhaltigkeitspräferenzen in ihre Leitlinien zur Eignungsbeurteilung auf	(NL)	Q4 2018

5. ENTWICKLUNG VON NACHHALTIGKEITSBENCHMARKS		
Delegierte Rechtsakte der Kommission zur Transparenz der Methoden für und zu den Merkmalen von Benchmarks	(L2)	Q2 2018
Initiative zur Schaffung einer bestimmten Kategorie von Benchmarks mit Emittenten mit niedriger CO ₂ -Bilanz, vorbehaltlich der Ergebnisse der entsprechenden Folgenabschätzung	(L/NL)	Q2 2018
Bericht der Sachverständigengruppe der Kommission über die Gestaltung und Methodik der Low-Carbon-Benchmarks	(NL)	Q2 2019

6. BESSERE BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEIT BEI RATINGS UND MARKTANALYSEN		
Bericht der Kommissionsdienststellen über die bei den Maßnahmen bezüglich der Ratingagenturen erzielten Fortschritte	(NL)	Q3 2019
ESMA bewertet die derzeitige Praxis auf dem Ratingmarkt; ESMA nimmt in ihre Leitlinien für die Offenlegung für Ratingagenturen ESG-Informationen auf	(NL)	Q2 2019
Studie über Nachhaltigkeitsratings und -analysen	(NL)	Q2 2019

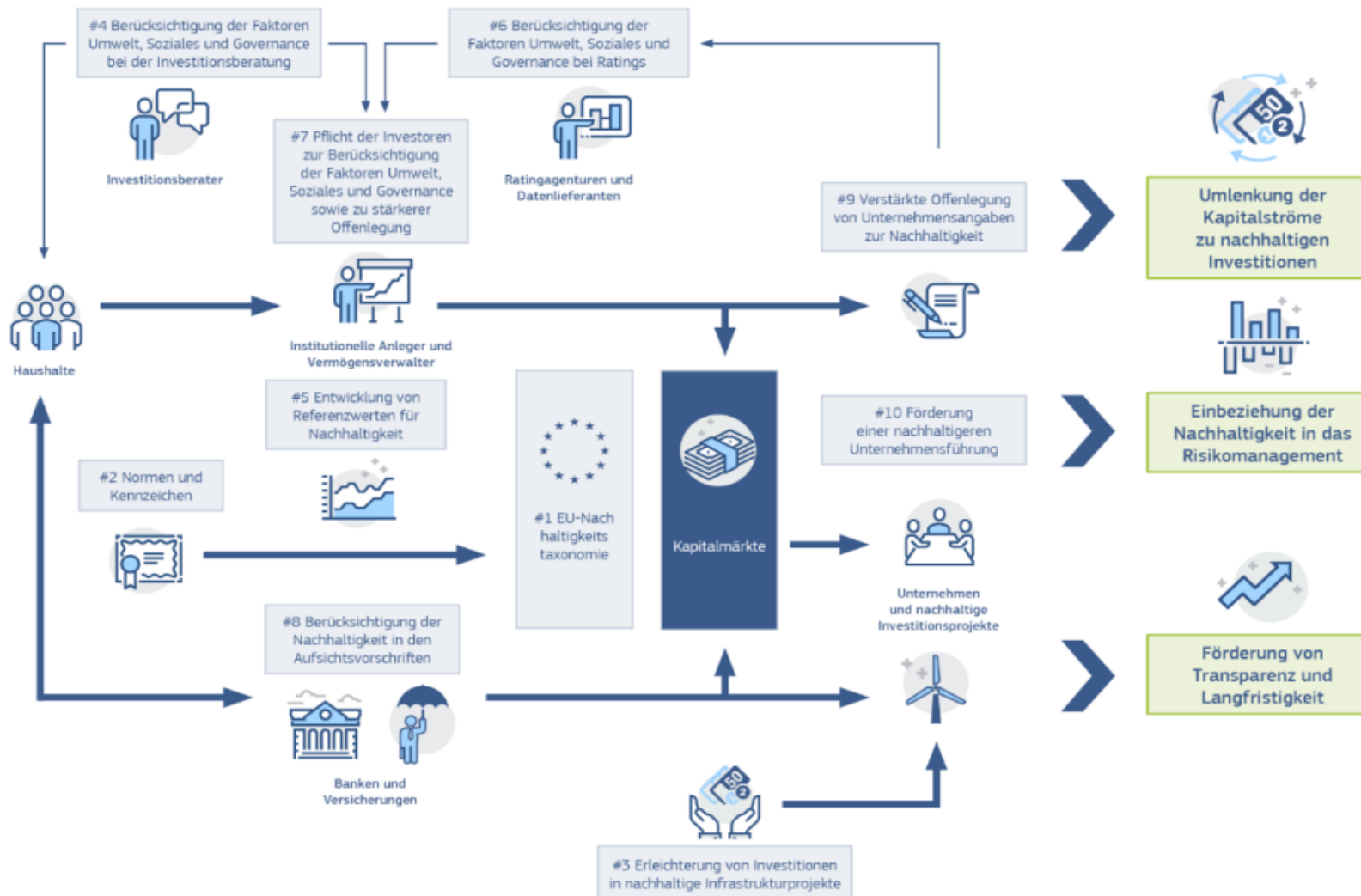
7. KLÄRUNG DER PFLICHTEN VON INSTITUTIONELLEN ANLEGERN UND VERMÖGENSVERWALTERN		
Legislativvorschlag der Kommission zur Klärung der Pflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern in Bezug auf Nachhaltigkeit und zur Erhöhung der Transparenz für Endanleger, einschließlich der Transparenz bezüglich der verfolgten Strategie und klimabezogener Risiken, vorbehaltlich der Ergebnisse der entsprechenden Folgenabschätzung	(L)	Q2 2018

8. BERÜCKSICHTIGUNG DER NACHHALTIGKEIT IN DEN AUFSICHTSVORSCHRIFTEN		
Auf die Einbeziehung von Klimarisiken in die Risikomanagementstrategien der Institute und die mögliche Feinabstimmung der Kapitalanforderungen von Banken in der Eigenkapitalverordnung und der Eigenkapitalrichtlinie hinarbeiten, um klimawandelbedingte Risiken unter Wahrung der Finanzstabilität und Gewährleistung der Kohärenz mit der EU-Taxonomie zu berücksichtigen	Derzeit im laufenden Legislativverfahren erörtert	2018-2019
Kommission fordert die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung auf, die Auswirkungen aufsichtsrechtlicher Vorschriften für Versicherungsunternehmen auf nachhaltige Investitionen zu bewerten	(NL)	Q3 2018

9. STÄRKUNG DER VORSCHRIFTEN ZUR OFFENLEGUNG VON NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN UND ZUR RECHNUNGSLEGUNG		
Veröffentlichung der Schlussfolgerungen der Eignungsprüfung der Rechtsvorschriften über die Berichterstattung von Unternehmen. Diese Schlussfolgerungen werden in die künftige legislative Tätigkeit der Kommission einfließen.	(NL)	Q2 2019
Überarbeitung der Leitlinien für nichtfinanzielle Informationen im Hinblick auf klimabezogene Angaben	(NL)	Q2 2019
Vorschlag, dem zufolge Vermögensverwalter und institutionellen Anleger angeben müssen, wie sie Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen (als Teil des unter Maßnahme 7 vorgesehenen Vorschlags), vorbehaltlich der Ergebnisse der entsprechenden Folgenabschätzung	(L)	Q2 2018
Einrichtung eines European Corporate Reporting Lab als Teil der EFRAG	(NL)	Q3 2018
Kommission fordert die EFRAG systematisch auf, in deren Übernahmeempfehlungen die potenziellen Auswirkungen neuer oder überarbeiteter IFRS-Normen auf nachhaltige Investitionen zu bewerten	(NL)	Q1 2018
Kommission fordert die EFRAG auf, solide alternative Bilanzierungsmethoden zur Bewertung des beizulegenden Zeitwerts für langfristige Investment-Portfolios von Eigenkapitalinstrumenten und eigenkapitalähnlichen Instrumenten zu prüfen	(NL)	Q2 2018
Bericht der Kommission über die Auswirkungen von IFRS 9 auf langfristige Investitionen	(NL)	Q4 2018

10. FÖRDERUNG EINER NACHHALTIGEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND ABBAU VON KURZFRISTIGEM DENKEN AN DEN KAPITALMÄRKTEN		
Bewertung möglicher Arten der Förderung einer Unternehmensführung, die Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Finanzwesen schafft	(NL)	Q2 2019
Europäische Aufsichtsbehörden tragen Nachweise für unangemessenen kurzfristigen Druck der Kapitalmärkte auf Unternehmen zusammen und ziehen weitere Schritte auf der Grundlage solcher Nachweise in Betracht	(NL)	Q1 2019

Anhang IV - Visualisierung der Maßnahmen



VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 18. Juni 2020****über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union stellt auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, mit dem unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt wird.
- (2) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“). Die Agenda 2030 hat als Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung und deckt die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ab: die wirtschaftliche, soziale und die Umweltdimension. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 hat der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam, in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren, umzusetzen. Die Kommission hat am 11. Dezember 2019 ihre Mitteilung „über den europäischen Grünen Deal“ veröffentlicht.
- (3) Am 5. Oktober 2016 wurde das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris von der Union genehmigt ⁽³⁾. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris wird das Ziel festgelegt, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat am 12. Dezember 2019 Schlussfolgerungen zum Klimawandel angenommen. Vor diesem Hintergrund stellt diese Verordnung einen wichtigen Schritt hin zum Ziel, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, dar.
- (4) Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer sicheren, klimaneutralen, klimaresilienten, ressourceneffizienteren und stärker kreislauforientierten Wirtschaft sind von zentraler Bedeutung für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union. Nachhaltigkeit steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Unionspolitik, und ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anerkannt.

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 103.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 15. April 2020 (AbI. C 184 vom 3.6.2020, S. 1). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (AbI. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

- (5) Im Dezember 2016 beauftragte die Kommission eine hochrangige Sachverständigengruppe mit der Ausarbeitung einer übergeordneten und umfassenden Strategie der Union für ein nachhaltiges Finanzwesen. In dem am 31. Januar 2018 veröffentlichten Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe wird gefordert, ein technisch robustes Klassifikationssystem auf Unionsebene einzuführen, um Klarheit darüber zu schaffen, welche Tätigkeiten als „grün“ oder „nachhaltig“ gelten sollen.
- (6) In ihrer Mitteilung vom 8. März 2018 veröffentlichte die Kommission ihren Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“, in dem eine ehrgeizige und umfassende Strategie für nachhaltige Finanzierungen in die Wege geleitet wurde. Eines der Ziele dieses Aktionsplans ist die Neuausrichtung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigen Investitionen, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu schaffen. Die Einführung eines einheitlichen Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten ist die wichtigste und dringlichste Maßnahme, die im Aktionsplan vorgesehen ist. Im Aktionsplan wird anerkannt, dass die Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Tätigkeiten durch ein gemeinsames ganzheitliches Verständnis der ökologischen Nachhaltigkeit von Tätigkeiten und Investitionen untermauert werden muss. Als erster Schritt würde den Anlegern anhand klarer Leitlinien über Tätigkeiten, die zu umweltpolitischen Zielen beitragen können, Informationshilfe darüber geboten werden, mit welchen Investitionen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden. Weitere Leitlinien zu den Tätigkeiten, die zu anderen Nachhaltigkeitszielen, einschließlich sozialer Ziele, beitragen, könnten zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden.
- (7) Angesichts des systemischen Charakters der globalen Umweltprobleme bedarf es eines system- und zukunftsorientierten Ansatzes für die ökologische Nachhaltigkeit, mit dem den zunehmenden negativen Trends wie Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt, weltweit übermäßige Inanspruchnahme von Ressourcen, Nahrungsknappheit, Ozonabbau, Versauerung der Ozeane, Verschlechterung des Süßwassersystems und Landsystemwandel sowie das Aufkommen neuer Bedrohungen, einschließlich gefährlicher Chemikalien und ihrer kombinierten Wirkungen, begegnet wird.
- (8) Im Beschluss 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ wurde eine verstärkte Finanzierung umwelt- und klimabezogener Ausgaben durch den Privatsektor gefordert, insbesondere durch die Schaffung von Anreizen und Methoden, mit denen Unternehmen dazu angeregt werden, die umweltbezogenen Kosten ihres Unternehmens sowie die Vorteile zu bemessen, die sich aus der Nutzung von Umweltdienstleistungen ergeben.
- (9) Um die Nachhaltigkeitsziele in der Union zu verwirklichen, müssen die Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen gelenkt werden. Es ist von zentraler Bedeutung, das Potenzial des Binnenmarkts für die Verwirklichung dieser Ziele voll auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, Hindernisse zu beseitigen für die effiziente Lenkung von Kapital hin zu nachhaltigen Investitionen im Binnenmarkt und die Entstehung neuer Hindernisse zu vermeiden.
- (10) Angesichts des Ausmaßes der Herausforderung und der Kosten, die durch Untätigkeit oder verzögertes Handeln entstehen, sollte das Finanzsystem nach und nach angepasst werden, in der es die Wirtschaft so unterstützt, dass diese nachhaltig funktionieren kann. Zu diesem Zweck muss ein nachhaltiges Finanzwesen zum Standard werden, und müssen die Auswirkungen von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen auf die Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.
- (11) Die Bereitstellung von Finanzprodukten, mit denen ökologisch nachhaltige Ziele verfolgt werden, ist ein wirksames Mittel, um private Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Anforderungen an die Vermarktung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen als ökologisch nachhaltige Investitionen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten und der Union festgelegten Anforderungen, die die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten erfüllen müssen, um nationale Kennzeichnungen verwenden zu dürfen, sollen das Anlegervertrauen und das Bewusstsein für die Umweltauswirkungen dieser Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen stärken, die Sichtbarkeit erhöhen und Bedenken in Bezug auf „Greenwashing“ ausräumen. Im Sinne dieser Verordnung wird „Greenwashing“ als die Praxis bezeichnet, durch die die Bewerbung eines Finanzprodukts als umweltfreundlich einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, obwohl den grundlegenden Umweltstandards nicht entsprochen wird. Derzeit haben einige Mitgliedstaaten bereits Kennzeichnungssysteme eingeführt. Diese bestehenden Systeme beruhen auf verschiedenen Klassifizierungssystemen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Vor dem Hintergrund der im Rahmen des Übereinkommens von Paris und auf Unionsebene getroffenen politischen Zusagen dürften immer

⁽⁴⁾ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

mehr Mitgliedstaaten Kennzeichnungssysteme einführen oder andere Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten für die Bewerbung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, festlegen. Dabei würden die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Klassifizierungssysteme verwenden, um zu bestimmen, welche Investitionen als nachhaltig eingestuft werden. Wenn solche nationalen Kennzeichnungssysteme oder Anforderungen unterschiedliche Kriterien verwenden, anhand deren Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, so würde das Anleger davon abhalten, grenzüberschreitend zu investieren, da dadurch der Vergleich verschiedener Investitionsmöglichkeiten erschwert wird. Darüber hinaus müssten Wirtschaftsteilnehmer, die Investitionen aus der gesamten Union anziehen möchten, in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten unterschiedliche Kriterien erfüllen, damit ihre Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Ohne einheitliche Kriterien würden daher höhere Kosten und erhebliche Negativanreize für Wirtschaftsteilnehmer beim Zugang auf grenzüberschreitende Kapitalmärkte für nachhaltige Investitionen entstehen.

- (12) Die Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch als nachhaltig einzustufen ist, sollten auf Unionsebene harmonisiert werden, um Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts im Hinblick auf die Mobilisierung von Finanzmitteln für nachhaltige Projekte zu beseitigen und das künftige Auftreten von Hindernissen für solche Projekte zu verhindern. Eine derartige Harmonisierung würde es den Wirtschaftsteilnehmern erleichtern, grenzüberschreitend Finanzmittel für ihre ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten zu mobilisieren, da ihre Wirtschaftstätigkeiten dann anhand einheitlicher Kriterien bewertet werden könnten, um als zugrunde liegende Werte für ökologisch nachhaltige Investitionen ausgewählt zu werden. Eine derartige Harmonisierung würde somit grenzüberschreitende nachhaltige Investitionen innerhalb der Union erleichtern.
- (13) Erläutern die Finanzmarktteilnehmer den Anlegern nicht, inwiefern die Tätigkeiten, in die sie investieren, zu Umweltzielen beitragen, oder ziehen die Finanzmarktteilnehmer unterschiedliche Konzepte heran, um näher zu bestimmen, was „ökologisch nachhaltige“ Wirtschaftstätigkeiten sind, so wird es für die Anleger unverhältnismäßig aufwendig, verschiedene Finanzprodukte zu prüfen und miteinander zu vergleichen. Es wurde festgestellt, dass solche Praktiken Anleger davon abhalten, in ökologisch nachhaltige Finanzprodukte zu investieren. Mangelndes Anlegervertrauen wirkt sich überdies deutlich negativ auf den Markt für nachhaltige Investitionen aus. Zudem hat sich gezeigt, dass nationale Vorschriften und marktgestützte Initiativen, mit denen das Problem auf einzelstaatlicher Ebene angegangen werden soll, zu einer Zersplitterung des Binnenmarkts führen. Legen die Finanzmarktteilnehmer offen, inwiefern und in welchem Umfang die Finanzprodukte, die als „ökologisch nachhaltig“ zur Verfügung gestellt werden, in Aktivitäten investieren, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß dieser Verordnung erfüllen, und verwenden die Finanzmarktteilnehmer unionsweit einheitliche Kriterien, so würde das den Anlegern helfen, Investitionsmöglichkeiten grenzüberschreitend miteinander zu vergleichen, und es würde Anreize für Beteiligungsunternehmen schaffen, ihre Geschäftsmodelle ökologisch nachhaltiger zu gestalten. Zudem würden die Anleger mit größerem Vertrauen in ökologisch nachhaltige Finanzprodukte in der gesamten Union investieren, was dazu beiträgt, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.
- (14) Um die bestehenden Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts zu beseitigen, und um zu verhindern, dass solche Hindernisse in Zukunft entstehen, sollte vorgeschrieben werden, dass die Mitgliedstaaten und die Union ein gemeinsames Konzept für ökologisch nachhaltige Investitionen verwenden, wenn sie auf nationaler Ebene und auf Unionsebene Anforderungen an die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten zum Zweck der Kennzeichnung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, einführen. Um eine Marktfragmentierung und die Beeinträchtigung von Verbraucher- und Anlegerinteressen infolge unterschiedlicher Vorstellungen davon, was ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind, zu vermeiden, sollten sich die nationalen Anforderungen, die die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten erfüllen müssen, um Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen als „ökologisch nachhaltig“ zu bewerben, auf die einheitlichen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten stützen. Zu diesen Finanzmarktteilnehmern und Emittenten zählen Finanzmarktteilnehmer, die ökologisch nachhaltige Finanzprodukte bereitstellen, sowie Nichtfinanzunternehmen, die ökologisch nachhaltige Unternehmensanleihen ausgeben.
- (15) Die Festlegung von Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten könnte Wirtschaftsteilnehmer, die nicht unter diese Verordnung fallen, dazu veranlassen, auf ihrer Internetseite freiwillig Informationen über ihre ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zu veröffentlichen und offenzulegen. Anhand dieser Informationen werden die Finanzmarktteilnehmer und andere einschlägige Akteure auf den Finanzmärkten jene Wirtschaftsteilnehmer einfach ermitteln können, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ausüben; aber die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer könnten auf diese Weise auch leichter Finanzmittel für ihre ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten mobilisieren.

- (16) Eine Klassifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten auf Unionsebene dürfte der Entwicklung künftiger politischer Strategien der Union zugunsten eines nachhaltigen Finanzwesens förderlich sein, auch hinsichtlich der Festlegung unionsweiter Standards für ökologisch nachhaltige Finanzprodukte und schließlich der Einführung von Kennzeichnungen, mit denen die Einhaltung dieser Standards in der gesamten Union förmlich anerkannt wird. Diese Klassifikation dürfte ebenfalls die Grundlage für weitere wirtschaftliche und regulatorische Maßnahmen bilden. Zur Bestimmung des Grads der ökologischen Nachhaltigkeit von Investitionen bedarf es einheitlicher rechtlicher Anforderungen, die auf einheitlichen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beruhen und auf die sich künftige Rechtsvorschriften der Union stützen können, mit denen die Verlagerung von Investitionen hin zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten erleichtert werden soll.
- (17) Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele in der Union haben politische Entscheidungen wie die Schaffung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen wirksam dazu beigetragen, neben öffentlichen Ausgaben auch private Investitionen hin zu nachhaltigen Investitionen zu lenken. In der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ wurde festgelegt, dass 40 % der im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen durchgeführten Infrastruktur- und Innovationsprojekte zum Klimaschutzziel beitragen sollen. Gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich deren Auswirkungen auf die Umwelt, könnten die Grundlage für künftige ähnliche Initiativen der Union zur Mobilisierung von Investitionen bilden, mit denen klimarelevante oder andere Umweltziele verfolgt werden.
- (18) Zur Wahrung der Anlegerinteressen sollten Fondsverwalter und institutionelle Anleger, die Finanzprodukte anbieten, offenlegen, auf welche Weise und in welchem Umfang sie die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten anwenden, um die ökologische Nachhaltigkeit ihrer Investitionen zu ermitteln. Die offengelegten Informationen sollten es den Anlegern ermöglichen, nachzuvollziehen, wie hoch der prozentuale Anteil der Investitionen, die in dem Finanzprodukt zugrunde liegen, in die ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten an der Gesamtheit der Investitionen ist, die dem Finanzprodukt zugrunde liegen und somit den Anlegern ermöglichen, nachzuvollziehen, inwieweit die Investition als ökologisch nachhaltig gilt. Gehen die Investitionen, die dem Finanzprodukt zugrunde liegen, in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, so sollte in den offenzulegenden Informationen angegeben werden, zu welchem Umweltziel oder zu welchen Umweltzielen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beiträgt, sowie ferner, wie und in welchem Umfang mit den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, und sollte Einzelheiten zu den jeweiligen Anteilen von ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten einschließen. Die Kommission sollte präzisieren, welche Informationen in diesem Zusammenhang offenzulegen sind. Die nationalen zuständigen Behörden sollten anhand dieser Informationen leicht überprüfen können, ob die Offenlegungspflichten eingehalten werden, und deren Einhaltung gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften durchsetzen. Wenn Finanzmarktteilnehmer die Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen nicht berücksichtigen, sollten sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Um die Umgehung der Offenlegungspflicht zu verhindern, sollte diese Pflicht auch dann gelten, wenn Finanzprodukte mit ökologischen Merkmalen beworben werden, einschließlich solcher, die im weitesten Sinne auf den Umweltschutz abzielen.
- (19) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Offenlegungspflichten ergänzen die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾. Um die Transparenz zu erhöhen und einen objektiven Vergleichsmaßstab für Endanleger bereitzustellen, anhand dessen die Finanzmarktteilnehmer den Anteil an Investitionen, mit denen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, angeben, werden mit der vorliegenden Verordnung die Vorschriften zur Transparenz in vorvertraglichen Offenlegungen und regelmäßigen Berichten, die in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegt sind, ergänzt. Die Begriffsbestimmung „nachhaltige Investition“ in der Verordnung (EU) 2019/2088 umfasst Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der vorliegenden Verordnung. Darüber hinaus wird in der Verordnung (EU) 2019/2088 eine Investition nur dann als nachhaltige Investition erachtet, wenn diese keine der festgelegten Ziele der genannten Verordnung „erheblich beeinträchtigt“.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (Abl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Abl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

- (20) Um die Zuverlässigkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu gewährleisten, sollten bei Offenlegungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung die bestehenden Nachhaltigkeitsindikatoren so weit herangezogen werden, wie es in der Entschließung des Europäischen Parlaments über ein nachhaltiges Finanzwesen vom 29. Mai 2018 ⁽⁷⁾ vorgeschlagen wurde. In diesem Zusammenhang sollten die technischen Bewertungskriterien so weit wie möglich auf den in der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Nachhaltigkeitsindikatoren beruhen.
- (21) Was Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen, die nach der vorliegenden Verordnung nicht zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind, anbelangt, so könnte es Ausnahmefälle geben, in denen Finanzmarktteilnehmer die relevanten Informationen nach vernünftigem Ermessen nicht beschaffen können, die erforderlich sind, um die Angleichung an die technischen Bewertungskriterien, die gemäß dieser Verordnung festgelegt wurden, zuverlässig zu bestimmen. In solchen Ausnahmefällen und nur für die Wirtschaftstätigkeiten, für die keine vollständigen, zuverlässigen und zeitnahen Informationen beschafft werden konnten, sollten Finanzmarktteilnehmer ergänzende Bewertungen und Schätzungen auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen heranziehen können. Solche Bewertungen und Schätzungen sollten nur für begrenzte und spezifische Teile der benötigten Datenelemente ersatzweise herangezogen und umsichtig ausgelegt werden. Um sicherzustellen, dass die Offenlegung für Anleger klar und nicht irreführend ist, sollten Finanzmarktteilnehmer die Grundlage für ihre Schlussfolgerungen sowie die Gründe dafür, warum zum Zwecke der Offenlegung für Endanleger solche ergänzenden Bewertungen und Schätzungen herangezogen werden müssen, schlüssig darlegen.
- (22) In ihrer Mitteilung vom 20. Juni 2019 über „Leitlinien für die nichtfinanzielle Berichterstattung: Ergänzung zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen“ empfiehlt die Kommission, dass bestimmte große Unternehmen, auf der Grundlage des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens, über bestimmte wichtigste klimabezogene Leistungsindikatoren Bericht erstatten. Insbesondere Angaben dieser großen Nicht-Finanzunternehmen über den Anteil der Umsatzerlöse der Investitionsausgaben (CapEx) oder der Betriebsausgaben (OpEx), die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, sowie über wichtigste Leistungsindikatoren, die auf große Finanzunternehmen zugeschnitten sind, sind für Anleger nützlich, die an Unternehmen interessiert sind, deren Produkte und Dienstleistungen wesentlich zur Erreichung eines der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen. Es ist daher angebracht, die jährliche Veröffentlichung solcher wichtigster Leistungsindikatoren durch diese großen Unternehmen vorzuschreiben und diese Anforderung in delegierten Rechtsakten, insbesondere in Bezug auf große Finanzunternehmen, näher zu definieren. Es wäre zwar unverhältnismäßig aufwendig, eine solche Anforderung auf kleinere Unternehmen auszuweiten, doch können kleinere Unternehmen freiwillig beschließen, solche Informationen zu veröffentlichen.
- (23) Damit die ökologische Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit bestimmt werden kann, sollte eine vollständige Liste von Umweltzielen ausgearbeitet werden. Die sechs Umweltziele, welche diese Verordnung abdecken sollte, lauten: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.
- (24) Eine Wirtschaftstätigkeit, mit der das Umweltziel des Klimaschutzes verfolgt wird, sollte wesentlich dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen zu stabilisieren, indem sie vermieden oder verringert werden oder der Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird. Die Wirtschaftstätigkeit sollte gemäß dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris stehen. Dieses Umweltziel sollte entsprechend dem einschlägigen Unionsrecht, einschließlich der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾, ausgelegt werden.
- (25) Eine Wirtschaftstätigkeit, mit der das Umweltziel der Anpassung an den Klimawandel verfolgt wird, sollte wesentlich dazu beitragen, die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst oder Menschen, die Natur oder Vermögenswerte zu verringern oder zu vermeiden. Dieses Umweltziel sollte entsprechend dem einschlägigen Unionsrecht und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 ausgelegt werden.

⁽⁷⁾ ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 23.

⁽⁸⁾ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

- (26) Das Umweltziel der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes der Wasser- und Meeresressourcen sollte entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgelegt werden, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ und der Richtlinien 2000/60/EG ⁽¹⁰⁾, 2006/7/EG ⁽¹¹⁾, 2006/118/EG ⁽¹²⁾, 2008/56/EG ⁽¹³⁾ und 2008/105/EG ⁽¹⁴⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 91/271/EWG ⁽¹⁵⁾, 91/676/EWG ⁽¹⁶⁾ und 98/83/EG ⁽¹⁷⁾ des Rates und des Beschlusses (EU) 2017/848 der Kommission ⁽¹⁸⁾ sowie der Mitteilungen der Kommission vom 18. Juli 2007 mit dem Titel „Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union“, vom 14. November 2012 mit dem Titel „Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen“, sowie vom 11. März 2019 mit dem Titel „Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt“.
- (27) Das Umweltziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft sollte entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Kreislaufwirtschaft, Abfall und Chemikalien ausgelegt werden, einschließlich der Verordnungen (EG) Nr. 1013/2006 ⁽¹⁹⁾, (EG) Nr. 1907/2006 ⁽²⁰⁾ und (EU) 2019/1021 ⁽²¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien, 94/62/EG ⁽²²⁾, 2000/53/EG ⁽²³⁾, 2006/66/EG ⁽²⁴⁾, 2008/98/EG ⁽²⁵⁾, 2010/75/EU ⁽²⁶⁾, 2011/65/EU ⁽²⁷⁾, 2012/19/EU ⁽²⁸⁾, (EU) 2019/883 ⁽²⁹⁾ und (EU) 2019/904 ⁽³⁰⁾ des Europäischen

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

⁽¹²⁾ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

⁽¹³⁾ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

⁽¹⁸⁾ Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meerestwasser und von Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Überwachung und Bewertung sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/477/EU (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 43).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

⁽²⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) mit Änderungen.

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

⁽²²⁾ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

⁽²³⁾ Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).

⁽²⁴⁾ Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1).

⁽²⁵⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁽²⁶⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁽²⁷⁾ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

⁽²⁸⁾ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

⁽²⁹⁾ Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

⁽³⁰⁾ Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

Parlaments und des Rates, der Richtlinie 1999/31/EG des Rates ⁽³¹⁾, der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission ⁽³²⁾ und der Beschlüsse 2000/532/EG ⁽³³⁾ und 2014/955/EU ⁽³⁴⁾ der Kommission sowie entsprechend den Mitteilungen der Kommission vom 2. Dezember 2015 mit dem Titel „Den Kreislauf schließen — Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ und vom 16. Januar 2018 mit dem Titel „Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in einer Kreislaufwirtschaft“.

- (28) Eine Wirtschaftstätigkeit kann auf verschiedene Weise wesentlich zum Umweltziel eines Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen. Sie kann beispielsweise die Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten verbessern oder den Ressourcenverbrauch durch Produktgestaltung und Auswahl von Materialien, Umfunktionierung, Demontage und Abbau im Gebäude- und Bausektor verringern, insbesondere um die Verwendung von Baumaterialien zu verringern und deren Wiederverwendung zu fördern. Sie kann wesentlich zum Umweltziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft durch die Entwicklung von Geschäftsmodellen des Typs „Produkt als Dienstleistung“ und von kreislaufgerechten Wertschöpfungsketten, wobei das Ziel ist, Nutzen und Wert von Produkten, Komponenten und Materialien so lange wie möglich auf dem höchsten Stand zu halten, beitragen. Jede Verringerung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten während des gesamten Lebenszyklus sollte, unter anderem indem sie durch sicherere Alternativen ersetzt werden, zumindest den Anforderungen des Unionsrechts genügen. Eine Wirtschaftstätigkeit kann auch wesentlich zum Umweltziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen, indem sie die Entstehung von Lebensmittelabfällen in Produktion, Verarbeitung, Herstellung oder Vertrieb von Lebensmitteln verringert.
- (29) Die Umweltziele der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sollte entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgelegt werden, einschließlich der Richtlinien 2000/60/EG, 2004/35/EG ⁽³⁵⁾, 2004/107/EG ⁽³⁶⁾, 2006/118/EG, 2008/50/EG ⁽³⁷⁾, 2008/105/EG, 2010/75/EU, (EU) 2016/802 ⁽³⁸⁾ und (EU) 2016/2284 ⁽³⁹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (30) Die Umweltziele des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme sollte entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgelegt werden, einschließlich der Verordnungen (EU) Nr. 995/2010 ⁽⁴⁰⁾, (EU) Nr. 511/2014 ⁽⁴¹⁾ und (EU) Nr. 1143/2014 ⁽⁴²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates ⁽⁴⁴⁾, der Richtlinien 91/676/EWG und 92/43/EWG ⁽⁴⁵⁾ des Rates und der Mitteilungen der Kommission vom

⁽³¹⁾ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

⁽³²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 89).

⁽³³⁾ Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).

⁽³⁴⁾ Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 44).

⁽³⁵⁾ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

⁽³⁶⁾ Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3).

⁽³⁷⁾ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

⁽³⁸⁾ Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

⁽³⁹⁾ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁽⁴⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

⁽⁴¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 59).

⁽⁴²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

⁽⁴³⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁽⁴⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

⁽⁴⁵⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

21. Mai 2003 mit dem Titel „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)“, vom 3. Mai 2011 mit dem Titel „Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“, vom 6. Mai 2013 mit dem Titel „Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals“, vom 26. Februar 2016 mit dem Titel „Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels“ und vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“.

- (31) Eine Wirtschaftstätigkeit kann auf verschiedene Weise wesentlich zum Umweltziel des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beitragen, unter anderem durch Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, und damit auch durch Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen. Solche Dienstleistungen sind in vier Kategorien aufgeteilt, nämlich Versorgungsleistungen wie die Bereitstellung von Lebensmitteln und Wasser, Regulierungsleistungen wie Klima und Krankheiten; Unterstützungsdienste wie Nährstoffkreisläufe und Sauerstoffherzeugung; kulturelle Dienstleistungen wie das zur Verfügungstellen geistiger Werte und Erholungswert.
- (32) Zum Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ so ausgelegt werden, dass die Praktiken und Nutzung von Wäldern und Waldflächen berücksichtigt werden, die dazu beitragen, die Biodiversität zu fördern oder die Degradation von Ökosystemen, Entwaldung und Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern, dass berücksichtigt wird, dass die Pflege und Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art und Intensität erfolgt, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Verjüngungsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt, was der Begriffsbestimmung in der Entschließung H1 der zweiten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa vom 16.–17. Juni 1993 in Helsinki über „Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa“ entspricht; und dass die Verordnungen (EU) Nr. 995/2010, (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁶⁾ und die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁷⁾ und die Mitteilung der Kommission vom 20. September 2013 mit dem Titel: „Eine neue EU- Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor berücksichtigt werden.
- (33) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung wird der Begriff „Energieeffizienz“ im weiteren Sinn verwendet und sollte so ausgelegt werden, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union berücksichtigt werden, einschließlich der Richtlinie (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁸⁾ und der Richtlinien 2012/27/EU ⁽⁴⁹⁾ und (EU) 2018/844 ⁽⁵⁰⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵¹⁾ angenommenen Durchführungsmaßnahmen.
- (34) Für jedes Umweltziel sollten einheitliche Kriterien festgelegt werden, anhand deren geprüft wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu dem betreffenden Ziel beiträgt. Eines der im Rahmen der einheitlichen Kriterien zu berücksichtigenden Elemente sollte sein, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Umweltziele vermieden wird. Dadurch soll vermieden werden, dass Investitionen als ökologisch nachhaltig betrachtet werden, wenn sie in Wirtschaftstätigkeiten fließen, deren umweltschädigende Auswirkungen größer sind als ihr Beitrag zu einem Umweltziel. Solche Kriterien sollten dem Lebenszyklus der durch diese Wirtschaftstätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen — zusätzlich zu den Umweltauswirkungen der Tätigkeit selbst —, einschließlich von Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen, Rechnung tragen, insbesondere indem ihre Produktion, ihre Verwendung und das Ende ihrer Lebensdauer berücksichtigt werden.

⁽⁴⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

⁽⁴⁷⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁽⁴⁸⁾ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

⁽⁴⁹⁾ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

⁽⁵⁰⁾ Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).

⁽⁵¹⁾ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

- (35) Unter Hinweis auf die gemeinsame Verpflichtung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Grundsätze zur Förderung von nachhaltigem und integrativem Wachstum umzusetzen, und in Anerkennung der Bedeutung internationaler Mindeststandards für Menschenrechte und Arbeitsrechte sollte eine Bedingung dafür, dass Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig betrachtet werden, die Einhaltung von Mindestschutzvorschriften sein. Aus diesem Grund sollten Wirtschaftstätigkeiten nur dann als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, wenn sie gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch die Internationale Arbeitsorganisation (IAO), der acht Kernarbeitsnormen der IAO und der Internationalen Charta der Menschenrechte durchgeführt werden. In den Kernarbeitsnormen der IAO werden Menschen- und Arbeitnehmerrechte definiert, die die Unternehmen achten sollten. Einige dieser internationalen Standards sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, insbesondere das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Dieser Mindestschutz lässt gegebenenfalls die Anwendung von im Unionsrecht festgelegten strengeren Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit, Sicherheit sowie soziale Nachhaltigkeit unberührt. Bei der Einhaltung dieses Mindestschutzes sollten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 halten und die technischen Regulierungsstandards gemäß jener Verordnung zur Präzisierung dieses Grundsatzes berücksichtigen.
- (36) Um die Kohärenz zwischen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2019/2088 zu wahren, sollte mit der vorliegenden Verordnung die Verordnung (EU) 2019/2088 dahin gehend geändert werden, dass die, durch die Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010⁽⁵²⁾, (EU) Nr. 1094/2010⁽⁵³⁾ und (EU) Nr. 1095/2010⁽⁵⁴⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörden (zusammen „Europäische Aufsichtsbehörden“) bevollmächtigt werden, gemeinsam technische Regulierungsstandards auszuarbeiten, mit denen die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen im Zusammenhang mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ näher festgelegt werden. Diese technischen Regulierungsstandards sollten mit Inhalt, Methoden und Darstellung von Indikatoren der Nachhaltigkeit für nachteilige Auswirkungen nach Verordnung (EU) 2019/2088 in Einklang stehen. Wirtschaftstätigkeiten sollten auch mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der europäischen Säule sozialer Rechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der acht Kernarbeitsnormen der IAO und der Internationalen Charta der Menschenrechte verankert sind.
- (37) Die Verordnung (EU) 2019/2088 sollte weiter geändert werden, um die Europäischen Aufsichtsbehörden zu bevollmächtigen, über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Ergänzung auszuarbeiten, um die Vorschriften über die Transparenz zur Förderung ökologischer Merkmale sowie ökologisch nachhaltiger Investitionen in vorvertraglichen Offenlegungen und regelmäßigen Berichten zu ergänzen.
- (38) Angesichts der spezifischen technischen Details, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind, und des raschen Wandels in Wissenschaft und Technologie sollten die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in diesen Bereichen regelmäßig angepasst werden, um solche Änderungen widerzuspiegeln. Damit die Kriterien auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Beiträge von Sachverständigen und einschlägigen Interessenträgern auf dem neuesten Stand sind, sollten die Bedingungen dafür, dass ein wesentlicher Beitrag geleistet oder eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht wird, für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten detaillierter spezifiziert und regelmäßig aktualisiert werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ausgehend von den technischen Beiträgen einer Multi-Stakeholder-Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen detaillierte und kalibrierte technische Bewertungskriterien für die verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten festlegen.
- (39) Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen auch darin bestehen, dass solche negativen Auswirkungen verringert werden. Für derartige Wirtschaftstätigkeiten sollten technische Bewertungskriterien festgelegt werden, die auf eine wesentliche Verbesserung der Umweltleistung — unter anderem im Vergleich zum Branchendurchschnitt —

⁽⁵²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

⁽⁵³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

⁽⁵⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

abstellen, gleichzeitig jedoch während der Lebensdauer der finanzierten Wirtschaftstätigkeit umweltschädliche — einschließlich kohlenstoffintensiver — Lock-in-Effekte verhindern. Diese Kriterien sollten auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen.

- (40) Eine Wirtschaftstätigkeit sollte nicht als ökologisch nachhaltig gelten, wenn die von ihr verursachten Umweltschäden ihren Nutzen für die Umwelt übersteigen. In den technischen Bewertungskriterien sollten die Mindestanforderungen festgelegt werden, die erforderlich sind, um eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Ziele zu vermeiden, unter anderem indem auf gemäß dem Unionsrecht festgelegten Mindestanforderungen aufgebaut wird. Die Kommission sollte bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien sicherstellen, dass diese Kriterien auf verfügbaren wissenschaftlichen Nachweisen beruhen, unter Berücksichtigung von Erwägungen im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus, einschließlich vorhandener Lebenszyklusanalysen, erarbeitet und regelmäßig aktualisiert werden. Lässt sich ein Risiko nicht mit hinreichender Sicherheit anhand einer wissenschaftlichen Bewertung bestimmen, so sollte das Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 191 AEUV gelten.
- (41) Bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien für das Umweltziel Klimaschutz sollte die Kommission den laufenden und notwendigen Übergang hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft gemäß Artikel 10 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung berücksichtigen und Anreize für diesen schaffen. Neben der Nutzung klimaneutraler Energie und mehr Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren, die bereits „CO₂-arm“ sind, erfordert der Übergang eine erhebliche Verringerung der Treibhausgasemissionen bei anderen Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren, für die es keine technisch und wirtschaftlich durchführbaren CO₂-armen Alternativen gibt. Bei diesen Übergangswirtschaftstätigkeiten sollte davon ausgegangen werden, dass sie einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn ihre Treibhausgasemissionen erheblich unter dem Sektor- oder dem Branchendurchschnitt liegen, wenn sie die Entwicklung und den Einsatz CO₂-armer Alternativen nicht behindern und wenn sie nicht zu Lock-in-Effekten bei Vermögenswerten führen, die mit dem Ziel der Klimaneutralität unvereinbar sind, wobei die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Vermögenswerte zu berücksichtigen ist. Die technischen Bewertungskriterien für diese Übergangswirtschaftstätigkeiten sollten sicherstellen, dass diese Übergangstätigkeiten eine glaubwürdige Entwicklung in Richtung Klimaneutralität haben und sollten in regelmäßigen Abständen entsprechend angepasst werden.
- (42) Es sollte davon ausgegangen werden, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der in dieser Verordnung genannten Umweltziele leistet, indem sie unmittelbar ermöglichend darauf hinwirkt, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten. Solche ermöglichenden Tätigkeiten sollten nicht zu Lock-in-Effekten bei Vermögenswerten führen, die den langfristigen Umweltzielen abträglich sind, wobei die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Vermögenswerte zu berücksichtigen ist, und sollte auf der Grundlage von Erwägungen im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus eine erhebliche positive Auswirkung auf die Umwelt haben.
- (43) Bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien sollte die Kommission das einschlägige Unionsrecht berücksichtigen, darunter die Verordnungen (EG) Nr. 1221/2009⁽⁵⁵⁾ und (EG) Nr. 66/2010⁽⁵⁶⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission⁽⁵⁷⁾ und der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2018 mit dem Titel „Vergabe öffentlicher Aufträge für eine bessere Umwelt“. Um unnötige Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit bereits für andere Zwecke bestehenden Klassifikationen von Wirtschaftstätigkeiten zu vermeiden, sollte die Kommission auch die statistischen Klassifikationen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen berücksichtigen, d. h. die Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten (CEPA) und die Klassifikation der Ressourcenmanagementaktivitäten (CReMA) der Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁸⁾. Die Kommission sollte bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien die bestehenden Umweltindikatoren und Berichterstattungsrahmen, die unter anderem von der Kommission und dem Europäischen Umweltamt entwickelt wurden, sowie die bestehenden internationalen Standards, wie sie unter anderem von der OECD entwickelt wurden, berücksichtigen.

⁽⁵⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

⁽⁵⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1).

⁽⁵⁷⁾ Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

⁽⁵⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113).

- (44) Zudem sollte die Kommission bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien die Besonderheiten des Infrastruktursektors berücksichtigen und sollte den ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen externen Effekten im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse Rechnung tragen. Hierbei sollte die Kommission einschlägige Rechtsvorschriften der Union, unter anderem die Richtlinien 2001/42/EG⁽⁵⁹⁾, 2011/92/EU⁽⁶⁰⁾, 2014/23/EU⁽⁶¹⁾, 2014/24/EU⁽⁶²⁾ und 2014/25/EU⁽⁶³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, die geltenden Normen und Methodik wie auch die Arbeit internationaler Organisationen wie der OECD berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollten die technischen Bewertungskriterien dazu beitragen, dass geeignete Steuerungsrahmen gefördert werden, die — nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen — Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in allen Phasen des Projektlebenszyklus einbinden.
- (45) Die technischen Bewertungskriterien sollten gewährleisten, dass die relevanten Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines bestimmten Sektors als ökologisch nachhaltig angesehen werden können und gleich behandelt werden, wenn sie im selben Maße zu einem oder mehreren der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen. Die potenzielle Fähigkeit, einen Beitrag zu diesen Umweltzielen zu leisten, kann je nach Sektor variieren, was sich in den Kriterien widerspiegeln sollte. Innerhalb der einzelnen Sektoren sollten diese Kriterien jedoch bestimmte Wirtschaftstätigkeiten nicht in unangemessener Weise gegenüber anderen Wirtschaftstätigkeiten benachteiligen, sofern beide im selben Umfang zu den Umweltzielen beitragen.
- (46) Bei der Festlegung und Aktualisierung technischer Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Tätigkeiten sollte die Kommission prüfen, ob durch die Festlegung dieser Kriterien eine Werteverfall von Vermögenswerten, uneinheitliche Anreize oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte entstehen würden.
- (47) Um zu vermeiden, dass den Wirtschaftsteilnehmern übermäßig hohe Befolgungskosten entstehen, sollte die Kommission technische Bewertungskriterien festlegen, die ausreichende Rechtsklarheit bieten, praktikabel und leicht anzuwenden sind und deren Befolgung im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses überprüft werden kann, ohne dass ein übermäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Technische Bewertungskriterien könnten die Durchführung einer Lebenszyklusanalyse erfordern, sofern das praktikabel und notwendig ist.
- (48) Damit gewährleistet ist, dass die Investitionen zu den Wirtschaftstätigkeiten gelenkt werden, die die größten positiven Auswirkungen auf die Umweltziele haben, sollte die Kommission prioritär für jene Wirtschaftstätigkeiten technische Bewertungskriterien festlegen, die potenziell den größten Beitrag zur Erreichung der Umweltziele leisten.
- (49) Es sollten geeignete technische Bewertungskriterien für den Verkehrssektor festgelegt werden, auch für rollendes Material. Diese Bewertungskriterien sollten berücksichtigen, dass der Verkehrssektor, einschließlich des internationalen Seeverkehrs, fast 26 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union verursacht. Wie dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ zu entnehmen ist, entfallen etwa 30 % des zusätzlichen jährlichen Investitionsbedarfs für nachhaltige Entwicklung in der Union auf den Verkehrssektor, beispielsweise durch den Ausbau der Elektrifizierung oder durch die Unterstützung beim Übergang zu umweltfreundlicheren Verkehrsträgern im Zuge der Förderung von Verkehrsverlagerung und besseres Verkehrsmanagement.
- (50) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei der Entwicklung der technischen Bewertungskriterien angemessene Konsultationen durchführt, die in Einklang mit der Agenda für bessere Rechtsetzung stehen. Am Verfahren zur Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien sollten die einschlägigen Interessenträger beteiligt werden, und die Beratung durch Sachverständige, die über nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in den betreffenden Bereichen verfügen, sollte ebenfalls einfließen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission eine Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden „Plattform“) einrichten. Die Plattform

⁽⁵⁹⁾ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

⁽⁶⁰⁾ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

⁽⁶¹⁾ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

⁽⁶²⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁽⁶³⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

sollte sich aus Sachverständigen aus dem öffentlichen sowie dem privaten Sektor zusammensetzen. Zu den Sachverständigen des öffentlichen Sektors sollten Vertreter der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Investitionsbank sowie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zählen. Zu den Sachverständigen aus dem Privatsektor sollten Finanzmarkt und Nichtfinanzmarktteilnehmer sowie Unternehmen, die einschlägige Branchen repräsentieren, und Personen mit Expertenwissen im Bereich Rechnungslegung und Berichterstattung zählen. Die Plattform sollte auch Sachverständige umfassen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren, auch Experten im Bereich Umwelt, Soziales, Arbeitswelt und Unternehmensführung. Die Finanzmarktteilnehmer sollten dazu angehalten werden, die Kommission zu unterrichten, wenn sie der Auffassung sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht die technischen Bewertungskriterien erfüllt oder für die noch keine derartigen Kriterien festgelegt worden sind, als ökologisch nachhaltig erachtet werden sollte, um der Kommission bei der Bewertung zu helfen, ob die technischen Bewertungskriterien zu ergänzen oder zu aktualisieren sind.

- (51) Die Plattform sollte gemäß den geltenden horizontalen Vorschriften für die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission eingerichtet werden, auch im Hinblick auf das Auswahlverfahren. Das Auswahlverfahren sollte darauf abzielen, ein hohes Maß an Expertenwissen, geografische Ausgewogenheit und ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie eine ausgewogene Vertretung des einschlägigen Know-hows unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben der Plattform zu gewährleisten. Während des Auswahlverfahrens sollte die Kommission nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften eine Bewertung vornehmen, um festzustellen, ob potenzielle Interessenkonflikte bestehen, und sollte gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Bewältigung solcher Konflikte ergreifen.
- (52) Die Plattform sollte die Kommission zur Entwicklung, Analyse und Prüfung der technischen Bewertungskriterien beraten, einschließlich zu den potenziellen Auswirkungen auf die Bewertung von Vermögenswerten, die als ökologisch nachhaltige Vermögenswerte angesehen werden. Darüber hinaus sollte die Plattform die Kommission in der Frage beraten, ob die technischen Bewertungskriterien geeignet sind, um künftig im Rahmen weiterer politischer Initiativen der Union zur Förderung nachhaltiger Investitionen angewandt zu werden, und in der Frage, welche Rolle Standards für die Nachhaltigkeitsrechnungslegung und -berichterstattung bei der Anwendung der technischen Bewertungskriterien spielen könnten. Die Plattform sollte die Kommission bei der Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität beraten, wobei dem Ziel, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, Rechnung zu tragen ist und auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele, sowie das Funktionieren des Mindestschutzes und dessen möglicherweise erforderlichen Ergänzung einzugehen ist.
- (53) Die Kommission sollte die bestehende Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen weiterführen und ihr einen formellen Status verleihen. Die Aufgabe dieser Sachverständigengruppe wird u. a. darin bestehen, die Kommission hinsichtlich der Angemessenheit der technischen Bewertungskriterien und des Ansatzes der Plattform zur Entwicklung dieser Kriterien zu beraten. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die Mitgliedstaaten im Wege regelmäßiger Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen auf dem Laufenden halten.
- (54) Um die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen genauer festzulegen und insbesondere detaillierte und kalibrierte technische Bewertungskriterien für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten festzulegen und zu aktualisieren, anhand deren bestimmt wird, was als „wesentlicher Beitrag“ und was als „erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Umweltziele“ gilt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten gemäß der vorliegenden Verordnung und hinsichtlich der technischen Bewertungskriterien zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, wie etwa über die Plattform und die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽⁶⁴⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁽⁶⁴⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (55) Die vorliegende Verordnung ergänzt die in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten Offenlegungspflichten. Um eine ordnungsgemäße und wirksame Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung durch die Finanzmarktteilnehmer sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten sich auf die zuständigen Behörden stützen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 benannt sind. Um die Einhaltung durchzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften zu Maßnahmen und Sanktionen festlegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollten. Die nationalen zuständigen Behörden und die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten die gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 600/2014⁽⁶⁵⁾, (EU) Nr. 1286/2014⁽⁶⁶⁾ und (EU) 2019/1238⁽⁶⁷⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Produktinterventionsbefugnisse auch in Bezug auf missbräuchliche Verkaufspraktiken oder irreführende Offenlegungen von Informationen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, einschließlich der Informationspflichten gemäß der vorliegenden Verordnung, ausüben.
- (56) Um eine effiziente und nachhaltige Organisation der Arbeits- und Sitzungsgepflogenheiten sowohl bezüglich der Plattform als auch der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen zu gewährleisten und um eine breite Beteiligung und eine effiziente Interaktion innerhalb der Gruppen, deren Untergruppen, der Kommission und der Interessenträger zu ermöglichen, sollte die verstärkte Nutzung digitaler einschließlich virtueller Technologien gegebenenfalls in Erwägung gezogen werden.
- (57) Damit den relevanten Beteiligten genügend Zeit eingeräumt wird, sich mit den Kriterien dieser Verordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vertraut zu machen und ihre Anwendung vorzubereiten, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen für jedes Umweltziel zwölf Monate nach Festlegung der einschlägigen technischen Bewertungskriterien anwendbar werden.
- (58) Die Bestimmung dieser Verordnung, die sich auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Regelungen für Steueranreize auf der Grundlage von Zertifikaten bezieht, berührt nicht die in den Verträgen festgelegten jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten für Steuervorschriften.
- (59) Die Anwendung dieser Verordnung sollte regelmäßig überprüft werden, um unter anderem zu beurteilen: die Fortschritte im Hinblick auf die Entwicklung technischer Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten; die gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Ergänzung jener Kriterien für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig; die Wirksamkeit des Klassifizierungssystems für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, wenn es darum geht, private Investitionen hin zu solchen Tätigkeiten zu lenken, und insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalflüsse hin zu privaten Unternehmen und anderen Rechtsträgern; und die Weiterentwicklung des derzeitigen Klassifizierungssystems einschließlich der Ausweitung ihres Anwendungsbereichs über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten hinaus auf Wirtschaftstätigkeiten, die die Umwelt erheblich beeinträchtigen, sowie auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele.
- (60) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit, auf Unionsebene einheitliche Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzuführen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können.

⁽⁶⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

⁽⁶⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

⁽⁶⁷⁾ Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

- (2) Diese Verordnung gilt für
- a) von den Mitgliedstaaten oder der Union verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden;
 - b) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen;
 - c) Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a bzw. Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁸⁾ zu veröffentlichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „ökologisch nachhaltige Investition“ eine Investition, in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß dieser Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten;
2. „Finanzmarktteilnehmer“ einen Finanzmarktteilnehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/2088; darunter fällt auch der Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts, wenn ein Mitgliedstaat beschlossen hat, die genannte Verordnung gemäß ihres Artikels 16 auf diesen Hersteller anzuwenden;
3. „Finanzprodukt“ ein Finanzprodukt im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2088;
4. „Emittent“ einen Emittenten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁹⁾;
5. „Klimaschutz“ die Vorgehensweise, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu seiner Begrenzung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt;
6. „Anpassung an den Klimawandel“ den Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen;
7. „Treibhausgas“ ein in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁰⁾ aufgeführtes Treibhausgas;
8. „Abfallhierarchie“ die in Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegte Abfallhierarchie;
9. „Kreislaufwirtschaft“ ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der Abfallhierarchie;
10. „Schadstoffe“ Stoffe, Erschütterungen, Wärme, Lärm, Licht oder andere Kontaminanten in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden, die zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;
11. „Boden“ die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet und die aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen besteht;

⁽⁶⁸⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁽⁶⁹⁾ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

⁽⁷⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

12. „Verschmutzung“
 - a) die durch menschliches Handeln direkt oder indirekt bewirkte Zuführung von Schadstoffen in Luft, Wasser oder Boden;
 - b) im Bereich der Meeresumwelt Verschmutzung im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Richtlinie 2008/56/EG;
 - c) im Bereich der Wasserumwelt Verschmutzung im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie 2000/60/EG;
13. „Ökosystem“ ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden;
14. „Ökosystemdienstleistungen“ die direkten und indirekten Beiträge von Ökosystemen zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus diesen Ökosystemen ziehen;
15. „Biodiversität“ die Vielfalt unter lebenden Organismen jeder Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören das umfasst auch die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen verschiedenen Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;
16. „guter Zustand“ in Verbindung mit einem Ökosystem dass sich das Ökosystem in einem guten physikalischen, chemischen und biologischen Zustand befindet oder von guter physikalischer, chemischer und biologischer Qualität ist, das in der Lage ist, sich selbst zu reproduzieren oder sich selbst zu regenerieren, und bei dem die Artenzusammensetzung, die Ökosystemstruktur und die ökologischen Funktionen nicht beeinträchtigt sind;
17. „Energieeffizienz“ eine effizientere Energienutzung entlang der gesamten Energieversorgungskette von der Erzeugung bis zum Endverbrauch;
18. „Meeresgewässer“ Meeresgewässer im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/56/EG;
19. „Oberflächengewässer“ Oberflächengewässer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2000/60/EG;
20. „Grundwasser“ Grundwasser im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2000/60/EG;
21. „guter Umweltzustand“ den guten Umweltzustand im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG;
22. „guter Zustand“
 - a) im Fall von Oberflächengewässern, sowohl ein „gutes ökologisches Potenzial“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 22 der Richtlinie 2000/60/EG als auch einen „guten chemischen Zustand des Oberflächengewässers“ gemäß Artikel 2 Nummer 24 jener Richtlinie;
 - b) im Fall von Grundwasser, sowohl „einen „guten chemischen Zustand des Grundwassers“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 25 der Richtlinie 2000/60/EG als auch einen „guten mengenmäßigen Zustand“ gemäß Artikel 2 Nummer 28 jener Richtlinie;
23. „gutes ökologisches Potenzial“ ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 gemäß der Richtlinie 2000/60/EG;

KAPITEL II

ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN

Artikel 3

Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit:

- a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 leistet;
- b) nicht zu einer in Artikel 17 bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt;
- c) unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird;
- d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegt hat, entspricht.

Artikel 4

Anwendung der Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten bei öffentlichen Maßnahmen, Normen und Kennzeichnungen

Die Mitgliedstaaten und die Union bestimmen anhand der Kriterien des Artikels 3, ob eine Wirtschaftstätigkeit als eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit für die Zwecke aller Maßnahmen einzustufen ist, mit denen für Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten Anforderungen an Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen festgelegt werden, die als „ökologisch nachhaltig“ bereitgestellt werden.

Artikel 5

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei ökologisch nachhaltigen Investitionen

Wird mit einem Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 Absätze 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zu einem Umweltziel im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der genannten Verordnung beiträgt, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen Folgendes:

- a) die Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beiträgt; und
- b) eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

In der Beschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ist der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen anzugeben.

Artikel 6

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden

Werden mit einem Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische Merkmale beworben, so gilt Artikel 5 der vorliegenden Verordnung entsprechend.

Den gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen wird die folgende Erklärung beigefügt:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.“

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Artikel 7

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei anderen Finanzprodukten

Fällt ein Finanzprodukt nicht unter Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088, so wird den Informationen, die gemäß den Bestimmungen der in Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften offenzulegen sind, die folgende Erklärung beigefügt:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Artikel 8

Transparenz in nichtfinanziellen Erklärungen bei Unternehmen

- (1) Jedes Unternehmen, das verpflichtet ist, nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen, nimmt in seine nichtfinanzielle Erklärung oder konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung Angaben darüber auf, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der vorliegenden Verordnung einzustufen sind.
- (2) Insbesondere geben Nicht-Finanzunternehmen Folgendes an:
- den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen, erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 einzustufen sind; und
 - den Anteil ihrer Investitionsausgaben und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 einzustufen sind.
- (3) Veröffentlicht ein Unternehmen nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU in einem gesonderten Bericht gemäß Artikel 19a Absatz 4 oder Artikel 29a Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU, so werden die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Angaben in dem gesonderten Bericht veröffentlicht.
- (4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels, in dem der Inhalt und die Darstellung der gemäß den genannten Absätzen zu machenden Angaben, einschließlich der Methode näher erläutert wird, die anzuwenden ist, um diesen Absätzen zu entsprechen, und trägt dabei den Besonderheiten sowohl der Finanzunternehmen als auch der Nicht-Finanzunternehmen und den technischen Bewertungskriterien Rechnung, die gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen wurden. Die Kommission erlässt diesen delegierten Rechtsakt bis zum 1. Juni 2021.

Artikel 9

Umweltziele

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt Folgendes als Umweltziel:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Artikel 10

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

- (1) Eine Wirtschaftstätigkeit wird als ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz eingestuft, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert, indem im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden oder die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird, einschließlich durch Prozess- oder Produktinnovationen, durch:
- Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung oder Nutzung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001, unter anderem durch den Einsatz innovativer Technologien mit Potenzial für erhebliche zukünftige Einsparungen oder durch eine notwendige Netzverstärkung oder -erweiterung;
 - Steigerung der Energieeffizienz; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 19 Absatz 3 genannten Tätigkeiten zur Stromerzeugung;
 - Ausbau sauberer oder klimaneutraler Mobilität;

- d) Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Materialien nachhaltiger Herkunft;
- e) verstärkte Nutzung umweltverträglicher Technologien der CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU) bzw. der CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS), die Nettoemissionsminderungen bei Treibhausgasen bewirken;
- f) Stärkung von CO₂-Senken auf dem Land, unter anderem durch Verhinderung von Entwaldung und Waldschädigung, durch Wiederherstellung von Wäldern, durch nachhaltige Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Ackerflächen, Grünflächen und Feuchtgebieten, durch Aufforstung und durch regenerative Landwirtschaft;
- g) Einrichtung der Energieinfrastruktur, die für die Ermöglichung der Dekarbonisierung der Energiesysteme erforderlich ist;
- h) Erzeugung sauberer und effizienter Kraftstoffe aus erneuerbaren oder CO₂-neutralen Quellen; oder
- i) Ermöglichung jeder der in den Buchstaben a bis h dieses Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 leistet eine Wirtschaftstätigkeit, für die es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare CO₂-arme Alternative gibt, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, wenn sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt, im Einklang mit dem Weg hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau, auch durch die schrittweise Einstellung von Treibhausgasemissionen, insbesondere aus festen fossilen Brennstoffen, und wenn diese Wirtschaftstätigkeit

- a) Treibhausgasemissionswerte aufweist, die den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie entsprechen,
- b) die Entwicklung und Einführung CO₂-armer Alternativen nicht behindert, und
- c) in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von CO₂-intensiven Vermögenswerten nicht zu Lock-in-Effekten bei diesen Vermögenswerten führt.

Für den Zweck dieses Absatzes und die Festlegung technischer Bewertungskriterien gemäß Artikel 19 bewertet die Kommission den potenziellen Beitrag und die Durchführbarkeit aller relevanten bestehenden Technologien.

(3) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um

- a) zur Ergänzung der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet; und
- b) zur Ergänzung von Artikel 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

(4) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Absatz 3 dieses Artikels genannten technischen Bewertungskriterien.

(5) Die Kommission legt die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.

(6) Die Kommission erlässt den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2020, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2022 zu gewährleisten.

Artikel 11

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

(1) Eine Wirtschaftstätigkeit wird dann als einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistend eingestuft, wenn sie

- a) Anpassungslösungen umfasst, die entweder das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf die Wirtschaftstätigkeit selbst erheblich verringern oder diese nachteiligen Auswirkungen erheblich verringern, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen; oder
- b) Anpassungslösungen bietet, die zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 16 wesentlich dazu beitragen, das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu vermeiden oder zu verringern, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen.

- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anpassungslösungen werden bewertet und unter Heranziehung der besten verfügbaren Klimaprognosen nach Prioritäten gereiht; sie müssen mindestens Folgendes vermeiden oder verringern:
- a) die standort- und kontextspezifischen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaftstätigkeit; oder
 - b) die etwaigen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt, in der die Wirtschaftstätigkeit stattfindet.
- (3) Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 23, um
- a) in Ergänzung der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet; und
 - b) in Ergänzung des Artikels 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt worden sind, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (4) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Absatz 3 dieses Artikels genannten technischen Bewertungskriterien.
- (5) Die Kommission legt die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.
- (6) Die Kommission erlässt den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2020, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2022 zu gewährleisten.

Artikel 12

Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

- (1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, wenn sie entweder wesentlich zur Erreichung des guten Zustands von Gewässern, einschließlich Oberflächenwasser und Grundwasserkörper, oder zur Vermeidung der Verschlechterung von Gewässern, wenn sie sich bereits in gutem Zustand befinden, oder zur Erreichung des guten Umweltzustands von Meeressgewässern oder zur Vermeidung einer Verschlechterung von Meeressgewässern, die sie sich bereits in gutem Umweltzustand befinden, beiträgt durch:
- a) Schutz der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser, unter anderem vor zunehmend besorgniserregenden Kontaminanten wie Arzneimittel und Mikroplastik, indem beispielsweise die sachgerechte Sammlung, Behandlung und Entsorgung kommunaler und industrieller Abwässer sichergestellt wird;
 - b) Schutz der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen einer Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Verbrauch, indem sichergestellt wird, dass es frei von Mikroorganismen, Parasiten und Stoffen ist, die eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen, und indem der Zugang der Bevölkerung zu sauberem Trinkwasser Wasser für den menschlichen Verbrauch für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen und Randgruppen, verbessert oder aufrechterhalten wird;
 - c) Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Wassereffizienz, auch durch den Schutz und die Verbesserung des Zustands aquatischer Ökosysteme, durch Förderung der nachhaltigen Nutzung von Wasser mithilfe eines langfristigen Schutzes von verfügbaren Wasserressourcen unter anderem durch Nutzung von Maßnahmen wie der Wiederverwendung von Wasser durch die Sicherstellung der schrittweisen Verringerung von Schadstoffemissionen in Oberflächengewässer und Grundwässer, dabei einen Beitrag zur Verringerung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren leistend, oder jede andere Tätigkeit, die den Zustand von Gewässern in qualitativer und quantitativer Hinsicht schützt oder verbessert;

- d) Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung der Dienstleistungen von marinen Ökosystemen oder Leistung von Beiträgen zum guten Umweltzustand von Meeresgewässern, unter anderem durch Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Meeresumwelt und durch Vermeidung oder Verringerung von Einträgen in die Meeresumwelt; oder
 - e) Ermöglichung jeder der in Buchstaben a bis d dieses Absatzes aufgeführten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um
- a) in Ergänzung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen leistet; und
 - b) in Ergänzung des Artikels 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform in Bezug auf die in Absatz 2 dieses Artikels genannten technischen Bewertungskriterien.
- (4) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.
- (5) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

Artikel 13

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

- (1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling, wenn sie:
- a) die natürlichen Ressourcen, einschließlich beschaffter biobasierter und anderer Rohstoffe nachhaltiger Herkunft, in der Produktion, effizienter nutzt, unter anderem durch
 - i) einen reduzierten Einsatz von Primärrohstoffen oder eine Steigerung der Verwendung von Nebenprodukten und Sekundärrohstoffen; oder
 - ii) Ressourcen- und Energieeffizienzmaßnahmen;
 - b) die Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten, insbesondere bei den Entwicklungs- und Fertigungstätigkeiten, verbessert;
 - c) die Recyclingfähigkeit von Produkten, einschließlich der in diesen Produkten enthaltenen einzelnen Materialien, unter anderem durch die Ersetzung oder eingeschränkte Verwendung von nicht wiederverwendbaren Produkten und Materialien, insbesondere bei den Entwicklungs- und Fertigungstätigkeiten, verbessert;
 - d) den an gefährlichen Stoffen wesentlich verringert und besonders besorgniserregender Stoffe in Materialien und Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus gemäß den im Unionsrecht festgelegten Zielen ersetzt, unter anderem durch Ersetzung dieser Stoffe durch sicherere Alternativen und durch Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit;
 - e) die Nutzung von Produkten, unter anderem durch Wiederverwendung, Design für Langlebigkeit, Umfunktionierung, Demontage, Wiederaufarbeitung, Modernisierung und Reparatur sowie gemeinsame Nutzung von Produkten, verlängert;
 - f) Sekundärrohstoffe verstärkt nutzt und ihre Qualität steigert, unter anderem durch eine hochwertiges Recycling von Abfällen;
 - g) die Abfallerzeugung, einschließlich der Erzeugung von Abfall bei der Gewinnung von Mineralien sowie bei Bau und Abriss von Gebäuden, vermieden oder verringert;

- h) die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen verstärkt vorbereitet;
 - i) die Infrastruktur für die Abfallbewirtschaftung, die für die Vermeidung, die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling erforderlich ist, stärker ausbaut, wobei gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wiedergewonnenen Materialien als hochwertige Sekundärrohstoffe für die Produktion unter Vermeidung eines Downcycling recycelt werden;
 - j) die Abfallverbrennung möglichst verringert und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Deponierung, vermeidet, gemäß den Grundsätzen der Abfallhierarchie;
 - k) Abfall vermeidet oder verringert, oder
 - l) jede der in den Buchstaben a bis k dieses Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16 fördert.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um
- a) in Ergänzung des Absatzes 1 dieses Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren festgestellt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer kreislauforientierten Wirtschaft leistet; und
 - b) in Ergänzung des Artikels 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren festgestellt wird, ob davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien
- (4) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.
- (5) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

Artikel 14

Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

- (1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn sie wesentlich zum Schutz vor Umweltverschmutzung beiträgt durch:
- a) Vermeidung oder, sofern nicht durchführbar, Verringerung von Emissionen, mit Ausnahme von Treibhausgasen, in Luft, Wasser oder Boden;
 - b) Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, bei gleichzeitiger Minimierung aller nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder Risiken solcher Auswirkungen;
 - c) Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei der Herstellung, Verwendung oder Beseitigung von Chemikalien;
 - d) Beseitigung von Abfällen und sonstigen Schadstoffen; oder
 - e) Ermöglichung jeder der in Buchstaben a bis d des vorliegenden Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um
- a) zur Ergänzung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung leistet; und
 - b) zur Ergänzung von Artikel 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

- (3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Absatz 2 dieses Artikels genannten technischen Bewertungskriterien
- (4) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.
- (5) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

Artikel 15

Wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

- (1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, wenn sie wesentlich zum Schutz, zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Biodiversität oder zur Erreichung des guten Zustands von Ökosystemen oder zum Schutz von Ökosystemen, die sich bereits in gutem Zustand befinden, beiträgt durch:
 - a) Erhaltung der Natur und der Biodiversität, einschließlich der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Arten oder der Vermeidung einer Verschlechterung, wenn sie sich bereits in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, des Schutzes und der Wiederherstellung von terrestrischen, marinen und anderen aquatischen Ökosystemen, um ihren Zustand und ihre Fähigkeit zur Erbringung von Ökosystemdienstleistungen zu verbessern;
 - b) nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung, einschließlich eines angemessenen Schutzes der Biodiversität in Böden, Neutralität gegenüber der Landdegradation Bodendegradierung und Sanierung schadstoffbelasteter Standorte;
 - c) nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren, einschließlich solcher, die dazu beitragen, Biodiversität zu fördern oder Bodendegradierung und die Degradierung anderer Ökosysteme, Entwaldung oder Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern;
 - d) nachhaltige Waldbewirtschaftung, einschließlich Handhabung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen, die dazu beitragen, die Biodiversität zu fördern oder die Degradation von Ökosystemen, Entwaldung und Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern; oder
 - e) Ermöglichung jeder der unter Buchstaben a bis d dieses Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um
 - a) in Ergänzung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet; und
 - b) in Ergänzung von Artikel 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.
- (3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Artikel 20 genannten technischen Bewertungskriterien.
- (4) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.
- (5) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

Artikel 16

Ermöglichende Tätigkeiten

Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der in Artikel 9 genannten Umweltziele, indem sie es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten, und wenn diese Wirtschaftstätigkeit

- a) in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von Vermögenswerten, die den langfristigen Umweltzielen abträglich sind, nicht zu Lock-in-Effekten bei diesen Vermögenswerten führt; und
- b) auf der Grundlage von Lebenszyklusüberlegungen wesentliche positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

*Artikel 17***Erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele**

(1) Für die Zwecke des Artikels 3 Buchstabe b gilt eine Wirtschaftstätigkeit — unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der durch eine Wirtschaftstätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen, darunter auch von Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen, — als erheblich beeinträchtigend für

- a) den Klimaschutz, wenn diese Tätigkeit zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt;
- b) die Anpassung an den Klimawandel, wenn diese Tätigkeit die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas auf die Tätigkeit selbst oder auf Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verstärkt;
- c) die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, wenn diese Tätigkeit
 - i) den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwässern; oder
 - ii) den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt;
- d) die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling, wenn
 - i) diese Tätigkeit zu einer erheblichen Ineffizienz bei der Materialnutzung oder der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung natürlicher Ressourcen wie nicht erneuerbaren Energiequellen, Rohstoffen, Wasser und Boden in einer oder mehreren Phasen des Lebenszyklus von Produkten führt, unter anderem bei Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit, Wiederverwendbarkeit oder Recyclingfähigkeit der Produkte;
 - ii) diese Tätigkeit zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen — mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen — führt, oder
 - iii) die langfristige Abfallbeseitigung eine erhebliche und langfristige Beeinträchtigung der Umwelt verursachen kann;
- e) die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn diese Tätigkeit — im Vergleich zur Lage vor Beginn der Tätigkeit — zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt; oder
- f) den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, wenn diese Tätigkeit
 - i) den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich schädigt, oder
 - ii) den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, schädigt.

(2) Bei der Bewertung einer Wirtschaftstätigkeit anhand der Kriterien des Absatzes 1 ist sowohl den Umweltauswirkungen der Tätigkeit selbst als auch den Umweltauswirkungen der durch diese Tätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen während ihres gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen, insbesondere durch Beachtung der Herstellung, der Verwendung und des Endes der Lebensdauer dieser Produkte und Dienstleistungen.

*Artikel 18***Mindestschutz**

(1) Bei dem in Artikel 3 Buchstabe c genannten Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die von einem eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Unternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

(2) Bei der Umsetzung der Verfahren gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels halten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.

*Artikel 19***Anforderungen an technische Bewertungskriterien**

(1) Die gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegten technischen Bewertungskriterien müssen

- a) die wichtigsten potenziellen Beiträge zu dem jeweiligen Umweltziel unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität nennen und dabei sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen;
- b) die Mindestanforderungen angeben, die erfüllt sein müssen, um eine erhebliche Beeinträchtigung auch nur eines einschlägigen Umweltziele zu vermeiden, und dabei sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen;
- c) quantitativer Art sein und Schwellenwerte enthalten, soweit das möglich ist, und andernfalls qualitativer Art sein;
- d) gegebenenfalls auf Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen der Union, auf Unionsmethoden für die Bewertung des ökologischen Fußabdrucks und auf statistischen Klassifizierungssystemen der Union aufbauen und dabei einschlägige bestehende Unionsvorschriften berücksichtigen;
- e) Nachhaltigkeitsindikatoren nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2088, verwenden, soweit das durchführbar ist;
- f) sich auf schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse und auf das in Artikel 191 AEUV verankerte Vorsorgeprinzip stützen;
- g) dem Lebenszyklus sowie den Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen Rechnung tragen, indem sowohl die Umweltauswirkung der Wirtschaftstätigkeit selbst als auch die Umwelteinwirkungen der durch sie bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt werden, insbesondere durch Beachtung der Herstellung, der Verwendung und des Endes der Lebensdauer dieser Produkte und Dienstleistungen;
- h) Art und Umfang der Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen, darunter auch die Frage,
 - i) ob es sich um eine ermöglichende Tätigkeit t nach Artikel 16 handelt;
 - ii) ob es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 handelt;
- i) die potenziellen Auswirkungen des Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft auf den Markt berücksichtigen, einschließlich des Risikos, dass bestimmte Vermögenswerte infolge des Übergangs wertlos werden, sowie des Risikos, widersprüchliche Anreize für nachhaltige Investitionen zu schaffen;
- j) alle relevanten Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines bestimmten Sektors abdecken und sicherstellen, dass diese Tätigkeiten gleich behandelt werden, wenn sie in gleichem Maße zur Erreichung der Umweltziele des Artikels 9 der vorliegenden Verordnung beitragen, um eine Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt zu vermeiden; und
- k) einfach anzuwenden sein und so festgelegt werden, dass die Überprüfung ihrer Einhaltung erleichtert wird.

Ferner ist in den technischen Bewertungskriterien klar und deutlich anzugeben, ob die Wirtschaftstätigkeit einer der unter Buchstabe h genannten Kategorien angehört.

(2) Die in Absatz 1 genannten technischen Bewertungskriterien umfassen auch Kriterien für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Übergang zu sauberer Energie, der mit dem Weg hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau vereinbar ist, insbesondere mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien, soweit diese Tätigkeiten wesentlich zur Erreichung mindestens eines der Umweltziele beitragen.

(3) Die in Absatz 1 genannten technischen Bewertungskriterien müssen sicherstellen, dass Stromerzeugungstätigkeiten, bei denen feste fossile Brennstoffe verwendet werden, nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gelten.

(4) Die in Absatz 1 genannten technischen Bewertungskriterien umfassen auch Kriterien für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Übergang zu sauberer oder klimaneutraler Mobilität, auch durch Verkehrsverlagerung, Effizienzmaßnahmen und alternative Kraftstoffe, soweit diese wesentlich zur Erreichung mindestens eines der Umweltziele beitragen.

(5) Die Kommission überprüft die in Absatz 1 genannten technischen Bewertungskriterien regelmäßig und passt die gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte gegebenenfalls an wissenschaftliche und technische Entwicklungen an.

In diesem Zusammenhang bewertet die Kommission vor der Änderung oder Ersetzung eines delegierten Rechtsakts die Umsetzung dieser Kriterien unter Berücksichtigung des Ergebnisses ihrer Anwendung durch Finanzmarktteilnehmer und ihre Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, einschließlich der Lenkung von Investitionen hin zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Um sicherzustellen, dass die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Wirtschaftstätigkeiten beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf einem damit vereinbaren glaubwürdigen Weg bleiben, überprüft die Kommission die technischen Bewertungskriterien für diese Tätigkeiten mindestens alle drei Jahre und ändert gegebenenfalls den in Artikel 10 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt entsprechend den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen.

Artikel 20

Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen

(1) Die Kommission richtet eine Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden „Plattform“) ein. Diese setzt sich in ausgewogener Weise aus folgenden Gruppen zusammen:

- a) Vertreter:
 - i) der Europäischen Umweltagentur,
 - ii) der ESAs,
 - iii) der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds,
 - iv) der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;
- b) Sachverständigen, die einschlägige private Interessenträger vertreten, unter anderem Finanz- und Nichtfinanzmarktteilnehmer und Unternehmen, die einschlägige Wirtschaftszweige repräsentieren, und Personen mit Expertenwissen im Bereich Rechnungslegung und Berichterstattung;
- c) Sachverständigen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren, auch Personen mit Expertenwissen im Bereich Umwelt, Soziales, Arbeitswelt und Unternehmensführung;
- d) ad personam ernannten Sachverständigen, die nachweislich über Kenntnisse und Erfahrungen in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen verfügen;
- e) Sachverständigen, die die akademische Welt einschließlich Universitäten, Forschungsinstituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen repräsentieren, auch Personen mit umfassendem Fachwissen.

(2) Die Plattform

- a) berät die Kommission zu den in Artikel 19 genannten technischen Bewertungskriterien sowie zu einer gegebenenfalls erforderlichen Aktualisierung dieser Kriterien;
- b) analysiert die Auswirkungen der technischen Bewertungskriterien in Form von potenziellen Kosten und Nutzen ihrer Anwendung;
- c) unterstützt die Kommission bei der Prüfung von Anfragen von Interessenträgern in Bezug auf die Ausarbeitung oder Änderung technischer Bewertungskriterien für eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit;
- d) berät die Kommission — soweit angemessen — zur möglichen Rolle von Standards für die Nachhaltigkeitsrechnungslegung und -berichterstattung bei der Förderung der Anwendung der technischen Bewertungskriterien;
- e) beobachtet bei Kapitalflüssen in nachhaltige Investitionen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten und erstattet der Kommission regelmäßig darüber Bericht;
- f) berät die Kommission zu der möglicherweise erforderlichen Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität;
- g) berät die Kommission zur Nutzbarkeit der technischen Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden;

- h) berät die Kommission zu einer gegebenenfalls erforderlichen Änderung dieser Verordnung;
 - i) berät die Kommission zu der Bewertung und Entwicklung von politischen Maßnahmen, die auf ein nachhaltiges Finanzwesen ausgerichtet sind, darunter auch zu Fragen der Politikkohärenz;
 - j) berät die Kommission zu dem Eingehen auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele;
 - k) berät die Kommission zur Anwendung des Artikels 18 und einer möglicherweise erforderlichen Ergänzung der Anforderungen des genannten Artikels.
- (3) Die Plattform berücksichtigt die Ansichten eines breiten Spektrums von Interessenträgern.
- (4) Den Vorsitz der Plattform führt die Kommission, und die Plattform wird entsprechend den horizontalen Regeln der Kommission über die Einsetzung und die Arbeitsweise von Sachverständigengruppen konstituiert. In diesem Zusammenhang kann die Kommission ad hoc Sachverständige mit besonderem Fachwissen einladen.
- (5) Die Plattform nimmt ihre Aufgaben gemäß dem Grundsatz der Transparenz wahr. Die Kommission veröffentlicht die Protokolle der Sitzungen der Plattform sowie andere einschlägige Dokumente auf der Internetseite der Kommission.
- (6) Falls Finanzmarktteilnehmer der Ansicht sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht den gemäß dieser Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien entspricht, oder für die noch keine solchen technischen Bewertungskriterien festgelegt worden sind, als ökologisch nachhaltig gelten sollte, können sie die Plattform davon in Kenntnis setzen.

Artikel 21

Zuständige Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten zuständigen Behörden die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 5, 6 und 7 der vorliegenden Verordnung durch die Finanzmarktteilnehmer überwachen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden sämtliche Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse erhalten, die notwendig sind, um ihre Aufgaben gemäß der vorliegenden Verordnung zu erfüllen.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung arbeiten die zuständigen Behörden zusammen und übermitteln einander unverzüglich die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung von Bedeutung sind.

Artikel 22

Maßnahmen und Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Artikel 5, 6 und 7 fest. Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 12. Juli 2020 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Die Kommission holt vor der Annahme und während der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte das gesamte erforderliche Fachwissen ein, unter anderem durch Konsultation der Sachverständigen der in Artikel 24 genannten Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts handelt die Kommission gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen und Verfahren.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 24

Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen

(1) Eine Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden „Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten“) berät die Kommission über die Angemessenheit der technischen Bewertungskriterien und des Ansatzes, den die Plattform zur Ausarbeitung der Kriterien gemäß Artikel 19 verfolgt.

(2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten im Wege von Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten, um einen raschen Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, insbesondere was die wichtigsten Ergebnisse der Plattform anbelangt, wie z. B. neue technische Bewertungskriterien oder wesentliche Aktualisierungen derselben oder Entwürfe von Berichten.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Die Verordnung (EU) 2019/2088 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a

Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

(1) Die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten mithilfe des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der vorliegenden Verordnung näher festzulegen, die Inhalt, Methoden und Darstellung von Nachhaltigkeits-Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nach Artikel 4 Absätze 6 und 7 der vorliegenden Verordnung entsprechen.

(2) Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Absatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein Finanzprodukt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) bereit, so nehmen sie die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebenen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.“

(*) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung (EU) 2019/2088 (ABL L 198 vom 22.6.2020, S. 13)“

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der in Absatz 2a des vorliegenden Artikels genannten Informationen näher festzulegen.“

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, Änderungsentwürfe der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards:

- a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021, und
- b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Finanzmarktteilnehmer nehmen die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.“

b) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„5. Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 4a des vorliegenden Artikels näher festzulegen.“

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre/deren? Ziele gemäß Absatz 4a und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, die in Absatz 5 genannten Änderungsentwürfe der technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards

- a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und
- b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

„c) für ein Finanzprodukt, für das Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 gilt, die Informationen gemäß jenem Artikel;

d) für ein Finanzprodukt, für das Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 gilt, die Informationen gemäß jenem Artikel.“

- b) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„4. Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a und b näher festgelegt werden.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 1 Buchstaben c und d näher festzulegen.“

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und Ziele und die Unterschiede zwischen ihnen und erstellen erforderlichenfalls Änderungsentwürfe der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung. Die Europäischen Aufsichtsbehörden aktualisieren die technischen Regulierungsstandards unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Entwicklungen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards

- a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und
- b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

5. Artikel 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gelten:

- a) Artikel 4 Absätze 6 und 7, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 2 ab dem 29. Dezember 2019;
- b) Artikel 2a Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 5 ab dem 12. Juli 2020;
- c) Artikel 8 Absatz 2a und Artikel 9 Absatz 4a
 - i) für die in Artikel 9 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele ab dem 1. Januar 2022;
 - ii) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele ab dem 1. Januar 2023.
- d) Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3 gelten ab dem 1. Januar 2022.“

Artikel 26

Überprüfung

(1) Die Kommission veröffentlicht spätestens am 13. Juli 2022 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. In diesem Bericht wird Folgendes bewertet:

- a) die Fortschritte bei der Durchführung dieser Verordnung bei der Entwicklung technischer Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten;
- b) die gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Ergänzung der in Artikel 3 festgelegten Kriterien für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig;
- c) die Verwendung der Begriffsbestimmung für ökologisch nachhaltige Investitionen im Unionsrecht und auf Ebene der Mitgliedstaaten, einschließlich der Bestimmungen, die für die Einführung von Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien erforderlich sind;
- d) die Wirksamkeit der Anwendung der technischen Bewertungskriterien gemäß dieser Verordnung auf die Lenkung privater Investitionen hin zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Kapitalflüsse — einschließlich Eigenkapital — in private Unternehmen und andere Rechtsträger, sowohl durch Finanzprodukte, die unter diese Verordnung fallen als auch durch andere Finanzprodukte;
- e) der Zugang von Finanzmarktteilnehmern im Sinne dieser Verordnung und von Anlegern zu zuverlässigen, raschen und überprüfbaren Informationen und Daten über private Unternehmen und andere Rechtsträger, einschließlich Unternehmen, in die investiert wird, innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, und in beiden Fällen hinsichtlich Eigen- und Fremdkapital, wobei der damit verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist, sowie die Verfahren zur Überprüfung der Daten, die zur Bestimmung des Grades der Angleichung an die technischen Bewertungskriterien und zur Gewährleistung von deren Einhaltung erforderlich sind;
- f) die Anwendung der Artikel 21 und 22.

(2) Die Kommission veröffentlicht spätestens am 31. Dezember 2021 einen Bericht, in dem die Bestimmungen, die für die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten hinaus notwendig wären, und die erforderlichen Bestimmungen erläutert werden, um Folgendes abzudecken:

- a) ökologisch Wirtschaftstätigkeiten, die keine erheblichen Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit haben, sowie Wirtschaftstätigkeiten, die die ökologische Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen, sowie die Überprüfung der Angemessenheit besonderer Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten; und
- b) andere Nachhaltigkeitsziele wie soziale Ziele.

(3) Die Kommission bewertet spätestens am 13. Juli 2022 die Wirksamkeit der Beratungsverfahren für die Ausarbeitung der technischen Bewertungskriterien dieser Verordnung.

*Artikel 27***Inkrafttreten und Anwendung**

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Die Artikel 4, 5, 6 und 7 sowie Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3 finden Anwendung:
- a) ab dem 1. Januar 2022 auf die Umweltziele nach Artikel 9 Buchstaben a und b;
 - b) ab dem 1. Januar 2023 auf die Umweltziele nach Artikel 9 Buchstaben c bis f.
- (3) Artikel 4 gilt nicht für Steueranreize auf Grundlage von Zertifikaten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen und mit denen Anforderungen an Finanzprodukte festgelegt werden, die zur Finanzierung nachhaltiger Projekte dienen sollen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 18. Juni 2020.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

D. M. SASSOLI

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. BRNJAC



ENVIRONMENTAL, SOCIAL AND GOVERNANCE SCORES FROM REFINITIV

November 2021



Contents

Executive summary.....	3
Data process	4
Frequency of updates.....	5
Global coverage	5
Scores overview	6
Scores structure.....	6
Scores calculation methodology	8
Step 1: ESG category scores.....	9
Step 2: Materiality matrix	10
Step 3: Overall ESG score calculation and pillar score.....	13
Step 4: Controversies scores calculation	14
Step 5: ESGC score	15
Appendix A.....	16
Appendix B	18
Appendix C.....	19
Appendix D.....	20
Appendix E	21
Appendix F	22
Appendix G.....	23
Appendix H.....	24

Executive summary

Refinitiv recognises the increasingly critical importance of transparent, accurate and comparable environmental, social and governance (ESG) data and analytics for the financial industry. We strive to be the trusted and preferred partner in the transition to sustainable finance and are committed to bringing to the market an array of best-in-class data, analytics and workflow solutions, which allow customers to use Refinitiv data as the backbone of their investment processes.

Refinitiv offers one of the most comprehensive ESG databases in the industry, covering over 80% of the global market cap, across more than 500 different ESG metrics, with history dating back to 2002.

With Refinitiv, you can easily integrate ESG factors into portfolio analysis, equity research, screening or quantitative analysis. We offer users the possibility to combine and analyse ESG data using cutting-edge applications for in-depth analysis.

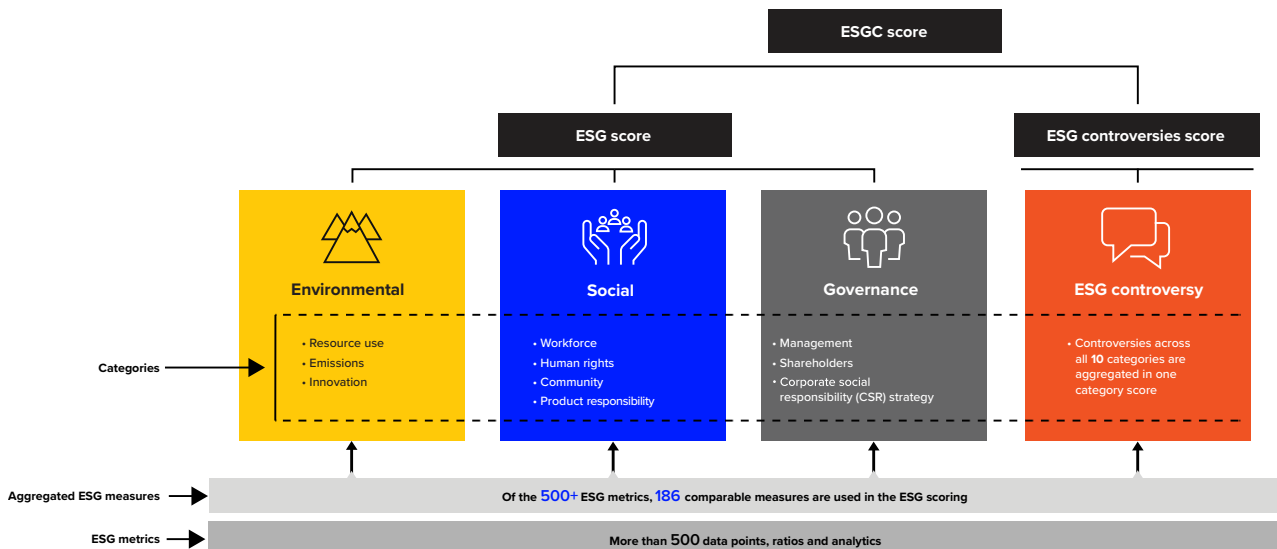
ESG scores from Refinitiv are designed to transparently and objectively measure a company's relative ESG performance, commitment and effectiveness, based on company-reported data. This covers 10 main themes including emissions, environmental product innovation, human rights, shareholders and so on. We also provide an overall ESG combined (ESGC) score, which is discounted for significant ESG controversies impacting the corporations we cover. Ratings are available on over 11,000 companies globally, with time series data going back to 2002. The percentile rank scores are simple to understand (available in both percentages and letter grades from D- to A+). They are benchmarked against The Refinitiv Business Classifications (TRBC – Industry Group) for all environmental and social categories, as well as the controversies score. They are also measured against the country of incorporation for all governance categories.

The Refinitiv ESG scores are data-driven, accounting for the most material industry metrics, with minimal company size and transparency biases.

The scores are based on relative performance of ESG factors with the company's sector (for environmental and social) and

country of incorporation (for governance). Refinitiv does not presume to define what 'good' looks like; we let the data determine industry-based relative performance within the construct of our criteria and data model. Refinitiv's ESG scoring methodology has a number of key calculation principles set out below.

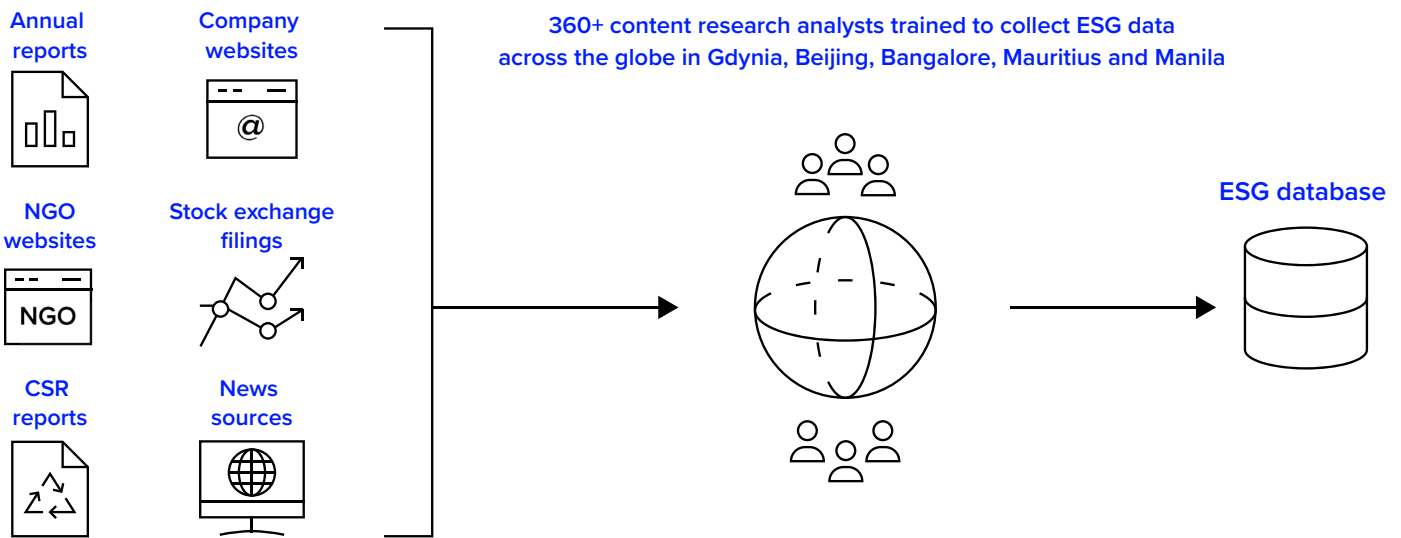
- 1. Unique ESG magnitude (materiality) weightings have been included** – as the importance of ESG factors differs across industries, we have mapped each metric's materiality for each industry on a scale of 1 to 10.
- 2. Transparency stimulation** – company disclosure is at the core of our methodology. With applied weighting, not reporting 'immaterial' data points doesn't greatly affect a company's score, whereas not reporting on 'highly material' data points will negatively affect a company's score.
- 3. ESG controversies overlay** – we verify companies' actions against commitments, to magnify the impact of significant controversies on the overall ESG scoring. The scoring methodology aims to address the market cap bias from which large companies suffer by introducing severity weights, which ensure controversy scores are adjusted based on a company's size.
- 4. Industry and country benchmarks at the data point scoring level** – to facilitate comparable analysis within peer groups.
- 5. Percentile rank scoring methodology** – to eliminate hidden layers of calculations. This methodology enables Refinitiv to produce a score between 0 and 100, as well as easy-to-understand letter grades.



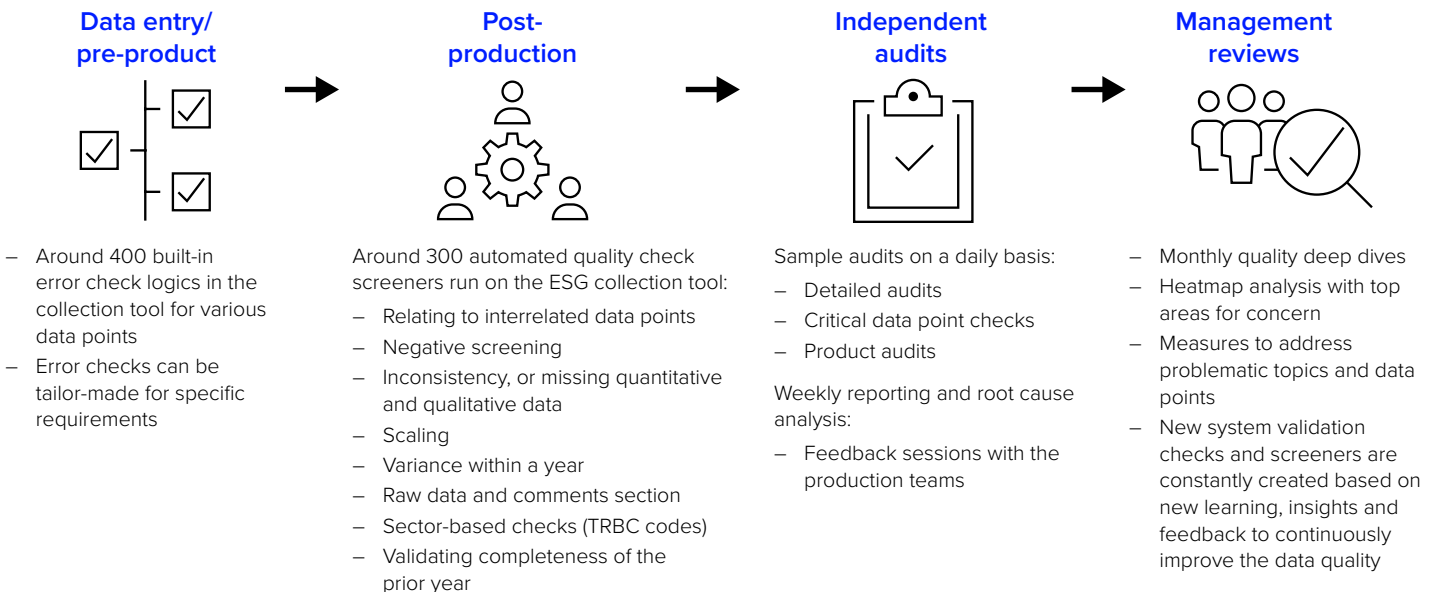
Data process

With over 150 content research analysts trained to collect ESG data, we have one of the largest ESG content collection operations in the world. With local language expertise and operating from different locations across the globe, we process numerous publicly available information sources with the aim of providing up-to-date, objective and comprehensive coverage. There are over 500 ESG measures, which our analysts process manually for each company within the ESG universe. Each measure undergoes a careful process to standardise the information and guarantee it is comparable across the entire range of companies.

The database is updated on a continuous basis – aligned with corporate reporting patterns – and data is refreshed on products every week, including the recalculation of the ESG scores. Updates could include a brand new company being added to the database, the latest fiscal year update or the inclusion of new controversy events. In most cases, reported ESG data is updated once a year in line with companies' own ESG disclosure. We refresh data more frequently in exceptional cases, usually when there is a significant change in the reporting or corporate structure during the year. ESG news and controversies are updated on a continuous basis, as and when such events occur and get picked up by global media.



Data quality is a key part of the collection process; that is why we use a combination of both algorithmic and human processes to make sure we achieve as close to 100% data quality as possible. Below is an overview of the various methods we use to achieve this goal.



Frequency of updates

All Refinitiv ESG scores, including controversies scores, are updated on a weekly basis.

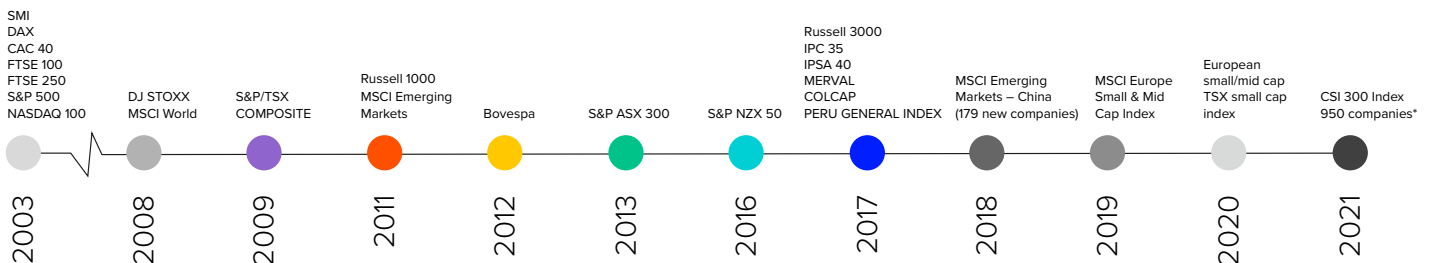
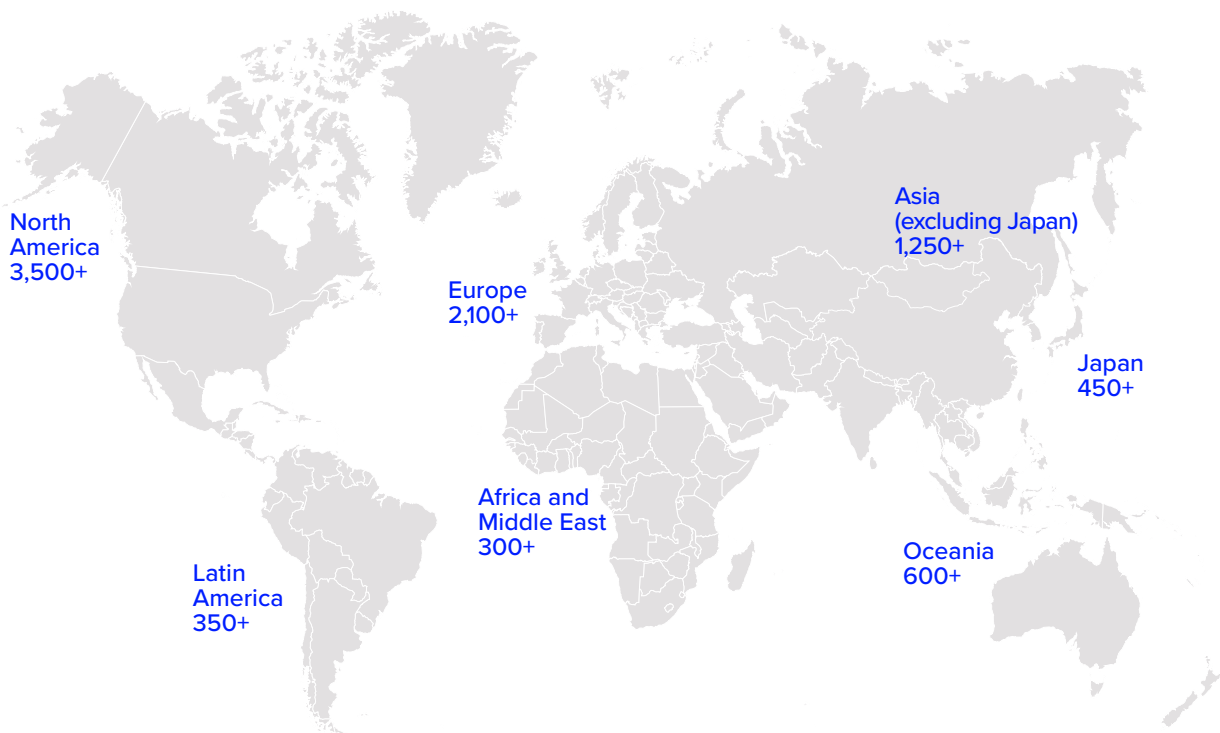
Definitive scores

Scores will be marked as 'definitive' for all historical years excluding the five most recent. For instance, if the most recent fiscal year is FY2020, then all historical scores prior to FY2016 will be considered definitive – but not those between FY2016 and FY2020. Definitive scores remain unchanged, even if there are changes to the underlying data due to company restatements or data corrections.

Global coverage

The universe of companies for which ESG data is maintained and ESG scores are calculated consists of 9,000 companies globally. Regional breakdown is provided in the illustration below.

Our coverage has evolved over time and is continuously expanding as we include more indices. We review the constituents of these indices on a quarterly basis, when additional companies are also included in our coverage. We have added Russell 3000 Index companies to the coverage. The illustration below shows a timeline of various indices' inclusion in the ESG universe.



*950+ companies covering US and European Countries

Scores overview

Refinitiv ESG scores reflect the underlying ESG data framework and are a transparent, data-driven assessment of companies' relative ESG performance and capacity, integrating and accounting for industry materiality and company size biases. Refinitiv's ESG scoring methodology follows a number of key calculation principles (set out below). An overall ESGC score is also calculated, which discounts the ESG score for news controversies that materially impact corporations. The underlying measures are granular enough to differentiate effectively between companies that have limited reporting and are not transparent, or deliver minimal implementation and execution, versus companies that 'walk the talk' and emerge as leaders in their respective industries or regions.

ESG scores are calculated and available for all companies and historical fiscal periods in the ESG global coverage, i.e., back to fiscal year 2002 for approximately 1,000 companies (mainly US and European).

The model comprises two overall ESG scores:

1. **ESG score** – measures the company's ESG performance based on verifiable reported data in the public domain.
2. **ESGC score** – overlays the ESG score with ESG controversies to provide a comprehensive evaluation of the company's sustainability impact and conduct over time.

The availability of the two overall scores and underlying category assessments allows users to adopt and apply the scoring that meets their requirements, mandates or investment criteria.

Scores structure

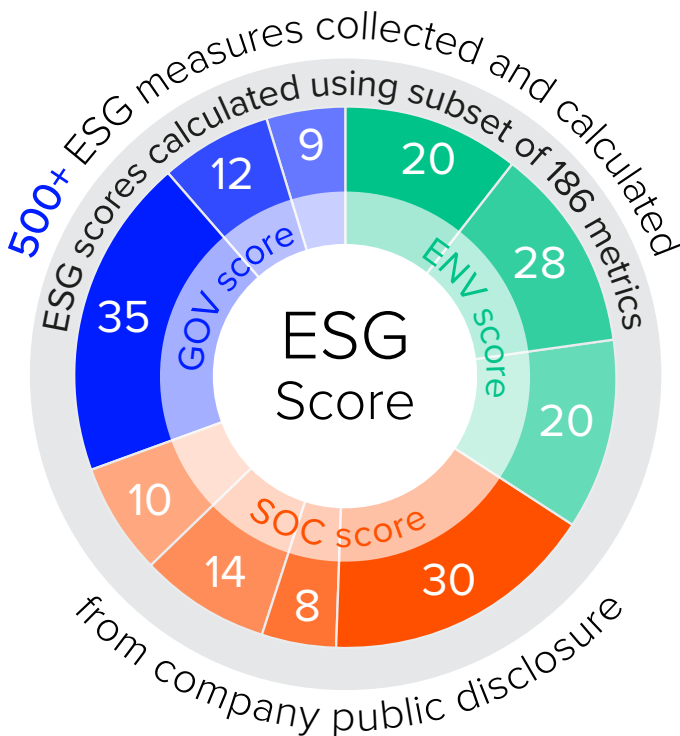
The model is fully automated, data-driven and transparent, which makes it free from subjectivity and hidden calculations or inputs.

ESG score

Refinitiv captures and calculates over 500 company-level ESG measures, of which a subset of 186 (details in the ESG glossary, available on request) of the most comparable and material per industry, power the overall company assessment and scoring process.

These are grouped into 10 categories that reformulate the three pillar scores and the final ESG score, which is a reflection of the company's ESG performance, commitment and effectiveness based on publicly-reported information.

The category scores are rolled up into three pillar scores – environmental, social and corporate governance. The ESG pillar score is a relative sum of the category weights, which vary per industry for the environmental and social categories. For governance, the weights remain the same across all industries. The pillar weights are normalised to percentages ranging between 0 and 100 (for further details, refer to [Appendix C](#) on page 19 of this document).



- Environmental
 - Resource use
 - Emissions
 - Innovation
- Social
 - Workforce
 - Human rights
 - Community
 - Product responsibility
- Governance
 - Management
 - Shareholders
 - CSR strategy

Category definitions are available in [Appendix F](#).

ESGC score

ESGC scores provide a rounded and comprehensive scoring of a company's ESG performance, based on the reported information pertaining to the ESG pillars, with the ESG controversies overlay captured from global media sources. The main objective of this score is to discount the ESG performance score based on negative media stories. It does this by incorporating the impact of significant, material ESG controversies in the overall ESGC score.

When companies are involved in ESG controversies, the ESGC score is calculated as the weighted average of the ESG scores and ESG controversies score per fiscal period, with recent controversies reflected in the latest completed period. When companies are not involved in ESG controversies, the ESGC score is equal to the ESG score.

ESG controversies category

The ESG controversies score is calculated based on 23 ESG controversy topics. During the year, if a scandal occurs, the company involved is penalised and this affects their overall ESGC score and grading. The impact of the event may still be seen in the following year if there are new developments related to the negative event, for example, lawsuits, ongoing legislation disputes or fines. All new media materials are captured as the controversy

progresses. The controversies score also addresses the market cap bias from which large-cap companies suffer, as they attract more media attention than smaller-cap companies.

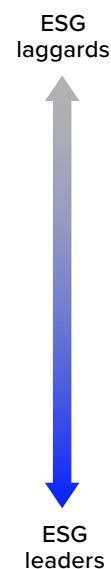
Easily identify companies with strong ESG practices or exposure to ESG risks

ESG scores are available on Refinitiv® Eikon for seamless integration into users' workflows. They are accessible via ESG company views, the Screener app, Eikon for Office and Eikon Portfolio Analytics (PORTF) app. The ESG views show the scores in letter grades to show at a glance how companies are performing relative to their peers, and where a company's ESG weaknesses and strengths lie.

ESG scores are available on Eikon, the Microsoft® Excel® add-in, Refinitiv® Datastream® and via Datastream Data Loader (DDL). Plus, Refinitiv® Quantitative Analytics offers automated processing and integration of all ESG data and scores into users' quant models and analytics tools. The scores, as well as all underlying ESG data and analytics, are also available via a cloud-based delivery solution on the Refinitiv Data Platform.

The conversion from a percentile score to a letter grade is based on the logic in the table below.

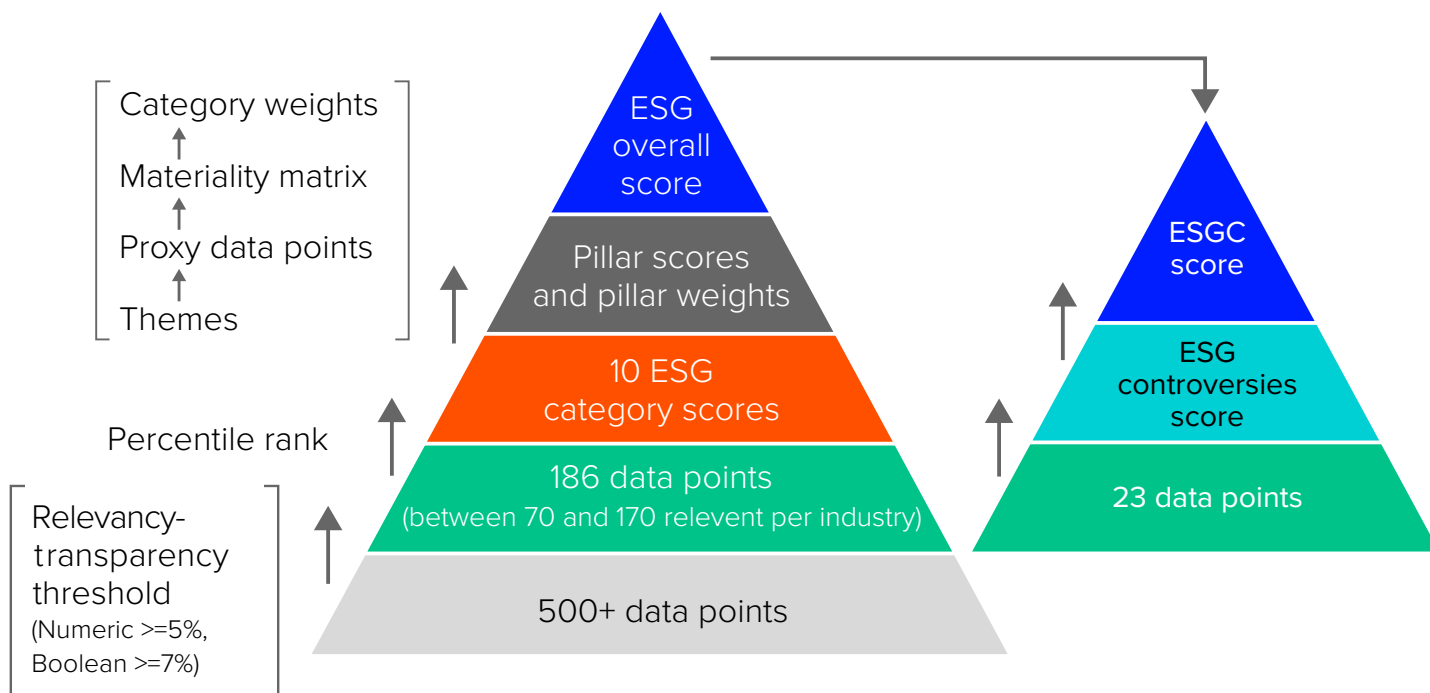
Score range	Grade	Description
0.0 <= score <= 0.083333	D -	'D' score indicates poor relative ESG performance and insufficient degree of transparency in reporting material ESG data publicly.
0.083333 < score <= 0.166666	D	
0.166666 < score <= 0.250000	D +	
0.250000 < score <= 0.333333	C -	'C' score indicates satisfactory relative ESG performance and moderate degree of transparency in reporting material ESG data publicly.
0.333333 < score <= 0.416666	C	
0.416666 < score <= 0.500000	C +	
0.500000 < score <= 0.583333	B -	'B' score indicates good relative ESG performance and above-average degree of transparency in reporting material ESG data publicly.
0.583333 < score <= 0.666666	B	
0.666666 < score <= 0.750000	B +	
0.750000 < score <= 0.833333	A -	'A' score indicates excellent relative ESG performance and high degree of transparency in reporting material ESG data publicly.
0.833333 < score <= 0.916666	A	
0.916666 < score <= 1	A +	



Scores calculation methodology

We believe that ESG data is fundamentally relevant to informed investment decision making and as such, transparency is a key component of our customers' trust and confidence in the data we provide to them. This section describes the Refinitiv ESG scoring methodology in detail.

The Refinitiv ESG scoring methodology can be summarised and illustrated by means of a five-step process flow.



Step 1: ESG category scores

Treatment of underlying data points – Boolean and numeric

1. Boolean data

Boolean questions are typically answered with 'Yes' 'No' or 'Null'. For instance, the answer to 'Does the company have a water efficiency policy?' can be 'Yes' (which is equal to a value of 1) if this is indeed the case, or 'No' if the company in question does not have such a policy, or if it reports only partial information (which is equivalent to 'No'). In such cases, a default value of 0 is automatically assigned by the system. In other words, a default value of 0 is assigned for Boolean data points when no relevant data is found in the public disclosure of companies.

Each measure has a polarity indicating whether a higher value is positive or negative. For instance, having an emissions reduction policy is positive, but having environmental controversies is negative.

Based on the polarity of the data point (i.e., is having a higher value 'better' or 'worse?'), Boolean data points are converted to numeric values for the percentile score calculation. Details are available in the table below:

Default values		
Positive	Yes = 1	No/Null = 0
Negative	Yes/Null = 0	No = 1

Note: only for TR.CriticalCountry1 is a default value of 1 assigned for 'Null', assuming those companies do not have operations in the listed critical countries.

2. Numeric data

A relative percentile ranking is only applied if a numeric data point is reported by a company, while all the companies in an industry group report that respective data point.

Again, each measure has a polarity indicating whether a higher value is positive or negative. For instance, more water recycled is positive, but more emissions is negative.

Industry group relevancy

Some indicators are industry-specific and thus not relevant for all companies. If an indicator is irrelevant for a particular sector, then it is excluded from the calculation and its value will be deemed not relevant (N/R).

Example: the indicator Environmental Assets Under Management is relevant only for the financial sector.

Category scores calculation methodology

Percentile rank scoring methodology is adopted to calculate the 10 category scores and the ESG controversies score. It is based on three factors:

- How many companies are worse than the current one?
- How many companies have the same value?
- How many companies have a value at all?

Percentile rank score is based on the rank, and therefore is not very sensitive to outliers.

$$\text{score} = \frac{\text{no. of companies with a worse value} + \frac{\text{no. of companies with the same value included in the current one}}{2}}{\text{no. of companies with a value}}$$

Peer group/category and benchmark

To calculate the environmental and social category scores, as well as the controversies score, the TRBC industry group is used as the benchmark, as these topics are more relevant and material to companies within the same industries.

To calculate the governance categories, the country of incorporation is used as the benchmark, as best governance practices are more consistent within countries.

The category scoring example can be found in [Appendix A](#).

Step 2: Materiality matrix

To apply an objective, impartial and trusted assessment of the importance of each ESG theme to different industries, the Refinitiv ESG magnitude matrix was developed as a proprietary model and is applied at the category level. Importantly, the magnitude values are automatically and dynamically adjusted as ESG corporate disclosure evolves and matures.

Introduction to Refinitiv ESG materiality matrix

Materiality for Refinitiv ESG is defined in the form of category weights. Category weights are calculated based on an objective and data-driven approach to determine the relative importance of each theme to each individual industry group. Based on the themes covered in each category, data points with sufficient disclosure are used as a proxy for industry magnitude. Themes and data points have a one-to-one relationship; in other words, there is one data point identified per theme. For some themes, there are no data points that may be used as good proxies of relative importance, due primarily to insufficient disclosure. These themes are not included in the scoring methodology to derive the materiality matrix, but are present in corporate ESG reporting and the Refinitiv ESG database. Listing all the individual themes enables Refinitiv to identify critical data points across the themes where reporting is sufficient, to use as a proxy of materiality.

The table below provides a detailed view on the ESG themes covered in each category, with the respective data points evaluated as proxies of ESG magnitude per industry group.

Pillars	Categories	Themes	Data points	Weight method
Environmental	Emission	Emissions	TR.AnalyticCO2	Quant industry median
		Waste	TR.AnalyticTotalWaste	Quant industry median
		Biodiversity*		
		Environmental management systems*		
	Innovation	Product innovation	TR.EnvProducts	Transparency weights
		Green revenues, research and development (R&D) and capital expenditures (CapEx)	TR.AnalyticEnvRD	Quant industry median
	Resource use	Water	TR.AnalyticWaterUse	Quant industry median
		Energy	TR.AnalyticEnergyUse	Quant industry median
		Sustainable packaging*		
		Environmental supply chain*		
Social	Community	Equally important to all industry groups, hence a median weight of five is assigned to all		Equally important to all industry groups
	Human rights	Human rights	TR.PolicyHumanRights	Transparency weights
	Product responsibility	Responsible marketing	TR.PolicyResponsibleMarketing	Transparency weights
		Product quality	TR.ProductQualityMonitoring	Transparency weights
		Data privacy	TR.PolicyDataPrivacy	Transparency weights
	Workforce	Diversity and inclusion	TR.WomenEmployees	Quant industry median
		Career development and training	TR.AvgTrainingHours	Transparency weights
		Working conditions	TR.TradeUnionRep	Quant industry median
		Health and safety	TR.AnalyticLostDays	Transparency weights
	Governance	CSR strategy	CSR strategy	Data points in governance category and governance pillar
ESG reporting and transparency				
Management		Structure (independence, diversity, committees)	Data points in governance category and governance pillar	Count of data points in each governance category/all data points in governance pillar
		Compensation		
Shareholders		Shareholder rights	Data points in governance category and governance pillar	Count of data points in each governance category/all data points in governance pillar
		Takeover defenses		

*No data points available that may be used as a proxy for ESG magnitude/materiality

Category weight highlights

Below are a few highlights regarding how category weights are calculated:

- The category weights are normalised to percentages ranging between 0 and 100
- Across categories of more than one theme and respective data point, the scoring methodology takes the average of each data point per industry group to calculate the weight at a category level
- The default category weights start at five points, which is the median, with the points' distribution ranging from 1 to 10. The adjustment is determined on the basis of the industry group data point median
- For environmental and social categories, a combination of industry medians and transparency (see 1 and 2 below) is applied to arrive at the category weights, based on the weight method described in the table above
- The community category is given equal weight across all industry groups as it is equally important to all of these
- As all the data points are equally important to the calculation of magnitude weights for corporate governance in all industry groups, this calculation is based not on themes but rather on underlying data points. The default category weights are assigned at five points, with the points' distribution ranging from 1 to 10. Since governance comprises three categories, the total points under governance would be 15. To derive the magnitude weight for governance, all data points per category are divided by the total of governance data points (part of scoring) and then multiplied by the total of 15 points. For example, the shareholders' category gains three points, i.e., $(12/56) \times 15 = 3$
- In the innovation category, the availability of 'environmental' R&D expenditure data for roughly half of the industry groups does not meet the 5% transparency threshold; thus, a default weight of one is assigned
- As responsible product marketing is a sector-specific data point, and the data availability for roughly 80% of industry groups does not meet the 7% transparency threshold, a default weight of one is assigned in the product responsibility category

Two methods for calculating the magnitude matrix

The magnitude matrix is calculated using the following two methods for numeric and Boolean data points, used as a proxy of magnitude for environmental and social pillars.

1. Industry median

Primarily used for numeric data points with environmental and social impact. Materiality weighting is to be based on the relative proportion that a particular sector contributes to the overall gross number in the full ESG universe.

- The question of materiality, or in other words, the relative weight, is determined by the relative median value for a company in that industry group. The relative median values for each industry group to which the data point is material are compared, and decile ranks are assigned. The decile rank determines the relative weight assigned to that data point in determining the industry weight – from 1 to 10

2. Transparency weights

Primarily used for Boolean data points. Boolean data points are measures with a value of 'Yes' or 'No' (see page 9). Magnitude weights are based on the level of disclosure of each data point in a given industry group.

- The question of materiality, or in other words, the relative weight, is determined based on the disclosure of relative level in that industry group. The disclosure percentage for each industry group to which the data point is material is identified, and decile ranks are assigned. The decile rank determines the relative weight assigned to that data point in determining the industry weight – from 1 to 10

Category weight calculation

The magnitude weights of all 10 categories are summed up for each respective industry group. Each category's magnitude weight is divided by the sum of the magnitude weights of the respective industry group to derive the category weight.

$$\text{Category weight of an industry group} = \frac{\text{Magnitude weight of a category}}{\text{Sum of magnitudes of all categories}}$$

To summarise, below are the steps involved in the calculation of category weights for the environmental and social pillars:

- Data points that are a good proxy for assessing industry impact across environmental and social topics are used for the calculation of materiality (magnitude matrix)
- Industry medians per data point, per industry group, are calculated and a relative median is derived. The relative median is equal to the median value of an industry group, divided by the sum of the medians of all industry groups for the respective data point. Deciles are identified on relative median values and deciles' weights are applied between 0 and 10 accordingly
- If a category has more than one data point, the average of decile weight is considered to derive the magnitude weight for that category
- The magnitude weights for corporate governance are calculated by a count of data points in each governance category/total data points in the governance pillar, multiplied by the default category weights of 15
- Category weights are then derived using the magnitude weights of all the categories for an industry group

Note: relevancy, category weights and pillar weights will be calculated against the latest data for all companies within Refinitiv's ESG coverage (FY0). Once defined, the analysis behind the weights will be run on an annual basis and the results benchmarked against preset thresholds to determine if an adjustment to the weights is required. The revisions will be applied only to active fiscal years (where data collection for fiscal years is still in process). Only large- and mid-cap companies are considered to identify relevancy and category weights, as small-cap companies tend to report less data, which might impact the relevancy percentage and weights.

For further details, refer to [Appendix B](#) – magnitude matrix and [Appendix C](#) – category weights matrix.

Step 3: Overall ESG score calculation and pillar score

To calculate the overall pillar and ESG scores, category weights per industry are applied using data-driven and objective logic.

Calculation of overall ESG score

ESG scores are aggregated based on the 10 category weights, which are calculated based on the Refinitiv magnitude matrix. Detailed ESG score calculations are available [here](#).

Industry group	Environmental			Social				Governance			ESG scores
	Emission	Innovation	Resource use	Human rights	Product responsibility	Workforce	Community	Management	Shareholders	CSR strategy	
Water and related utilities	0.15	0.13	0.15	0.05	0.04	0.13	0.09	0.17	0.05	0.03	
ABC	0.66	0.00	0.44	0.05	0.58	0.89	0.34	0.99	0.84	0.56	0.571146184
CBD	0.71	0.96	0.38	0.00	0.69	0.66	0.70	0.37	0.01	0.56	0.547913483
DEF	0.03	0.00	0.00	0.00	0.00	0.57	0.11	0.21	0.14	0.54	0.150536652
EFG	0.00	0.31	0.03	0.00	0.00	0.25	0.59	0.89	0.94	0.00	0.327824384
EMJ	0.87	0.31	0.68	0.20	0.86	0.84	0.98	0.33	0.87	0.68	0.639400132
EMQ	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.30	0.02	0.88	0.08	0.01	0.194782046
ENR	0.92	0.81	0.85	0.75	0.97	0.93	0.66	0.40	0.49	0.86	0.756319427
GPO	0.24	0.31	0.00	0.00	0.17	0.02	0.16	0.56	0.56	0.00	0.223443757
HIJ	0.61	0.31	0.50	0.65	0.42	0.80	0.80	0.48	0.27	0.37	0.54145808
IBD	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.07	0.30	0.51	0.49	0.00	0.145398367
JKL	0.50	0.73	0.74	0.00	0.78	0.43	0.93	0.62	0.89	0.26	0.611504799
LMN	0.76	0.31	0.56	0.00	0.47	0.48	0.48	0.17	0.24	0.26	0.415151441
MNO	0.82	0.31	0.91	0.40	0.58	0.61	0.07	0.33	0.52	0.63	0.539888776
MSE	0.55	0.00	0.62	0.85	0.17	0.75	0.84	0.77	0.35	0.91	0.581805891
OPQ	0.29	0.00	0.32	0.00	0.17	0.16	0.48	0.15	0.42	0.08	0.212906948
PQR	0.45	0.65	0.79	0.55	0.78	0.52	0.75	0.76	0.76	0.16	0.640379494
PSF	0.97	0.88	0.97	0.95	0.92	0.98	0.89	0.15	0.73	0.34	0.776142465
RST	0.08	0.31	0.00	0.00	0.17	0.20	0.59	0.42	0.42	0.00	0.228111754
UVW	0.34	0.00	0.26	0.20	0.58	0.70	0.39	0.26	0.16	0.31	0.316400123
VPF	0.16	0.31	0.15	0.00	0.17	0.11	0.25	0.88	0.90	0.00	0.325828115
XYZ	0.39	0.00	0.21	0.40	0.17	0.39	0.48	0.95	0.73	0.51	0.429105164
YQM	0.16	0.00	0.09	0.00	0.36	0.34	0.20	0.69	0.34	0.00	0.25005416

Calculation of pillar scores

ESG pillar scores are the relative sum of the category weights. Calculations to derive pillar scores are illustrated below:

Pillar	Category	Category scores*	Category weights	Sum of category weights	Formula: sum of category weights	New category weights*	Formula: new category weights	Pillar scores	Formula: pillar scores
Environmental	Emissions	0.98	0.15	0.44	(0.15+0.15+0.13)	0.35	(0.15/0.44)	0.94	(0.98*0.35)+ (0.97*0.35)+ (0.85*0.29)
Environmental	Resource use	0.97	0.15			0.35	(0.15/0.44)		
Environmental	Innovation	0.85	0.13			0.29	(0.13/0.44)		
Social	Community	0.89	0.09	0.31	(0.09+0.05+0.04+0.13)	0.28	(0.09/0.31)	0.94	(0.89*0.28)+ (0.95*0.17)+ (0.92*0.13)+ (0.98*0.43)
Social	Human rights	0.95	0.05			0.17	(0.05/0.31)		
Social	Product responsibility	0.92	0.04			0.13	(0.04/0.31)		
Social	Workforce	0.98	0.13			0.43	(0.13/0.31)		
Corporate governance	Shareholders	0.73	0.05	0.26	(0.05+0.03+0.17)	0.20	(0.05/0.26)	0.32	(0.73*0.20)+ (0.34*0.13)+ (0.19*0.67)
Corporate governance	CSR strategy	0.34	0.03			0.13	(0.03/0.26)		
Corporate governance	Management	0.19	0.17			0.67	(0.17/0.26)		

*Decimal places to be considered

See example in [Appendix D](#).

Step 4: Controversies scores calculation

ESG controversies score is calculated based on 23 ESG controversy topics, with recent controversies reflected in the latest complete period (for further details, refer to [Appendix G](#) of this document).

- Default value of all controversy measures is 0
- All recent controversies are counted in the latest closed fiscal year and no controversy is double-counted
- Controversies are benchmarked on industry group
- Companies with no controversies will get a score of 100
- Controversy score calculation addresses the market cap bias from which large-cap companies suffer, as they attract more media attention than smaller-cap companies
- Severity weights are applied to address market cap bias and are applicable for the calculation of current and historical periods. The calculation of controversy scores based on the market cap grouping is defined as follows:

Global benchmark	Cap class	Severity rate*
>=10 billion	Large	0.33
>=2 billion	Mid	0.67
<2 billion	Small	1

*Logic to derive weights: large = 1/3 or 0.33, mid = 0.67, small = 0.33+0.67 = 1.

Recent controversies are accounted as follows:

- For instance, the last completed fiscal year for a company is 31 December 2019. If there is one controversy on 1 May 2020, and another on 1 March 2021, both are accounted under 'recent controversies' and included in the scoring for FY2019
- Once FY2020 is completed, the two recent controversies are moved to FY2020. The controversy related to 1 May 2020, is moved to the 'normal' controversy data point, while the controversy related to 1 March 2021 remains under 'recent' but is accounted for in FY2020
- When FY2021 is completed, the controversy related to 1 March 2021 will be removed from 'recent' controversy within FY2020 and added to the 'normal' controversy data point in FY2021

See example in [Appendix H](#).

Step 5: ESGC score

The ESGC score is calculated as the average of the ESG score and ESG controversies score when there are controversies during the fiscal year. When the controversies score is greater than the ESG score, then the ESG score is equal to the [ESGC score](#).

Industry group	Environmental			Social				Governance			ESG scores	Controversy scores	Combined scores
	Emission	Innovation	Resource use	Human rights	Product responsibility	Workforce	Community	Management	Shareholders	CSR strategy			
Water and related utilities	0.15	0.13	0.15	0.05	0.04	0.13	0.09	0.17	0.05	0.03			
ABC	0.66	0.00	0.44	0.05	0.58	0.89	0.34	0.99	0.84	0.56	0.571146184	1	0.571146184
CBD	0.71	0.96	0.38	0.00	0.69	0.66	0.70	0.37	0.01	0.56	0.547913483	1	0.547913483
DEF	0.03	0.00	0.00	0.00	0.00	0.57	0.11	0.21	0.14	0.54	0.150536652	1	0.150536652
EFG	0.00	0.31	0.03	0.00	0.00	0.25	0.59	0.89	0.94	0.00	0.327824384	1	0.327824384
EMJ	0.87	0.31	0.68	0.20	0.86	0.84	0.98	0.33	0.87	0.68	0.639400132	0.25	0.444700066
EMQ	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.30	0.02	0.88	0.08	0.01	0.194782046	1	0.194782046
ENR	0.92	0.81	0.85	0.75	0.97	0.93	0.66	0.40	0.49	0.86	0.756319427	1	0.756319427
GPQ	0.24	0.31	0.00	0.00	0.17	0.02	0.16	0.56	0.56	0.00	0.223443757	1	0.223443757
HIJ	0.61	0.31	0.50	0.65	0.42	0.80	0.80	0.48	0.27	0.37	0.54145808	1	0.54145808
IBD	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.07	0.30	0.51	0.49	0.00	0.145398367	1	0.145398367
JKL	0.50	0.73	0.74	0.00	0.78	0.43	0.93	0.62	0.89	0.26	0.611504799	1	0.611504799
LMN	0.76	0.31	0.56	0.00	0.47	0.48	0.48	0.17	0.24	0.26	0.415151441	0.75	0.415151441
MNO	0.82	0.31	0.91	0.40	0.58	0.61	0.07	0.33	0.52	0.63	0.539888776	1	0.539888776
MSE	0.55	0.00	0.62	0.85	0.17	0.75	0.84	0.77	0.35	0.91	0.581805891	1	0.581805891
OPQ	0.29	0.00	0.32	0.00	0.17	0.16	0.48	0.15	0.42	0.08	0.212906948	1	0.212906948
PQR	0.45	0.65	0.79	0.55	0.78	0.52	0.75	0.76	0.76	0.16	0.640379494	1	0.640379494
PSF	0.97	0.88	0.97	0.95	0.92	0.98	0.89	0.15	0.73	0.34	0.776142465	1	0.776142465
RST	0.08	0.31	0.00	0.00	0.17	0.20	0.59	0.42	0.42	0.00	0.228111754	1	0.228111754
UVW	0.34	0.00	0.26	0.20	0.58	0.70	0.39	0.26	0.16	0.31	0.316400123	1	0.316400123
VPF	0.16	0.31	0.15	0.00	0.17	0.11	0.25	0.88	0.90	0.00	0.325828115	1	0.325828115
XYZ	0.39	0.00	0.21	0.40	0.17	0.39	0.48	0.95	0.73	0.51	0.429105164	1	0.429105164
YQM	0.16	0.00	0.09	0.00	0.36	0.34	0.20	0.69	0.34	0.00	0.25005416	1	0.25005416

Refer to the below table for combined score logics:

Scenario	ESG controversies score	ESG score	ESGC score
If controversies score is \geq ESG score, then ESG score = ESGC score	100	89	89
If controversies scores is $<$ ESG score, then ESGC score = average of ESG and controversies score	48	49	48.5

Appendix A

Category scoring example

This section illustrates how a category score is calculated, using the data available in the ESG database as of March 2020 for all water and related utilities industry companies (e.g., the emission category score for FY2017 across the 22 companies in this industry).

Detailed calculations of emission category scores are available [here](#).

Step-by-step illustration

- There are 22 metrics that are considered in calculating emission category scores
- Values are extracted for all 22 metrics
- Numeric metrics are considered only if reported by the company
- Relevant numeric values are assigned and calculated for Boolean metrics
- Percentile score calculation formulas are applied for each measure

The following illustrates how the percentile formula is applied for a numeric data point 'TR.AnalyticCO2', which is a negative polarity data point (i.e., the lower the better).

Description	JKL	ABC
No. of companies with worse value	10	9
No. of companies with same value	1	1
No. of companies with value	11	11

Company name	Eikon code	DFO codes	Value	Score	Year
JKL	TR.AnalyticCo2	ENERO03V	0.000005	0.954545	$(10+(1/2))/11$
ABC	TR.AnalyticCo2	ENERO03V	0.000123	0.863636	$(9+(1/2))/11$
LMN	TR.AnalyticCo2	ENERO03V	0.000182	0.772727	$(8+(1/2))/11$
PQR	TR.AnalyticCo2	ENERO03V	0.000189	0.681818	$(7+(1/2))/11$
ENR	TR.AnalyticCo2	ENERO03V	0.00019	0.590909	$(6+(1/2))/11$
MSE	TR.AnalyticCo2	ENERO03V	0.000211	0.5	$(5+(1/2))/11$
MNO	TR.AnalyticCo2	ENERO03V	0.000218	0.409091	$(4+(1/2))/11$
EMJ	TR.AnalyticCo2	ENERO03V	0.000314	0.318182	$(3+(1/2))/11$
UVW	TR.AnalyticCo2	ENERO03V	0.000438	0.227273	$(2+(1/2))/11$
CBD	TR.AnalyticCo2	ENERO03V	0.001081	0.136364	$(1+(1/2))/11$
PSF	TR.AnalyticCo2	ENERO03V	0.001142	0.045455	$(0+(1/2))/11$

The following illustrates how the percentile formula is applied for a Boolean data point 'TR.PolicyEmissions', which is a positive polarity data point (i.e., the higher the better).

Company name	Eikon code	DFO codes	Value	Default value for Boolean	Percentile score	Percentile score formula applied
JKL	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	Yes	1	0.791666667	$(7+(5/2))/12$
ABC	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	Yes	1	0.791666667	$(7+(5/2))/12$
LMN	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	Yes	1	0.791666667	$(7+(5/2))/12$
PQR	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	Yes	1	0.791666667	$(7+(5/2))/12$
ENR	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	Yes	1	0.791666667	$(7+(5/2))/12$
MSE	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	No	0	0	0
MNO	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	No	0	0	0
EMJ	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	No	0	0	0
UVW	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	Null	0	0	0
CBD	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	Null	0	0	0
PSF	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	Null	0	0	0
XYZ	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	Null	0	0	0

- The same steps are applied to all other data points in the category
- After deriving percentile scores at a data point level, percentile scores are summed up at a company level as described in the table below

Company name	Eikon code	DFO codes	Values	Percentile scores
ABC	TR.AnalyticCO2	ENERO03V	0.000166844	0.833333333
ABC	TR.PolicyEmissions	ENERDP0051	1	0.7
ABC	TR.TargetsEmissions	ENERDP0161	1	0.9
ABC	TR.BiodiversityImpactReduction	ENERDP019	1	0.766666667
ABC	TR.WasteReductionInitiatives	ENERDP062	1	0.933333333
ABC	TR.EnvPartnerships	ENERDP070	1	0.766666667
ABC	TR.EnvRestorationInitiatives	ENERDP076	1	0.8
ABC	TR.ClimateChangeRisksOpp	ENERDP089	1	0.733333333
ABC	TR.PolicyWaterEfficiency	ENRRDP0121	0	0
ABC	TR.PolicyEnergyEfficiency	ENRRDP0122	0	0
ABC	TR.TargetsWaterEfficiency	ENRRDP0191	0	0
ABC	TR.NOxSOxEmissionsReduction	ENERDP033	0	0
ABC	TR.eWasteReduction	ENERDP063	0	0
Sum of all percentile scores				6.433333

- Percentile scores at company level are sorted from highest to lowest
- Apply percentile scores formula to derive emission category score

Appendix B

The table below provides an indicative ESG magnitude (materiality) matrix based on assessment of sample ESG data. It is not a definitive matrix to be used in the final scoring.

Industry group	Environmental			Social				Governance		
	Emission	Innovation	Resource use	Human rights	Product responsibility	Workforce	Community	Management	Shareholders	CSR strategy
Aerospace and defense	4	4	3	7	3	5	5	10	3	2
Automobiles and auto parts	6	10	5	9	5	6	5	10	3	2
Banking services	1	4	1	4	4	8	5	10	3	2
Beverages	8	3	8	9	7	6	5	10	3	2
Biotechnology and medical research	4	1	6	1	5	3	5	10	3	2
Chemicals	9	9	9	10	5	6	5	10	3	2
Coal	10	1	10	3	1	5	5	10	3	2
Collective investments	1	1	1	1	2	3	5	10	3	2
Communications and networking	2	4	3	2	5	3	5	10	3	2
Computers, phones and household electronics	3	8	2	10	6	6	5	10	3	2
Construction and engineering	8	8	5	7	3	6	5	10	3	2
Construction materials	10	8	10	7	3	7	5	10	3	2
Containers and packaging	9	6	9	10	5	6	5	10	3	2
Diversified industrial goods wholesalers	3	7	4	9	1	6	5	10	3	2
Diversified retail	6	2	6	2	4	4	5	10	3	2
Electric utilities and IPPs	10	8	9	4	3	8	5	10	3	2
Electronic equipment and parts	7	6	8	5	2	4	5	10	3	2
Food and drug retailing	6	3	4	5	8	6	5	10	3	2
Food and tobacco	8	2	8	7	8	6	5	10	3	2
Freight and logistics services	7	6	6	4	4	7	5	10	3	2
Healthcare equipment and supplies	3	3	2	5	6	4	5	10	3	2
Healthcare providers and services	3	1	4	3	6	4	5	10	3	2
Homebuilding and construction supplies	6	9	6	8	5	6	5	10	3	2
Hotels and entertainment services	6	1	7	4	9	5	5	10	3	2
Household goods	6	10	5	7	5	5	5	10	3	2
Industrial conglomerates	7	9	7	9	5	6	5	10	3	2
Insurance	1	3	1	3	4	6	5	10	3	2
Investment banking and investment services	1	3	1	1	3	4	5	10	3	2
Investment holding companies	7	2	8	2	1	2	5	10	3	2
Leisure products	2	3	2	4	9	3	5	10	3	2
Machinery, tools, heavy vehicles, trains and ships	5	10	4	6	5	4	5	10	3	2
Media and publishing	2	2	2	4	6	5	5	10	3	2
Metals and mining	10	2	10	10	2	7	5	10	3	2
Multiline utilities	10	9	9	6	4	7	5	10	3	2
Natural gas utilities	7	7	8	5	5	8	5	10	3	2
Office equipment	4	10	3	10	7	5	5	10	3	2
Oil and gas	7	7	9	10	4	8	5	10	3	2
Oil and gas related equipment and services	8	3	7	8	2	6	5	10	3	2
Paper and forest products	10	9	10	6	1	7	5	10	3	2
Passenger transportation services	7	3	7	5	4	8	5	10	3	2
Personal and household products and services	6	4	6	8	10	7	5	10	3	2
Pharmaceuticals	5	2	5	7	5	6	5	10	3	2
Professional and commercial services	4	3	4	6	4	5	5	10	3	2
Real estate operations	6	4	6	2	2	8	5	10	3	2
Renewable energy	6	6	6	1	3	3	5	10	3	2
Residential and commercial REITs	8	2	8	1	3	5	5	10	3	2
Semiconductors and semiconductor equipment	6	7	6	9	5	6	5	10	3	2
Software and IT services	1	2	2	2	4	2	5	10	3	2
Specialty retailers	3	2	3	3	5	4	5	10	3	2
Telecommunications services	4	4	4	8	9	8	5	10	3	2
Textiles and apparel	3	4	4	8	7	8	5	10	3	2
Transport infrastructure	7	2	7	6	3	9	5	10	3	2
Uranium	10	1	10	1	3	3	5	10	3	2
Water and related utilities	9	8	9	3	2	8	5	10	3	2

Appendix C

The table below provides an indicative ESG category weights matrix based on assessment of sample ESG data. It is not a definitive matrix to be used in the final scoring.

Industry group	Environmental			Social				Governance		
	Emission	Innovation	Resource use	Human rights	Product responsibility	Workforce	Community	Management	Shareholders	CSR strategy
Aerospace and defense	0.09	0.09	0.06	0.15	0.07	0.11	0.11	0.22	0.06	0.04
Automobiles and auto parts	0.10	0.16	0.08	0.15	0.09	0.10	0.08	0.16	0.05	0.03
Banking services	0.02	0.10	0.02	0.10	0.09	0.19	0.12	0.24	0.07	0.05
Beverages	0.12	0.04	0.13	0.15	0.12	0.10	0.08	0.17	0.05	0.03
Biotechnology and medical research	0.09	0.03	0.14	0.03	0.12	0.08	0.13	0.26	0.08	0.05
Chemicals	0.13	0.13	0.13	0.15	0.07	0.09	0.07	0.15	0.04	0.03
Coal	0.20	0.02	0.19	0.06	0.02	0.10	0.10	0.20	0.06	0.04
Collective investments	0.03	0.03	0.03	0.03	0.08	0.09	0.17	0.34	0.10	0.07
Communications and networking	0.05	0.10	0.07	0.05	0.14	0.07	0.13	0.26	0.08	0.05
Computers, phones and household electronics	0.06	0.14	0.04	0.18	0.11	0.11	0.09	0.18	0.06	0.04
Construction and engineering	0.14	0.14	0.09	0.12	0.05	0.11	0.09	0.18	0.05	0.04
Construction materials	0.15	0.12	0.15	0.11	0.04	0.11	0.08	0.16	0.05	0.03
Containers and packaging	0.13	0.09	0.14	0.16	0.07	0.09	0.08	0.16	0.05	0.03
Diversified industrial goods wholesalers	0.06	0.14	0.08	0.18	0.02	0.12	0.10	0.20	0.06	0.04
Diversified retail	0.13	0.03	0.14	0.05	0.10	0.09	0.12	0.23	0.07	0.05
Electric utilities and IPPs	0.16	0.13	0.14	0.07	0.05	0.13	0.08	0.17	0.05	0.03
Electronic equipment and parts	0.13	0.11	0.15	0.10	0.04	0.08	0.10	0.20	0.06	0.04
Food and drug retailing	0.11	0.05	0.08	0.10	0.15	0.12	0.10	0.20	0.06	0.04
Food and tobacco	0.13	0.03	0.13	0.12	0.13	0.11	0.09	0.17	0.05	0.03
Freight and logistics services	0.12	0.11	0.10	0.08	0.08	0.12	0.10	0.19	0.06	0.04
Healthcare equipment and supplies	0.06	0.06	0.05	0.12	0.14	0.09	0.12	0.24	0.07	0.05
Healthcare providers and services	0.07	0.02	0.09	0.07	0.15	0.10	0.12	0.25	0.07	0.05
Homebuilding and construction supplies	0.09	0.15	0.09	0.14	0.09	0.09	0.09	0.17	0.05	0.03
Hotels and entertainment services	0.12	0.02	0.13	0.08	0.18	0.09	0.10	0.20	0.06	0.04
Household goods	0.10	0.16	0.08	0.12	0.09	0.09	0.09	0.17	0.05	0.03
Industrial conglomerates	0.11	0.15	0.11	0.15	0.08	0.09	0.08	0.16	0.05	0.03
Insurance	0.03	0.08	0.03	0.08	0.11	0.15	0.13	0.27	0.08	0.05
Investment banking and investment services	0.03	0.08	0.03	0.03	0.08	0.12	0.16	0.31	0.09	0.06
Investment holding companies	0.16	0.04	0.19	0.05	0.02	0.05	0.12	0.24	0.07	0.05
Leisure products	0.04	0.06	0.04	0.10	0.22	0.07	0.12	0.24	0.07	0.05
Machinery, tools, heavy vehicles, trains and ships	0.09	0.18	0.08	0.11	0.09	0.08	0.09	0.19	0.06	0.04
Media and publishing	0.05	0.04	0.04	0.10	0.15	0.12	0.13	0.25	0.08	0.05
Metals and mining	0.16	0.03	0.16	0.16	0.04	0.12	0.08	0.16	0.05	0.03
Multiline utilities	0.15	0.13	0.14	0.09	0.06	0.10	0.08	0.16	0.05	0.03
Natural gas utilities	0.12	0.12	0.13	0.08	0.08	0.13	0.08	0.17	0.05	0.03
Office equipment	0.06	0.16	0.05	0.17	0.12	0.09	0.09	0.17	0.05	0.03
Oil and gas	0.11	0.10	0.13	0.16	0.06	0.12	0.08	0.16	0.05	0.03
Oil and gas related equipment and services	0.15	0.05	0.13	0.15	0.04	0.11	0.09	0.19	0.06	0.04
Paper and forest products	0.15	0.14	0.16	0.10	0.02	0.11	0.08	0.16	0.05	0.03
Passenger transportation services	0.12	0.06	0.13	0.09	0.08	0.14	0.09	0.19	0.06	0.04
Personal and household products and services	0.09	0.07	0.09	0.14	0.16	0.11	0.08	0.17	0.05	0.03
Pharmaceuticals	0.09	0.03	0.10	0.14	0.10	0.12	0.10	0.21	0.06	0.04
Professional and commercial services	0.08	0.07	0.09	0.13	0.08	0.10	0.11	0.22	0.07	0.04
Real estate operations	0.12	0.08	0.12	0.04	0.04	0.16	0.11	0.22	0.07	0.04
Renewable energy	0.14	0.13	0.13	0.02	0.07	0.07	0.11	0.23	0.07	0.05
Residential and commercial REITs	0.16	0.04	0.17	0.02	0.07	0.10	0.11	0.21	0.06	0.04
Semiconductors and semiconductor equipment	0.10	0.12	0.10	0.16	0.09	0.10	0.09	0.17	0.05	0.03
Software and IT services	0.03	0.06	0.05	0.06	0.11	0.07	0.15	0.31	0.09	0.06
Specialty retailers	0.08	0.05	0.06	0.08	0.12	0.10	0.13	0.26	0.08	0.05
Telecommunications services	0.07	0.06	0.07	0.14	0.16	0.14	0.09	0.18	0.05	0.04
Textiles and apparel	0.05	0.07	0.07	0.15	0.13	0.15	0.10	0.19	0.06	0.04
Transport infrastructure	0.12	0.04	0.13	0.11	0.06	0.16	0.09	0.19	0.06	0.04
Uranium	0.21	0.02	0.21	0.02	0.07	0.07	0.10	0.21	0.06	0.04
Water and related utilities	0.15	0.13	0.15	0.05	0.04	0.13	0.09	0.17	0.05	0.03

Appendix D

Pillar scoring example

In this section is an illustration of how [pillar scores are calculated](#) for the water and related utilities industry group, using the data available in the ESG database for FY2017.

Water and related utilities													Illustration of calculation of pillar scores
Industry group	Emission	Innovation	Resource use	Environmental pillar scores	Human rights	Product responsibility	Workforce	Community	Social pillar scores	Management	Shareholders	CSR strategy	Governance pillar scores
Pillar weights	0.35	0.29	0.35		0.17	0.13	0.43	0.28		0.67	0.20	0.13	
ABC	0.66	0.00	0.44	0.39	0.05	0.58	0.89	0.34	0.56	0.99	0.84	0.56	0.90
CBD	0.71	0.96	0.38	0.67	0.00	0.69	0.66	0.70	0.57	0.37	0.01	0.56	0.32
DEF	0.03	0.00	0.00	0.01	0.00	0.00	0.57	0.11	0.27	0.21	0.14	0.54	0.24
EFG	0.00	0.31	0.03	0.10	0.00	0.00	0.25	0.59	0.27	0.89	0.94	0.00	0.78
EMJ	0.87	0.31	0.68	0.64	0.20	0.86	0.84	0.98	0.77	0.33	0.87	0.68	0.48
EMQ	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.30	0.02	0.13	0.88	0.08	0.01	0.60
ENR	0.92	0.81	0.85	0.86	0.75	0.97	0.93	0.66	0.83	0.40	0.49	0.86	0.48
GPQ	0.24	0.31	0.00	0.17	0.00	0.17	0.02	0.16	0.08	0.56	0.56	0.00	0.49
HUJ	0.61	0.31	0.50	0.48	0.65	0.42	0.80	0.80	0.72	0.48	0.27	0.37	0.43
IBD	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.07	0.30	0.11	0.51	0.49	0.00	0.43
JKL	0.50	0.73	0.74	0.65	0.00	0.78	0.43	0.93	0.54	0.62	0.89	0.26	0.63
LMN	0.76	0.31	0.56	0.56	0.00	0.47	0.48	0.48	0.40	0.17	0.24	0.26	0.20
MNO	0.82	0.31	0.91	0.70	0.40	0.58	0.61	0.07	0.42	0.33	0.52	0.63	0.41
MSE	0.55	0.00	0.62	0.41	0.85	0.17	0.75	0.84	0.72	0.77	0.35	0.91	0.71
OPQ	0.29	0.00	0.32	0.22	0.00	0.17	0.16	0.48	0.22	0.15	0.42	0.08	0.20
PQR	0.45	0.65	0.79	0.63	0.55	0.78	0.52	0.75	0.62	0.76	0.76	0.16	0.68
PSF	0.97	0.88	0.97	0.95	0.95	0.92	0.98	0.89	0.94	0.15	0.73	0.34	0.29
RST	0.08	0.31	0.00	0.12	0.00	0.17	0.20	0.59	0.27	0.42	0.42	0.00	0.36
UVW	0.34	0.00	0.26	0.21	0.20	0.58	0.70	0.39	0.52	0.26	0.16	0.31	0.25
VPF	0.16	0.31	0.15	0.20	0.00	0.17	0.11	0.25	0.14	0.88	0.90	0.00	0.77
XYZ	0.39	0.00	0.21	0.21	0.40	0.17	0.39	0.48	0.39	0.95	0.73	0.51	0.85
YQM	0.16	0.00	0.09	0.09	0.00	0.36	0.34	0.20	0.25	0.69	0.34	0.00	0.53

Steps:

- **Sum of category weights:** sum each category weight of respective pillars. The calculation to derive the sum of category weights is illustrated below:
 - Environmental pillar categories = resource use (0.08) + emissions (0.10) + innovation (0.16) = 0.34
 - Social pillar categories = workforce (0.10) + human rights (0.15) + community (0.08) + product responsibility (0.09) = 0.42
 - Corporate governance categories = management (0.16) + shareholders (0.05) + CSR strategy (0.03) = 0.24
- **New category weights:** new category weights are calculated based on the sum of the category weights calculated above. New category weights = category weights divided by the sum of the category weights of the respective pillar. The calculation of new category weights for environmental pillar is as below:
 - New category weight for resource use = 0.08 divided by 0.34 = 0.24
 - New category weight for emissions = 0.10 divided by 0.34 = 0.29
 - New category weight for innovation = 0.16 divided by 0.34 = 0.48
(new category weights for social and corporate governance are similarly calculated)
- **Pillar score calculation:** category scores multiplied by new category weights = pillar scores. The calculation of the environmental pillar score is shown below:
 - (Resource use score*0.24) + (emission score*0.29) + (innovation score*0.48) = 0.91 (environmental pillar score).
Social and corporate governance pillar scores are calculated similarly

Appendix E

The table below provides an indicative ESG pillar weights matrix, based on an assessment of sample ESG data. It is not a definitive matrix to be used in the final scoring.

Industry group	Environmental			Social				Governance		
	Emission	Innovation	Resource use	Human rights	Product responsibility	Workforce	Community	Management	Shareholders	CSR strategy
Aerospace and defense	0.36	0.36	0.27	0.34	0.16	0.25	0.25	0.67	0.20	0.13
Automobiles and auto parts	0.29	0.48	0.24	0.35	0.21	0.24	0.20	0.67	0.20	0.13
Banking services	0.17	0.67	0.17	0.19	0.18	0.39	0.24	0.67	0.20	0.13
Beverages	0.42	0.14	0.44	0.33	0.27	0.23	0.18	0.67	0.20	0.13
Biotechnology and medical research	0.35	0.10	0.55	0.07	0.34	0.22	0.37	0.67	0.20	0.13
Chemicals	0.32	0.34	0.34	0.39	0.18	0.23	0.20	0.67	0.20	0.13
Coal	0.49	0.05	0.46	0.22	0.07	0.35	0.36	0.67	0.20	0.13
Collective investments	0.33	0.33	0.33	0.09	0.21	0.25	0.45	0.67	0.20	0.13
Communications and networking	0.24	0.47	0.29	0.13	0.36	0.17	0.34	0.67	0.20	0.13
Computers, phones and household electronics	0.24	0.60	0.16	0.37	0.22	0.21	0.19	0.67	0.20	0.13
Construction and engineering	0.38	0.38	0.24	0.34	0.13	0.29	0.24	0.67	0.20	0.13
Construction materials	0.36	0.28	0.36	0.33	0.12	0.32	0.23	0.67	0.20	0.13
Containers and packaging	0.37	0.24	0.39	0.39	0.18	0.23	0.20	0.67	0.20	0.13
Diversified industrial goods wholesalers	0.21	0.50	0.29	0.43	0.05	0.29	0.24	0.67	0.20	0.13
Diversified retail	0.42	0.12	0.46	0.13	0.28	0.26	0.33	0.67	0.20	0.13
Electric utilities and IPPs	0.37	0.29	0.33	0.21	0.15	0.38	0.26	0.67	0.20	0.13
Electronic equipment and parts	0.33	0.28	0.38	0.31	0.12	0.26	0.31	0.67	0.20	0.13
Food and drug retailing	0.46	0.21	0.33	0.21	0.32	0.26	0.21	0.67	0.20	0.13
Food and tobacco	0.45	0.09	0.45	0.27	0.30	0.24	0.19	0.67	0.20	0.13
Freight and logistics services	0.36	0.33	0.31	0.21	0.21	0.33	0.26	0.67	0.20	0.13
Healthcare equipment and supplies	0.36	0.36	0.29	0.25	0.30	0.19	0.25	0.67	0.20	0.13
Healthcare providers and services	0.40	0.13	0.47	0.17	0.33	0.22	0.28	0.67	0.20	0.13
Homebuilding and construction supplies	0.28	0.44	0.28	0.34	0.21	0.23	0.21	0.67	0.20	0.13
Hotels and entertainment services	0.44	0.07	0.48	0.18	0.40	0.20	0.22	0.67	0.20	0.13
Household goods	0.30	0.48	0.23	0.31	0.24	0.23	0.22	0.67	0.20	0.13
Industrial conglomerates	0.30	0.41	0.30	0.37	0.19	0.24	0.20	0.67	0.20	0.13
Insurance	0.20	0.60	0.20	0.17	0.23	0.31	0.29	0.67	0.20	0.13
Investment banking and investment services	0.22	0.56	0.22	0.08	0.21	0.32	0.39	0.67	0.20	0.13
Investment holding companies	0.41	0.09	0.50	0.20	0.10	0.22	0.49	0.67	0.20	0.13
Leisure products	0.27	0.45	0.27	0.19	0.43	0.13	0.24	0.67	0.20	0.13
Machinery, tools, heavy vehicles, trains and ships	0.25	0.53	0.22	0.31	0.24	0.20	0.25	0.67	0.20	0.13
Media and publishing	0.40	0.30	0.30	0.20	0.30	0.24	0.25	0.67	0.20	0.13
Metals and mining	0.44	0.09	0.47	0.41	0.09	0.29	0.20	0.67	0.20	0.13
Multiline utilities	0.35	0.31	0.33	0.28	0.19	0.30	0.23	0.67	0.20	0.13
Natural gas utilities	0.33	0.33	0.35	0.22	0.22	0.35	0.22	0.67	0.20	0.13
Office equipment	0.22	0.59	0.19	0.37	0.26	0.19	0.18	0.67	0.20	0.13
Oil and gas	0.32	0.30	0.39	0.37	0.15	0.29	0.19	0.67	0.20	0.13
Oil and gas related equipment and services	0.46	0.14	0.40	0.38	0.11	0.28	0.23	0.67	0.20	0.13
Paper and forest products	0.33	0.32	0.35	0.32	0.05	0.37	0.26	0.67	0.20	0.13
Passenger transportation services	0.39	0.18	0.42	0.23	0.20	0.35	0.23	0.67	0.20	0.13
Personal and household products and services	0.37	0.27	0.37	0.27	0.33	0.22	0.17	0.67	0.20	0.13
Pharmaceuticals	0.41	0.14	0.45	0.31	0.21	0.26	0.22	0.67	0.20	0.13
Professional and commercial services	0.33	0.29	0.38	0.31	0.19	0.23	0.26	0.67	0.20	0.13
Real estate operations	0.38	0.24	0.38	0.12	0.12	0.45	0.30	0.67	0.20	0.13
Renewable energy	0.35	0.32	0.32	0.08	0.25	0.25	0.42	0.67	0.20	0.13
Residential and commercial REITs	0.43	0.11	0.46	0.07	0.24	0.34	0.36	0.67	0.20	0.13
Semiconductors and semiconductor equipment	0.31	0.39	0.31	0.36	0.20	0.23	0.20	0.67	0.20	0.13
Software and IT services	0.22	0.44	0.33	0.15	0.28	0.17	0.39	0.67	0.20	0.13
Specialty retailers	0.40	0.27	0.33	0.18	0.28	0.24	0.30	0.67	0.20	0.13
Telecommunications services	0.35	0.30	0.35	0.27	0.31	0.26	0.17	0.67	0.20	0.13
Textiles and apparel	0.26	0.37	0.37	0.29	0.25	0.28	0.18	0.67	0.20	0.13
Transport infrastructure	0.42	0.13	0.45	0.26	0.13	0.38	0.22	0.67	0.20	0.13
Uranium	0.48	0.05	0.48	0.08	0.26	0.26	0.40	0.67	0.20	0.13
Water and related utilities	0.35	0.29	0.35	0.17	0.13	0.43	0.28	0.67	0.20	0.13

Appendix F

Category scores

The table below lists the category scores and their definitions.

Score	Definition
Refinitiv ESG resource use score	The resource use score reflects a company's performance and capacity to reduce the use of materials, energy or water, and to find more eco-efficient solutions by improving supply chain management.
Refinitiv ESG emissions reduction score	The emission reduction score measures a company's commitment and effectiveness towards reducing environmental emissions in its production and operational processes.
Refinitiv ESG innovation score	The innovation score reflects a company's capacity to reduce the environmental costs and burdens for its customers, thereby creating new market opportunities through new environmental technologies and processes, or eco-designed products.
Refinitiv ESG workforce score	The workforce score measures a company's effectiveness in terms of providing job satisfaction, a healthy and safe workplace, maintaining diversity and equal opportunities, and development opportunities for its workforce.
Refinitiv ESG human rights score	The human rights score measures a company's effectiveness in terms of respecting fundamental human rights conventions.
Refinitiv ESG community score	The community score measures the company's commitment to being a good citizen, protecting public health and respecting business ethics.
Refinitiv ESG product responsibility score	The product responsibility score reflects a company's capacity to produce quality goods and services, integrating the customer's health and safety, integrity and data privacy.
Refinitiv ESG management score	The management score measures a company's commitment and effectiveness towards following best practice corporate governance principles.
Refinitiv ESG shareholders score	The shareholders score measures a company's effectiveness towards equal treatment of shareholders and the use of anti-takeover devices.
Refinitiv ESG CSR strategy score	The CSR strategy score reflects a company's practices to communicate that it integrates economic (financial), social and environmental dimensions into its day-to-day decision-making processes.

Appendix G

Controversy measures

List of all controversy measures that make up the ESG controversy category score.

Category	Name (N)	Label (L)	Description (D)
Community	TR.ControvAntiCompetition	Anti-competition controversy	Number of controversies published in the media linked to anti-competitive behaviour (e.g., anti-trust and monopoly), price-fixing or kickbacks.
Community	TR.ControvBusinessEthics	Business ethics controversies	Number of controversies published in the media linked to business ethics in general, political contributions or bribery and corruption.
Community	TR.ControvCopyrights	Intellectual property controversies	Number of controversies published in the media linked to patents and intellectual property infringements.
Community	TR.ControvCriticalCountries	Critical countries controversies	Number of controversies published in the media linked to activities in critical, undemocratic countries that do not respect fundamental human rights principles.
Community	TR.ControvPublicHealth	Public health controversies	Number of controversies published in the media linked to public health or industrial accidents harming the health and safety of third parties (non-employees and non-customers).
Community	TR.ControvTaxFraud	Tax fraud controversies	Number of controversies published in the media linked to tax fraud, parallel imports or money laundering.
Human rights	TR.ControvChildLabor	Child labour controversies	Number of controversies published in the media linked to use of child labour issues.
Human rights	TR.ControvHumanRights	Human rights controversies	Number of controversies published in the media linked to human rights issues.
Management	TR.ControvMgtComp	Management compensation controversies count	Number of controversies published in the media linked to high executive or board compensation.
Product responsibility	TR.ControvConsumer	Consumer controversies	Number of controversies published in the media linked to consumer complaints or dissatisfaction directly linked to the company's products or services.
Product responsibility	TR.ControvCustomerHS	Customer health and safety controversies	Number of controversies published in the media linked to customer health and safety.
Product responsibility	TR.ControvPrivacy	Privacy controversies	Number of controversies published in the media linked to employee or customer privacy and integrity.
Product responsibility	TR.ControvProductAccess	Product access controversies	Number of controversies published in the media linked to product access.
Product responsibility	TR.ControvRespMarketing	Responsible marketing controversies	Number of controversies published in the media linked to the company's marketing practices, such as over-marketing of unhealthy food to vulnerable consumers.
Product responsibility	TR.ControvResponsibleRD	Responsible R&D controversies	Number of controversies published in the media linked to responsible R&D.
Resource use	TR.ControvEnv	Environmental controversies	Number of controversies related to the environmental impact of the company's operations on natural resources or local communities.
Shareholders	TR.ControvAccounting	Accounting controversies count	Number of controversies published in the media linked to aggressive or non-transparent accounting issues.
Shareholders	TR.ControvInsiderDealings	Insider dealings controversies	Number of controversies published in the media linked to insider dealings and other share price manipulations.
Shareholders	TR.ControvShareholders	Shareholder rights controversies	Number of controversies published in the media linked to shareholder rights infringements.
Workforce	TR.ControvDiversityOpportunity	Diversity and opportunity controversies	Number of controversies published in the media linked to workforce diversity and opportunity (e.g., wages, promotion, discrimination and harassment).
Workforce	TR.ControvEmployeesHS	Employee health and safety controversies	Number of controversies published in the media linked to workforce health and safety.
Workforce	TR.ControvWorkingCondition	Wages or working conditions controversies	Number of controversies published in the media linked to the company's relations with employees or relating to wages or wage disputes.
Workforce	TR.Strikes	Strikes	Has there has been a strike or an industrial dispute that led to lost working days?

Appendix H

Controversies scoring example

This section illustrates how a [controversy score](#) is calculated for a water and related utilities industry group, using the data available in the ESG database for FY2017.

Company name	Market cap class	TRBC industry group name	Count of controversies per company	Severity weight	Value after applying severity weight	Controversies score	Grade
PSF	Large	Water and related utilities	0	0.33	0	100%	A+
ENR	Mid	Water and related utilities	0	0.67	0	100%	A+
MNO	Mid	Water and related utilities	0	0.67	0	100%	A+
CBD	Small	Water and related utilities	0	1	0	100%	A+
ABC	Mid	Water and related utilities	0	0.67	0	100%	A+
HIJ	Mid	Water and related utilities	0	0.67	0	100%	A+
MSE	Mid	Water and related utilities	0	0.67	0	100%	A+
JKL	Mid	Water and related utilities	0	0.67	0	100%	A+
PQR	Large	Water and related utilities	0	0.33	0	100%	A+
XYZ	Mid	Water and related utilities	0	0.67	0	100%	A+
UVW	Small	Water and related utilities	0	1	0	100%	A+
OPQ	Small	Water and related utilities	0	1	0	100%	A+
GPQ	Small	Water and related utilities	0	1	0	100%	A+
VPF	Small	Water and related utilities	0	1	0	100%	A+
RST	Small	Water and related utilities	0	1	0	100%	A+
EMQ	Mid	Water and related utilities	0	0.67	0	100%	A+
IBD	Small	Water and related utilities	0	1	0	100%	A+
YQM	Small	Water and related utilities	0	1	0	100%	A+
DEF	Mid	Water and related utilities	0	0.67	0	100%	A+
EFG	Small	Water and related utilities	0	1	0	100%	A+
LMN	Mid	Water and related utilities	1	0.67	0.67	75%	B+
EMJ	Small	Water and related utilities	1	1	1	25%	D+

Steps:

- Extract values pertaining to controversies for all companies of FY2017 and get the count of controversies per company
- Based on the market cap class, multiply the count of controversies by the severity weight
- Sort the companies from lowest to highest (lowest being better) considering the values after applying the severity weights
- Apply percentile rank formula to derive the ESG controversies scores

Company name	Market cap class	Count of controversies per company	Severity weight	Value after applying severity weight	Controversies score	Percentile formula applied only for companies with controversies	Grade
PSF	Large	0	0.33	0	100%	100%	A+
ENR	Mid	0	0.67	0	100%	100%	A+
YQM	Small	0	1	0	100%	100%	A+
DEF	Mid	0	0.67	0	100%	100%	A+
EFG	Small	0	1	0	100%	100%	A+
LMN	Mid	1	0.67	0.67	75%	$(1+(1/2))/2$	B+
EMJ	Small	1	1	1	25%	$(0+(1/2))/2$	D+

Visit refinitiv.com |  @Refinitiv  Refinitiv

Refinitiv, an LSEG (London Stock Exchange Group) business, is one of the world's largest providers of financial markets data and infrastructure. With \$6.25 billion in revenue, over 40,000 customers and 400,000 end users across 190 countries, Refinitiv is powering participants across the global financial marketplace. We provide information, insights and technology that enable customers to execute critical investing, trading and risk decisions with confidence. By combining a unique open platform with best-in-class data and expertise, we connect people to choice and opportunity – driving performance, innovation and growth for our customers and partners.

An LSEG Business

RE1537995/11-21



Anlage 6

An official EU website

How do you know?

Title and reference

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)

/* KOM/2011/0681 endgültig */

Languages and formats available

BG ES CS DA DE ET EL EN FR GA HR IT LV LT HU MT NL PL PT RO SK SL FI SV

HTML



DOC



PDF



Multilingual display

English (en)



Please choose



Please choose



Display

Text

52011DC0681

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR) /* KOM/2011/0681 endgültig */

INHALTSVERZEICHNIS

1.....

Einleitung.....

..... 4

1.1..... Sich mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen auseinanderzusetzen,

liegt im Interesse der Unternehmen

 4

1.2..... .. und im Interesse der Gesellschaft
 insgesamt..... 4

1.3..... Warum legt die Kommission diese neue Strategie jetzt
 vor?..... 5

2..... Evaluierung der Auswirkungen der EU-Politik auf
 CSR..... 5

3..... Ein modernes Verständnis von sozialer Verantwortung der
 Unternehmen..... 7

3.1..... Eine neue
 Definition..... 7

3.2..... International anerkannte Grundsätze und
 Leitlinien..... 8

3.3..... Der multidimensionale Charakter von
 CSR..... 8

3.4..... Die Rolle der Behörden und anderer
 Stakeholder..... 9

3.5..... CSR und die Initiative für soziales Unternehmertum
 (SBI)..... 9

3.6..... CSR und der soziale
 Dialog..... 10

4..... Ein Aktionsplan für den Zeitraum
 2011–2014..... 10

4.1..... CSR ins Blickfeld rücken und bewährte Verfahren
 verbreiten..... 10

4.2..... Das den Unternehmen entgegengebrachte Vertrauen verbessern und
 dokumentieren..... 11

4.3..... Selbst- und Koregulierungsprozesse
 verbessern..... 12

4.4..... CSR durch den Markt stärker
 belohnen..... 12

4.4.1.....
 Verbrauch.....
 12

4.4.2..... Öffentliches
 Auftragswesen..... 13

4.4.3.....
 Investitionen.....
 13

4.5..... Die Offenlegung von sozialen und ökologischen Informationen durch die Unternehmen verbessern	14
4.6..... CSR stärker in Aus- und Weiterbildung sowie Forschung integrieren.....	15
4.7..... Die Bedeutung von CSR-Strategien auf nationaler und subnationaler Ebene hervorheben	15
4.8..... Europäische und globale CSR-Konzepte besser aufeinander abstimmen.....	16
4.8.1..... Sich auf international anerkannte CSR-Grundsätze und -Leitlinien konzentrieren.....	16
4.8.2..... Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte umsetzen	17
4.8.3..... Die Bedeutung von CSR für die Beziehungen mit anderen Ländern und Regionen der Welt hervorheben	17
5.....	
Fazit.....	
.....	18

1. Einleitung

Die Europäische Kommission hat die soziale Verantwortung der Unternehmen (corporate social responsibility = CSR) definiert „als ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren“[1].

Die soziale Verantwortung der Unternehmen betrifft Maßnahmen, die die Unternehmen über ihre rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Gesellschaft und Umwelt hinaus ergreifen. Bestimmte Regulierungsmaßnahmen schaffen ein Umfeld, das Unternehmen eher dazu veranlasst, freiwillig ihrer sozialen Verantwortung nachzukommen.

1.1. Sich mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen auseinanderzusetzen, liegt im Interesse der Unternehmen ...

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist ein strategischer CSR-Ansatz von zunehmender Bedeutung. Er kann das Risikomanagement fördern, Kosteneinsparungen bringen sowie den Zugang zu Kapital, die Kundenbeziehungen, das Management von Humanressourcen und die Innovationskapazitäten verbessern[2].

CSR setzt ein Zusammenspiel von internen und externen Stakeholdern voraus und ermöglicht damit den Unternehmen, sich besser auf die Erwartungen der Gesellschaft und die Betriebsbedingungen, die einem raschen Wandel unterliegen, einzustellen und daraus Nutzen zu ziehen. CSR kann somit die Erschließung neuer Märkte vorantreiben und Wachstumsmöglichkeiten eröffnen.

Wenn sich die Unternehmen ihrer sozialen Verantwortung stellen, können sie bei den Beschäftigten, den Verbrauchern und den Bürgern allgemein dauerhaftes Vertrauen als Basis für nachhaltige Geschäftsmodelle aufbauen. Mehr Vertrauen wiederum trägt zur Schaffung eines Umfeldes bei, in dem die Unternehmen innovativ arbeiten und

wachsen können.

1.2. ... und im Interesse der Gesellschaft insgesamt.

Durch CSR können die Unternehmen erheblich zur Verwirklichung der im EU-Vertrag angestrebten Ziele, eine nachhaltige Entwicklung und eine äußerst wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, beitragen. CSR untermauert die Ziele der Strategie Europa 2020, nämlich intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie das Beschäftigungsziel von 75 %^[3]. Verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten erhält eine besondere Bedeutung, wenn Akteure der Privatwirtschaft öffentliche Dienstleistungen anbieten. Es gehört mit zur sozialen Verantwortung der Unternehmen, die sozialen Auswirkungen der derzeitigen Wirtschaftskrise, unter anderem den Verlust von Arbeitsplätzen, abzufedern. CSR bietet einen Wertekanon, auf dem eine von stärkerem Zusammenhalt geprägte Gesellschaft aufgebaut und die schrittweise Einführung einer nachhaltigen Wirtschaftsordnung gegründet werden kann.

1.3. Warum legt die Kommission diese neue Strategie jetzt vor?

Sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament haben die Kommission aufgefordert, die CSR-Strategie der Kommission weiterzuentwickeln^[4]. In der Strategie Europa 2020 hat sich die Kommission verpflichtet, die EU-Strategie zur CSR-Förderung zu erneuern. In ihrer 2010 verabschiedeten Mitteilung über die Industriepolitik versprach die Kommission, einen neuen Strategievorschlag zum Thema CSR vorzulegen^[5]. In der Binnenmarktakte hielt die Kommission fest, dass sie bis Ende 2011 eine neue Mitteilung zu CSR annehmen werde^[6].

Die Wirtschaftskrise und ihre sozialen Folgen haben das Vertrauen in die Wirtschaft bis zu einem gewissen Grad erschüttert. Dadurch wurde die Öffentlichkeit für die Leistungen der Unternehmen auf sozialem und ethischem Gebiet sensibilisiert. Die Kommission erneuert ihre Anstrengungen zur CSR-Förderung jetzt, um auf mittlere und lang Sicht günstige Bedingungen für nachhaltiges Wachstum, verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten und die Entstehung dauerhafter Arbeitsplätze zu schaffen.

2. Evaluierung der Auswirkungen der EU-Politik auf CSR

Die Kommission hat bei der Entwicklung politischer Strategien zur Förderung von CSR schon seit ihrem Grünbuch^[7] aus dem Jahr 2001 und der Gründung des „Europäischen Multistakeholder-Forums zu CSR“ Pionierarbeit geleistet. Im Jahr 2006 stellte die Kommission eine neue Strategie vor, in deren Mittelpunkt die massive Unterstützung für das Europäische Bündnis für CSR, eine Initiative unter der Federführung der Wirtschaft, stand^[8]. Im Rahmen dieser Strategie wurden auch acht Bereiche aufgezeigt, in denen die EU vorrangig tätig werden soll: Sensibilisierung und Austausch von vorbildlichen Verfahren, Unterstützung von Multistakeholder-Initiativen, Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Verbraucherinformation und Transparenz, Forschung, Bildung, kleine und mittlere Unternehmen sowie die internationale Dimension von CSR.

Diese Strategie hat zu Fortschritten im Bereich CSR beigetragen. Folgende Fortschrittsindikatoren lassen sich anführen:

- Die Zahl der EU-Unternehmen, die sich zur Einhaltung der zehn CSR-Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen verpflichtet haben, ist von 600 im Jahr 2006 auf über 1900 im Jahr 2011 angewachsen.

- Die Zahl der Organisationen, die sich im Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrieren ließen, ist von 3300 im Jahr 2006 auf 4600 im Jahr 2011 gestiegen.[9]
- Die Zahl der in der EU ansässigen Unternehmen, die mit internationalen oder europäischen Arbeitnehmerorganisationen länderübergreifende Betriebsvereinbarungen unter anderem über Arbeitsnormen unterzeichneten, hat von 79 im Jahr 2006 auf über 140 im Jahr 2011 zugenommen.
- Die Zahl der Mitglieder der Business Social Compliance Initiative (Initiative zur Einhaltung von Sozialstandards durch Unternehmen), eine von Europa ausgehende Initiative der Wirtschaft zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Lieferketten der Unternehmen, stieg von 69 im Jahr 2007 auf über 700 im Jahr 2011.
- Die Zahl der europäischen Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichte nach den Leitlinien der „Global Reporting Initiative“ veröffentlichen, ist von 270 im Jahr 2006 auf über 850 im Jahr 2011 angewachsen.

Im Rahmen des Europäischen Bündnisses für CSR haben führende Unternehmen eine Reihe von praktischen Instrumenten zu zentralen Fragen entwickelt[10]. Rund 180 Unternehmen bekundeten ihre Unterstützung für das Bündnis. Nationale Unternehmerverbände unterstützten das Bündnis ebenfalls und ergriffen eine Reihe von Maßnahmen zur CSR-Förderung.

Trotz dieser Fortschritte sind noch große Herausforderungen zu bewältigen. Viele Unternehmen in der EU haben soziale und ökologische Belange noch nicht in vollem Umfang in die Betriebsführung und in ihre Kernstrategie integriert. Nach wie vor stehen Anschuldigungen im Raum, wonach eine kleine Minderheit von europäischen Unternehmen gegen die Menschenrechte verstößt und grundlegende Arbeitsnormen nicht einhält. Nur 15 von 27 EU-Mitgliedstaaten verfügen über einen nationalen strategischen Rahmen für die CSR-Förderung[11].

Die Kommission hat eine Reihe von Faktoren ermittelt, die zur weiteren Verstärkung der Auswirkungen ihrer CSR-Strategie beitragen; dazu gehören:

- die Notwendigkeit eines ausgewogenen Multistakeholder-Ansatzes, der die Ansichten von Unternehmen, externen Stakeholdern und Mitgliedstaaten berücksichtigt;
- die Notwendigkeit, genauer zu erläutern, was von den Unternehmen erwartet wird, und die EU-Definition von CSR mit neuen und aktualisierten Grundsätzen und Leitlinien in Einklang zu bringen;
- die Notwendigkeit, u. a. durch Investitionspolitik und öffentliches Auftragswesen dazu beizutragen, dass verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten vom Markt honoriert wird;
- die Notwendigkeit, Selbst- und Koregulierungssysteme zu berücksichtigen, die für Unternehmen, die ihrer sozialen Verantwortung nachkommen wollen, wichtige Instrumente darstellen;
- die Notwendigkeit, das Thema der Transparenz von Unternehmen in sozialen und ökologischen Fragen vom Standpunkt aller Stakeholder, einschließlich der Unternehmen selbst, zu behandeln;
- die Notwendigkeit, den Menschenrechten, die sich zu einem immer bedeutenderen CSR-Aspekt entwickelt haben, größere Beachtung zu schenken;
- die Notwendigkeit, die Rolle von ergänzenden Vorschriften anzuerkennen, mit denen

sich ein Umfeld schaffen lässt, das Unternehmen eher dazu veranlasst, freiwillig ihrer sozialen Verantwortung nachzukommen.

Im Folgenden wird in dieser Mitteilung ein modernes Verständnis von CSR dargelegt. Ferner werden eine aktualisierte Definition und ein neuer Aktionsplan vorgestellt. Damit baut die Mitteilung auf der Strategie von 2006 auf, behandelt aber auch neue Elemente, die zur Verstärkung der Durchschlagskraft der Strategie beitragen können. Durch diese Mitteilung soll der weltweite Einfluss der EU im Bereich CSR bekräftigt werden, damit die EU im Rahmen ihrer Beziehungen zu anderen Regionen und Ländern besser für ihre Interessen und Werte eintreten kann. Sie leistet auch einen Beitrag zur Ausrichtung und zur Koordination von Strategien, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten konzipiert werden. Dadurch sinkt das Risiko, das mit divergierenden Konzepten verbunden ist, die zusätzliche Kosten für in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Unternehmen verursachen könnten.

3. Ein modernes Verständnis von sozialer Verantwortung der Unternehmen 3.1. Eine neue Definition

Die Kommission legt eine neue Definition vor, wonach CSR „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“ ist. Nur wenn die geltenden Rechtsvorschriften und die zwischen Sozialpartnern bestehenden Tarifverträge eingehalten werden, kann diese Verantwortung wahrgenommen werden. Damit die Unternehmen ihrer sozialen Verantwortung in vollem Umfang gerecht werden, sollten sie auf ein Verfahren zurückgreifen können, mit dem soziale, ökologische, ethische, Menschenrechts- und Verbraucherbelange in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern in die Betriebsführung und in ihre Kernstrategie integriert werden. Auf diese Weise

- soll die Schaffung gemeinsamer Werte für die Eigentümer/Aktionäre der Unternehmen sowie die übrigen Stakeholder und die gesamte Gesellschaft optimiert werden;
- sollen etwaige negative Auswirkungen aufgezeigt, verhindert und abgefedert werden.

Die Komplexität dieses Verfahrens hängt von Faktoren wie Unternehmensgröße und Art der Geschäftstätigkeit ab. Im Falle der meisten kleinen und mittleren Unternehmen und insbesondere der Kleinstunternehmen dürfte das CSR-Verfahren informell und intuitiv bleiben.

Im Sinne einer optimierten Schaffung gemeinsamer Werte werden die Unternehmen ermutigt, ein langfristiges CSR-Konzept einzuführen und Möglichkeiten zur Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle auszuloten, die zum Wohlergehen der Gesellschaft und zur Schaffung hochwertigerer und produktiverer Arbeitsplätze beitragen.

Damit etwaige negative Auswirkungen aufgezeigt, verhindert und abgefedert werden, werden große Unternehmen sowie Unternehmen, die von derartigen Auswirkungen besonders betroffen sein könnten, darin bestärkt, eine risikobasierte Sorgfaltsprüfung, auch auf der Ebene der Lieferketten, vorzunehmen.

Für einige Arten von Unternehmen, wie Genossenschaften, Gegenseitigkeitengesellschaften und Familienbetriebe, können die Eigentums- und Führungsstrukturen für ein verantwortliches unternehmerisches Verhalten besonders förderlich sein.

3.2. International anerkannte Grundsätze und Leitlinien

Unternehmen, die sich um ein offizielles CSR-Konzept bemühen, und insbesondere Großunternehmen, können sich an maßgeblichen international anerkannten Grundsätzen und Leitlinien orientieren, vor allem an den jüngst aktualisierten OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den zehn Grundsätzen des „Global Compact“ der Vereinten Nationen, der ISO-Norm 26000 zur sozialen Verantwortung, der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte (United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights). Dieser Kernbestand an international anerkannten Grundsätzen und Leitlinien steht für einen sich weiterentwickelnden und kürzlich aufgewerteten globalen CSR-Rahmen. Die europäische CSR-Strategie sollte mit diesem Rahmen voll und ganz in Einklang gebracht werden.

3.3. Der multidimensionale Charakter von CSR

Im Sinne dieser Grundsätze und Leitlinien ist CSR zumindest in den folgenden Bereichen relevant: Menschenrechte, Arbeits- und Beschäftigungspraktiken (z. B. Aus- und Fortbildung, Diversität, Gleichstellung von Frauen und Männern, Gesundheit der Arbeitnehmer und Wohlbefinden) und Ökologie (z. B. Artenvielfalt, Klimawandel, Ressourceneffizienz, Lebenszyklusanalyse und Prävention von Umweltverschmutzung) sowie Bekämpfung von Bestechung und Korruption. Für die Einbindung und Weiterentwicklung der Gemeinschaft, die Integration von Menschen mit Behinderungen sowie die Vertretung der Verbraucherinteressen, einschließlich des Schutzes der Privatsphäre, spielt CSR ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Förderung der sozialen und ökologischen Verantwortung über die gesamte Lieferkette und die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen sind als wichtige bereichsübergreifende Fragen anerkannt. Die Kommission hat eine Mitteilung über EU-Politik und Freiwilligentätigkeit angenommen, in der freiwilliges Engagement von Beschäftigten als Ausdruck der sozialen Verantwortung anerkannt wird^[12].

Darüber hinaus fördert die Kommission die Anwendung der drei Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich (Transparenz, Informationsaustausch und fairer Steuerwettbewerb) in den zwischenstaatlichen Beziehungen. Die Unternehmen werden aufgefordert, soweit angemessen ebenfalls auf die Umsetzung dieser Grundsätze hinzuwirken.

3.4. Die Rolle der Behörden und anderer Stakeholder

Bei der Entwicklung von CSR sollten die Unternehmen selbst federführend sein. Behörden sollten eine unterstützende Rolle spielen und dabei eine intelligente Kombination aus freiwilligen Maßnahmen und nötigenfalls ergänzenden Vorschriften einsetzen, die etwa zur Förderung der Transparenz und zur Schaffung von Marktanreizen für verantwortliches unternehmerisches Handeln beitragen und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen sicherstellen sollen.

Unternehmen müssen die nötige Flexibilität erhalten, damit sie innovativ sein und ein auf ihr Umfeld abgestimmtes Konzept entwickeln können. Viele Unternehmen schätzen aber von Behörden mitgetragene Grundsätze und Leitlinien, an denen sie ihre eigene Strategien und Leistungen messen können und die ausgewogenere Wettbewerbsbedingungen fördern.

Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft zeigen Probleme auf, erzeugen Druck, um Verbesserungen zu erreichen, und können gemeinsam mit den

Unternehmen auf konstruktive Weise Lösungen erarbeiten. Verbraucher und Investoren sorgen durch ihre Konsum- und Anlageentscheidungen dafür, dass sozial verantwortlich handelnde Unternehmen vom Markt belohnt werden. Die Medien können sowohl auf positive als auch auf negative Auswirkungen, die von Unternehmen ausgehen, aufmerksam machen. Behörden und die übrigen Stakeholder sollten, auch im Umgang mit Unternehmen, soziale Verantwortung zeigen.

3.5. CSR und die Initiative für soziales Unternehmertum (SBI)

CSR ist für alle Unternehmen relevant. Diese Mitteilung wird zusammen mit der komplementären, aber anders angelegten Initiative für soziales Unternehmertum (SBI) angenommen, wobei konkret jene Unternehmen unterstützt werden, die in erster Linie ausdrücklich soziale und/oder ökologische Unternehmenszwecke verfolgen, Gewinne dafür reinvestieren und deren gesellschaftliche Ziele sich in ihrer internen Struktur widerspiegeln[13]. Im Mittelpunkt der SBI steht das „Ökosystem“, in dem sich soziales Unternehmertum und soziale Innovation entfalten und einen Beitrag zur europäischen sozialen Marktwirtschaft leisten können.

3.6. CSR und der soziale Dialog

In den vergangenen Jahren haben einige Ausschüsse für den sozialen Dialog bewährte CSR-Praktiken auf Branchenebene gefördert und entsprechende Leitlinien aufgestellt[14]. Die Kommission unterstützt derartige Initiativen und erkennt CSR als Beitrag und Ergänzung zum sozialen Dialog an. Innovative und effiziente CSR-Strategien wurden auch durch länderübergreifende Betriebsvereinbarungen zwischen Unternehmen und europäischen oder internationalen Arbeitnehmerorganisationen entwickelt[15]. Die EU setzt sich aktiv für derartige Vereinbarungen ein und wird eine Datenbank einrichten, in der diesbezügliche Informationen abrufbar sind.

4. Ein Aktionsplan für den Zeitraum 2011–2014

Dieser Aktionsplan umfasst Verpflichtungen für die Kommission selbst sowie Anregungen für Unternehmen, Mitgliedstaaten und andere Stakeholder-Gruppen. Bei der Umsetzung dieses Aktionsplans wird die Kommission die Besonderheiten von KMU und insbesondere deren begrenzte Ressourcen stets berücksichtigen und dafür sorgen, dass kein unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht.

4.1. CSR ins Blickfeld rücken und bewährte Verfahren verbreiten

Wenn die EU die Leistungen von Unternehmen im Bereich CSR öffentlich würdigt, kann sie dazu beitragen, dass bewährte Verfahren verbreitet werden und Unternehmen voneinander lernen. Ferner kann sie mehr Unternehmen dazu ermutigen, ihre eigenen strategischen CSR-Konzepte zu entwickeln. Die Kommission wird auf der Grundlage der Erkenntnisse, die bei Initiativen in verschiedenen Mitgliedstaaten gewonnen wurden, KMU-Interessenverbände beim Aufbau von Kapazitäten unterstützen, die es ihnen ermöglichen, die Qualität und die Verfügbarkeit von Beratungsleistungen im Bereich CSR für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern.

Die Kommission hat eine Fülle von Programmen auf den Weg gebracht, um sich gemeinsam mit Unternehmen und anderen Stakeholdern mit schwierigen sozialen und ökologischen Fragen zu beschäftigen[16]. Für den Erfolg der Strategie Europa 2020 ist eine weitere Kooperation mit Unternehmen von Bedeutung. Die Kommission intensiviert daher den Dialog mit Unternehmen und anderen Stakeholdern über Beschäftigungsfähigkeit, demografischen Wandel und aktives Altern[17] sowie über Herausforderungen in der Arbeitswelt (Diversity Management, Gleichstellung von

Frauen und Männern, Aus- und Weiterbildung, Gesundheit und Wohlbefinden der Arbeitnehmer usw.). Der Schwerpunkt liegt dabei auf branchenspezifischen Konzepten und auf der Verbreitung von verantwortlichen unternehmerischen Handlungsweisen in der gesamten Lieferkette.

Die Initiative „Enterprise 2020“ von CSR Europe ist ein Beispiel für die unternehmerische Initiative im Bereich CSR, das für die von der EU angestrebten Ziele von besonderer Relevanz ist. Die Kommission wird ihren Beitrag dazu leisten, Bilanz über die ersten Ergebnisse dieser Initiative bis Ende 2012 zu ziehen und die nächsten Schritte festzulegen.

Die Kommission beabsichtigt,

1. 2013 Multistakeholder-CSR-Plattformen in einer Reihe relevanter Wirtschaftszweige für die Unternehmen, ihre Beschäftigten und andere Stakeholder einzurichten, damit für jede Branche relevante CSR-Verpflichtungen bekannt gemacht und bisher erzielte Fortschritte gemeinsam überwacht werden;

2. ab dem Jahr 2012 EU-Preise zur Auszeichnung von CSR-Partnerschaften zwischen Unternehmen und anderen Stakeholdern zu vergeben.

4.2. Das den Unternehmen entgegengebrachte Vertrauen verbessern und dokumentieren

Die Unternehmen brauchen wie alle Organisationen und auch die Regierungen und die EU das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Die europäischen Unternehmen sollten danach streben, zu den Gruppen von Organisationen zu gehören, denen von der Gesellschaft am meisten Vertrauen entgegengebracht wird. Häufig entsprechen die Erwartungen der Menschen nicht der von ihnen wahrgenommenen Realität unternehmerischen Verhaltens. Dies ist teils auf Fälle zurückzuführen, in denen sich Unternehmen unverantwortlich verhalten oder ihr ökologisches oder soziales Engagement übertrieben darstellen. Zuweilen ist die Ursache aber auch darin zu suchen, dass es bestimmten Unternehmen an Verständnis für die sich rasch ändernden Erwartungen der Gesellschaft fehlt und dass sich die Bürger nicht in vollem Umfang bewusst sind, was Unternehmen unter oft schwierigen Bedingungen leisten.

Die Kommission beabsichtigt,

3. das Problem des irreführenden Marketings im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Produkten auf die Umwelt („green-washing“) zu behandeln, wenn der für 2012 angekündigte Bericht über die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken[18] vorgelegt wird, und sich mit der Frage zu befassen, ob konkrete Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen;

4. eine offene Debatte mit Bürgern, Unternehmen und anderen Stakeholdern über die Rolle und das Potenzial von Unternehmen im 21. Jahrhundert einzuleiten, damit gegenseitiges Verständnis und gemeinsame Erwartungen entstehen, und regelmäßige Erhebungen über das Vertrauen der Bürger in Unternehmen und ihre Einstellung zu CSR durchzuführen.

4.3. Selbst- und Koregulierungsprozesse verbessern

Unternehmen beteiligen sich häufig an Selbst- und Koregulierungsprozessen, beispielsweise an branchenweiten Verhaltenskodizes, in denen für den jeweiligen Wirtschaftszweig relevante gesellschaftliche Fragen geregelt werden. Derartige Prozesse können, wenn sie entsprechend konzipiert sind, die Unterstützung durch die Stakeholder sichern und ein effizientes Mittel zur Gewährleistung von verantwortlichem

unternehmerischem Handeln darstellen. Selbst- und Koregulierung werden von der EU als Bestandteil der Agenda für bessere Rechtsetzung anerkannt[19].

Die Erfahrung zeigt, dass Selbst- und Koregulierungsprozesse unter den folgenden Voraussetzungen am effizientesten sind: Die Grundlage bildet eine erste offene Analyse der Fragen mit allen betroffenen Stakeholdern, die im Beisein von Behörden wie etwa der Europäischen Kommission erfolgt und gegebenenfalls von diesen eingeleitet wird; die Prozesse führen in einer nächsten Phase dazu, dass alle betroffenen Stakeholder klare, durch Leistungsindikatoren nachvollziehbare Verpflichtungen eingehen; schließlich sollen die Prozesse durch objektive Mechanismen überwacht und einer Leistungsüberprüfung unterzogen werden, Möglichkeiten zur Korrektur von Verpflichtungen im Bedarfsfall vorsehen sowie einen effizienten Rechenschaftsmechanismus für die Behandlung von Beschwerden im Falle der Nichteinhaltung von Verpflichtungen umfassen.

Die Kommission beabsichtigt,

5. 2012 mit Unternehmen und anderen Stakeholdern einen Prozess einzuleiten, um einen Verhaltenskodex für Selbst- und Koregulierungsprojekte zu erarbeiten; dadurch sollte der CSR-Prozess effizienter werden.

4.4. CSR durch den Markt stärker belohnen

Es ist zunehmend anerkannt, dass sich CSR positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt. Trotzdem stehen Unternehmen immer noch vor einem Dilemma: Ein sozial besonders verantwortungsvolles Vorgehen ist – zumindest auf kurze Sicht – wirtschaftlich nicht immer am einträglichsten. Die EU sollte sich für Maßnahmen in den Bereichen Verbrauch, öffentliches Auftragswesen und Investitionen einsetzen und dadurch stärkere Marktanreize für CSR schaffen.

4.4.1. Verbrauch

Obwohl sich die Verbraucher in den vergangenen Jahren verstärkt für CSR-Fragen interessieren, sind noch nicht alle großen Hindernisse ausgeräumt: Es fehlt an Aufklärung, gelegentlich sind Preisaufschläge in Kauf zu nehmen und die für bewusste Kaufentscheidungen notwendigen Informationen sind nur schwer zugänglich. Einige Unternehmen leisten Pionierarbeit mit ihren Bemühungen, die Verbraucher bei nachhaltigeren Kaufentscheidungen zu unterstützen. Die Überarbeitung des Aktionsplans für nachhaltigen Verbrauch und nachhaltige Produktion könnte eine Gelegenheit bieten, neue Maßnahmen zur Förderung eines verantwortungsvolleren Verbraucherverhaltens zu konzipieren.

4.4.2. Öffentliches Auftragswesen

Nach dem von der Kommission für 2010 angestrebten Richtwert sollten bei 50 % aller öffentlichen Aufträge in der EU zuvor vereinbarte Umweltkriterien erfüllt werden. Im Jahr 2011 führte die Kommission in ihrem Leitfaden über die sozial verantwortliche Auftragsvergabe aus, wie soziale Überlegungen in die Vergabe öffentlicher Aufträge einfließen können und dabei der bestehende rechtliche Rahmen der EU eingehalten wird[20]. Die sozial verantwortliche Auftragsvergabe kann positive Maßnahmen von Behörden umfassen, durch die unterrepräsentierte Unternehmen wie KMU leichter Zugang zum Markt für öffentliche Aufträge erhalten.

Die Mitgliedstaaten und Behörden auf allen Ebenen werden dazu aufgefordert, alle Möglichkeiten des derzeitigen rechtlichen Rahmens für das öffentliche Auftragswesen voll auszuschöpfen. Ökologische und soziale Kriterien müssen vor allem so in das

öffentliche Auftragswesen einbezogen werden, dass KMU nicht diskriminiert und zugleich die Bestimmungen des EU-Vertrags über Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Transparenz eingehalten werden.

Die Kommission beabsichtigt,

6. soziale und ökologische Erwägungen im Rahmen der 2011 vorgenommenen Überarbeitung der Vergaberichtlinien verstärkt in das öffentliche Auftragswesen einfließen zu lassen, ohne dass dadurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Vergabebehörden oder Unternehmen entsteht und ohne den Grundsatz der Auftragsvergabe an den Bieter mit dem wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebot zu untergraben.

4.4.3. Investitionen

Die Kommission reagiert auf die Finanzkrise mit einer Reihe von Vorschlägen für Rechtsakte, durch die für ein von mehr Verantwortung und Transparenz geprägtes Finanzsystem gesorgt werden soll. Durch die entsprechende Berücksichtigung relevanter nicht-finanzieller Informationen können Anleger dazu beitragen, dass Kapital effizienter eingesetzt wird und langfristige Investitionsziele besser verwirklicht werden. Die Kommission unterstützt Maßnahmen, durch die Anleger die Kompetenz zur Einbeziehung nicht-finanzieller Informationen in ihre Investitionsentscheidungen erhalten sollen. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission die Unternehmen auf, Informationen über die Umsetzung von Grundsätzen des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich offenzulegen.

Europäische Verwalter und Eigentümer von Anlagevermögen, insbesondere Pensionsfonds, werden aufgefordert, die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Investitionen zu übernehmen. Die Behörden tragen besondere Verantwortung für die Förderung von CSR in den Unternehmen, die in ihrem Besitz stehen oder in die sie investieren.

Die Kommission beabsichtigt,

7. für alle Investmentfonds und Finanzinstitute die Auflage in Erwägung zu ziehen, all ihre Kunden (Bürger, Unternehmen, Behörden usw.) über die von ihnen angewendeten Kriterien für eine ethische und verantwortungsvolle Investitionstätigkeit oder über die von ihnen befolgten Normen und Kodices zu informieren.

4.5. Die Offenlegung von sozialen und ökologischen Informationen durch die Unternehmen verbessern

Durch die Offenlegung von sozialen und ökologischen – darunter auch klimabezogenen – Informationen können die Kontakte zu Stakeholdern erleichtert und konkrete Gefahren für die Nachhaltigkeit aufgezeigt werden. Ferner kann die Offenlegung als wesentliches Element der Rechenschaftspflicht auch dazu beitragen, dass die Öffentlichkeit den Unternehmen Vertrauen entgegenbringt. Damit die Informationen den Ansprüchen von Unternehmen und anderen Stakeholdern gerecht werden, sollten sie konkret und mit geringem Kostenaufwand zu beschaffen sein.

Einige Mitgliedstaaten haben Anforderungen an die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen eingeführt, die über bestehendes EU-Recht hinausgehen[21]. Eventuell entstehen durch unterschiedliche einzelstaatliche Anforderungen zusätzliche Kosten für in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Unternehmen.

Immer mehr Unternehmen legen soziale und ökologische Informationen offen. KMU tun dies häufig informell oder auf freiwilliger Basis. Einer Quelle[22] zufolge

veröffentlichen schätzungsweise 2500 europäische Unternehmen CSR- oder Nachhaltigkeitsberichte, womit die EU weltweit an der Spitze liegt. Allerdings handelt es sich dabei lediglich um einen Bruchteil der 42 000 in der EU operierenden Großunternehmen.

Es gibt eine Reihe internationaler Rahmen für die Offenlegung sozialer und ökologischer Informationen wie etwa die „Global Reporting Initiative“. Die integrierte finanzielle und nicht-finanzielle Berichterstattung stellt mittel- und langfristig ein wichtiges Ziel dar, und die Kommission verfolgt mit Interesse die Tätigkeit des „International Integrated Reporting Committee“.

Um gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, wird die Kommission, wie in der Binnenmarktakte angekündigt, einen Vorschlag für eine Rechtsvorschrift über die Transparenz der sozialen und ökologischen Informationen präsentieren, die von den Unternehmen aller Branchen bereitgestellt werden. Eine Folgenabschätzung möglicher Optionen für diesen Vorschlag, zu denen auch ein Verfahren zur Prüfung der Wettbewerbsbedingungen und ein KMU-Test gehören, wird derzeit vorgenommen. Die Kommission arbeitet außerdem an einer Strategie, durch die Unternehmen ermutigt werden sollen, eine gemeinsame lebenszyklus-basierte Methodik, die auch für Offenlegungszwecke verwendet werden könnte, als Maß und Benchmark für die eigene ökologische Leistung heranzuziehen.

Alle Organisationen (auch Organisationen der Zivilgesellschaft und Behörden) sind aufgefordert, Maßnahmen für eine bessere Offenlegung ihrer sozialen und ökologischen Leistungen zu ergreifen.

4.6. CSR stärker in Aus- und Weiterbildung sowie Forschung integrieren

Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von CSR sind neue Kompetenzen sowie geänderte Werte und Verhaltensweisen. Die Mitgliedstaaten können dabei eine wichtige Rolle spielen, indem sie Ausbildungsstätten ermutigen, Themen wie CSR, nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolles Handeln der Bürger in die entsprechenden Lehrpläne auch auf der Ebene der Sekundar- und Hochschulen aufzunehmen. Die europäischen Wirtschaftshochschulen werden aufgefordert, die „UN Principles for Responsible Management Education“ (Grundsätze der Vereinten Nationen für eine verantwortungsvolle Managerausbildung) zu unterzeichnen.

Die Entwicklung von unternehmerischen Praktiken und politischen Strategien im Bereich CSR wird durch herausragende Forschungsarbeiten unterstützt. Die weitere Forschungstätigkeit sollte auf den Ergebnissen der aus Mitteln des 6. und 7. EU-Rahmenprogramms finanzierten Projekte aufbauen. Die Kommission wird ausloten, welche Möglichkeiten bestehen, weitere Forschungs- und Innovationsaktivitäten im Bereich CSR zu finanzieren, einschlägige Grundsätze und -Leitlinien zu unterstützen, die noch aus Mitteln des 7. Rahmenprogramms bzw. bereits des Nachfolgeprogramms „Horizon 2020“ finanziert werden, und den Europäischen Forschungsraum zu gestalten.

Die Kommission beabsichtigt,

8. Bildungs- und Ausbildungsprojekte im Bereich CSR im Rahmen der EU-Programme „Lebenslanges Lernen“ und „Jugend in Aktion“ weiter finanziell zu unterstützen und ab 2012 das im Bildungswesen tätige Personal und die Unternehmen mit einer Kampagne dafür zu sensibilisieren, wie wichtig die Kooperation im Bereich CSR ist.

4.7. Die Bedeutung von CSR-Strategien auf nationaler und subnationaler Ebene hervorheben

Viele öffentliche Maßnahmen zur Unterstützung von CSR werden am besten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene durchgeführt. Die Kommunal- und Regionalbehörden werden aufgefordert, durch eine umsichtige Nutzung der EU-Strukturfonds die Entwicklung von CSR vor allem bei den KMU zu unterstützen sowie durch Partnerschaften mit Unternehmen Probleme im Bereich der Armut und sozialen Inklusion besser in den Griff zu bekommen.

Die Kommission beabsichtigt,

9. mit den Mitgliedstaaten 2012 einen Peer-Review-Mechanismus für nationale CSR-Strategien zu konzipieren.

Die Kommission fordert

A die Mitgliedstaaten auf, bis Mitte 2012 eigene Pläne zur CSR-Förderung oder Listen mit vorrangigen einschlägigen Maßnahmen zu erstellen oder zu aktualisieren und damit die Strategie Europa 2020 zu unterstützen, indem sie sich auf international anerkannte CSR-Grundsätze und -Leitlinien berufen, mit Unternehmen und anderen Stakeholdern zusammenarbeiten und die in dieser Mitteilung behandelten Themen berücksichtigen.

4.8. Europäische und globale CSR-Konzepte besser aufeinander abstimmen

Die EU sollte bei der Entwicklung internationaler CSR-Maßnahmen für europäische Interessen eintreten und gleichzeitig sicherstellen, dass international anerkannte Grundsätze und Leitlinien in ihre eigenen CSR-Maßnahmen einfließen.

4.8.1. Sich auf international anerkannte CSR-Grundsätze und -Leitlinien konzentrieren

Damit künftig weltweit ausgewogenere Bedingungen herrschen, wird die Kommission ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Partnerländern und maßgeblichen internationalen Foren ausbauen und dazu beitragen, dass die international anerkannten Grundsätze und Leitlinien stärkere Beachtung finden und an Kohärenz gewinnen. Dafür ist es auch erforderlich, dass die Unternehmen in der EU erneut Anstrengungen zur Einhaltung dieser Grundsätze und Leitlinien unternehmen.

Bei den OECD-Leitsätzen handelt es sich um Empfehlungen für die Regierungen und multinationale Unternehmen. Die Kommission begrüßt es, wenn sich nicht der OECD angehörende Länder an diese Leitsätze halten. Die Leitsätze werden nicht nur von den Staaten mitgetragen, sondern stützen sich auch auf einen anderen Durchführungs- und Beschwerdemechanismus, nämlich das von allen teilnehmenden Ländern eingerichtete Netz der Nationalen Kontaktstellen, das Unternehmen und Stakeholder bei der Lösung praktischer Fragen – auch durch Mediation und Schlichtung – unterstützen kann.

Die Kommission beabsichtigt,

10. zu überprüfen, ob Unternehmen mit über 1000 Beschäftigten den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen sind, international anerkannte CSR-Grundsätze und -Leitlinien zu beachten und die ISO-Norm 26000 zur sozialen Verantwortung bei ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Kommission fordert

B alle großen europäischen Unternehmen auf, sich bis 2014 zu verpflichten, zumindest eines der nachstehenden Regelwerke bei der Entwicklung ihres CSR-Konzepts zu berücksichtigen: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, „Global Compact“ der Vereinten Nationen oder ISO-Norm 26000 zur sozialen Verantwortung;

C alle in Europa ansässigen multinationalen Unternehmen auf, sich bis 2014 zu verpflichten, die Dreigliedrige Grundsatzklärung des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik zu beachten.

4.8.2. Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte umsetzen[23]

Die für den Bereich Wirtschaft und Menschenrechte relevanten EU-Strategien kohärenter zu gestalten, ist keine leichte Aufgabe. Wenn die Leitprinzipien der Vereinten Nationen besser umgesetzt werden, wird damit auch ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele geleistet, die sich die EU zu spezifischen Menschenrechtsfragen und grundlegenden Arbeitsnormen gesetzt hat und die Themen wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit in Gefängnissen, Menschenhandel, Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen betreffen. Durch einen Prozess, in den Unternehmen, EU-Delegationen in Partnerländern und Akteure der kommunalen Zivilgesellschaft, insbesondere Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsaktivisten, eingebunden sind, soll um Verständnis für die Herausforderungen geworben werden, mit denen Unternehmen konfrontiert sind, die in Ländern tätig sind, in denen der Staat seiner Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte nicht nachkommt.

Die Kommission beabsichtigt,

11. gemeinsam mit Unternehmen und Stakeholdern 2012 Orientierungshilfen für Menschenrechtsfragen für eine begrenzte Zahl relevanter Branchen sowie Orientierungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen zu erarbeiten und sich dabei auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu stützen;

12. bis Ende 2012 einen Bericht über die Prioritäten der EU bei der Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu veröffentlichen und danach regelmäßig Fortschrittsberichte herauszugeben[24].

Die Kommission

D erwartet ferner von allen europäischen Unternehmen, dass sie ihrer Verantwortung gerecht werden und die Menschenrechte einhalten, so wie dies in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen festgelegt ist;

E fordert zudem die EU-Mitgliedstaaten auf, bis Ende 2012 nationale Pläne für die Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu erstellen.

4.8.3. Die Bedeutung von CSR für die Beziehungen mit anderen Ländern und Regionen der Welt hervorheben

International anerkannte CSR-Leitlinien und -Grundsätze stellen Werte dar, denen sich die Länder verschreiben sollten, die der Europäischen Union beitreten wollen; daher wird die Kommission dieses Thema im Beitrittsprozess auch weiterhin zur Sprache bringen.

Die Kommission engagiert sich für CSR durch ihr außenpolitisches Handeln. Sie wird sich nach wie vor durch eine Kombination aus globalem Engagement und ergänzenden Rechtsvorschriften um eine größere Verbreitung international anerkannter CSR-Leitlinien und Grundsätze bemühen und sich weiterhin dafür einsetzen, dass sich EU-Unternehmen in positiver Weise in ausländische Volkswirtschaften und Gesellschaften einbringen. Die Kommission wird auf dem Gebiet Handel und Entwicklung relevante Vorschläge unterbreiten. Überdies wird sie gegebenenfalls vorschlagen, CSR-Fragen im Rahmen von gut eingeführten Dialogen mit Partnerländern und -regionen zu

behandeln.

Im Rahmen der Entwicklungspolitik der EU wird anerkannt, dass Unterstützung für CSR notwendig ist[25]. Wenn sich die Unternehmen aus der EU für die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards einsetzen, können sie einen Beitrag zu einer besseren Regierungsführung und zu einem integrativen Wachstum in den Entwicklungsländern leisten. Durch Geschäftsmodelle, die auf die arme Bevölkerung als Verbraucher, Produzenten und Händler abzielen, lässt sich die Wirkung von entwicklungspolitischen Maßnahmen optimieren. Das Streben nach Synergien mit dem privaten Sektor wird für die Entwicklungszusammenarbeit und die EU-Reaktionen auf Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachte Katastrophen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Hier können Unternehmen durch freiwilliges Engagement ihrer Beschäftigten eine wichtige Rolle spielen. Das künftige europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe könnte eine Möglichkeit bieten, Synergien mit dem privaten Sektor besser auszuschöpfen.

Die Kommission beabsichtigt,

13. im Rahmen ihrer politischen Initiativen zur Förderung von integrativem und nachhaltigem Aufschwung und Wachstum in Drittländern Möglichkeiten zur Förderung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Verhaltens aufzuzeigen.

5. Fazit

Die Kommission wird gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den Unternehmen und anderen Stakeholdern die Fortschritte regelmäßig überwachen und ein Treffen vorbereiten, auf dem spätestens Mitte 2014 Bilanz gezogen werden soll. Zur Vorbereitung dieses Treffens wird die Kommission einen Bericht über die Umsetzung des in dieser Mitteilung vorgestellten Aktionsplans veröffentlichen. Hiefür ist es erforderlich, dass das Europäische Multistakeholder-Forum zu CSR und die hochrangige Gruppe der CSR-Vertreter der Mitgliedstaaten („High Level Group of CSR representatives of Member States“) ihre Arbeitsmethoden besser abstimmen. Die Kommission wird dafür bis Ende 2011 einen konkreten Vorschlag vorlegen.

Die Europäische Kommission würde es begrüßen, wenn der Rat, das Europäische Parlament, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen, die Unternehmen und andere Stakeholder auf der Grundlage dieser Mitteilung Beiträge zur Diskussion beisteuerten und entsprechende Verpflichtungen eingingen.

Die Kommission ruft die Spitzenvertreter der europäischen Wirtschaft sowie des Finanzsektors auf, sich bis Mitte 2012 mit einer offenen und nachprüfaren Verpflichtung in enger Abstimmung mit den Behörden und anderen Stakeholdern dafür einzusetzen, dass sich wesentlich mehr Unternehmen in der EU zu verantwortungsvollem Handeln bekennen und dementsprechend klare Zielvorgaben für die Jahre 2015 und 2020 festgelegt werden.

[1] KOM(2001) 366.

[2] Europäischer Bericht über die Wettbewerbsfähigkeit 2008 (KOM(2008) 774) und begleitendes Arbeitspapier (SEK(2008) 2853).

[3] In einigen Leitinitiativen im Rahmen von Europa 2020 wird auf CSR Bezug genommen: Eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung (KOM(2010) 614), Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung (KOM(2010) 758), Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten (KOM(2010) 682), Jugend in Bewegung (KOM(2010) 477) und Binnenmarktakte

(KOM(2011) 206). Außerdem soll mit der Innovationsunion (KOM(2010) 546) die Fähigkeit der Unternehmen, gesellschaftlichen Herausforderungen durch Innovation zu begegnen, verbessert werden, und der Beitrag der Unternehmen spielt bei der Verwirklichung der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ (KOM(2011) 21 und KOM(2011) 571) eine zentrale Rolle.

[4] Rat „Umwelt“, 5. Dezember 2008; Rat „Umwelt“, 20. Dezember 2010; Rat „Auswärtige Angelegenheiten“, 14. Juni 2010; Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2007 (P6_TA(2007)0062), Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2011 (P7_TA(2011)0260).

[5] Eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung (KOM(2010) 614).

[6] KOM(2011) 206.

[7] KOM(2001) 366.

[8] KOM(2006) 136.

[9] Von diesen Organisationen sind schätzungsweise 80 % Unternehmen.

[10] Zum Beispiel Gleichstellung von Frauen und Männern, verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement und Verbesserung des Dialogs mit Anlegern über die nicht-finanzielle Performance von Unternehmen. Siehe www.csreurope.org/pages/en/toolbox.html.

[11] „Soziale Verantwortung der Unternehmen – Öffentliche Initiativen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, Europäische Kommission, 2011.

[12] „Mitteilung zu EU-Politik und Freiwilligentätigkeit: Anerkennung und Förderung grenzüberschreitender Freiwilligenaktivitäten in der EU“ (KOM(2011) 568).

[13] KOM(2011) 682.

[14] „Industrial relations in Europe 2010“, Kapitel 6.3.4, Europäische Kommission, GD Beschäftigung, Soziales und Integration, 2011.

[15] „The role of transnational company agreements in the context of increasing international integration“, (KOM(2008) 419 endg).

[16] Beispiele hierfür sind das Einzelhandelsforum für Nachhaltigkeit, die Plattform für Ernährung, körperliche Bewegung und Gesundheit, die „Business and Biodiversity Campaign“ (Kampagne Unternehmen und Biodiversität), der zum Thema Verantwortung der Unternehmen in der pharmazeutischen Industrie eingeleitete Prozess, der „European Food and Sustainable Production Round Table“ (Europäischer runder Tisch über Ernährung und nachhaltige Produktion), das Forum für den Dialog zwischen Hochschule und Wirtschaft, der „Advertising Round Table“ (runder Tisch „Werbung“) und der Europäische Pakt für psychische Gesundheit und Wohlbefinden.

[17] 2012 ist das Europäische Jahr für aktives Altern.

[18] Richtlinie 2005/29/EG.

[19] Siehe Interinstitutionelle Vereinbarung – „Bessere Rechtsetzung“ (ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1) und Mitteilung der Kommission – Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union (KOM(2005) 97).

[20] „Buying Social: a guide to taking account of social considerations in

public procurement", Europäische Kommission, 2011.

[21] In der 4. Jahresabschluss-Richtlinie (2003/51/EG) wird den Unternehmen vorgeschrieben, in den Lageberichten Informationen über Umwelt- und Personalfragen offenzulegen, soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist. Alle Mitgliedstaaten haben beschlossen, KMU davon auszunehmen.

[22] CorporateRegister.com.

[23] Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen umfassen drei Säulen: die Pflicht des Staates zur Einhaltung der Menschenrechte, die Verantwortung der Unternehmen, die Menschenrechte einzuhalten, und die Sicherstellung der Inanspruchnahme wirksamer Abhilfemaßnahmen.

[24] In diesem Zusammenhang werden von der Europäischen Kommission veröffentlichte Berichte berücksichtigt, die den für EU-Unternehmen bei einer Tätigkeit außerhalb der EU geltenden Rechtsrahmen für Menschenrechts- und Umweltschutzfragen (2010) sowie ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement (2011) zum Gegenstand haben.

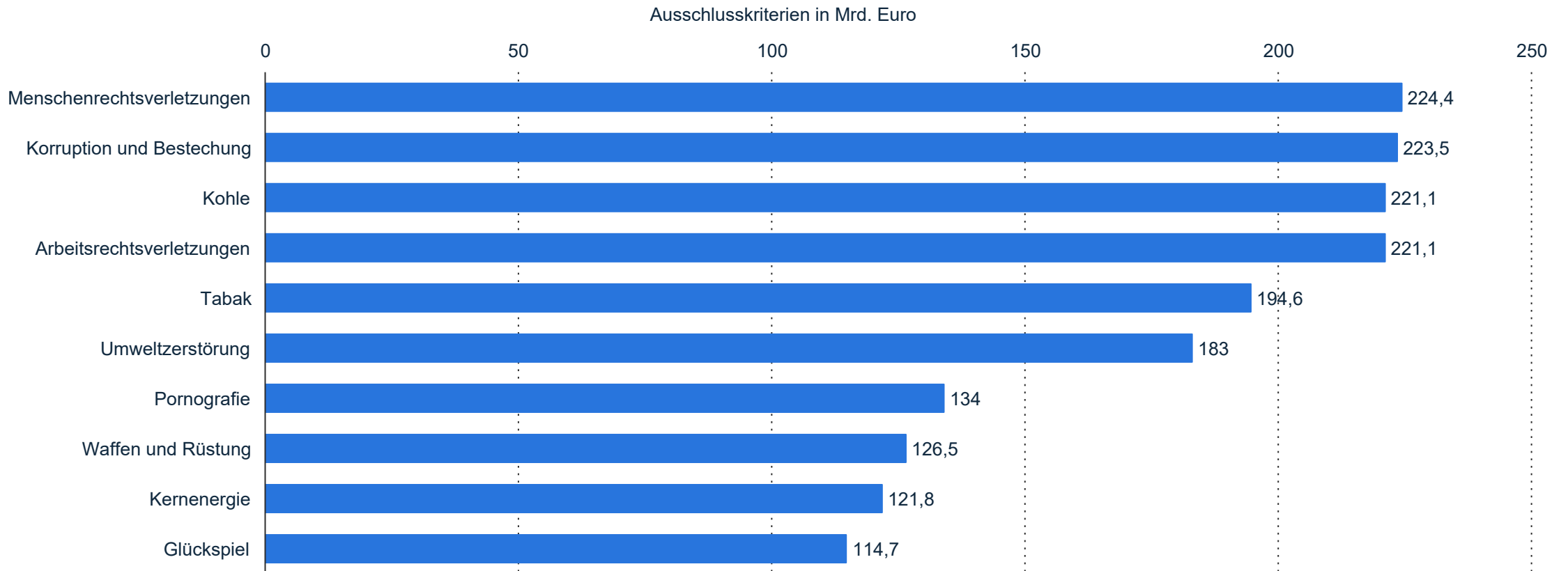
[25] Europäischer Konsens über die Entwicklungspolitik, 2005.

[Top](#)

Anlage 7

Top 10 der Ausschlusskriterien nachhaltiger Geldanlagen in Deutschland im Jahr 2020 (in Milliarden Euro)

Ausschlusskriterien nachhaltiger Geldanlagen in Deutschland 2020



Hinweis(e): Deutschland; 2020

Weitere Angaben zu dieser Statistik, sowie Erläuterungen zu Fußnoten, sind auf [Seite 54](#) zu finden.

Quelle(n): Forum Nachhaltige Geldanlagen; [ID 868288](#)

Top 10 der Ausschlusskriterien nachhaltiger Geldanlagen in Deutschland im Jahr 2020 (in Milliarden Euro)

Ausschlusskriterien nachhaltiger Geldanlagen in Deutschland 2020

Informationen zur Statistik

Quelle(n)	Forum Nachhaltige Geldanlagen
Erheber	Forum Nachhaltige Geldanlagen
Erhebungszeitraum	2020
Region(en)	Deutschland
Anzahl der Befragten	<i>n.a.</i>
Altersgruppe	<i>n.a.</i>
Besondere Eigenschaften	<i>n.a.</i>
Veröffentlichung durch	Forum Nachhaltige Geldanlagen
Veröffentlichungsdatum	Juni 2021
Herkunftsverweis	Marktbericht Nachhaltige Geldanlagen 2021, Seite 10
URL auf der Webseite	zur Webseite
Hinweis(e):	<i>n.a.</i>

Beschreibung

Diese Statistik bildet die Top 10 der Ausschlusskriterien nachhaltiger Geldanlagen in Deutschland im Jahr 2020 ab. Im Jahr 2020 standen Menschenrechtsverletzungen mit einem Volumen von rund 224,4 Milliarden Euro auf Platz eins des Rankings der Ausschlusskriterien für nachhaltige Anlagestrategien.

Ausschlusskriterien sind Teil eines Investmentansatzes, der systematisch bestimmte Anlagen oder Anlageklassen wie Unternehmen, Branchen oder Länder vom Investment-Universum ausschließt, wenn diese gegen spezifische Kriterien verstoßen.

Nachhaltige Geldanlagen ist die allgemeine Bezeichnung für nachhaltiges, verantwortliches, ethisches, soziales, ökologisches Investment und alle anderen Anlageprozesse, die in ihre Finanzanalyse den Einfluss von ESG (Umwelt, Soziales und Governance)-Kriterien einbeziehen. Es beinhaltet auch eine explizite schriftlich formulierte Anlagepolitik, die die Nutzung von ESG-Kriterien beinhaltet.

[Zurück zur Statistik](#)



Unsere Verantwortung für die Zukunft

Nachhaltigkeit

Kurz erklärt in 30 Sekunden

Allianz Nachhaltigkeit



Für Sie zusammengefasst

- In den vergangenen Jahrzehnten erlebte die Gesellschaft einen **kulturellen Wandel**. Früher sahen viele sich hauptsächlich als „Konsumenten“ ihrer Welt. Heute verstehen sie, dass **alle ihr Umfeld und Leben aktiv mitgestalten** müssen. Denn das Handeln jedes Einzelnen hat Folgen – im Positiven wie im Negativen.
- Übernimmt man Verantwortung und setzt sich das Ziel, etwas zu verändern, ist es **am besten, man tut sich mit anderen zusammen**. Dadurch lässt sich die Wirkung des eigenen Engagements potenzieren.
- Auch große Unternehmen – wie etwa die Allianz – haben erkannt, dass sie eine wichtige Rolle als **ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Gestalter** spielen.
- Als führendes Unternehmen der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbranche **nimmt die Allianz ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und ihren Kunden wahr**. Dazu verfolgt sie einen gesamtheitlichen Nachhaltigkeitsansatz und berücksichtigt **Nachhaltigkeitsaspekte** auch in der Kapitalanlage.



Für eine gemeinsame Lösung

Das sind die UN-Nachhaltigkeitsziele

Die UN-Nachhaltigkeitsziele – Sustainable Development Goals (SDG) ⓘ – sind ein breit angelegter Aufruf zum Handeln: zur **Beendigung von Armut**, zum **Schutz des Planeten** und zur **Verbesserung der globalen politischen und wirtschaftlichen Stabilität**.

Mit 17 Zielen will die SDG-Agenda globale Aktivitäten zur **Lösung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Entwicklungsfragen** bis 2030 entscheidend vorantreiben.

Der Anspruch der Allianz: Wir wollen eine Verbindung schaffen zwischen unseren Investitionen und den SDGs. Nur gemeinsam mit dem privaten Sektor wird eine Umsetzung der Ziele realistisch.

∨ **ÖFFNEN**

2 von 5

Die ESG-Strategie

Die Basis nachhaltigen Handelns der Allianz

Unsere ESG-Strategie verbindet langfristige ökonomische Wertschöpfung mit einem Konzept für soziale Verantwortung, ökologische Selbstverpflichtung und gute Unternehmensführung.



Environmental: Ökologische Selbstverpflichtung

- Dabei trägt die Allianz aktiv zum positiven Fortschritt bei durch gezielte **weltweite Investitionen in Nachhaltigkeitsprojekte**
- Evaluierung der Investitionen und Betriebsstätten auf den CO₂-



Social: Soziale Verantwortung

- **Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen** werden eingehalten
- Die Allianz ist langjähriger Partner von startsocial e.V.
- **Gemeinnütziges Engagement** z.B. Allianz Stiftung für Kinder

Ausstoß, z.B. hat die Allianz seit 2010 die **CO₂-Emissionen pro Mitarbeiter um über 60 % gesenkt**

- Unterstützung von **Equal Pay** und **Equal Pension**

- Definition klarer Ziele zur Erreichung des 1,5°C-Ziels im Rahmen der AOA ⓘ



Governance: Gute Unternehmensführung

- Berücksichtigung von Umwelt und sozialen Aspekten im Kerngeschäft
- Durch **gelebte Transparenz** entsteht Vertrauen
- Bekämpfung von unternehmensinterner Korruption
- Gewährleistung von Datenschutz und -sicherheit

▼ ÖFFNEN

3 von 5

Die Allianz als Investor

Nachhaltigkeit bei der Kapitalanlage

Als eines der finanzstärksten deutschen Wirtschaftsunternehmen orientieren sich die Investitionsentscheidungen der Allianz an einem **gesamtheitlichen ESG-Ansatz**. Bei der Umsetzung der ESG-Strategie arbeitet die Allianz konsequent mit folgenden sechs Hebeln:



1. Auswahl und Überwachung der Anlagemanager ⓘ




2. Klare Ausschlüsse ⓘ




3. Investitionen
in Nachhaltig-
keitsprojekte




4. Systemati-
sche ESG-
Integration –
für nicht ge-
handelte Kapi-
talanlagen 



5. Systemati-
sche ESG-
Integration –
für gehandelte
Kapitalanla-
gen 



6. Kontinuier-
licher
Engagement-
prozess 

▼ ÖFFNEN

4 von 5

Kapitalanlagen, die über-
raschen

Die Kapitalanla- gen der Allianz Lebensversiche- rung



Sie profitieren von einer professionellen, welt-
weit ausgerichteten und breit gestreuten Ka-
pitalanlage. Durch unsere Struktur- und Kos-
tenvorteile legen wir besonders effizient an.
Wir investieren in viele Objekte, die Sie be-
stimmt kennen, wie z.B. in Bürokomplexe, In-
frastrukturprojekte und Wind- und Solar-
parks auf der ganzen Welt.

Neben der finanziellen Rendite achten wir
aber auch auf unsere realwirtschaftlichen
Auswirkungen. Seit 2005 hat die Allianz Le-
bensversicherung bereits **2,7 Mrd. Euro in er-
neuerbare Energien, 10 Mrd. Euro in zertifi-
zierte grüne Gebäude und bereits 5,9 Mrd.
Euro in nachhaltige Unternehmensanleihen**
(Green Bonds, Social Bonds, Sustainability
Bonds) investiert. ⓘ

Seit 2019 hat die AZL eine eigene Impact In-
vesting Strategie, bei der neben finanziellen

Zielgrößen für diese Investments auch realwirtschaftliche Ziele gemessen und gesteuert werden. So wird der positive Effekt sichtbar gemacht, indem z. B. geprüft wird, wie viele Tonnen Plastik recycelt oder wie viele CO₂-Emissionen eingespart wurden.

Nachhaltigkeit bei Allianz Leben

Gemeinsam vorsorgen. Für ein lebenswertes Morgen

Dieser Film (mit Dr. Volker Priebe, Vorstand von Allianz Leben) beschreibt, wie wichtig das Thema Nachhaltigkeit bei Allianz Leben war, ist und bleibt.

Jetzt ist die Zeit, nachhaltig etwas zu ändern und „Gemeinsam vorzusorgen. Für ein lebenswertes Morgen“.

Das Video wird im YouTube-Player geladen, wodurch Google Informationen für Analyse- und Marketing-Zwecke erhält. Wenn Sie damit einverstanden sind, klicken Sie bitte auf „Akzeptieren“. [Mehr](#) erfahren zum Datenschutz von YouTube.

▼ ÖFFNEN

5 von 5

Informationen nach der Offenlegungsverordnung


Strategien zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsaspekte in der Kapitalanlage der Allianz Lebensversicherung

Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Investitionsentscheidungsprozesse (gemäß Artikel 3)



Unser Verständnis als Allianz Lebensversicherung von Nachhaltigkeitsrisiken umfasst Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG) ⓘ, deren Eintreten potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögenswerte, Rentabilität oder Reputation der Allianz Gruppe oder eines ihrer Unternehmen haben könnte. Beispiele für ESG-Risiken umfassen den Klimawandel, Biodiversitätsverlust, einen Verstoß gegen anerkannte Arbeitsstandards und Korruption.

Die Allianz Lebensversicherung hat die Verwaltung für ihre Kapitalanlage an die Allianz Investment Management SE (AIM) ausgelagert. AIM SE berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken über den gesamten Investitionsentscheidungsprozess hinweg, einschließlich Asset-Liability-Management, Investitionsstrategie, Betreuung und Kontrolle der Vermögensverwalter, Investitionskontrolle und Risikomanagement. Die Investitionen werden von ausgewählten Vermögensverwaltern durchgeführt, wobei die AIM SE klare Anforderungen an die Vermögensverwalter in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken stellt (weitere Einzelheiten siehe unten).

Die Allianz Lebensversicherung verfolgt einen umfassenden und fundierten ESG-Integrationsansatz in Bezug auf die Investition von Sicherungsvermögen, welcher folgende Elemente umfasst: 

1 Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern:

Wir berücksichtigen neben wirtschaftlichen Aspekten auch Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Alle Vermögensverwalter, die im Auftrag von uns Investitionen tätigen, müssen ESG-Aspekte in ihren Investitionsprozess miteinbeziehen. Vermögensverwalter können diese Anforderungen erfüllen, indem sie die Grundsätze für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment, PRI) unterzeichnen (mit einem PRI-Assessment-Rating von mindestens „B“) oder wenn sie eine eigene ESG-Richtlinie haben. Außerdem sind sie dazu verpflichtet, alle von der Allianz definierten Ausschlusskriterien einzuhalten (mehr dazu unter Punkt 4). Wir überwachen sehr genau, ob Vermögensverwalter die entsprechenden Ausschlusskriterien erfüllen und ihre eigenen ESG-Richtlinien einhalten. Für Vermögenswerte, die von uns intern verwaltet werden, gilt die Allianz ESG „Functional Rule for Investments“, welche die ESG-Integration in unseren Vermögensverwaltungsprozess beschreibt.

2 Potenzielle ESG-Risiken erkennen, analysieren und abwenden:

Anlagegeschäfte in nicht börsennotierte Anlageklassen wie Immobilien, Infrastruktur oder nicht gehandelte Schuldverschreibungen (Private Placements) werden von uns in Kooperation mit AIM und konzerninternen Vermögensverwaltern auf die Einhaltung der ESG-Richtlinien überprüft. Diese ESG-Richtlinien basieren auf internationalen Best-Practice-Standards und umfassen Aspekte wie Risiken für die Biodiversität, Schutzgebiete, Arbeitskräfte und regionale Kommunen. Wenn im Rahmen der Bewertung ein ESG-Risiko erkannt wird, entscheiden ESG- und Risikoexperten auf Allianz-Gruppenebene, ob mit einer Transaktion fortgefahren wird, ob unter der Voraussetzung, dass es eine Minimierung und ein Management der ESG-Risiken gibt, fortgefahren wird oder ob eine Transaktion aus ESG-Gründen abgelehnt wird.

Bei Investitionen in börsennotierte Anlageklassen wie Staatsanleihen, Unternehmensanleihen oder Aktien verwenden wir ESG-Daten von einem externen Datenprovider, MSCI ESG Research, in Kombination mit unseren eigenen Recherchen, um wesentliche ESG-Risiken zu bewerten und bei der Portfoliosteuerung zu berücksichtigen.

3 Engagement:

Engagement: Die Allianz SE tritt im Namen all ihrer Tochtergesellschaften im Versicherungssektor in einen Dialog mit ausgewählten Beteiligungsgesellschaften, bei denen

die Allianz systematische ESG-Risiken erkennt. Diese Mitwirkung zielt darauf ab, das ESG-Risikomanagement der Unternehmen zu stärken und Verbesserungen der gesamten Nachhaltigkeitsleistung voranzutreiben. Eine bedeutsame Veränderung kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Wir betrachten unser Engagement als einen fortlaufenden Prozess, der wirkungsvoll sein und beiden Seiten Nutzen bringen soll. Die Allianz könnte zu diesem positiven Wandel nichts beitragen, wenn sie ihre Investitionen automatisch zurückziehen würde. Wenn sich jedoch herausstellt, dass unser Engagement vergeblich ist, kann es dazu kommen, dass wir uns von bestimmten Emittenten trennen. Außerdem vertreten unsere internen Vermögensverwalter AllianzGI und PIMCO auch im Bereich ESG die Interessen des Sicherungsvermögens der Allianz Lebensversicherung.

Mitbestimmung: Stimmrechte werden von AllianzGI oder von externen Vermögensverwaltern ausgeübt, die Aktienmandate im Namen der Allianz Gruppe betreuen. Nähere Informationen zur Abstimmungspolitik von AllianzGI sowie Abstimmungsunterlagen finden Sie [hier](#).

4 Bestimmte Branchen und Unternehmen sind konsequent ausgeschlossen:

Dies umfasst: (1) den Ausschluss von Unternehmen, die kontroverse Waffen herstellen oder damit in Verbindung stehen ⓘ , (2) den Ausschluss von kohlebasierten Geschäftsmodellen ⓘ und (3) Emittenten von Staatsanleihen prüfen wir unter anderem anhand von MSCI ESG Ratings und anderen Quellen sowie Informationen auf schwere Menschenrechtsverletzungen oder andere erhebliche Nachhaltigkeitsrisiken und schließen Investitionen in deren Anleihen aus (4) Einzelne Emittenten mit hohen ESG-Risiken, bei denen unser Engagement nicht erfolgreich war, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

5 Risiken des Klimawandels und der Dekarbonisierung:

Die Begrenzung der globalen Erderwärmung und die Bekämpfung des Klimawandels haben für die Allianz höchste Priorität. Wir sehen uns dazu verpflichtet, dabei zu helfen, dass das Pariser Klimaabkommen von 2015 eingehalten wird, und glauben, dass zum Erreichen der Ziele eine zügige Dekarbonisierung der Weltwirtschaft in Richtung eines Netto-Null-Emissionsniveaus bis 2050 notwendig ist. Die Allianz erkennt klimabedingte Risiken und Chancen und begegnet ihnen wie folgt:

- Wir verpflichten uns, kohlebasierte Geschäftsmodelle im gesamten Versicherungsanlagevermögen bis spätestens 2040 nach und nach vollständig abzubauen. Die Schwellenwerte von aktuell 30 % ⓘ werden wir bis spätestens 2040 auf 0 % reduzieren. Der nächste Schritt ist eine Reduzierung auf 25 % ab 2023.

- Die Allianz ist ein Gründungsmitglied der UN-gestützten Net-Zero Asset Owner Alliance (AOA) und hat sich dazu verpflichtet, ihr Portfolio auf eine Temperaturerhöhung von maximal 1,5°C auszurichten, d.h. Netto-Null-Treibhausgasemissionen aus unserem Portfolio bis 2050. Als ersten Meilenstein auf dem Weg zu unserem Netto-Null-Ziel wollen wir bis 2025 die Treibhausgasemissionen bei Aktien und Unternehmensanleihen im Vergleich zu 2019 um 25 % reduzieren. Zusätzlich werden bis 2025 alle von der Allianz investierten Immobilien in der Summe ihrer Emissionen in Übereinstimmung mit wissenschaftlich fundierten 1,5-Grad-Pfaden sein.

Außerdem sind wir am Auswahlprozess für fondsgebundene Versicherungsprodukte beteiligt, bei denen die Kunden das Anlagerisiko tragen und damit das Nachhaltigkeitsrisiko der Fonds oder anderer Anteile, in die Versicherungsprämie investiert wird. Wir erwarten, dass die Vermögensverwalter der Fonds die Grundsätze für verantwortungsvolles Investieren (PRI) unterzeichnen oder eine eigene ESG-Richtlinie haben. Auf Fondsebene berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsrisiken basierend auf dem Morningstar Sustainability Rating, welches die Höhe der ungesteuerten Nachhaltigkeitsrisiken gegenüber der Peergroup des Fonds bewertet.




Weitere Informationen zum ESG-Risikomanagement in den Investitionsprozessen der Allianz Gruppe finden Sie im [Nachhaltigkeitsbericht der Gruppe \(Abschnitt 03.2\)](#) und im [ESG Integration Framework](#). Näheres zum ESG-Ansatz von AllianzGI finden Sie [hier](#). Näheres zum ESG-Ansatz von PIMCO finden Sie [hier](#).

[Strategie zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkung \(gemäß Artikel 4\)](#) 

[Strategie zu Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik \(gemäß Artikel 5\)](#) 

Weiterführende
Informationen zur
Nachhaltigkeit im

Produktportfolio der Allianz Le- bensversicherung

-  [Nachhaltigkeitsbezogene Informatio-
nen auf Produktebene - vorvertraglich](#)
-  [Nachhaltigkeitsbezogene Informatio-
nen auf Produktebene - jährliche Be-
richte](#)
-  [Nachhaltigkeitsbezogene Informatio-
nen auf Fondsebene](#)

▼ ÖFFNEN

Ihre Meinung ist uns wichtig

Geben Sie uns ein Feedback

War dieser Artikel

hilfreich?

Unsere Empfehlung

Informiert und abgesichert in jeder Situation



Kapitalanlage, die Zukunft schafft

- ✓ Die innovative Kapitalanlage der Allianz bietet chancenreiche Investitionen
- ✓ Unser Sicherungsvermögen ist das stabile Fundament jeder Vorsorge
- ✓ Unsere Kapitalanlageexperten investieren in zukunftsweisende Projekte

→ [KAPITALANLAGEN](#)



Schützt Ihre Familie. Sichert Ihren Lebensstandard

- ✓ Individuelle Angebote für Ihre Vorsorgeziele
- ✓ Langfristig sicher – dank unserer Finanzstärke
- ✓ Geprüfte Qualität – in der unabhängigen Fachpresse bestätigt

→ [LEBENSVERSICHERUNG](#)



Bewusst nachhaltig vorsorgen.

- ✓ Qualitätsgeprüfte Auswahl an ausschließlich nachhaltigen Fonds
- ✓ Balance aus Renditechancen und Sicherheit
- ✓ Flexible Ausrichtung auch während der Laufzeit

→ **VORSORGEKONZEPT INVESTFLEX GREEN**



PrivateFinancePolice

- ✓ Starke Werte im Portfolio
- ✓ Globaler Zugang zu Renditechancen alternativer Anlagen
- ✓ Ab 10.000 EUR Einmalbeitrag

→ [PRIVATEFINANCEPOLICE](#)

Service und Kontakt

Haben Sie noch Fragen zur Kapitalanlage der Allianz?



Persönlicher Kontakt

AGENTUR SUCHEN

Allianz Agentur in Ihrer Nähe finden.

Melden Sie sich bei dem Allianz Service

ZUR BERATUNG

Schreiben Sie Ihr Anliegen in unser Kontaktformular - wir kümmern uns darum.

"Allianz hilft" Forum

FRAGE STELLEN

Unsere Experten versprechen schnelle Hilfe in unserem Forum.

Produkte



Häufig aufgerufen



Kontakt und Service



Nicht gefunden, wo-
nach Sie suchen?

Suchbegriff eingeben ...



Über Allianz



Meine Allianz



© Allianz 2000-2022



Nähere Informationen zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse und der Aufnahme der relevantesten Themen in unsere Geschäftstätigkeit finden Sie in unserem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht 2021 in [☞ Abschnitt 05.3](#) [☞ Konzern-Nachhaltigkeitsbericht](#)¹.

Nachhaltigkeitsansatz

Unser Ziel für 2025 ist es, von einem führenden Unternehmen zu einem Gestalter für Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor und darüber hinaus zu werden. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie bildet die Grundlage dafür, wie wir unsere Geschäftstätigkeit mit unseren Mitarbeitern ausgestalten, wie wir unsere Portfolios verwalten und wie wir unsere Aktivitäten ausrichten, um einen positiven Einfluss auf unsere Branche, die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt auszuüben.

Unser Nachhaltigkeitsansatz beruht auf drei Säulen:

- Umwelt (Environmental, E) – kohlenstoffarme Wirtschaft, Klimawandel und Dekarbonisierung
- Gesellschaft (Social, S) – Gesellschaftlicher Einfluss
- Unternehmensführung (Governance, G) – Integration von Nachhaltigkeit in unsere Geschäftstätigkeit

Auch 2021 haben wir der Nachhaltigkeit in vielen Bereichen unseres Geschäfts Priorität eingeräumt. Unsere neue Nachhaltigkeits- und Governance-Struktur unterstreicht unsere Nachhaltigkeitsstrategie und -ziele und beeinflusst auch unsere Vergütungsstrukturen und Anreizsysteme für Führungskräfte.

[☞ Abschnitte 01.3 und 05.5](#) [☞ Konzern-Nachhaltigkeitsbericht](#).

Risikomanagement

Unsere Strategie beruht auf einem proaktiven Risikomanagement, durch das wir Risiken im gesamten Unternehmen erkennen und minimieren. Für diesen Prozess ist Group Risk zuständig. Wir haben keine wesentlichen Risiken identifiziert, die mit unserer Geschäftstätigkeit und unseren Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und schwerwiegende negative Auswirkungen auf die wichtigsten nichtfinanziellen Aspekte haben könnten. Allen potenziellen Risiken und Auswirkungen, die wir durch Risikoanalysen identifiziert haben, begegnen wir mit den Konzepten, die jeweils in diesem Bericht beschrieben sind.

Als globales Versicherungsunternehmen sowie weltweit agierender Investor und Vermögensverwalter, der mit den verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen vertraut ist, können wir Risiken reduzieren und Chancen nutzen – speziell in den Bereichen Underwriting und Schadensmanagement sowie in der Kapitalanlage unserer Eigenanlagen und der Gelder unserer Vermögensverwaltungskunden. Weitere Informationen zu klimabedingten Risiken und Chancen finden sich in unserem „[Risiko- und Chancenbericht](#)“. Auf unsere Konzepte für alle anderen berichtspflichtigen Themen gehen wir in den darauffolgenden Kapiteln ein. Der ESG-Ansatz wird von Global Sustainability verantwortet und bildet teilweise die Grundlage für diese Konzepte.

ESG-Integrationsansatz

Die ESG-Risiken, die wir in unserem Versicherungs- und Anlagegeschäft als wesentlich erachten, werden im Allianz ESG Integration Framework zusammengefasst. 2021 wurde die vierte Version des Integration Frameworks veröffentlicht.

ESG-Risiken können für die Allianz, unsere Kunden und/oder für Unternehmen, an denen wir beteiligt sind, zu folgenden Risiken führen: Rechtsrisiken, Reputationsrisiken, Lieferketten- und Betriebsunterbrechungsrisiken, Qualitätsrisiken, operationelle Risiken, Menschenrechtsrisiken, finanzielle Risiken und/oder Anlagerisiken. ESG-Themen sind in unser Versicherungs-, Anlage- und Asset-Management-Geschäft eingebunden. Dazu nutzen wir verschiedene Instrumente, etwa interne Standards, Richtlinien und Prozesse wie der **Allianz Standard for Reputational Risk and Issue Management (AS RRIM)**, die **Allianz Standards for P&C Underwriting (ASU)** und die **Allianz ESG Functional Rule for Investments (EFRI)**.

Die wichtigsten ESG-Integrationsprozesse des Unternehmens sind:

- Für Underwriting und Eigenanlagen in nicht börsennotierten Anlageklassen und Geschäften werden die ESG-Risiken durch die im AS RRIM festgelegten Richtlinien für ESG-sensible Geschäfte gesteuert.
- Bei Investitionen in börsennotierte Anlageklassen wird unser ESG-Scoring-Ansatz (definiert in der EFRI) angewendet.
- Grundsätzlich schließt die Allianz seit 2011 Eigenanlagen in Unternehmen aus, die geächtete Waffen herstellen. Zudem bietet die Allianz auch keinen Versicherungsschutz im Zusammenhang mit solchen Waffen an.
- Auch Eigenanlagen in Unternehmen, die kohlebasierte Geschäftsmodelle verfolgen, und zugehörige Schaden- und Unfallversicherungsgeschäfte sind eingeschränkt. Im Mai 2021 wurden unsere Kriterien für den Ausschluss kohlebasierter Geschäftsmodelle erneut ausgeweitet. Außerdem schließen wir seit Mai 2021 auf Ölsanden beruhende Geschäftsmodelle aus.²
- Die ESG-Aspekte werden über ESG-Richtlinien und -prozesse in das Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft integriert.
- Weitere ESG-Integrationsmethoden umfassen den systematischen Dialog mit Beteiligungsunternehmen sowie die Anwendung von ESG-Kriterien bei der Auswahl und beim Management von Vermögensverwaltern.

Im Jahr 2021 führten wir unser Projekt zur kontinuierlichen Stärkung des ESG-Risikomanagements fort, indem wir die Methode zur Identifikation von ESG-Risiken in Transaktionen (Schaden- und Unfallversicherungen, Eigenanlagen, Beschaffung) verbesserten.

Die Daten zu unserem ESG-Integrationsansatz entnehmen Sie bitte unserem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht 2021. Eine detaillierte Beschreibung unseres Ansatzes und unserer Prozesse zur Integration von ESG-Aspekten ist in unserem Allianz ESG Integration Framework beschrieben auf [☞ www.allianz.com/esg-framework](#).

¹ Der Konzern-Nachhaltigkeitsbericht steht ab dem 29. April 2022 auf www.allianz.com/sustainability zur Verfügung.

² Konkrete Daten finden Sie in der Tabelle „Ziele und Zielerreichung“ im Abschnitt „[Umweltbelange](#)“.

Im Geschäftsbereich Asset Management haben AllianzGI und PIMCO eigene Prozesse entwickelt und implementiert, um Risiken im Zusammenhang mit ESG-Fragen zu steuern und entsprechende Chancen zu nutzen. Für Eigenanlagen, die AllianzGI und PIMCO im Auftrag anderer Einheiten des Allianz Konzerns verwalten, gelten neben den jeweils eigenen Ansätzen der Vermögensverwaltungseinheiten auch die Konzernvorgaben.

➤ Abschnitte 02.3 ➤ **Konzern-Nachhaltigkeitsbericht**

Umweltbelange

Dieser Abschnitt beschreibt den Einfluss von Umweltbelangen auf unsere Geschäftstätigkeit und unsere Geschäftsbeziehungen sowie die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit und -beziehungen der Allianz auf die Umwelt. Darüber hinaus erörtert er unsere Konzepte und Fortschritte im Umgang mit diesen Auswirkungen.

Konzepte

Die Säule „Klimawandel und kohlenstoffarme Wirtschaft“ unserer Nachhaltigkeitsstrategie befasst sich mit den Themen Klimawandel und Umwelt. Beide Themen zählen zu den drei bedeutendsten Risiken, die unsere Wesentlichkeitsanalyse identifiziert hat. Als Unternehmen, das sich mit Risiken befasst, ist die Steuerung der Umweltauswirkungen unserer Geschäftstätigkeit ein wichtiger Bestandteil unseres Ansatzes.

Der Klimawandel ist ein signifikantes Risiko für Gesellschaft und Wirtschaft. Er wirkt sich direkt auf unser Geschäft aus: auf unsere Versicherungsprodukte, unsere Kapitalanlage von Eigen- und Drittgeldern und unsere Geschäftstätigkeit. Wir stellen uns den Herausforderungen des Klimawandels, indem wir mit unseren Investitionen und unseren Versicherungslösungen den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft unterstützen. Zudem steuern wir aktiv die Emissionen, die unsere Geschäftstätigkeit verursacht, gemäß dem Zielprotokoll der von den Vereinten Nationen initiierten Net-Zero Asset Owner Alliance (AOA).

Strategie zum Klimawandel

Die Strategie zum Klimawandel des Allianz Konzerns fördert Lösungen für das Klima von morgen. Mit unseren Versicherungsprodukten kümmern wir uns um unsere Kunden und nutzen zugleich unseren Einfluss als einer der weltweit größten Versicherer sowie als institutioneller Investor, um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu fördern. Dazu setzen wir uns mit unseren eigenen Geschäftstätigkeiten ein und tragen zu verschiedenen öffentlich-privaten Partnerschaften bei.

Klimaschutz ist ein integraler Bestandteil unseres Kerngeschäfts. Mit unserer Verpflichtung, bis 2050 das Ziel von Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen in Einklang mit dem 1,5°C Ziel des Pariser Klimaabkommens, haben wir uns für unsere Eigenanlagen, unsere Versicherungen und unseren Geschäftsbetrieb langfristige Klimaziele gesetzt, die dem entsprechen. Die Vergütung des Vorstands der Allianz SE ist unter anderem an die Erreichung klimabezogener Ziele gebunden,

zu denen auch die erfolgreiche Umsetzung unserer Strategie zum Klimawandel zählt.

Klimaziele für Eigenanlagen

Für unsere Eigenanlagen haben wir uns als Mitglied der AOA verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Als Zwischenziel streben wir an, bis Ende 2024 die Emissionen unseres Portfolios aus börsennotierten Aktien und handelbaren Unternehmensanleihen im Vergleich zu 2019 um 25% zu reduzieren. Zu diesem Zweck messen wir systematisch den CO₂-Fußabdruck unseres Portfolios aus börsennotierten Aktien (2021: 2,26¹ Millionen Tonnen CO₂e; 2020: ungeprüfte 2,19² Millionen Tonnen CO₂e) und handelbaren Unternehmensanleihen (2021: 16,43¹ Millionen Tonnen CO₂e; 2020: ungeprüfte 19,95² Millionen Tonnen CO₂e) und veröffentlichten die absoluten und relativen (2021: ungeprüft -24,9¹%; 2020: ungeprüft -15,4²%)³ Werte dieses CO₂-Abdrucks. Außerdem werden wir unser Immobilienportfolio bis 2025 auf ein wissenschaftlich fundiertes 1,5°C-Ziel ausrichten. Für unser Infrastrukturportfolio haben wir ebenfalls Emissionsreduktions- und Engagement-Ziele im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel festgelegt.

Weitere Informationen zu unserem CO₂-Fußabdruck finden Sie in unserem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht 2021 in Abschnitt 05.7.

In Ergänzung zu den Klimazielen unseres Portfolios haben wir uns auch Ziele für die beiden Branchen gesetzt, die zu den größten Emittenten gehören: Energieversorgung und Öl und Gas.

Energieversorgung

Wir ergänzen unsere Selbstverpflichtung zum Ausstieg aus kohlebasierten Geschäftsmodellen durch die schrittweise Erhöhung unserer Investitionen in erneuerbare Energien. Wir halten uns dabei mindestens an die von der Internationalen Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA) vorgeschlagene jährliche Wachstumsrate von 5,85%.

Öl und Gas

Wir halten uns an die von der Industrieinitiative Oil & Gas Climate Initiative (OGCI) festgelegte Verpflichtung zur Begrenzung der Emissionsintensität für Scope-1- und Scope-2-Emissionen der Explorations- und Produktionsaktivitäten („Upstream“) von Öl- und Gasunternehmen auf weniger als 20 kg CO₂e pro Barrel Öl. Dabei passen wir unser Öl- und Gasengagement im Portfolio der durchschnittlichen börsennotierten Aktien und Unternehmensanleihen an dieses Intensitätsniveau an.

Wir ermutigen Öl- und Gasunternehmen, sich das Ziel zu setzen, ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen bis 2050 auf Netto-Null zu senken. Dieses Ziel soll bis 2025 für mindestens 50% der von uns verwalteten Vermögenswerte im Öl- und Gassektor gelten.

1_2021 Die Zahlen für den CO₂-Fußabdruck standen im Zeichen von COVID-19 und einer starken Aktienmarktprominenz; für 2022 wird eine Normalisierung erwartet.

2_2020 Die Zahlen für den CO₂-Fußabdruck unseres eigenen Anlageportfolios wurden mit begrenzter Sicherheit geprüft. Die Zahlen wurden aufgrund einer Änderung der Methodik angepasst.

3_Die Zahlen wurden aufgrund einer Änderung der Methodik angepasst, was zu einem niedrigeren Ausgangswert führte.

Antizipation von Klimarisiken

Mit unserer Strategie zum Klimawandel antizipieren wir die Risiken des Klimawandels. In unseren Versicherungs- und Anlageprodukten berücksichtigen wir systematisch Klima- und Nachhaltigkeitskriterien. Im Jahr 2021 haben wir unseren Ansatz zur Identifikation und Verwaltung von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel überarbeitet. Wir nutzen interne Modelle und externe Instrumente zur Durchführung von Sensitivitäts- und Szenarioanalysen mit Zeithorizonten bis 2050 und einer angenommenen globalen Erwärmung von 1,5°C bis 4°C.

Weitere Informationen zur Analyse der Klimaszenarien siehe Abschnitt 04.4 www.allianz.com/sustainability.

Im Rahmen unseres ESG-Integrationsansatzes für börsennotierte und nicht börsennotierte Anlagen berücksichtigen wir in unserem Anlagegeschäft Klimafaktoren wie CO₂-Emissionen, Energieeffizienz, Anfälligkeit für Auswirkungen des Klimawandels und Chancen im Bereich Clean Tech. Mit Teilnehmern, die ein hohes ESG-Risiko aufweisen, treten wir in einen systematischen Dialog. Wir beraten und ermutigen sie, eigene Klimastrategien anhand der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu entwickeln und umzusetzen.

Weiterführende Informationen zum ESG-Ansatz der Allianz finden Sie in unserem Konzern-Nachhaltigkeitsbericht 2021, Abschnitt 02.2.1 www.allianz.com/sustainability.

Seit mehreren Jahren verfolgen wir eine Dekarbonisierungsstrategie. Bis spätestens 2040 wollen wir kohle-basierte Geschäftsmodelle in unseren Anlagen und in unserem Schaden- und Unfallversicherungsportfolio komplett ausschließen.

Weiterführende Informationen zu unserer Kohle-Policy finden Sie in unserem „Statement zu kohle-basierten Geschäftsmodellen“ https://www.allianz.com/content/dam/onemarketing/azcom/Allianz_com/responsibility/documents/Allianz-Statement-coal-based-business-models.pdf

Weitere Einzelheiten zu den bisherigen Fortschritten finden Sie in Abschnitt 02.2.1 unseres Konzern-Nachhaltigkeitsberichts 2021 www.allianz.com/sustainability.

Fürsorge für die vom Klimawandel Betroffenen

Wir unterstützen unsere Kunden dabei, klimabedingte Risiken zu reduzieren und Schäden so gering wie möglich zu halten. Wir entschädigen Menschen, die Verluste erlitten haben und versichern emissionsarme Entwicklungen. Wir legen großen Wert auf die Zusammenarbeit mit anderen Versicherern, Regierungen und der Zivilgesellschaft, um die Klimarisiken zu managen und die Versicherungslücke für die Menschen zu schließen, die von diesen Risiken am stärksten betroffen sind.

Wir prüfen neue Ansätze, die Versicherungsangebote mit resilienzstärkenden Maßnahmen kombinieren. Anreize, um die Maßnahmen zur Risikominimierung fortlaufend auszubauen, sollen durch entsprechende Trainingskonzepte, gezielte Beratung und Prämienstrukturen, die unterschiedliche Risiken berücksichtigen, geschaffen werden. Zu diesem Zweck engagieren wir uns in führenden, organisationsübergreifenden Initiativen wie dem Insurance Development Forum (IDF), der Munich Climate Insurance Initiative (MCII) und der Geneva Association Global Partnership. Seit 2018 haben wir außerdem eine strategische Partnerschaft mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), in deren Rahmen wir ein gemeinsames Katastrophenmanagement betreiben und Risikotransferprojekte durchführen.

Ermöglichung der Netto-Null-Wirtschaft

Zu unseren wichtigsten Anliegen gehört es, den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu fördern und unseren Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C zu leisten. Dies bietet uns Geschäftsmöglichkeiten nicht nur als Investor, sondern auch als Versicherer. Wir bieten Versicherungslösungen für erneuerbare Energien und Energieeffizienzlösungen an. Außerdem investieren wir in kohlenstoffarme Technologien wie erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

Zudem arbeiten wir mit politischen Entscheidungsträgern und Regulierungsbehörden zusammen, um eine nachhaltige Finanzwirtschaft voranzutreiben und die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Darüber hinaus unterstützen wir mehr Transparenz durch Klimaberichtspflichten. Wir passen unsere Strategie und Berichterstattung an die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) des G20 Financial Stability Boards an und erwarten dies auch von unseren Teilnehmern und Geschäftskunden.

Weitere Einzelheiten über den TCFD finden Sie in Abschnitt 04. unseres Konzern-Nachhaltigkeitsberichts 2021,

www.allianz.com/sustainability.

Ziele und Zielerreichung: Strategie zum Klimawandel

Thema	Ziele 2021	Zielerreichung 2021	Ziele 2022 und darüber hinaus
Decarbonisierung unserer Investments	Festlegung von langfristigen und intermediären Klimazielen (bis Jahresende 2024) für Eigenanlagen im Einklang mit der 1,5°C-Zielsetzung auf der Grundlage des AOA-Rahmenwerks (Asset Owner Alliance).	Wir haben langfristige und mittelfristige Klimaziele festgelegt (siehe auch Ziele 2022 und darüber hinaus). Wir arbeiten im Rahmen unserer Selbstverpflichtung „Netto-Null-Emissionen durch unser eigenes Anlageportfolio bis 2050“ auf unser erstes Zwischenziel für 2025 hin. Ungeprüfte 24,9% Emissionsreduktion (Referenzjahr 2019)	Unser Zwischenziel lautet, bis zum Ende des Jahres 2024 die Emissionen unseres Portfolios aus börsennotierten Aktien und handelbaren Unternehmensanleihen im Vergleich zu 2019 um 25% zu reduzieren. Unser eigenes Immobilienportfolio wird bis 2025 den wissenschaftlich fundierten Maßnahmen zur Einhaltung des 1,5°C-Ziels entsprechen. Auch für unser Infrastrukturportfolio haben wir Emissionsreduktions- und Engagement-Ziele im Einklang mit dem 1,5°C-Pfad festgelegt.
Ausstieg aus kohlebasierten Geschäftsmodellen	<ul style="list-style-type: none"> – Vollständiger Ausstieg aus kohlebasierten Geschäftsmodellen in unseren Eigenanlagen und der Schaden- und Unfallversicherung bis spätestens 2040 entlang des 1,5°C-Pfades. – Einbindung von Unternehmen in unseren Eigenanlagen und im Portfolio der Schaden- und Unfallversicherung, um den Ausstieg aus der Kohle zu vollziehen. 	Im Jahr 2021 verschärften wir unseren Kohleansatz sowohl bei den Eigenanlagen als auch bei den Schaden- und Unfallversicherungen weiter. Dabei schränkten wir auch unsere Geschäfte mit Unternehmen ein, die neue Aktivitäten im Bereich Kraftwerkskohle planen oder weiterhin ein umfangreiches kohlebasiertes Geschäft betreiben (5 GW installierte Kohlekapazität oder 10 Millionen Tonnen jährliche Fördermenge). Weitere Einblicke in unsere Desinvestitionen finden Sie in unserem „Konzern-Nachhaltigkeitsbericht 2021“, Abschnitt 04.	<ul style="list-style-type: none"> – Vollständiger Ausstieg aus kohlebasierten Geschäftsmodellen in unseren Eigenanlagen und Schaden- und Unfallportfolios bis spätestens 2040. – Senkung des Schwellenwerts für kohlebasierte Geschäftsmodelle für Schaden- und Unfallversicherungen sowie für Investmentportfolios von derzeit 30% auf 25% bis zum 31. Dezember 2022.
Net-Zero Asset Owner Alliance (AOA)	<ul style="list-style-type: none"> – Weitere Erhöhung der Anzahl der Mitglieder und des verwalteten Vermögens. – Entwicklung eines einführenden Zielsetzungsprotokolls. – Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern, Regulierungsbehörden, Sektoren und Unternehmen. 	Gemeinsam mit unseren Partnern bei der AOA haben wir Folgendes erreicht: <ul style="list-style-type: none"> – Auf 65 Mitglieder auf drei Kontinenten mit mehr als 10 Billionen USD AUM gewachsen. – Entwicklung der zweiten Version des Zielsetzungsprotokolls. – Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern, Regulierungsbehörden, Energieagenturen, Branchenvertretern und Unternehmen. – Veröffentlichung mehrerer Positionspapiere und Erklärungen. – Veröffentlichung des ersten Fortschrittsberichts der AOA. 	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeit in allen Dimensionen der Alliance-Verpflichtung und des Zielsetzungsprotokolls. – Bis 2023: Veröffentlichung eines gemeinsamen quantitativen Berichts der AOA.
Net-Zero Insurance Alliance (NZIA)	Wir werden aktiv an der von der UN einberufenen Net-Zero Underwriting Alliance mit anderen Versicherungsunternehmen auf der ganzen Welt arbeiten.	Die Allianz war gemeinsam mit anderen Versicherungsunternehmen aus der ganzen Welt Mitgründerin der von den Vereinten Nationen initiierten Net-Zero Underwriting Alliance.	<ul style="list-style-type: none"> – Umstellung aller operativen und zuordenbaren Treibhausgasemissionen aus unserem Versicherungs- und Rückversicherungsportfolio auf Netto-Null-Emissionen bis 2050 im Einklang mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. – Die Veröffentlichung des NZIA-Zielprotokolls wird spätestens im Januar 2023 erwartet. Die ersten individuellen Zwischenziele für 2030 werden voraussichtlich spätestens Mitte 2023 veröffentlicht.

1_Die CO₂-Fußabdruckzahlen für 2021 standen im Zeichen von COVID-19 und einer starken Aktienmarktprominenz; für 2022 wird eine Normalisierung erwartet. Die Zahlen wurden aufgrund einer Änderung der Methodik angepasst, was zu einem niedrigeren Ausgangswert führte.

Umweltmanagement unserer Geschäftstätigkeit

Wir verwalten die wichtigsten Umweltauswirkungen unserer Geschäftstätigkeit und sind bestrebt, unsere Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern. Unser Ziel als Allianz ist es, in der Versicherungsbranche eine Vorbildfunktion einzunehmen, indem wir unsere eigenen Ziele für Umweltschutz und Klimawandel erreichen. Für unsere Geschäftstätigkeit bedeutet das konkret:

- Reduktion des CO₂-Ausstoßes und der CO₂-Intensität durch den Energieverbrauch im Zuge unserer Geschäftstätigkeit, insbesondere durch Planung, Bau und Betrieb von energieeffizienten Gebäuden, die Nutzung von Grünstrom und den Einsatz CO₂-effizienter Fahrzeuge,
- Verringerung der Umweltbelastung aus Geschäftsreisen,
- Effiziente Nutzung von Ressourcen, speziell Wasser und Papier,
- Verringerung der Umweltauswirkungen von Müll durch Vermeidung, Reduktion, Wiederverwendung und Recycling.

Darüber hinaus beziehen wir Umweltfaktoren in unsere Beschaffungs- und Einkaufsprozesse ein. Wir sind bestrebt, das Bewusstsein unserer Lieferanten und Auftragnehmer für den Klimawandel zu steigern und sie dazu zu bewegen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Im Jahr 2021 erklärten wir die Energiebeschaffung zu einer strategischen Priorität, indem wir Leitung und Fachwissen im Sustainable Operations Office zentralisierten.

Unser konzernweites **Umweltmanagementsystem** (EMS) sieht Standards und Kontrollen vor, unterstützt die Erhebung von Umweltdaten und fördert die transparente Berichterstattung zu den Umweltauswirkungen unserer gesamten geschäftlichen Aktivitäten. Zudem hilft es uns bei der Überwachung und Steuerung unseres Ressourceneinsatzes.

Ziele und Zielerreichung: Umweltbelange

Thema	Ziele 2021	Zielerreichung 2021	Ziele 2022 und darüber hinaus
Treibhausgasemissionen pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter	Die CO ₂ -Emissionen pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter sollen bis ins Jahr 2025 um 30% gesenkt werden (Referenzjahr 2019).	<ul style="list-style-type: none"> – Unser CO₂-Fußabdruck pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter betrug 0,9 Tonnen (2020: 1,4). Dies entspricht einer Reduktion um 60% (2020: 42%) im Vergleich zu 2019. – Dieser Rückgang ist vor allem auf den höheren Anteil an Grünstrom an unserem Energiemix, einen strukturierten Ansatz für das Energiemanagement und eine niedrigere Zahl an Geschäftsreisen infolge der COVID-19 Pandemie zurückzuführen. Wir beabsichtigen die Treibhausgasemissionen aus der Arbeit im Homeoffice und von hybriden Arbeitsplätzen in unsere Berichte aufzunehmen, um die bevorstehenden Infrastrukturänderungen widerzuspiegeln. 	Die CO ₂ -Emissionen pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter sollen bis ins Jahr 2025 um 30% gesenkt werden (Referenzjahr 2019).
Grünstrom	Der Strom, den wir für unsere Geschäftstätigkeit benötigen, soll bis 2023 zu 100% aus Grünstrom stammen.	Der Anteil an erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch betrug 77% (2020: 57%). Erreicht wurde das hauptsächlich durch eine Kombination der folgenden Maßnahmen: strategische Verhandlungen mit unseren Stromanbietern über „grüne Tarife“, vermehrte Nutzung von Grünstrom vor Ort und erstmalige Nutzung von individuellen ¹ Grünstromzertifikaten.	Der Strom, den wir für unsere Geschäftstätigkeit benötigen, soll bis 2023 zu 100% aus Grünstrom stammen.

In unsere Umweltberichterstattung fließen die Daten aller Gesellschaften ein, die im gesamten Berichtsjahr Teil der Allianz waren. Im Jahr 2021 erfassten wir Umweltdaten für Einheiten, die 96% unseres gesamten Personalstandes entsprechen².

Dies erlaubt die Leistungsüberwachung und auch den Vergleich und das Benchmarking von Einheiten auf der Grundlage ähnlicher Systemgrenzen. Die angegebenen Treibhausgaswerte beziehen sich auf die Summe von Scope 1, 2 und 3, wie sie im Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll) definiert werden. Zu den Treibhausgasemissionen unter Scope 3 gehören Geschäftsreisen, Papierverbrauch sowie energiebezogene Emissionen wie Übertragungs- und Verteilungsverluste.

Die Emissionen unter Scope 2 werden unter Zuhilfenahme von markt-basierten Faktoren berechnet.

¹ An Standorten ohne direkte Lösung für erneuerbare Energien kaufen wir teilweise Grünstromzertifikate (EAC) von Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien, die im selben Marktbereich wie der Antragsteller tätig sind.

² Die Daten beruhen auf Zählerständen oder Rechnungsbeträgen (wo vorhanden) und auf den eigenen Schätzungen unserer Einheiten. Wenn wir die erforderlichen Daten nicht auf diese Weise mit vertretbarem Aufwand ermitteln können, werden sie auf Grundlage der jeweiligen Mitarbeiterzahl entweder für ganze Einheiten oder für Teile von ihnen hochgerechnet.

LEBENS- UND KRANKENVERSICHERUNG

Kennzahlen

Kennzahlen Lebens- und Krankenversicherung¹

		2021	2020	Delta
Gesamte Beitragseinnahmen ²	Mio €	78 348	74 044	4 304
Operatives Ergebnis	Mio €	5 011	4 359	652
Jahresüberschuss	Mio €	4 170	3 766	404
Eigenkapitalrendite ³	%	13,0	12,8	0,2 %-P

Gesamte Beitragseinnahmen⁴

Nominal stiegen unsere **gesamten Beitragseinnahmen** um 5,8% an. Darin spiegeln sich ungünstige Wechselkurseffekte in Höhe von 766 Mio € ebenso wider wie positive (Ent-)Konsolidierungseffekte in Höhe von 48 Mio €. Intern gerechnet nahmen die gesamten Beitragseinnahmen um 6,8% – oder 5 022 Mio € – auf 79 021 Mio € zu.

Die Beitragseinnahmen beliefen sich im **deutschen** Lebensversicherungsgeschäft auf 23 868 Mio €, dies entspricht einem intern gerechneten Rückgang von 9,0%, der größtenteils niedrigeren Einmalprämien aus unserem Geschäft mit kapitaleffizienten Produkten zuzuschreiben war. Im deutschen Krankenversicherungsgeschäft hingegen erhöhten sich die Bruttobeiträge auf 3 895 Mio €. Der Anstieg – um 4,1% intern gerechnet – war in erster Linie auf starke Neugeschäftsprämien bei Krankenvollversicherungen sowie auf Beitragsanpassungen zurückzuführen.

In den **USA** legten die Beitragseinnahmen auf 13 214 Mio € zu, was einem Anstieg von intern gerechnet 37,9% gleichkommt. Größtenteils war dies der höheren Nachfrage bei indexgebundenen Rentenprodukten und nichttraditionellen Variable-Annuity-Produkten geschuldet.

In **Italien** beliefen sich die gesamten Beitragseinnahmen auf 14 021 Mio €. Intern gerechnet wuchsen sie um 12,3%. Dies war in erster Linie höheren Einnahmen aus fondsgebundenen Produkten ohne Zinsgarantie zu verdanken.

In **Frankreich** stiegen die gesamten Beitragseinnahmen auf 7 783 Mio € bzw. intern gerechnet um 5,1%. Verantwortlich dafür zeichneten vor allem die höheren Einnahmen bei hybriden Produkten.

In der Region **Asien-Pazifik** erhöhten sich die gesamten Beitragseinnahmen auf 6 972 Mio €. Hauptursache für den Anstieg von intern gerechnet 15,7% war ein Absatz-Plus bei fondsgebundenen Produkten in Indonesien, Taiwan und den Philippinen.

Barwert der Neugeschäftsprämien⁵

Der **Barwert der Neugeschäftsprämien (PVNBP)** wuchs um 17 117 Mio € auf 82 565 Mio € an. Der größte Teil dieses Anstiegs war

höheren Absatzvolumina bei indexgebundenen Rentenprodukten in den USA und der Anpassung geschlossener Versicherungsbestände in Italien und Frankreich zu verdanken. Weitere Beiträge leisteten die gestiegene Nachfrage nach fondsgebundenen Produkten in Italien und ein großer Rückversicherungsvertrag bei der Allianz Reinsurance. Diese positiven Effekte wurden durch geringere Absatzvolumina bei kapitaleffizienten Produkten im deutschen Lebensversicherungsgeschäft teilweise aufgezehrt.

Barwert der Neugeschäftsprämien (PVNBP) nach Geschäftszweigen %

	2021	2020	Delta
Renten- und Sparprodukte mit Garantien	12,2	13,6	-1,4
Risiko- und Krankenversicherungsprodukte	20,8	17,4	3,3
Fondsgebundene Produkte ohne Garantien	25,2	24,4	0,8
Kapitaleffiziente Produkte	41,9	44,6	-2,7
Summe	100,0	100,0	-

Operatives Ergebnis

Operatives Ergebnis nach Ergebnisquellen⁶

Operatives Ergebnis nach Ergebnisquellen

	2021	2020	Delta
Verwaltungskostenzuschläge und Gebühren	6 888	6 605	284
Marge aus Kapitalanlagen	4 440	4 194	246
Aufwendungen	-7 999	-7 365	-635
Technische Marge	1 305	1 132	173
Auswirkung der Veränderung aktivierter Abschlusskosten	377	-206	583
Operatives Ergebnis	5 011	4 359	652

Unser **operatives Ergebnis** stieg deutlich an. In erster Linie war dies auf den Absatz bei nichttraditionellen Variable-Annuity-Produkten mit höheren rückstellungs-basierten Verwaltungskostenzuschlägen zurückzuführen sowie auf verbesserte Margen aus Kapitalanlagen und einer Nachreservierung aus dem Jahr 2020 in den USA. Andere Faktoren waren höhere Verwaltungsgebühren für fondsgebundene Verträge in Italien, eine verbesserte Marge aus Kapitalanlagen in Frankreich und eine bessere technische Marge im deutschen Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft. Belastet wurde die positive Entwicklung durch die Abschreibung eines Bestandsführungssystems in den Benelux-Ländern. Abgesehen davon wurden höhere Abschlusskosten durch die Kapitalisierung aktivierter Abschlusskosten größtenteils kompensiert.

1_Weitere Informationen zu den Kennzahlen der Allianz Lebens- und Krankenversicherung finden sich unter **Angabe 4** im Anhang zum Konzernabschluss.

2_Die gesamten Beitragseinnahmen enthalten die Bruttobeiträge aus dem Verkauf von Lebens- und Krankenversicherungspolice sowie die Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf fondsgebundener und anderer anlageorientierter Produkte in Übereinstimmung mit den statutarischen Bilanzierungsrichtlinien, die im Heimatland des Versicherers anzuwenden sind.

3_Stellt den Quotienten aus dem Jahresüberschuss und dem durchschnittlichen Eigenkapital ohne nicht realisierte Gewinne/Verluste aus festverzinslichen Wertpapieren, bereinigt um Shadow Accounting, zu Beginn und zum Ende der Periode, dar.

4_Im folgenden Abschnitt kommentieren wir die Entwicklung unserer Beitragseinnahmen intern gerechnet, das heißt bereinigt um Wechselkurs- und (Ent-)Konsolidierungseffekte, um die Informationen besser vergleichbar zu machen.

5_Barwert der Neugeschäftsprämien vor Abzug der auf andere Gesellschafter entfallenden Anteile.

6_Das Ziel der Aufgliederung des operativen Ergebnisses nach Ergebnisquellen in der Lebens- und Krankenversicherung ist es, Entwicklungen in IFRS-Ergebnissen zu erklären. Dabei werden die zugrunde liegenden Werttreiber auf einer konsolidierten Basis für den Geschäftsbereich Lebens- und Krankenversicherung analysiert.

04.1 Human resources

01

Introduction

02

Sustainability strategy and governance

03

Sustainability in our core business activities

04

Sustainability in our organization

04.1 Human resources

– Diversity and Inclusion

Training and developing our people

Engaging our employees

Health and well-being

04.2 Data privacy and information security

Data protection and privacy

Data ethics

Information security

04.3 Regulatory and public affairs

04.4 Customer satisfaction

04.5 Compliance

04.6 Tax transparency

04.7 Environmental management

04.8 Sustainable procurement

04.9 Societal impact

05

Allianz's climate-related financial disclosure

06

Data and performance

HR transformation program

We are building a business-oriented, global HR function which acts as an impactful, strategic partner and service provider to the business. The HR transformation will provide a foundation for all HR processes and will increase the level of standardization and automation. We are also working to ensure a state-of-the-art customer orientation in our HR functions to enhance employee experience.

HR transformation modules

Foundation – The Foundation cluster covers employee central (EC) and learning management system (LMS).

SuccessFactors Enhancements and Analytics – contains the following SuccessFactors modules: Performance Management, Talent Management, Compensation and Variable Pay. With the SuccessFactors Analytics module, various metrics and HR KPIs can be tracked.

Employee Central – this is the heart of our HR system and contains the structure of operating entities and basic employee data. It is a module which builds meaningful relationships on entity level and assigned HR business partner, Center of Expertise (CoEs), managers and employees.

My HR Portal – the central gate to the HR world at Allianz. It bundles all HR information and applications in one system, simplifying the process of finding answers, starting HR processes or getting in touch with HR. It is a one-stop shop for HR related content.

Employee rights

Allianz actively strives to ensure that employee rights are protected across all OEs. To support these principles, Allianz was one of the first companies to create pan-European worker participation standards and to establish a European SE Works Council under the legislation for Societas Europaea (SE) companies. At local level, employee representation is widespread across Europe. The Allianz SE holding company has a supervisory board made up of 50 percent employee representatives.

✉ For information on how we respect human rights as an employer, see section 02.8.

04.1.1 Diversity and Inclusion

We believe in equality of opportunity and that diverse minds and abilities make us more innovative, more resilient and better equipped for the future. We commit to providing a fair and inclusive working environment where everyone can succeed regardless of gender, age, ability, religion, sexual orientation or cultural background.

The diversity of our workforce enables us to truly understand the needs of our equally diverse customers. Fostering an inclusive culture benefits the business and ensures that we are a credible, trustworthy partner. Consistent with the Allianz Code of Conduct, we have zero tolerance of discrimination and harassment in the workplace.

D&I governance and engagement

Our Global Inclusion Council has been in place since 2007. It is chaired by an Allianz SE Board Member and consists of senior executives from around Allianz Group. In 2020, the council played an important role in defining our new Diversity and Inclusion Strategy 'Inclusive 21'. The new strategy is built around three pillars: Employees, Customers and Brand & Reputation and is embedding diversity and inclusion in the whole business.

Council members support Operating Entities around the globe to embed the strategy in their businesses. Progress towards global strategic targets is reviewed regularly by the Allianz SE Board of Management.

We continuously train our leaders and employees on the topic of diversity and inclusion to raise awareness and reduce the negative impact of bias in, for example, recruiting and talent management. In 2020, over 180 recruiters were trained on aspects of diversity recruitment via webinars and interactive online learning. Topics included inclusive language for job ads, sourcing techniques and unconscious bias.

06.2 Our impact on the U.N. Sustainable Development Goals

- 01** Introduction
- 02** Sustainability strategy and governance
- 03** Sustainability in our core business activities
- 04** Sustainability in our organization
- 05** Allianz's climate-related financial disclosure
- 06** Data and performance
 - 06.1 Our targets and achievements
 - Climate integration and environmental management continued
 - Societal impact
 - Business integration
 - Other sustainability-related targets and achievements
 - 06.2 Our impact on the U.N. Sustainable Development Goals
 - 06.3 Our commitment to the WEF Stakeholder Capitalism Metrics
 - 06.4 ESG performance data
 - 06.5 Environmental performance data
 - 06.6 Human resources performance data
 - 06.7 Additional sustainability performance data
 - 06.8 Reporting parameters, scope and materiality
 - 06.9 Independent practitioner's report on a limited assurance engagement on sustainability information

	1 NO POVERTY	2 ZERO HUNGER	3 GOOD HEALTH AND WELL-BEING	4 QUALITY EDUCATION	5 GENDER EQUALITY	6 CLEAN WATER AND SANITATION	7 AFFORDABLE AND CLEAN ENERGY	8 DECENT WORK AND ECONOMIC GROWTH	9 INDUSTRY INNOVATION AND INFRASTRUCTURE	10 REDUCED INEQUALITIES	11 SUSTAINABLE CITIES AND COMMUNITIES	12 RESPONSIBLE CONSUMPTION AND PRODUCTION	13 CLIMATE ACTION	14 LIFE BELOW WATER	15 LIFE ON LAND	16 PEACE, JUSTICE AND STRONG INSTITUTIONS	17 PARTNERSHIPS FOR THE GOALS	
01 Introduction																		
01.1 Message from the CEO, p. 03																		
02 Sustainability strategy and governance																		
02.2 Climate change and decarbonization, p. 11-12																		
02.3 Creating societal impact, p. 13																		
02.4 ESG business integration, p. 14-15																		
02.6 Stakeholder engagement, p. 18-19																		
03 Sustainability in our core business activities																		
03.1.1 Integrating ESG in insurance, p. 27																		
03.1.2 Climate and renewables, p. 28-30																		
03.1.3 Natural catastrophes, p. 31																		
03.1.4 Cyber security, p. 32																		
03.1.5 Emerging consumers, p. 33-34																		
03.2.1 ESG integration and engagement approach, p. 35-40																		
03.2.2 Sustainability-themed investments, p. 41																		
03.2.3 ESG in real estate investments, p. 42																		
03.3 Sustainability in asset management, p. 43-47																		
03.4 Sustainable solutions, p. 48-50																		
04 Sustainability in our organization																		
04.1 Human resources, p. 51-54																		
04.1.1 Diversity and Inclusion, p. 54-56																		
04.1.2 Training and developing our people, p. 57-59																		
04.1.3 Engaging our employees, p. 60																		
04.1.4 Health and well-being, p. 61-62																		
04.2 Data protection and privacy, p. 63-64																		
04.3 Regulatory and public affairs, p. 65																		
04.5 Compliance, p. 68-69																		
04.6 Tax transparency, p. 70																		
04.7 Environmental management, p. 71-73																		
04.8 Sustainable procurement, p. 74																		
04.9 Societal impact, p. 75-77																		
05 Allianz's climate-related financial disclosure																		
05 Allianz's climate-related financial disclosure, p. 78-107																		

01.1 Scope

The processes and policies outlined in the Allianz ESG Integration Framework apply only to the insurance lines as well as the investment of proprietary assets of Allianz Group. ESG integration in third-party asset management is out of scope of this framework and governed by the respective entity's policies and processes.

01.2 About this document

The ESG Integration Framework is an important publication disclosing Allianz Group's standards and policies regarding ESG business integration. Formal and binding corporate rules are published in the internal corporate rules book. While this publication provides details on Allianz's ESG approach in insurance and investments, regular updates on KPIs, targets and achievements are published annually in the Group Sustainability Report and the Non-Financial Report¹.

All disclosures on corporate responsibility and ESG integration can be found on the Allianz Group website at www.allianz.com/sustainability.

02 Roles and responsibilities

This section outlines the key elements of the roles and responsibilities of actors involved in the ESG governance of Allianz Group.

02.1 Group ESG Board

The Group ESG Board, established in 2012, is a dedicated body to address environmental, social and governance (ESG) issues within Allianz. The Allianz SE Board of Management members in charge of

- Investment Management & ESG (chairperson),
- Operations and IT,
- Insurance German Speaking Countries and Central & Eastern Europe,
- Asset Management, US Life Insurance, and
- Global Insurance Lines & Anglo Markets, Reinsurance, Middle East, Africa,

sit on the ESG Board. Further members are the Chief Sustainability Officer, Head of Group Communications and Responsibility, Head of Group Risk and the Head of Group Compliance. A range of senior executives and functional attendees, which vary according to topic, support the ESG Board.

The Board is responsible for integrating and strengthening ESG aspects within business segments and own operations of Allianz Group. insurance, investment and asset management activities. The Board further takes over responsibility for the oversight and steering of all sustainability matters, including next to ESG business integration, the Group-wider climate strategy and corporate citizenship topics.

The ESG Board meets quarterly making recommendations on ESG topics for decision-making to the Allianz SE Board of Management or its committees (for example Group Finance and Risk Committee).

Key functions of the ESG Board include:

- Strategically defining and continuously developing ESG ambition for the Allianz Group
- Guiding the Group ESG approach and approving yearly ESG work-plan
- Defining and prioritizing ESG topics for the Group
- Regularly informing the Allianz SE Board of Management on ESG topics and activities
- Positioning the Group towards critical ESG topics (in collaboration with relevant functions within Group Communications and Corporate Responsibility)
- Reviewing and recommending ESG-related policy proposals for consideration by the Board of Management and/or relevant Board committees.
- Engaging on ESG topics with relevant stakeholders, e.g. peers and business partners, NGOs.

02.2 Global Sustainability

Global Sustainability is responsible for steering the integration of environmental, social and governance (ESG) aspects into core investment and insurance activities. Global Sustainability is headed by a Chief Sustainability Officer and reports directly the Chairperson of the Group ESG Board.

Tasks of Global Sustainability with regard to ESG Business Integration include amongst others:

Integrating ESG in core lines of business of Allianz Group

- Preparing ESG integration strategies, policies, guidelines and rules for Allianz proprietary investments
- Preparing ESG integration strategies, policies, guidelines and rules for Allianz insurance segments

- Developing sector-specific ESG viewpoints and guiding criteria for involvement in sectors considered sensitive, based on internationally recognized standards and guidelines, input from non-governmental organizations (NGOs) as well as external research
- Coordinating and supporting further implementation of relevant membership commitments, such as Principle for Responsible Investment (PRI) and Principles for Sustainable Insurance (PSI) across Allianz Group

Integrating ESG into central Group processes

- Supporting Group centers and Allianz operating entities in coherently managing ESG issues
- Ensuring ESG implementation in the respective business units through existing (whenever possible) or new processes

ESG related dialogues and communication

- Communicating the Allianz ESG integration approach to external stakeholders such as customers, NGOs and business partners
- Increasing transparency on ESG topics for internal and external stakeholders and general public
- Leading dialogues on ESG topics with NGOs and relevant stakeholders

02.3 ESG Task Forces

Addressing sustainability matters requires cross-functional collaboration and support that spans our global operations. Allianz has established dedicated ESG Task Forces (see the Group Sustainability Report for an overview of the Task Forces) to integrate sustainability matters across the core processes in the organization. Task Forces are led by senior executives and staffed with team members from different functions (and OEs) to ensure top-level alignment and buy-in as well as true integration in these functions.

The Task Forces' main role is to develop and coordinate projects and proposals for ESG integration in the organization and the business. This ensures proper alignment of proposal prior to decision making by the Group ESG Board and Board of Management. ESG Sponsors meet regularly to discuss any matters to be raised at Board-level.

02.4 Local ESG governance

Many Allianz operating entities have set up OE-specific ESG functions or have assigned responsibility for ESG topics to specific teams within the given entity.

Section 04 provides a detailed overview of ESG integration action at selected operating entities.

03 ESG approach

The objective of this section is to provide a transparent overview of the key processes and guidelines Allianz applies to its insurance and investment business.

03.1 NGO dialogue

A key component of the Allianz ESG approach is direct engagement and dialogue with various internationally recognized non-governmental organizations (NGOs) to discuss ESG and sustainability topics.

The dialogue is a forum for direct exchange of ideas and points of view on such topics. Allianz listens to the concerns of its NGO partners and discusses potential solutions to address these concerns. The dialogue is a forum for Allianz to leverage NGOs expertise in ESG matters and receive input on the development and implementation of internal policies, programs and plans related to ESG.

The Dialogue takes various forms from roundtable sessions with all partners present to one-on-one exchanges with specific NGOs.

For certain projects, such as for example the ESG Scoring Approach project (see also section 03.6), Allianz also brings NGO partners on board to participate in the project team. This gives Allianz a critical and external viewpoint in the development process of such projects.

Many elements of the Allianz ESG Approach described in this chapter were developed in cooperation with or aligned with NGO dialogue partners. Through on-going dialogue, Allianz continuously improves its approach based in part on input from internal and external stakeholders.

03.2 ESG in corporate standards and governance

The cornerstone of the overarching ESG approach at Allianz is the Allianz Standard for Reputational Risk Management (AS RRIM). It defines the ESG Sensitive Business Guidelines (SBG) (see section 03.4), the Sensitive Countries List (SCL) (see section 03.5) alongside the ESG Referral Process (see section 03.3).

Deeper integration into the business processes of Allianz is achieved through reference of these AS RRIM and Sensitive Business Guidelines within the Allianz Standard for Underwriting (ASU) and the Allianz ESG Functional Rule for Investments (EFRI). Furthermore, external business partners, such as external asset managers, are informed of the ESG Guidelines through the Allianz ESG Integration Framework.

Various operating entities and global lines also publish specific standards and rules regarding ESG integration for their given organizational unit.

At working level, Global Sustainability and other functions have defined processes and procedures to support the proper implementation of the governance and requirements outlined in the Allianz Standards and Functional Rules.

The ESG Sensitive Business Guidelines and the AS RRIM ESG Referral Process (see section 03.3) apply across all insurance transactions as well as to investments in non-listed asset classes¹.

For investments in listed asset classes², Allianz integrates ESG factors through the requirements set out in the ESG Functional Rule

¹ Investments in non-listed asset classes include for example: real estate, infrastructure, renewable energy, private equity, private placements.
² Investments in listed asset classes include for example: tradeable equity and debt (e.g. stocks, bonds, ETFs, ...).

for Investments, which includes the Allianz ESG Scoring Approach (see section 03.6).

Allianz has developed a single approach to ESG integration across insurance and investment lines of business. Nevertheless, due to differing roles as an insurer and an investor (including varying investment processes per asset classes) processes in some cases need to be differentiated. Table 1 provides an overview of the different processes, which are applied across Allianz Group entities.

Table 1. ESG Processes across Allianz business lines

ESG Process	Internal Governance Document	Insurance	Proprietary Investments	
			Listed	Non-Listed
ESG Referral Process (03.3)	AS RRIM	•		•
ESG Sensitive Business Guidelines (03.4)	AS RRIM	•		•
Sensitive Countries List (03.5)	AS RRIM	•		•
ESG Scoring Approach (03.6)	EFRI		•	
ESG Engagement Approach (03.7.1)	EFRI		•	•
ESG Risk Dialogues (03.8)		•		
ESG Exclusion Policies (03.9)	AS RRIM, EFRI	•	•	•
Asset Manager Mandating, Selection and Review (03.10)	EFRI		•	•
ESG business opportunities (03.11)		•	•	•

03.3 ESG referral process in insurance and investment

03.3.1 Background and principles

The global Allianz ESG Referral Process and the ESG Sensitive Business Guidelines for both insurance and investment transactions in non-listed asset classes were developed in 2013, through dialogue with NGOs as well as an ongoing internal stakeholder engagement process through the ESG Working Group. Proposed changes or additions to the Referral Process as well as the accompanying ESG Sensitive Business Guidelines (see section 03.4) are regularly reviewed by the ESG Working Group and approved at Board-level.

03.3.2 Referral process

The ESG Referral Process identifies potentially critical transactions in 13 sensitive business areas considered material by Allianz. All potentially sensitive business is screened on a transaction-by-transaction basis and referred for a detailed ESG assessment, if

necessary. This avoids blanket exclusions and allows Allianz to mitigate potential ESG risks associated with each specific transaction.

When an ESG risk related to a (potential) transaction is detected, for example by an underwriter, investment manager, in one of the sensitive business areas during screening¹, a mandatory referral is triggered. The transaction then undergoes an OE, global line and/or Group-level ESG assessment (also see flowchart in Figure 1).

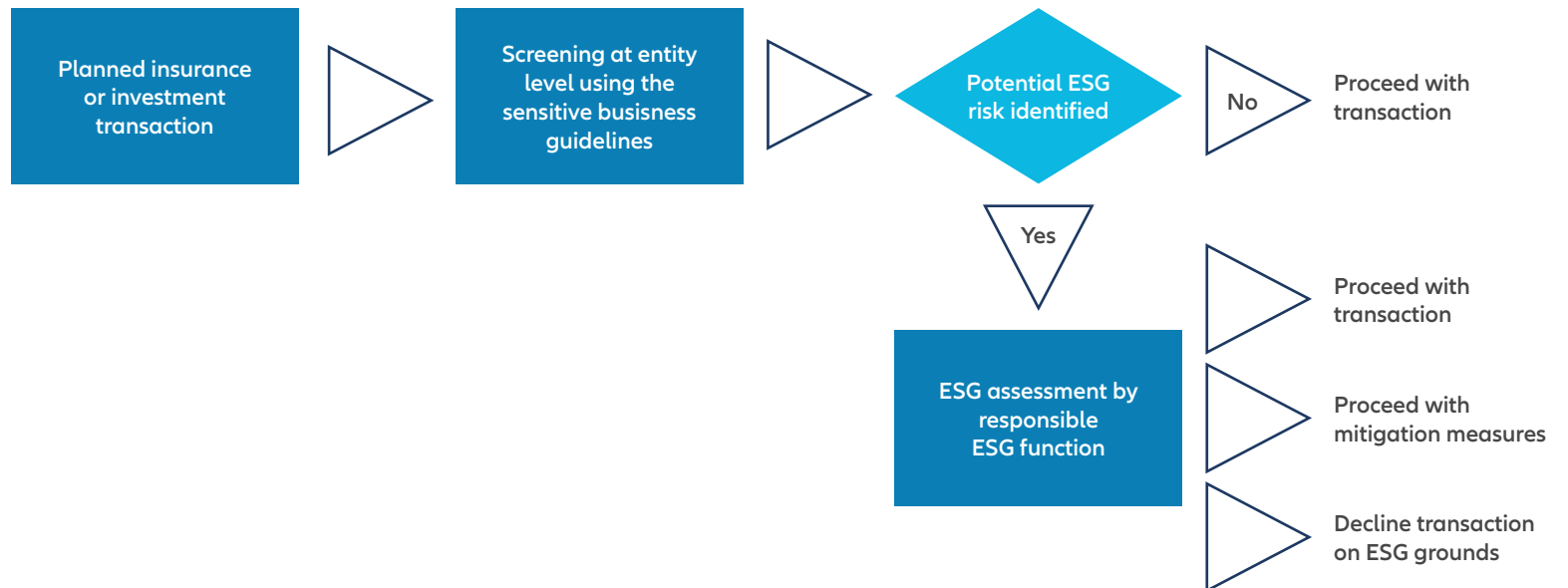
The process differentiates between single and multiple site risks. Single sites can undergo a more detailed ESG assessment while for multiple sites (for example a global liability cover for a multinational) a more policy-based assessment is conducted.

The Referral Process consists of multiple levels of screening and assessments:

- ESG screenings are performed by local operating entities (OEs) and or global lines (GLs) to identify potentially sensitive transactions (for example by underwriters or investment

¹ Screening is the first phase of the referral process. It leads to the identification of potentially ESG-critical transaction at the underwriting or investment management level.

Figure 1. ESG Referral Process flowchart



03.6 ESG scoring approach

03.6.1 Motivation and background

The primary objective of Allianz’s investment approach (for proprietary investments such as customers’ insurance premiums) is to achieve the highest and stable investment returns for customers in the long-term. In this respect, it is becoming increasingly important to take environmental, social and governance risks and opportunities into consideration early on in the investment process, as these may impact financial performance in the mid and long-term.

Through the ESG Scoring Approach, Allianz’s investment professionals have access to in-depth extra-financial information on listed issuers. This allows them to systematically take ESG risks and opportunities into consideration, when making investment decisions.

Ultimately, the integration of ESG-related information supports the achievement of Allianz’s primary investment objective.

The approach was developed by Global Sustainability and AIM SE in close collaboration with the asset managers AllianzGI and PIMCO. Furthermore, three NGOs (Transparency International, WWF and Germanwatch) were involved in the set-up of the ESG Scoring approach and their expertise on ESG topics was an important input for shaping the overall approach.

Based on ESG ratings and scoring data provided by MSCI ESG Research, Allianz has developed its approach to systematically integrate ESG risks and opportunities in its investments, assessing them along 35 key environmental, social and corporate governance issues. These issues include for example carbon emissions, product safety and quality, data protection and corruption (see Table 2

Table 2. Pillars, Themes and Issues of the ESG Rating by MSCI ESG Research

3 Pillars	10 Themes	35 ESG key issues
Environment	Climate Change	Carbon Emissions, Financing Environmental Impact, Product Carbon Footprint, Climate Change Vulnerability
	Natural Resources	Water Stress, Raw Material Sourcing, Biodiversity and Land Use
	Pollution and Waste	Toxic Emissions and Waste, Electronic Waste, Packaging Material and Waste
	Environmental Opportunities	Opportunities in Clean Tech, Opportunities in Renewable Energy, Opportunities in Green Building
Social	Human Capital	Labor Management, Human Capital Development, Health and Safety, Supply Chain Labor Standards
	Product Liability	Product Safety and Quality, Privacy and Data Security, Chemical Safety, Responsible Investment, Financial Product Safety, Health and Demographic Risk
	Stakeholder Opposition	Controversial Sourcing, Community Relations
	Social Opportunities	Access to Communications, Access to Health Care, Access to Finance, Opportunities in Nutrition and Health
Governance	Corporate Governance	Board, Ownership and Control, Pay, Accounting
	Corporate Behavior	Business Ethics, Tax Transparency, ,

for an overview). See section 03.6.2 for a detailed overview of the scoring process.

The ESG Scoring Approach is governed through the Allianz ESG Functional Rule for Investments (EFRI). The initial implementation of the Scoring Approach was piloted on the portfolios of Allianz Life Germany (Allianz Lebensversicherungs-AG) and Allianz Health Germany (Allianz Private Krankenversicherungs-AG) and by the end of 2017 the process was rolled out to all in-scope¹ Allianz proprietary portfolios globally.

03.6.2 Scoring process

03.6.2.1 ESG data integration

Quantitative ESG data from MSCI is integrated into Allianz's investment management information systems. From there, all investment management staff, as well as the respective portfolio management and analyst teams at AllianzGI and PIMCO have access to the MSCI data. Further qualitative and quantitative ESG research and data is accessible through the MSCI ESG Manager tool.

03.6.2.2 Setting the ESG threshold

Companies with a low ESG performance are generally linked to high ESG and reputational risks. In order to identify companies with a low ESG performance, the scoring process uses an ESG threshold. The threshold is set in the following way:

All corporate issuers in the MSCI ESG Rating universe² are grouped by region (Europe, North America, Asia-Pacific and Emerging Markets). For sovereign issuers no regional categorization is done.

The threshold is set at the bottom 10 percent in ESG performance for each issuer group. In other words, the 10th percentile score is set as the threshold for a given regional group. Allianz flags all issuers below the respective threshold.

The ESG threshold is reassessed based on ESG data every three years. Thresholds are incorporated into the investment management

information system and communicated to asset managers.

03.6.2.3 Operationalizing the ESG scoring process

When analyzing current investments in a given portfolio and when selecting new investments, an asset manager must take the investment's ESG score and applicable threshold into account.

This means that investments in issuers below the threshold are to be avoided. This applies to existing investments, reinvestments and new investments. Should an asset manager hold investments below the threshold, a comply-or-explain clause becomes effective. Asset managers must justify these investments and properly document in biannual ESG review meetings with AIM supported by Global Sustainability.

Examples for valid justifications include regulatory requirements, market availability or proprietary research findings.

03.6.2.4 Systematic engagement

Further, Allianz subjects issuers below the threshold in its portfolio to a systematic, goal-oriented and time-limited engagement process. Such engagements are conducted on a case-by-case basis either by AIM and/or the respective asset manager(s). Details on the engagement approach are described in section 03.7.1.

03.6.2.5 ESG-specific asset manager reviews

ESG integration (including the ESG scoring approach) is part of the regular asset manager review and ESG-specific asset manager review meetings. Implementation of the scoring requirements is a measured KPI, relevant to the financial compensation of the asset management firms (see also section 03.10.2).

¹ For example, assets owned by Allianz Austria are excluded from the Group ESG Scoring Approach, as this OE has developed their own ESG scoring approach.

² All issuers rated by MSCI ESG Research.

03.7 Active ownership

03.7.1 Engagement approach

For Allianz, active ownership is an integral part of the ESG integration approach. Through systematic engagement with its invested companies, Allianz intends to improve these companies' management of material ESG risks and issues.

The principal engagement approach is mainly linked to the ESG scoring approach. All issuers below the applicable ESG scoring threshold (see section 03.6 for details) are potential candidates for engagement. Furthermore, Allianz engages issuers with alleged involvement in human rights incidents.

Engagement is driven by a team of experts from AIM SE supported by Global Sustainability.

03.7.1.1 Objectives of the engagement approach

To address these ESG risks, clear objectives are defined at the onset of each engagement:

- Encourage stronger governance and management oversight regarding sustainability topics
- Encourage additional disclosure on e.g. ESG-related policies, processes and programs
- Encourage setting ESG-related targets and disclosing KPIs
- Encourage assurance, audit, and/or verification of approach (e.g. policies, KPIs & targets)
- Call for the adoption of or adherence to international standards, best-practice, and/or frameworks
- Clarification of controversies/allegations
- In certain cases, additional objectives may be adopted for a given engagement.
- Through these objectives Allianz aims
 - to raise awareness for ESG risks that can have material business impacts,
 - to better understand companies' approaches to addressing these risks, and
 - to act as a partner of its invested companies to improve their non-financial performance.

03.7.1.2 Material engagement topics

Based on Allianz's ESG work over the past years, certain material engagement topics have been identified to assist prioritization of engagement activities.

The most material ESG concerns for Allianz and its stakeholders include:

- Climate change (carbon emissions, etc.)
- Natural capital (water stress, raw material sourcing, etc.)
- Pollution and waste (lacking environmental management system, toxic emissions & waste, etc.)
- Human capital and human rights (child labor, supply chain labor standards, health & safety, etc.)
- Involvement in highly controversial projects

Allianz sees potential mid-term to long-term investment and reputational risks from these ESG issues. The aforementioned topics are considered high priority engagement topics, thus Allianz generally engages all companies that have issues in these areas.

For other ESG concerns, Allianz closely monitors companies' performance and reviews annually to decide, on a case-by-case basis, if an engagement should be initiated with the respective company.

03.7.1.3 Engagement selection

Based on the initial research and prioritization of companies falling under our ESG scoring threshold, Allianz prepares a short list of companies to be engaged.

To avoid duplicate engagements from Allianz Group with the engaged companies, the short list is reviewed with the engagement teams at AllianzGI and PIMCO. Any companies already being engaged by those asset managers are filtered out from the engagement list.

03.7.1.4 Engagement operationalization

Following this prioritization and selection, the engagement team conducts in-depth research for each company on the list using information from MSCI ESG Research, various other ESG data and intelligence providers, and the respective corporate disclosures and

publications of each company. The results of this in depth research, along with any supporting documents, are summarized and documented for future reference.

The engagement team then contacts the investor relations, sustainability, and/or other relevant corporate function by e-mail with initial questions linked to the identified ESG risks and engagement objectives for the given company. Based on the company's response to these questions, Allianz conducts additional research and continues engagement activities through conference calls and meetings as needed to clarify all open points and address any potential risks.

03.7.1.5 Engagement evaluation, monitoring and exclusions

Considering the information obtained through the dialogue, the engagement team discusses potential next steps regarding the invested company.

If the company's answers have shown significant action or willingness to improving their ESG risk management and/or solving and avoiding further ESG issues and controversies in future, the company engagement will be closed. Allianz will then either

- 1 continue to monitor the company's future performance, or
- 2 remove the company from the future engagement list.

This is depending on the level of success of the engagement's outcome.

Should answers be insufficient, the company shows no willingness to improve its ESG performance, or if the company has not responded to any of Allianz's engagement communications over a given timeframe, the Chair of the ESG Board approves the restriction of that company from all proprietary portfolios based on the recommendation from AIM SE and Global Sustainability. Exclusions of companies based on the engagement approach are also described in section 03.9.3.

These decisions are taken once per year. Companies are reviewed and reassessed annually.

03.7.1.6 Engagement reporting

Allianz reports on its engagement approach, activities and outcomes in the PRI Transparency Report and in the Group Sustainability Report.

For further details, please see the Group Sustainability Report at www.allianz.com/sustainability.

03.7.2 Other engagement activities

In addition to the ESG Scoring Engagement, Allianz has established processes for additional engagement triggers:

- Coal-based exclusion engagement: As part of the exclusion of coal-based business models, Allianz may engage companies to clarify their coal-related strategies and to encourage these companies to climate-proof their business activities. These engagements follow a simplified engagement procedure.
- Collaborative engagement: Allianz works with other asset owners, asset managers and the Principles for Responsible Investment (PRI) initiative to identify and evaluate opportunities for collaborative engagement. Participation in such engagement activities is based on a case-by-case assessment.
- Engagement by internal asset managers: PIMCO and AllianzGI both conduct engagements on behalf of Allianz as well as their third-party clients. The asset managers report on their engagement activities on their websites.

03.7.3 Voting

For equity investments managed by AllianzGI on behalf of Allianz Group insurance entities, AllianzGI exercises the voting rights. AllianzGI conducts voting activities in line with their Global Corporate Governance Guidelines, which include consideration of ESG concerns. AllianzGI makes records of voting decisions available publicly.

For further details please see the active stewardship section of the AllianzGI ESG page at allianzgi.com/en/our-firm/esg/our-approach.

Other asset managers managing equity investments on behalf of Allianz are encouraged to exercise voting rights.

03.8 Risk dialogues

Within the industrial insurance business unit, the client risk dialogue is an established approach to address specific risks and provide expertise in managing those. This approach benefits both the client and Allianz. For insurance-related ESG risks, Allianz also may engage and perform a risk dialogue with insurance clients, in case significant risks are identified. The goal of these dialogues is to address and better understand the risks identified, as well as mitigation measures in place. Since the establishment of the AGCS ESG Business Services function (see also section 05.1) in 2014, many of these dialogues have taken place across various industries and regions.

03.9 Exclusion policies

03.9.1 Controversial weapons exclusions

03.9.1.1 Investment exclusions

Allianz enforces a Group-wide exclusion policy relating to banned weapons and investments of proprietary assets.

Banned or controversial weapons are those that fall under the scope of the following international conventions:

- Anti-personnel landmines as defined in Article 2 of the

Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction (Ottawa Treaty)

- Cluster munitions as defined in Article 2 of the Convention on Cluster Munitions
- Biological and toxin weapons as defined in Article I of the Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction (Biological Weapons Convention)
- Chemical weapons as defined in Article II of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (Chemical Weapons Convention)

All investment transactions¹ in issuers related to the development, production, maintenance and trading of banned weapons under the above-listed international agreements are prohibited.

Allianz reassesses the exclusion list at quarterly intervals, using inputs provided by an external ESG data provider to determine if businesses are potentially involved in controversial weapons. Should specific risks arise outside the regular revision cycle of the exclusion list, the list may also be updated on an ad-hoc basis.

03.9.1.2 Insurance exclusions

For insurance restrictions regarding controversial weapons, please see section 03.4.6.

03.9.2 Coal exclusions²

03.9.2.1 Rationale

While the global demand for reliable and affordable energy is expected to rise, there is widespread scientific consensus that energy generation needs to be decoupled from greenhouse

¹ Allianz takes these exclusions very seriously. The ability to apply this exclusion policy nevertheless varies for some types of investments, such as when for example, restricted companies are listed on major stock exchange indices, or when they are part of an investment fund managed by other organizations, it is not feasible for the exclusion policy to be applied.

² This section of the Allianz ESG Integration Framework integrates the Allianz Statement on Coal-based Business Models (April 2020)

gas (GHG) emissions. This is necessary to limit global warming to 1.5°C compared to pre-industrial times, as postulated by the Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) and as adopted in the Paris Climate Agreement.

The necessary GHG emissions reduction entails that fossil-fuel based energy generation will have to be drastically reduced in the coming decades. With coal being the fuel with the highest CO₂ emissions in relation to its energy content, contributing a significant share of global emissions, and low-carbon technological alternatives being readily available, (i) a stringent phase-out of installed coal-based energy production and (ii) far-reaching avoidance of new coal additions is required to enable transitioning global energy generation to lower emission levels.

To drive the transition to a low-carbon economy, Allianz has set itself ambitious climate and environmental targets and collaborates with international organizations, companies and civil society. Allianz is a founding member of the UN-convened Net-Zero Asset Owner Alliance¹, participates in the Energy Transitions Commission² as well as The Investor Agenda³ and is committed to the Science Based Targets initiative⁴.

03.9.2.2 Objectives

We are engaging the companies in our proprietary investments as well as our Property & Casualty (P&C) insurance portfolios to move away from coal-based business models and to present effective strategies to reduce the share of coal in mining and combustion at a minimum in line with the criteria laid out below.

Since 2015, Allianz has not financed coal-based business models. Equity stakes have been divested, fixed income investments made before 2015 are in run-off, and no new investments have been allowed since 2015.

Furthermore, Allianz does not offer insurance for coal power plants or mines and requires all companies from both P&C insurance as well as proprietary investment portfolio to fully phase out coal by 2040 at the latest.

1 www.unepfi.org/net-zero-alliance
 2 www.energy-transitions.org
 3 www.theinvestoragenda.org
 4 www.sciencebasedtargets.org

Our criteria are being further tightened over time and explained in more detail below. For the definition and application of our criteria, we are relying on best available company data in a challenging data environment. We are open to any remarks regarding shortcomings as well as possible additions.

03.9.2.3 Scope of exclusions

If companies do not present a credible strategy to transition away from coal at a pace which is compatible with the scientific pathways of limiting global warming to 1.5°C, we are excluding them from our business along the following set of criteria.

03.9.2.4 Criteria for our proprietary investments

Companies which, either themselves (directly) or through entities they control (indirectly, minimum of 50% stake), breach the following thresholds:

Energy generation from coal:

- deriving 30% (25% as of December 31, 2022) or more of their generated electricity from thermal coal, and/or
- planning more than 0.3 gigawatts (GW) of thermal coal capacity additions⁵

Coal mining:

- deriving 30% (25% as of December 31, 2022) or more of their revenues from mining thermal coal

Furthermore, we continue to not directly invest in any coal-based infrastructure, such as coal power plants, coal mines, coal-related railways or coal ports.

5 This criterion is based on available company data. It assesses whether a company is planning and/or building additions of more than 0.3 GW in coal power capacity. This allowance is established mainly for data and technical reasons, e.g. to allow retrofitting or refurbishment of existing plants in order to improve their efficiency, but to avoid building of new plants.

03.9.2.5 Criteria for our Property & Casualty insurance

Allianz does not offer single-site/stand-alone insurance coverages¹ related to the construction and/or operation of thermal coal-fired power plants and mines where coal is extracted, effective as of May 2018.

Exceptions to the above are only applicable for coal-fired power plants based on a case-by-case assessment. Criteria for this assessment include thermal efficiency, consideration of renewable and/or other low-carbon alternatives to a power plant and reasonable rejection of these alternatives, blackouts or load shedding in the region due to a lack of generation capacities and the development status of the country (in line with the UN classification). Based on the criteria outlined above and our practice so far, we only grant a very limited number of exceptions for compelling cases.

As of December 31 2022, Allianz will exclude companies from its P&C insurance portfolios which fail to present a credible transition strategy away from coal and breach the following thresholds:

Energy generation from coal:

- deriving 25% or more of their generated electricity from thermal coal, and
- having 5 GW or more installed thermal coal capacity

Coal mining:

- deriving 25% or more of their revenues from mining thermal coal, and
- mining 50 million metric tonnes thermal coal or more annually

Engagement with major coal companies provides an opportunity to support companies' management of material risks related to climate change and to establish the transition pathway away from coal.

¹ Single-site/stand-alone coverage means the covering of loss and damages for a single power plant and/or mine (green and brownfield) for an insured, as well as for offering guarantees (bonds) to a respective client. The exclusion is applicable for new (first time) contracts and the renewal of contracts.

03.9.2.6 Allianz Coal Phase-Out Plan

The criteria and thresholds laid out above will be tightened over time. As we are committed to fully phasing out coal-based business models across our proprietary investment and our P&C insurance portfolios, we will reduce the thresholds from the current 30% to eventually 0% in 2040 at the latest. In a next step, we will reduce the thresholds to 25%, applicable as of December 31, 2022. We target a further reduction to 15% by year-end 2025, subject to amendments of criteria and alignment with developments in climate science and climate policy.

The reduction pathway for the Allianz Coal Phase-Out is based on IPCC's 1.5°C scenarios with most recent and frequent data and no or low overshoot of emissions. Our thresholds applicable to a company's coal share align with the mean share of coal² in the 1.5°C scenarios' global electricity composition.

² Coal without carbon capture and storage.

03.9.3 Exclusion of specific issuers following engagement on ESG concerns

As an outcome of the engagement approach, certain companies with material ESG concerns may be added to the exclusion lists by the Chair of the ESG Board upon advice of the engagement team at AIM and Global Sustainability (see section 03.7.1 for details).

Implementation of these exclusions is managed and monitored following the same processes as the controversial weapons and coal exclusions.

03.9.4 Exclusion of sovereign issues with elevated human rights risks and other ESG concerns

The threshold for the Sovereign issuers is reviewed every three years. As part of the exclusion process Global Sustainability and AIM conduct a review of the human rights and ESG performance of sovereign issuers. Issuers falling below the threshold represent a high level of risk of human rights and ESG concerns. When new sovereign issuers are added to the restricted list, any investments in that sovereign or sub-sovereign entities related to that sovereign must be sold.

Data on the human rights and ESG performance is gathered from ESG data providers and reviewed by Global Sustainability.

In case of severe concerns about human rights and ESG, Global Sustainability in alignment with AIM and other functions can recommend to restrict all investments in a country (sovereign and corporate issuers).

In cases where an Allianz operating entity is located in a country in scope of these exclusions, this specific entity is exempt from application.

03.9.5 Implementation of exclusions

Global Sustainability works with Group Risk to implement the exclusions into the investment systems through the Group Risk Global Restrictions (GRGR) List. This list is updated regularly and integrated into Allianz's investment data systems. Internal and external asset managers are informed about changes to the GRGR

list immediately. In underwriting, the exclusions are implemented through the AS RRIM processes.

The composition of the exclusion lists is reviewed regularly and updated when necessary.

03.9.6 Monitoring of exclusions

AIM has set up an automated system to monitor asset managers' compliance with the exclusion policies. In case of non-compliance, the responsible investment function works with the asset manager to remediate the issue immediately.

Local OE investment management functions are also responsible for monitoring exclusions.

03.10 Asset manager selection, mandating, monitoring and review

The Allianz ESG Functional Rule for Investments (EFRI) outlines the key requirements for ESG integration by internal¹ and external² asset managers. Furthermore, Functional Rule defines the selection process and criteria for external asset managers and requires both internal and external asset managers who are investing proprietary assets on behalf of Allianz to integrate ESG considerations as an integral part of their investment process.

The Functional Rule covers all new and updated asset manager mandates.

03.10.1 Requirements for asset managers

The specific requirements for asset managers listed in the EFRI include:

- Disclosure of asset manager's ESG policy and application thereof to Allianz proprietary assets

¹ Internal asset managers: Allianz Global Investors, Allianz Capital Partners, Allianz Real Estate, PIMCO and assets managed internally by local entities, AIM SE or Allianz SE.

² External asset managers: Any third-party investing proprietary assets on behalf of AIM.

Informationen der HUK-COBURG

zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachfolgend erhalten Sie Informationen gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Diese bietet eine Entscheidungsgrundlage bei Investitionsentscheidungen zum Thema Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Eine Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale in unseren Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente ist hiermit nicht beabsichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Nachhaltigkeit im Unternehmen

Grundsatz der Gegenseitigkeit

Die HUK-COBURG arbeitet nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Was das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg angeht, weiß sie, dass sich Erfolg heute nicht mehr nur aus Zahlen erklärt, sondern aus der Addition ökologischer, sozialer Themen sowie guter Unternehmensführung. Mit anderen Worten: Mitglieder und Kunden sollen fair behandelt werden und neben günstigem, bedarfsgerechtem und umfassendem Versicherungsschutz auch Transparenz darüber erlangen, welche nachhaltige Verantwortung das Unternehmen, bei dem sie versichert sind, übernimmt. Die Philosophie des Unternehmens umfasst seit der Gründung Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit gegenüber dem Kunden. Die HUK-COBURG wirtschaftet sparsam, nachhaltig und nutzt konsequent Einsparpotenziale durch technischen Fortschritt zugunsten der Kundenausrichtung.

Nachhaltigkeit ist somit ein Grundprinzip der Unternehmenssteuerung in der HUK-COBURG.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Sämtliche Strategien, Richtlinien und Anreizsysteme sind darauf ausgerichtet, die Erfüllbarkeit der Versicherungsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherzustellen und den Unternehmenserfolg langfristig zu sichern. Auf lange Sicht sind welt- und klimapolitische Verschiebungen möglich, die sich z. B. durch klimabedingte Migrationswellen, Verteilungskämpfe um Wasser und andere Ressourcen, Versalzung von Böden und mittelbar eine allgemeine Verschärfung internationaler Konflikte ergeben. Ein direkter versicherungsspezifischer Einfluss auf ihr Geschäft ergibt sich hieraus momentan nicht. Auswirkungen auf die wirtschaftliche Aktivität und die Versicherungsnachfrage sind bereits möglich. Diese werden bereits in allgemeiner Weise im Risikomanagement erfasst.

Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

Die HUK-COBURG Asset Management GmbH (HAM) ist als Vermögensverwalterin mit der Durchführung sämtlicher Kapitalanlagetätigkeiten für die HUK-COBURG-Lebensversicherung AG tätig. Diese ist institutioneller Anleger von Anlagen in Aktien börsennotierter Gesellschaften am geregelten Markt. Die Beauftragung der Vermögensverwaltung erfolgte ohne Vorbehalt der Ausübung von Stimmrechten oder sonstiger Mitwirkungsrechte der Anleger.

Die Aktionärsrechte werden grundsätzlich im besten Interesse der Kunden unabhängig und insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie ausgeübt. Die Stimmrechtsabgabe folgt unter Berücksichtigung von eigenen Einschätzungen, Informationen, die die HUK-COBURG Asset Management GmbH von der Lagerstelle und Dritten erhält, oder aus der Presse erfährt.

Allerdings wird das Stimmrecht aufgrund geringer Anteile der Portfolios am Grundkapital der investierten Aktiengesellschaften nicht immer ausgeübt. Die laufende Überwachung der investierten Aktien erfolgt durch die HUK-COBURG Asset Management GmbH unter Zuhilfenahme externer Research- und Analysepartner. Ein Meinungs-austausch im Sinne von Gesprächen, Sitzungen oder Meetings mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenvertretern der Portfoliogesellschaften ist nicht vorgesehen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären findet nur auf Basis bestehender Bevollmächtigungen der HUK-COBURG Asset Management GmbH von anderen Gesellschaften des HUK-COBURG Konzerns statt. Um Interessenkonflikte zu vermeiden beziehungsweise angemessen zu behandeln, sind in der HUK-COBURG Asset Management GmbH entsprechende organisatorische Maßnahmen etabliert.

Die HUK-COBURG als Muttergesellschaft der HAM ist berichtspflichtig im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289b und § 315b HGB.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Im Rahmen des nachhaltigen Anlagemanagements wurden für den HUK-COBURG-Konzern im Bereich Aktien und Renten für die Neuanlagen der Kapitalanlagen qualitative Auswahlkriterien als Zielvorgaben für nachhaltige Investitionen festgelegt. Dabei werden, neben einer sicheren und rentierlichen Anlage für Kunden, auch ethische, soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt.

Im Rahmen ihrer Kapitalanlagenentscheidungen verwendet sie qualitative Auswahlkriterien als Zielvorgaben für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen.

Dabei werden in der Richtlinie „Kapitalanlagen“ Grenzwerte festgesetzt die einen Ausschluss bestimmter Investitionen bewirken.

Somit werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die

- Antipersonenlandminen oder Waffen und Munition, die ähnlich funktionieren, herstellen
- Atomwaffen o. ä. herstellen
- Waffensysteme für Streumunition herstellen
- eine rote Flagge (MSCI Systematik) haben, d.h. es liegen schwere Verstöße im Bereich Kinderarbeit vor
- mehr als 10 % des Umsatzes mit Glücksspielen machen
- mehr als 3 % Umsatz mit Erwachsenenunterhaltung machen
- mehr als 10 % des Umsatzes mit Tabakwaren machen
- mehr als 30 % des Umsatzes mit Kohle machen (Abbau, Verkauf)
- deren Unterbranchenschnitt der CO₂-Intensität schlechter ist als der Schnitt des MSCI World und eine schlechtere CO₂-Intensität (Scope 1 + 2) als ihr Unterbranchenschnitt haben und im schlechtesten Viertel der Unterbranche sind

Bei Anlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die im Bereich Umwelt-, Sozial- und Governance schlecht bewertet werden. Für entwickelte Märkte werden Staaten ausgeschlossen, die ein MSCI-ESG-Rating von BB oder schlechter haben. Für weniger entwickelte Märkte werden Staaten ausgeschlossen, die ein MSCI-ESG-Rating von B oder schlechter haben.

Darüber hinaus wurden für Neuanlage in die alternativen Kapitalanlagen (Immobilien und Infrastruktur) qualitative Auswahlkriterien als Zielvorgabe für nachhaltige Investitionen festgelegt. Diese werden für indirekte/direkte Anlagen im Rahmen eines ein-/zweistufigen Prozesses angewendet.

Dabei beginnt der Prüfungsprozess immer auf Ebene des durch die HAM beauftragten externen Managers/Geschäftspartners und fokussiert sich in einem zweiten Schritt auf den jeweiligen Anlagegegenstand.

Es werden grundsätzlich indirekte/direkte Anlagen in Immobilien und Infrastruktur ausgeschlossen, wenn der externe Manager oder die Managerin bzw. Geschäftspartner oder Geschäftspartnerin

- keine ESG-Faktoren auf Unternehmensebene einhält und
- keine Nachhaltigkeitskriterien in seinem Asset/Kredit-Management-Prozess integriert hat

Des Weiteren müssen direkte Anlagen in Immobilien und Infrastruktur folgende Kriterien erfüllen:

- für Immobilien muss eine Mindestzertifizierung (Büro, Einzelhandel, Logistik) bzw. ein Mindestscoring (Wohnen) für Neubau- und Bestandsimmobilien vorliegen
- für Infrastruktur müssen entweder die Equator Principles für Anlagen in Infrastruktur eingehalten werden oder es muss – sofern der Anlagegegenstand sich in einem designierten Land befindet – eine Verpflichtung zur Einhaltung der jeweiligen Umwelt- und Sozialgesetze vorliegen.

Ratings und Datenerhebungen belegen Einhalten von Nachhaltigkeitsanforderungen bei der HAM

Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale Werte – und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.

Um die Auswahl von Produkten zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitsanforderungen auch tatsächlich gerecht werden und um das sog. „Greenwashing“ zu vermeiden, nutzt die HUK-COBURG Asset Management GmbH anerkannte externe Ratings und das Angebot eines professionellen externen weltweit tätigen Datenanbieters (MSCI), um ESG-Risiken und Chancen zu identifizieren.

Darüber hinaus führt die HAM Klimastresstests durch und entwickelt diese weiter. Durch die oben genannten Listen werden bestimmte Unternehmen für die Kapitalanlage der HUK-Versicherungsunternehmen ausgeschlossen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in angebotenen ETFs

Angaben bezüglich dem Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für gewählte Fonds und Fondsgesellschaft sind unter www.HUK.de/fonds zu finden.

Nachhaltigkeit in der Beratung

Beratungstätigkeit des Vertriebs

Im Mittelpunkt der Unternehmenspolitik stehen seit der Gründung unsere Mitglieder und Kunden. Hier beginnt für die HUK-COBURG die Nachhaltigkeit: Und diese ist essentiell für das Geschäftsmodell. Es funktioniert nur unter der Prämisse, dass der Kunde den ersten Schritt macht, wenn er sich bei ihr versichern möchte. Aufgrund dieser besonderen Vertriebsstruktur kann die HUK-COBURG mit einer äußerst wettbewerbsfähigen Kostenstruktur arbeiten und ihre Produkte und Dienstleistungen zu besonders günstigen Preisen anbieten. Bisher spielen Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund geringer Nachfrage in der Beratung noch eine untergeordnete Rolle.

Der HUK-COBURG ist Kundenzufriedenheit sehr wichtig: Sie hängt vor allem davon ab, dass eine faire Beratung erfolgt. Deshalb hat sich die HUK-COBURG zum „Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ des Branchenverbands GDV bekannt. Dieser Kodex stellt eindeutige klare Regeln auf, die für die HUK-COBURG seit jeher schon selbstverständlich waren: Die Bedürfnisse des Kunden sollen stets im Mittelpunkt stehen – und nicht etwa Provisionsinteressen oder die Vertriebssteuerung. Im Beratungsgespräch erfährt der Kunde auf verständliche Weise, welche Versicherungen der Vermittler empfiehlt. Der GDV-Verhaltenskodex enthält elf Leitlinien, die den Rahmen für eine faire und bedarfsgerechte Vermittlung von Versicherungsprodukten setzen. Unternehmen, die dem Kodex beitreten, machen ihn zur Geschäftsgrundlage für die Zusammenarbeit mit ihren Vertriebspartnern. Unabhängige Wirtschaftsprüfer kontrollieren regelmäßig, ob die unternehmensinternen Vertriebsregeln dem Verhaltenskodex entsprechen. Erstmals 2015 haben Wirtschaftsprüfer die HUK-COBURG kontrolliert und positiv bewertet.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Bisher spielen Nachhaltigkeitsrisiken in der Beratung noch eine untergeordnete Rolle. Produktabhängig hat der Kunde die Möglichkeit eine eigene Fondsauswahl zu treffen. Für die Fondsanalyse der durch die HAM gemanagten Fonds zu Nachhaltigkeitsrisiken setzt die HUK-COBURG aktuell auf das weltweit tätige Beratungshaus MSCI. Bei der Anlage in externe Fonds sind Angaben bezüglich dem Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für gewählte Fonds und Fondsgesellschaft unter www.HUK.de/fonds zu finden.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der HUK-COBURG Versicherungsgruppe dient über alle Hierarchieebenen der Sicherstellung angemessener, transparenter, nachhaltiger und mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie des Konzerns im Einklang stehender Vergütungsstrukturen. Die Vergütungspolitik und die Vergütungspraktiken sind angepasst an das Risikoprofil, die Risikomanagementpraktiken sowie an die langfristigen Interessen und Leistungen des Unternehmens und der Versicherungsgruppe als Ganzes. Durch die Ausgestaltung der Vergütungs- und Anreizsysteme sollen keine negativen Anreize zum Eingehen von Risiken geschaffen werden. Im Interesse einer soliden und vorsichtigen Unternehmensführung und zur Verhinderung von Vergütungsregelungen, die eine übermäßige Risikobereitschaft fördern, wird daher durch diese Vergütungspolitik ein Rahmen geschaffen, in den sich die Vergütungssysteme und die Vergütungspraktiken eingliedern. Die Vergütungspolitik fördert ein solides und wirksames Risikomanagement und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens übersteigen. Der sachliche Anwendungsbereich der Vergütungspolitik erstreckt sich auf alle Gesellschaften des HUK-COBURG Konzerns. In persönlicher Hinsicht gilt sie für die Vorstände, den Aufsichtsrat, die Schlüsselfunktionsinhaber und Risk Taker sowie für alle Mitarbeiter der HUK-COBURG Versicherungsgruppe. Sie wird zwingend einmal jährlich durch den Vorstand überprüft und gegebenenfalls auch unterjährig an neue Rahmenbedingungen angepasst. Sofern betriebsverfassungsrechtliche Regelungen berührt sind, werden diese unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte angepasst.

Bei den selbständigen Vermittlern der HUK-COBURG fällt die Vergütung für die Vermittlung von Versicherungen nicht unterschiedlich aus, je nachdem, ob das empfohlene Versicherungsanlageprodukt Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt oder nicht.

Anlage 16

Ertragslage im Geschäftsbereich Leben

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
Gebuchte Bruttobeiträge	823,0	814,0	+9,0	+1,1
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	-55,7	-40,5	-15,2	+37,7
Veränderung der Bruttobeitragsüberträge	+5,3	+5,9	-0,6	-9,8
Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen	-0,1	+0,3	-0,4	<-100,0
Verdiente Beiträge für eigene Rechnung	772,5	779,7	-7,2	-0,9
Beiträge aus der Bruttorekstellung für Beitragsrückerstattung	7,1	6,1	+1,0	+16,1
Ergebnis aus Kapitalanlagen	326,1	368,5	-42,4	-11,5
Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	+39,7	+10,9	+28,8	>100,0
Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung	8,8	8,6	+0,2	+1,6
Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	750,0	730,3	+19,7	+2,7
Aufwendungen für Versicherungsfälle brutto	770,8	744,7	+26,1	+3,5
davon Zahlungen für Versicherungsfälle brutto	772,0	743,8	+28,2	+3,8
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen	-300,2	-293,2	-7,0	+2,4
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	22,5	43,9	-21,4	-48,8
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung	+63,4	-20,4	+83,8	<-100,0
Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	72,4	72,1	+0,3	+0,5
davon Abschlussaufwendungen (brutto)	55,7	55,8	-0,1	-0,1
davon Verwaltungsaufwendungen (brutto)	16,7	16,3	+0,4	+2,7
Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen	+0,5	+0,6	-0,1	-24,6
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung	86,6	90,3	-3,7	-4,1
Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	-69,0	+36,0	-105,0	<-100,0
Abschlusskostenquote in %	3,4	3,6		
Verwaltungskostenquote in %	2,0	2,0		

Die nachhaltige Unternehmenspolitik der HUK-COBURG Versicherungsgruppe

- **Konsequentes Ausrichten der Unternehmenspolitik am Prinzip der Gegenseitigkeit**
- **Nachhaltige Wertschöpfung sowie gesellschaftliche und ökologische Verantwortung als Ziele des Handelns**

Die HUK-COBURG Versicherungsgruppe, mit einem Versicherungsverein an der Spitze, arbeitet insgesamt nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Das Prinzip der Gegenseitigkeit zieht sich durch die Strategie und das Tagesgeschäft der Gruppe wie ein roter Faden. Der Umgang mit all denjenigen, die mit der Unternehmensgruppe zu tun haben, ist darauf ausgerichtet: Neben Mitgliedern und Kunden sind das die Mitarbeiter, deren Familien sowie Geschäftspartner. All diesen will die HUK-COBURG Versicherungsgruppe ein Partner auf Gegenseitigkeit sein. Und ebenso bestimmt Gegenseitigkeit das Handeln der Gruppe in der Gesellschaft und in Bezug auf die Umwelt und die Heimatregion. Gemäß diesem Prinzip wird den Versicherten die Möglichkeit geboten, die finanziellen Belastungen des Einzelnen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dies wird durch besonders günstige Beiträge und – wo möglich – durch Beitragsrückerstattungen gewährleistet. Dies bedingt im Gegenzug, dass die Mitglieder und Kunden dieser Gemeinschaft ein Interesse daran entwickeln, sich im Umgang mit ihren Risiken gewissenhaft zu verhalten. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit war schon immer für die positive Wahrnehmung sowie den Erfolg der HUK-COBURG Versicherungsgruppe mitbestimmend und ist auch heute eine besondere Stärke im Wettbewerb.

Nachhaltige Kundenbeziehungen bleiben zukünftig wichtigstes nachhaltiges Ziel. Um dieses weiter langfristig zu erreichen und die wirtschaftliche Zukunft zu sichern, aber auch um den erforderlichen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft nachfolgender Generationen zu leisten, konzentriert sich die HUK-COBURG Versicherungsgruppe in der nachhaltigen Ausrichtung – neben der Orientierung an der Positionierung des GDV (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft) – auf fünf Handlungsfelder.

- Nachhaltigkeit bei Produkten
- Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage, um Kundenversprechen einzuhalten und damit im Wesentlichen Alters- und Gesundheitsvorsorge abzusichern
- Nachhaltigkeit in Geschäftsprozessen, um Kostenführerschaft und einfaches Produktangebot sicherzustellen
- Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung, um Diversität, Vielfalt und Chancengleichheit sicherzustellen

- Nachhaltigkeit bei Governance, Kommunikation und Transparenz, um Selbstverständnis, gute Unternehmensführung und nachhaltige Positionierung darzulegen

Zugleich unterstützt die HUK-COBURG mit den unten genannten Handlungsfeldern sechs der 17 von den Vereinten Nationen 2016 definierten Nachhaltigkeitsziele (SDG*):

- SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen)
- SDG 4 (Chancengerechte und hochwertige Bildung)
- SDG 5 (Geschlechtergleichheit)
- SDG 10 (Weniger Ungleichheiten)
- SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion)
- SDG 13 (Klimaschutz und Anpassung)

Der Vorstand hat 2021 eine ESG-Strategie** verabschiedet und hat sich auf folgende Vereinbarung verständigt:

Die HUK-COBURG Versicherungsgruppe integriert ökologische, soziale und Governance-Aspekte in ihre Geschäftstätigkeit. Im Vordergrund stehen dabei langfristige Kundenbeziehungen und -wünsche. Die Gruppe handelt dabei stets nach dem nachhaltigen Selbstverständnis eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Die Geschäftsleitung verantwortet das konzernübergreifende Thema „Nachhaltigkeit“, steuert dieses und verankert es in der Unternehmensstrategie als wesentliches Thema. Sie wird die Geschäftstätigkeit der Versicherungsgruppe so weiter in Einklang mit gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen bringen. Sie trägt Maßnahmen mit, wenn sie der Gruppe helfen, diejenigen Nachhaltigkeitsthemen und Herausforderungen bzw. Veränderungssignale zu identifizieren, die für die HUK-COBURG wesentlich bzw. relevant sind. Hierzu dient in erster Linie der kontinuierliche Dialog und Austausch mit Stakeholdern mithilfe einer Wesentlichkeitsanalyse. Zudem achtet die Geschäftsleitung auf Signale aus der Öffentlichkeit und Kundenberatung.

Nichtfinanzielle Erklärung

Die nichtfinanzielle Erklärung wird in einem separaten Bericht auf der Internetseite www.huk.de veröffentlicht.

*englisch: Sustainable Development Goals

**englisch: Environment, Social and Governance – leitet sich aus der internationalen und weltweit verwendeten englischen Abkürzung für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ab.

Gesonderter zusammengefasster nichtfinanzieller Bericht 2020

HUK-COBURG Versicherungsgruppe

„Aus Tradition nachhaltig“



HUK-COBURG

Aus Tradition nachhaltig

Vorwort des Vorstandssprechers

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch wenn das Jahr 2020 durch die Corona-Pandemie bestimmt war, hat das Thema Nachhaltigkeit nicht an Bedeutung verloren. Im Gegenteil: Es nimmt an Fahrt auf. Es spielt nicht nur für Investoren bei Aktiengesellschaften, sondern auch für Kunden zunehmend eine wichtige Rolle. Auch wir haben es weiter vorangetrieben und einmal mehr unseren seit der Gründung verfolgten nachhaltigen Ansatz eines fairen Umgangs mit unseren Stakeholdern bewiesen. Für uns sind Solidität und Zuverlässigkeit die wesentlichsten Werte. Mitglieder und Kunden stehen mit ihren Wünschen und Bedürfnissen seit jeher im Mittelpunkt unseres Tuns und Handelns.

Bereits kurz nach Beginn der Pandemie haben wir versprochen, diese am coronabedingten Rückgang der KFZ-Schadensfälle zu beteiligen. Dabei sprechen wir von insgesamt einem dreistelligen Millionenbetrag, den wir unseren Mitgliedern zurückgeben. Darüber hinaus haben wir unsere Partnerwerkstätten und Vertriebe sehr schnell finanziell unterstützt und gemeinsam mit den Arbeitnehmervertretungen pragmatische Lösungen für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefunden. Dazu zählt u.a. der schnelle Wechsel ins Homeoffice, das Öffnen des Arbeitszeitrahmens und auch finanzielle Maßnahmen.

Unsere gesellschaftspolitische Verantwortung als großer Versicherer haben wir ebenfalls stark wahrgenommen. Außer unseren eigentlichen Spenden- und Sponsoring-Aktivitäten haben wir 2020 gemeinsam mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die größte Unternehmensspende in der Geschichte der HUK-COBURG auf den Weg gebracht. Eine Million Euro haben wir an von Corona besonders stark betroffenen Einrichtungen in Coburg und im gesamten Bundesgebiet gezahlt. Im Übrigen war dies eine Idee der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die belegt, wie sehr die Werte Zuverlässigkeit und Fairness innerhalb der HUK verankert sind. Das macht mich sehr stolz.

In diesen Kontext passt ein – wie ich finde – ganz besonderes Highlight – die Eröffnung unserer Kindertagesstätte „HUK-Wuselwald“ im September. Leider ist die Eröffnungsfeier coronabedingt etwas kleiner als geplant ausgefallen. Trotzdem freuen wir uns



sehr, dass wir seit September 2020 den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieses Betreuungsangebot anbieten und so einen weiteren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie leisten können. Freibleibende Plätze können Coburger Familien nutzen.

Wir haben also 2020 schon viele nachhaltige soziale Aspekte weiterverfolgt oder angestoßen. Um zu erfahren, was unsere Stakeholder von uns als HUK darüber hinaus zu den Themen „Environmental, Social und Governance“ (ESG) erwarten, haben wir Ende 2020 eine Umfrage bei unseren wichtigsten externen und internen Interessengruppen angestoßen: bei Kunden, Mitarbeitern, Vermittlern, aber auch bei Teilen unserer Mitgliedervertreter sowie Partnerwerkstätten und Ratingagenturen. Gemeinsam mit unseren unternehmerischen Überlegungen bilden die Ergebnisse die Basis für die weitere nachhaltige Ausrichtung unserer HUK-COBURG.

Coburg, den 09. März 2021

A handwritten signature in blue ink that reads "Klaus-J. Heitmann". The signature is written in a cursive style.

Klaus-Jürgen Heitmann

Vorstandssprecher der HUK-COBURG

Inhaltsverzeichnis

Über diesen Bericht*	4
Wer wir sind	5
Arbeiten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit	5
Nachhaltigkeit in der HUK-COBURG	5
Wir sind für unsere Kunden da	7
Vertrauen im Fokus	7
Der Sicherheit verpflichtet	8
Verhaltenskodex für den Vertrieb	8
Kundenbefragungen	8
Hohe Auszeichnungen für Kundenorientierung	8
Beschwerdemanagement	9
Die HUK-COBURG als Arbeitgeber	10
Dank an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	10
Auf Work-Life-Balance wird geachtet	10
Schutz und Förderung der Gesundheit	11
Niedrige Fluktuation	11
Regelmäßige Mitarbeiterbefragungen	11
Aus- und Weiterbildung im Fokus	12
Qualifizierung für Mitarbeiter sowie Führungskräfte	12
Gleiche Chancen für alle Geschlechter	12
Verantwortliche Investments	14
Gesellschaftliche Verantwortung	16
Regelgerechte Unternehmensführung	18
Ethisch korrektes Verhalten prägt Unternehmenskultur	18
Compliance immer wichtiger	18
Verantwortungsbewusste Führung	19
Richtlinie zum Kartellrecht	19
Antikorruption	19
Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	19
Achtung der Menschenrechte	20
Betriebsökologie	21

Über diesen Bericht*

Die HUK-COBURG hat in diesem gesonderten zusammengefassten nichtfinanziellen Bericht für die HUK-COBURG Versicherungsgruppe (Konzern) und das Mutterunternehmen HUK-COBURG nach der gesetzlichen Verpflichtung ihre wesentlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung (§ 289c Abs. 2 HGB) sowie, als weiteren Aspekt, Kundenbelange dargestellt. Die aufgeführten Konzepte gelten hierbei grundsätzlich für den Konzern und das Mutterunternehmen gleichermaßen. Im Falle von Abweichungen von diesem Grundsatz wird hierauf im Text hingewiesen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde beschlossen, eine gruppenweite Stakeholderbefragung unter internen und externen Interessengruppen zur Nachhaltigkeit anzustoßen. Die Befragung wurde Anfang des Jahres 2021 durchgeführt und von Vertretern der HUK-COBURG mithilfe eines externen Dienstleisters dahingehend bewertet, welche Nachhaltigkeitsthemen signifikante Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten des Versicherers und welche Relevanz die Sachverhalte auf das Umfeld der HUK-COBURG haben. Die Ergebnisse daraus werden in die nichtfinanzielle Berichterstattung des Jahres 2021 einfließen.

Seit 2017 trägt das CSR-Gremium die Gesamtverantwortung zum Thema Nachhaltigkeit in der HUK-COBURG. Es besteht aus drei Mitgliedern des Konzernvorstandes. Organisatorisch verankert ist das Thema bei der Abteilung Unternehmenskommunikation.

Die HUK-COBURG beobachtet fortlaufend in ihrem Risikomanagementsystem Nachhaltigkeitsrisiken. Diese umfassen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte und können auf Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Reputation des Vereins wirken.

Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eigene Risikokategorie dar, sondern realisieren sich in verschiedenen Risikokategorien, insbesondere im versicherungstechnischen Risiko, dem Marktrisiko, den Reputationsrisiken und den strategischen Risiken. Sowohl im Geschäftsjahr als auch bis zum Berichtszeitpunkt sind keine wesentlichen Risiken für den Konzern und das Mutterunternehmen erkennbar, deren Eintritt als sehr wahrscheinlich angesehen wird und deren negative Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte schwerwiegend sein könnten.

Hinweise auf im Konzernabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen waren für das Verständnis nicht erforderlich. Die Berichtsinhalte richten sich ausschließlich nach der Wesentlichkeitsdefinition und den inhaltlichen Vorgaben des CSRRUG. Die HUK-COBURG hat die für sie geltenden wesentlichen Themen selbst erarbeitet und festgelegt. Da die EU gerade die Vorgaben zur CSR-Berichterstattung neugestaltet, hat sich die HUK-COBURG noch für kein Rahmenwerk im Sinne des §289d HGB entschieden und wartet auf einen überarbeiteten Standard in diesem Bereich.

Verweise auf Angaben außerhalb des (Konzern-)Lageberichts und Konzern- bzw. Jahresabschlusses sind weiterführende Informationen und nicht Bestandteil dieses gesonderten zusammengefassten nichtfinanziellen Berichts.

Der gesonderte zusammengefasste nichtfinanzielle Bericht wurde einer freiwilligen externen betriebswirtschaftlichen Prüfung nach ISAE 3000 (Revised) mit begrenzter Sicherheit durch den Abschlussprüfer unterzogen. Der entsprechende uneingeschränkte Vermerk über die betriebswirtschaftliche Prüfung ist diesem Bericht angefügt.

Wer wir sind

Mit weit über 12 Millionen Kunden ist die HUK-COBURG Versicherungsgruppe der große Versicherer für private Haushalte in Deutschland mit traditionell preisgünstigen Angeboten von der Kfz-Versicherung über Haftpflicht-, Unfall-, Sach- und Rechtsschutzversicherung bis hin zur privaten Kranken-, der Lebens- sowie der privaten Rentenversicherung. Mit Beitragseinnahmen im Jahr 2020 von über 8 Mrd. Euro zählt sie zu den zehn größten deutschen Versicherungsgruppen. Traditioneller Schwerpunkt ist die Kfz-Versicherung. Mit rund 13 Millionen versicherten Fahrzeugen ist sie der größte Autoversicherer in Deutschland. Die HUK-COBURG Versicherungsgruppe gehört in der Hausrat- sowie in der Privathaftpflichtversicherung zu den größten Anbietern am Markt.

Die HUK-COBURG ist spezialisiert auf das Privatkundengeschäft. Indem sie sich auf diese Zielgruppe konzentriert, schafft sie die Voraussetzung: für eine breite Kundenbindung und hohe Bestandsfestigkeit, zwei Faktoren, mit denen sie sich im zunehmenden Wettbewerb behaupten will. Die HUK-COBURG Versicherungsgruppe mit Sitz in Coburg beschäftigte Ende 2020 insgesamt mehr als 10.000.

An der Spitze der Versicherungsgruppe steht der Versicherungsverein HUK-COBURG a. G., der seit 1933 das Versicherungsgeschäft nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreibt. Das bedeutet, das Unternehmen gehört den Versicherten. Mehr noch: Der Unternehmenszweck ist insbesondere auf die Interessen der Versicherungsnehmer ausgerichtet. Der Satzung nach steht die Muttergesellschaft nur Angehörigen des öffentlichen Dienstes offen, und genau genommen gehört die HUK-COBURG damit nur den Versicherten oder Mitgliedern der Muttergesellschaft. Doch der Grundsatz, dass das Unternehmen sein Handeln und Wirtschaften auf seine Versicherten und deren Interessen ausrichtet, gilt für alle Versicherungsnehmer, also für alle Gesellschaften der Gruppe. Die HUK-COBURG betreut 3,6 Millionen Mitglieder. Als Gruppe ist der Konzern HUK-COBURG der größte deutsche Beamtenversicherer. In knapp der Hälfte der Beamtenhaushalte ist sie statistisch mit



mindestens einem Vertrag vertreten. Die Gesellschaft hält alle Anteile an der HUK-COBURG-Holding AG, unter deren Dach die Tochtergesellschaften der HUK-COBURG Versicherungsgruppe angesiedelt sind.

Arbeiten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit

Die HUK-COBURG arbeitet nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Was das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg angeht, weiß sie, dass sich Erfolg heute nicht mehr nur aus Zahlen erklärt, sondern aus der Addition von nachhaltiger Wertschöpfung und gesellschaftlicher sowie ökologischer Verantwortung. Mit anderen Worten: Mitglieder und Kunden sollen einen möglichst günstigen, bedarfsgerechten und umfassenden Versicherungsschutz erhalten, aber auch wissen, dass sie bei einem Unternehmen versichert sind, das gesellschaftliche und ökologische Verantwortung übernimmt.

Den Servicegedanken bestimmen Solidität, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit. Die HUK-COBURG wirtschaftet sparsam, nachhaltig und nutzt konsequent Einsparpotenziale durch technischen Fortschritt.

Nachhaltigkeit in der HUK-COBURG

Unsere Zeit unterliegt bedeutenden gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen. Insbesondere der Klimawandel und die demografische Entwicklung, um zwei bedeutende Faktoren zu nennen, betreffen auch die HUK-COBURG. Sie wirken sich in vielfältiger Weise beispielsweise auf unser Geschäft oder aber auf den Arbeitsmarkt aus: So führen die Auswirkungen des Klimawandels zu deutlich mehr Schäden durch extreme Wetterereignisse, während die demografische Entwicklung Auswirkungen auf die Gewinnung neuer Mitarbeiter aber auch auf unser Rentensystem hat. Das sind nur zwei Beispiele, warum kein Weg daran vorbeiführt, im Sinne der Nachhaltigkeit verantwortungsvoll zu handeln – und zwar nicht nur in den genannten Bereichen. Welche Auswirkungen die Corona-Krise darüber hinaus gesellschaftspolitisch und wirtschaftlich hat, ist aktuell noch nicht abzusehen. Dabei bedeutet Nachhaltigkeit für das Unternehmen anzuerkennen, dass dem Planeten Erde und seinen Menschen Grenzen der Belastbarkeit gesetzt sind. Die Gruppe will dabei mithelfen, dass diese Grenzen nicht erreicht, sondern im besten Fall in weitere Entfernung gerückt werden.

Dieser Bericht beschreibt, welchen Beitrag die Gruppe als Versicherer konkret leistet. Aus der untenstehenden Tabelle wird ersichtlich, welche Handlungsfelder welche Aspekte beinhalten. Diese Handlungsfelder wurden von der Geschäftsleitung 2020 als wesentlich bestätigt.

Aspekte	Handlungsfelder
Kundenbelange	Wir sind für unsere Kunden da
Mitarbeiterbelange	Die HUK-COBURG als Arbeitgeber
Sozialbelange	Gesellschaftliche Verantwortung Verantwortliche Investments
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Regelgerechte Unternehmensführung
Achtung der Menschenrechte	Achtung der Menschenrechte Verantwortliche Investments
Umweltbelange	Betriebsökologie Verantwortliche Investments

Wir sind für unsere Kunden da

Dieses Kapitel beschreibt unseren Ansatz, wie wir unsere Produktpolitik, unsere Geschäftsprozesse und unser Serviceverständnis auf unsere Kunden ausrichten.

Im Mittelpunkt der Unternehmenspolitik stehen unsere Mitglieder und Kunden. Hier beginnt für uns Nachhaltigkeit, die essenziell für unser Geschäftsmodell ist. Es funktioniert nur unter der Prämisse, dass der Kunde den ersten Schritt macht, wenn er sich bei uns versichern möchte. Dabei hilft uns unsere Marke, mit der unsere Kundenfokussierung verbunden wird. Deshalb und aufgrund dieser Vertriebsstruktur kann die HUK-COBURG mit wettbewerbsfähigen Kosten arbeiten und ihre Produkte und Dienstleistungen nicht nur bedarfsgerecht, sondern auch zu günstigen Preisen anbieten.

Bereits in der Produktentstehung, lange vor dem ersten konkreten Kontakt mit Kunden, ist darum Kundenorientierung die Kompassnadel: Vor dem Hintergrund der steigenden Intransparenz des Marktes legen wir, um Kunden vorteilhaft und transparent zu bedienen, seit vielen Jahren besonderen Wert auf verständliche Produkte mit risikogerechten und fair kalkulierten Preisen. Und wir hören nicht auf, die Verständlichkeit unserer Bedingungen kontinuierlich zu verbessern. Die HUK-COBURG setzt bei ihrer Produktgestaltung verstärkt auf den Präventionsgedanken. So ist das Unternehmen Vorreiter bei der Einführung eines Telematiktarifs in der Autoversicherung, der vorausschauendes und damit nachhaltiges Fahren belohnt. Kunden erhalten über eine App eine direkte Rückmeldung zum Fahrverhalten und können diese entsprechend anpassen. Das sorgt für mehr Sicherheit auf den Straßen und für umweltschonenderes Fahren. Außerdem werden Besitzer von Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugen mit geringeren Beitragszahlungen belohnt: Bei der Kfz-Haftpflicht- und in der Voll- bzw. Teilkasko-Versicherung gibt es auf reine Elektro-Fahrzeuge 20 Prozent Rabatt, bei Hybrid-Fahrzeugen 5 Prozent. Die HUK-COBURG hatte zum Jahresende 2020 rund 49.000 reine Elektrofahrzeuge.

Der Managementansatz der auf die Kunden ausgerichteten Geschäftsstrategie ist im Leitbild festgehalten: Ausgangs- und Mittelpunkt aller Aktivitäten sind unsere Mitglieder und Kunden, die als mündige, informierte Verbraucher unsere gleichberechtigten Partner sind. Ihnen bieten wir ein ausschließlich am Bedarf ausgerichtetes, umfassendes Angebot zu günstigen Konditionen in Leistung, Preis sowie Service. Beratung und Betreuung erfolgen zum einen ortsnah in persönlicher Form, aber auch auf allen anderen Kommunikationswegen. Hohe Ansprüche an Kundenberatung und Kostenführerschaft bestimmen und begrenzen die Zusammenarbeit mit externen Vertrieben. Vertragsabschluss, Vertragsbetreuung und Schadenbearbeitung sind auf Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit ausgerichtet. Wir bieten unseren Mitgliedern und Kunden einen schnellen Service und wirtschaften sparsam mit den Beiträgen unserer Kunden. Dabei nutzen wir Einsparpotenziale

durch technologischen Fortschritt und streben in allen Bereichen die Kostenführerschaft an. Um die in diesem Ansatz geschilderte Strategie nachhaltig verfolgen zu können, setzt die HUK-COBURG mehrere Instrumente und Maßnahmen wie einen Verhaltenskodex für den Vertrieb, Kundenbefragungen oder ein Beschwerdemanagement ein.

Der „Pull-Effekt“, also der Effekt, dass der Kunde auf die HUK-COBURG zukommen muss, funktioniert nur, wenn der Kunde vom einmalig guten Preis-Leistungs-Verhältnis der HUK-COBURG weiß und überzeugt ist.

Aus diesem Grund ist der beschriebene Managementansatz der HUK-COBURG entscheidend, um die Kunden nicht nur von der hohen Qualität von HUK-COBURG-Produkten und -Services zu überzeugen, sondern auch, um ihre Loyalität zu gewinnen.

Vertrauen im Fokus



Die Gesellschaften der HUK-COBURG legen Wert auf einen herausragenden Service durch qualifizierte Beratung und Betreuung. Die Bedeutung, die wir dem vertrauensvollen Verhältnis zu unseren Kunden beimessen, spiegelt sich wider in der Bezeichnung unserer Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, den Vertrauensleuten. Daneben stehen Kunden selbstständige Vertrauensleute als Kundendienstbürobetreiber und fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Sie bieten bedarfsgerechte, vertrauensvolle sowie fachlich qualifizierte Beratung und Betreuung der Mitglieder, Kunden und Interessenten. Diese für die HUK-COBURG typische Außendienstorganisation hat den guten Ruf des Unternehmens begründet und gefördert. Um diesen Imagevorsprung zu halten, hat die HUK-COBURG hohe Qualitätsanforderungen bei der Auswahl sowie der Aus- und Weiterentwicklung der Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Unsere bundesweite Außenorganisation mit über 660 Kundendienstbüros, mehr als 2.550 Vertrauensleuten und 38 Außenstellen, die den Kunden persönlich, telefonisch oder online zur Seite stehen, garantiert eine umfassende Kundennähe. Ergänzt wird der Vertrieb durch 110 fest angestellte, mobile Vorsorgespezialisten, die sich auf die Beratung der Kunden hinsichtlich ihrer Alters- und Gesundheitsvorsorge konzentrieren. In unseren Kundenbetreuungscentern sind über 1.770 Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter tätig. Sie befassen sich mit der telefonischen Beratung und Erledigung aller vertrieblichen und betrieblichen Kundenanliegen in der Schaden- und Unfallversicherung. Im Schadenfall steht ein 24-Stunden-Schadenservice und in deutschlandweit 38 Außenstellen ortsnah zur Verfügung. 2020 ist zudem eine steigende Nachfrage nach Online-Beratung zu verzeichnen gewesen.

Der Sicherheit verpflichtet

Seit langer Zeit hat die HUK-COBURG Erfahrung im vertrauensvollen Umgang mit Kundendaten. Die Sicherheit von Kundendaten gewährleistet die HUK-COBURG nicht nur, indem sie sich an die gesetzlichen Schutzbestimmungen hält und diese Einhaltung auch durch einen internen Datenschutzbeauftragten überwacht. In Ergänzung zu den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes hat sich die HUK-COBURG außerdem zur Einhaltung eines Code of Conduct verpflichtet. Das sind „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) gemeinsam mit Datenschutzaufsichtsbehörden und dem Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. aufgestellt hat. Diese Regeln konkretisieren und ergänzen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für Versicherungen.

Damit geht auch die HUK-COBURG freiwillig über die geltenden Datenschutzvorschriften hinaus und unterstreicht so, dass der Schutz der Kundendaten oberste Priorität hat. Die Versicherer nehmen mit dieser Selbstverpflichtung eine Vorreiterrolle beim Datenschutz in Deutschland ein und werden diese auch auf Grundlage der seit Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes mit einem entsprechend angepassten Code of Conduct fortführen.

Verhaltenskodex für den Vertrieb

Ganz im Sinne unserer Kundenorientierung stellen hausinterne Vorgaben seit Langem eine qualitativ hochwertige Beratung sicher. Darüber hinaus ist die HUK-COBURG 2013 dem Verhaltenskodex der Versicherungsbranche beigetreten. Dieser für die Assekuranz freiwillige Kodex enthält Standards für eine gute und faire Beratung. Er umfasst elf Leitsätze und soll eine hohe Qualität der Beratung sicherstellen und dokumentieren. Die Prüfung der Angemessenheit und Implementierung des Kodex erfolgt in der HUK-COBURG, genauer gesagt in den Gesellschaften HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter a. G. in

Coburg, HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, HUK-COBURG-Krankenversicherung AG, HUK-COBURG-Lebensversicherung AG, HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG und den zur HUK-COBURG Versicherungsgruppe gehörenden VRK-Gesellschaften (Versicherer im Raum der Kirchen). Dabei handelt es sich um die Versicherer im Raum der Kirchen Sachversicherung AG, die Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG und die Versicherer im Raum der Kirchen Krankenversicherung AG. Die Prüfung erfolgte durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer – erstmals im Jahr 2015 und seitdem laufend.



Kundenbefragungen

Die HUK-COBURG befragt regelmäßig Kunden, wie zufrieden und verbunden sie mit dem Unternehmen sind. Die Werte liegen seit Jahren auf konstant hohem Niveau. In der jährlichen repräsentativen Studie von Kubus attestierten Kunden der HUK-COBURG für 2020 bei der Gesamtzufriedenheit ein „hervorragend“. Bei der Zufriedenheit mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis haben wir zum 10. Mal in Folge mit „hervorragend“ abgeschnitten. Kubus ist eine renommierte repräsentative Befragung unter Versicherungskunden, die jährlich durchgeführt wird, und steht für „Kundenorientiertes Benchmarking von Prozessen für die Unternehmenssteuerung“.

Auch bei der Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH schnitt die HUK-COBURG in der Kategorie „Kundenorientierung“ hervorragend ab. Alle fünf analysierten HUK-COBURG-Gesellschaften verteidigten ihre Bestnote.

Hohe Auszeichnungen für Kundenorientierung

Dass die Kundenorientierung in der HUK-COBURG einen sehr hohen Stellenwert genießt, zeigen auch viele unabhängige Markuntersuchungen im Jahr 2020. Die Leser der „Auto Zeitung“ kürten die HUK-COBURG in der Kategorie Kfz-Versicherung zur „Top Marke 2020“. Bei der Leserwahl der Zeitschrift „Auto, Motor und Sport“ gewann die HUK-COBURG die Auszeichnung „Best

Brand 2020“. „Focus Money“ bewertete die HUK-COBURG zum 10. Mal als besten Kfz-Versicherer unter den Serviceversicherern.

Die HUK-COBURG Versicherungsgruppe ist aus Sicht der Verbraucher die beste Versicherermarkte des Jahres 2020. Dies zeigt eine Yougov-Umfrage im Auftrag des Handelsblatts, die auf über 900.000 Online-Interviews unter erwachsenen Bundesbürgern basiert.

Eine KPMG-Untersuchung „Customer Experience – Was jetzt zählt“ aus dem Jahr 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass die HUK-COBURG zu den deutschen Topunternehmen beim Kundenerlebnis gehört. Hier wurden mehr als 7.000 Verbraucher in Deutschland befragt.

In einer Studie „Deutscher Versicherungsreport“ der Unternehmensberatung von Bain von 2019 hat die HUK-COBURG die höchsten Loyalitätswerte aller Sach- und Lebensversicherer in Deutschland. Gemessen wurde das anhand des Net Promoter Scores (NPS), der Kundenzufriedenheit auf Basis von Befragungen ermittelt.

Auch einzelne Produkte der HUK-COBURG schnitten im Berichtsjahr in Tests unabhängiger Institutionen bzw. Medien wie in den Vorjahren erstklassig ab.

Beschwerdemanagement

Beschwerden von Kunden nimmt die HUK-COBURG sehr ernst. Der Umgang damit hat einen hohen Stellenwert für das Unternehmen, denn der Kunde, der sich beschwert, macht sich die Mühe, die HUK-COBURG auf ein Problem hinzuweisen, anstatt sich stillschweigend abzuwenden. Daher besteht in der HUK-COBURG seit vielen Jahren ein Beschwerdemanagement: 2014 wurde aufgrund von Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

das Beschwerdemanagement neu aufgestellt und zusätzlich eine zentrale Beschwerdemanagementfunktion eingerichtet. Durch diese organisatorische Struktur mit einer zentral in die Compliance-Funktion eingebundenen und mehreren dezentralen Beschwerdemanagementfunktionen können Beschwerden noch effizienter und effektiver erledigt werden.

Zu den Aufgaben des Beschwerdemanagements gehört es, die Einhaltung der Servicevorgaben zu überwachen und die Funktionalität des Beschwerdemanagements bzw. die Beschwerdebearbeitung auf Auffälligkeiten hin qualitativ und quantitativ zu überprüfen. Die ständige Analyse der Beschwerdeeingänge verfolgt insbesondere das Ziel, Schwachstellen zu erkennen und unsere Produkte sowie unseren Service noch weiter zu verbessern.

Bei über 40 Millionen Geschäftsvorfällen (Verträge, Risiken und Schäden) lag die Beschwerdequote der HUK-COBURG wie seit vielen Jahren auch 2020 bei unter 0,03 Prozent.

Bei neuen regulatorischen Vorgaben für den Versicherungsvertrieb bzw. im Zuge von Produktneueinführungen erfolgt, wie im Internen Kontrollsystem der HUK-COBURG beschrieben, ein Abgleich, ob Anpassungen der Beratungsstandards notwendig sind. Sofern Anpassungen vorgenommen werden müssen, erfolgt die Entscheidung durch den Vorstand.

Das zufriedenstellende Wachstum des abgelaufenen Geschäftsjahres – das Unternehmen konnte rund 200.000 neue Kunden gewinnen – ist ein verlässliches Indiz dafür, dass es auch 2020 nicht nur gelungen ist, Kunden zu behalten, sondern nach wie vor attraktiv für neue Kunden zu sein. Dies bestärkt das Unternehmen darin, seine Strategie im Hinblick auf Kundenvertrauen weiterzupursuchen und dort, wo Verbesserungspotenzial besteht, zu optimieren.

Die HUK-COBURG als Arbeitgeber

Dieses Kapitel widmet sich dem Ansatz, wie die HUK-COBURG für ihre mehr als 10.000 Mitarbeiter attraktive Arbeitsbedingungen schafft.

Dank an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiter nehmen eine Schlüsselrolle im Unternehmen ein und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg der Gruppe. Der Vorstand dankt der Belegschaft gerade in diesem von der nicht vorhersehbaren Corona-Pandemie geprägten Jahr für ihre Initiative, ihr Engagement und ihre Leistung. Der Dank gilt auch den Arbeitnehmervertretern für ihre kritisch-konstruktive Zusammenarbeit.

Um weiter mit nachhaltigem Erfolg kundenorientiert arbeiten zu können, braucht die HUK-COBURG motiviertes Personal. Damit fällt der Belegschaft eine Schlüsselrolle bei der Erfüllung der unternehmenspolitischen Grundsätze zu. Durch langfristige Personalmaßnahmen arbeitet die HUK-COBURG daran, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Belegschaft dieser Rolle gerecht werden kann. Dabei achtet die HUK-COBURG auf eine faire, den Anforderungen entsprechende und leistungsorientierte Bezahlung, die den Beitrag zum Unternehmenserfolg individuell honoriert.

Die Ziele, die die HUK-COBURG mit diesem Ansatz verfolgt, sind eine einheitliche, transparente Führungskultur, eine gute Aus- und Weiterbildung und Vorteile im Wettbewerb um Talente sowie die Bemühung um gleiche Chancen für alle Geschlechter und die Ermöglichung einer ausgewogenen Work-Life-Balance.

Dafür wurden umfangreiche Maßnahmen und Konzepte wie beispielsweise eine kontinuierliche Betriebsklimauntersuchung ins Leben gerufen, mit deren Hilfe die Zielerreichungen in diesem Handlungsfeld langfristig verfolgt werden können.

Auf Work-Life-Balance wird geachtet

Die HUK-COBURG ist ein familienorientierter Arbeitgeber und unterstützt ihre Mitarbeiter auch in den Lebensphasen, in denen die Familie besondere Aufmerksamkeit benötigt – sei es in der Verantwortung für Kinder oder bei der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Sie lässt sich seit 2005 vom audit berufundfamilie®



der gemeinnützigen Hertie-Stiftung zum familienbewussten Arbeitgeber auditieren.

Das Audit unterstützt Unternehmen darin, Familienfreundlichkeit nachhaltig umzusetzen – zuletzt wurde 2018 eine Re-Zertifizierung erreicht. Das Unternehmen hat für das Wohl seiner Mitarbeiter vielfältige Maßnahmen entwickelt: Im September 2020 wurde die neue betriebliche Kindertagesstätte „HUK-Wuselwald“ am Standort Coburg eröffnet. Hier werden insgesamt 49 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Schuleintritt angeboten. Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Schon länger unterstützt eine telefonische Mitarbeiterberatung Angestellte sowie deren direkte Angehörige bei beruflichen und privaten Problemen.



Seit geraumer Zeit haben Mitarbeiter neben flexiblen Arbeitszeiten die Möglichkeit, in Teilzeit oder von einem Telearbeitsplatz aus zu arbeiten. Außerdem besteht auch das Angebot, ein Zeitwertkonto zu führen. Das gilt auch für Führungskräfte. Durch die Einbringung von Geld und Zeit kann jeder ein Wertguthaben auf seinem Zeitwertkonto ansparen und sich damit eine ein- bis zwölfmonatige Auszeit während des Berufslebens finanzieren oder den vorzeitigen bzw. gleitenden Eintritt in den Ruhestand ermöglichen.

Bereits seit einigen Jahren ist ein Arbeiten bei der Versicherungsgruppe im Homeoffice und in Telearbeit möglich. Kurz nach Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 hat die HUK-COBURG Versicherungsgruppe nahezu für alle Mitarbeiter die Möglichkeit geschaffen, im Homeoffice zu arbeiten. Der Konzern hat durch eine Erweiterung des Arbeitszeitrahmens und durch eine unbürokratische Gewährung von Freistellungen schnell auf die veränderten Arbeitsbedingungen im Homeoffice reagiert. Um eventuellen Unsicherheiten in der Belegschaft vorzubeugen, hatte die Versicherungsgruppe während der Sommermonate 2020 eine 50/50-Regelung eingeführt:

Die Hälfte der Mitarbeiter war im Büro, die andere Hälfte im Homeoffice und das im Wechsel alle 14 Tage. Nach dem Anstieg der

Corona-Zahlen Ende 2020 hat das Unternehmen seinen Mitarbeitern freigestellt, ob sie ins Büro kommen. Mitarbeiter, deren Tätigkeit es zuließ, konnten dauerhaft von zu Hause arbeiten.

In Zukunft und auch in der weiteren Krisenbewältigung setzt die Gruppe stark auf das Arbeiten von zu Hause aus und auf virtuellen Austausch. Bedingt durch die Corona-Pandemie führte die HUK-COBURG ein Kollaborationstool ein. 2020 wurde es nahezu allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.

Die Gruppe konnte durch umfangreiche betriebliche Maßnahmen wie freiwilligen Abbau von Gleitzeit oder die Urlaubsgestaltung Kurzarbeit vermeiden. Der Erfolg zeigt, dass sich die Belegschaft mit den Zielen des Unternehmens identifiziert und diese konsequent verfolgt. Wäre Kurzarbeit trotz aller Anstrengungen nicht zu vermeiden gewesen, hätte die Gruppe die fehlenden Bezüge auf die Höhe ihres bisherigen Nettogehalts aufgestockt.

Für Mitarbeiter mit pflegebedürftigen Angehörigen werden zahlreiche Angebote zur Verfügung gestellt, die es ermöglichen, die Versorgung von Familienangehörigen im häuslichen Umfeld zu übernehmen.

Schutz und Förderung der Gesundheit

Im Rahmen eines ganzheitlichen betrieblichen Gesundheitsmanagements gibt es verschiedene Maßnahmen wie zum Beispiel Zuschüsse für die Mitgliedschaft in qualitätsgesicherten

Fitnesseinrichtungen, Präventionskurse, hauseigene Turnhalle sowie Seminare zu Gesundheitsthemen. Darüber hinaus wird ein systematisiertes Vorgehen bei der betrieblichen Wiedereingliederung langzeiterkrankter Mitarbeiter verfolgt. Die Maßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt. So wurden pandemiebedingt bisher in Präsenz stattfindende Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung zusätzlich in ein kostenfrei zugängliches Onlineangebot überführt. Dieses beinhaltet qualitativ hochwertige

Kurse in den Bereichen Bewegung, Ernährung und mentale Gesundheit.

Niedrige Fluktuation

Die HUK-COBURG legt seit Jahren großen Wert darauf, qualifiziertes und zugleich motiviertes Personal zu gewinnen und dauerhaft zu binden. Das gelingt ihr gut. Ein Beleg ist die niedrige Fluktuationsquote: Diese lag mit 3,1 % unter dem Niveau des Innendienstes der Branche mit 5,6 % (Werte aus dem Jahr 2019).

Regelmäßige Mitarbeiterbefragungen

Faire und flexible Arbeitgeber haben entscheidende Wettbewerbsvorteile. Die Veränderungsprozesse der Arbeitswelt stellen die Arbeitgeber vor neue Herausforderungen. Es gilt, Anforderungen des Unternehmens mit den Interessen der Belegschaft in Einklang zu bringen. Regelmäßige Befragungen der Mitarbeiter helfen einzuschätzen, wie Maßnahmen gewirkt haben. Eines steht fest: Die Belegschaft der HUK-COBURG arbeitet gern bei ihrem Unternehmen. Das ist das Ergebnis kontinuierlicher Mitarbeiterbefragungen. Die letzte Befragung fand im Jahr 2019 statt. Die Mitarbeiter der HUK-COBURG sind sehr engagiert, haben eine hohe Identifikation mit Produkten und Dienstleistungen der HUK-COBURG und beweisen hohe Loyalität und Verbundenheit mit ihrem Unternehmen. Der People Index gibt Auskunft darüber, wie die Mitarbeiter zu den Themen Identifikation mit dem Unternehmen, Leistungsbereitschaft und Unternehmensverbundenheit im Vergleich zu anderen Unternehmen stehen. Er wird aus dem Durchschnitt von insgesamt zehn Fragen gebildet, ermöglicht also eine zuverlässige Aussage über die Motivation und das Engagement der Mitarbeiter. Der People Index wird regelmäßig erhoben, zuletzt nach der Mitarbeiterbefragung im Jahr 2019. Er wies einen Wert von 70 Punkten auf. Damit lag der Wert acht Prozentpunkte über der Branche.



Aus- und Weiterbildung im Fokus

Die HUK-COBURG bildet seit Jahrzehnten ihren eigenen Nachwuchs aus. Über 80 junge Menschen erhalten durchschnittlich Jahr für Jahr die Möglichkeit, bei der HUK-COBURG erste berufliche Schritte zu gehen. Die Übernahmequoten bei den Auszubildenden und Studenten belaufen sich regelmäßig auf über 90 %.

Die Nachwuchspolitik ist ein wesentlicher Bestandteil der Personalpolitik, um auch in Zukunft qualifizierte und motivierte Mitarbeiter zu haben. Neben den Ausbildungsberufen „Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen“ und „Fachinformatiker (w/m/d)“ können die dualen Studiengänge in „Versicherungswirtschaft“ und „Informatik“ bei der HUK-COBURG absolviert werden.

Der Wettbewerb um Fachkräfte nimmt in Zeiten des demografischen Wandels immer weiter zu, noch hatte die HUK-COBURG eine Vielzahl von Bewerbern auf offene Stellen. Damit das so bleibt, setzt sie auf die vielen positiven Maßnahmen, die sie bei Aus- und Weiterbildung vorzeigen kann und auf vielfältige Facetten, die für eine ausgewogene Work-Life-Balance in der HUK-COBURG stehen. Denn die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben nimmt für viele Fachkräfte bei der Wahl des Arbeitsplatzes eine immer bedeutendere Rolle ein. Die Auswahl der Personalinstrumente erfolgt durch die Unternehmensleitung. Nach Vorschlag durch die Fachabteilung erfolgt im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses die Festlegung auf die Maßnahmen.

Personalprozesse und Reports sind im Rahmen eines regelbasierten Kontrollsystems geregelt und werden in diesem Zusammenhang jedes Jahr erneut geprüft.

Qualifizierung für Mitarbeiter sowie Führungskräfte

Weiterbildung und Unterstützung

Das Fundament des Erfolges der Gruppe basiert auf den Fähigkeiten sowie auf den Leistungen der Mitarbeiter. Die Gruppe unterstützt ihre Mitarbeiter, sich mit bedarfsgerechten Weiterbildungsmaßnahmen für aktuelle und künftige Herausforderungen fit zu machen. Aus diesem Grund entwickelt die Gruppe ihre Weiterbildungsprogramme entsprechend den sich verändernden Rahmenbedingungen stets weiter.

Durch die Corona-Pandemie ist das Unternehmen im laufenden Geschäftsjahr vor völlig neue Herausforderungen gestellt worden. Die Anforderungen an die Wissensvermittlung haben sich gravierend verändert und mussten durch geeignete Maßnahmen - von einst analog zu überwiegend virtuell - entsprechend angepasst werden.

Führung für kulturellen Wandel

Um den Herausforderungen durch gesellschaftlichen, digitalen und kulturellem Wandel zu entsprechen, wurde das Führungskompetenzmodell überarbeitet und unter anderem durch den neuen Kompetenzbereich „Selbstkonzept“ (Veränderungsbereitschaft, Engagement und Selbstreflexion, Leadership) ergänzt. Darüber hinaus wurde das Bildungsangebot rund um das Thema „Virtuelles Führen“ in diesem Jahr entsprechend ergänzt.

Neue Methoden der Wissensvermittlung

Neben den inhaltlichen Veränderungen des Bildungsangebotes verändern sich auch die Methoden der Wissensvermittlung. E-Learning gewinnt dabei zunehmend an Bedeutung. Insbesondere im Zuge der Digitalisierung und der wachsenden räumlichen Trennung von Führen und Arbeiten (z. B. Homeoffice, Telearbeit) sind die Anforderungen an virtuelle Lernlösungen gestiegen. Mit der Einführung des Bildungsmediums „Virtual Classroom“ wird den Führungskräften und Trainern die realitätsnahe Durchführung von Bildungsmaßnahmen im virtuellen Raum ermöglicht.

Weiterbildung uim Rahmen der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)

Seit Inkrafttreten der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) müssen sich nicht nur Versicherungsvermittler, sondern auch vertriebsnahe Angestellte 15 Stunden im Jahr weiterbilden und dies dokumentieren. 2020 nahmen ca. 112.000 Teilnehmer an rund 18.900 Tagen an Qualifizierungsmaßnahmen teil, davon absolvierten rund 89.900 Teilnehmer E-Learning-Maßnahmen. Die HUK-COBURG unterstützt ihre Mitarbeiter, sich mit bedarfsgerechten Weiterbildungsmaßnahmen für aktuelle und künftige Herausforderungen fit zu machen. Aus diesem Grund entwickelt das Unternehmen Weiterbildungsprogramme ständig fort.

Gleiche Chancen für alle Geschlechter

Chancengleichheit

Die HUK-COBURG ist der Ansicht, dass gemischte Führungsteams leistungsfähiger sind und besser funktionieren. Nachhaltige Personalpolitik bedeutet aus diesem Grund auch Gleichstellung der Geschlechter, angefangen bei den Führungsgremien des Unternehmens.

Bereits 2011 hat sich die HUK-COBURG mit diesem Thema beschäftigt und 2012 für erste Hierarchieebenen Zielgrößen entwickelt, die in den darauffolgenden Jahren auf weitere Bereiche ausgedehnt wurden. Das vom Vorstand ins Leben gerufene Programm beinhaltet vier Handlungsfelder zur Steigerung des Frauenanteils in Führungspositionen:

- Maßnahmen im Umfeld der Rekrutierung und Nachbesetzung,
- Karriereentwicklung und Weiterbildung,
- organisationale Rahmenbedingungen und
- umfangreiche Kommunikationsmaßnahmen.

Dabei ist die HUK-COBURG bestrebt, generell die Führungspositionen aus den eigenen Reihen zu besetzen.

Für den Aufsichtsrat der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. in Coburg wurde mit Aufsichtsratsbeschluss vom 19.06.2020 beschlossen, eine Zielgröße von 33,3 % Frauenanteil festzulegen, welche bis zur Mitgliederversammlung 2024, spätestens jedoch bis 31.08.2024, erreicht werden soll. Diese Zielgröße wurde zum 31.12.2020 erreicht.

Für den Vorstand der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. in Coburg wurde mit Aufsichtsratsbeschluss im Juni 2017 beschlossen, eine Zielgröße von 16,7 % Frauenanteil festzulegen, welche bis zum 30.06.2022 erreicht werden soll. Diese Zielgröße wurde Ende 2020 erreicht.

Für die 1. Führungsebene (Ebene Abteilungsleiter) der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. in Coburg wurde vom Vorstand am 03.04.2017 beschlossen, eine Zielgröße von 8 % Frauenanteil

festzulegen, welche bis zum 30.06.2022 erreicht werden soll. Der Anteil zum 31.12.2020 beträgt 15 %.

Für die 2. Führungsebene (Ebene Bereichsleiter) der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. in Coburg wurde vom Vorstand am 03.04.2017 beschlossen, eine Zielgröße von 23 % Frauenanteil festzulegen, welche bis zum 30.06.2022 erreicht werden soll. Diese Zielgröße ist zum 31.12.2020 erreicht.

Der Anteil der Frauen an der Gesamtbelegschaft betrug 57,8 (Vorjahr: 59,2) %. Die Quote der Frauen in Führungspositionen lag bei 33,8 (Vorjahr: 34,1) %.

Zum Jahresende waren für die HUK-COBURG Versicherungsgruppe 10.255 (Vorjahr: 10.237) Mitarbeiter (einschließlich Auszubildende) tätig, davon 9.533 in den Gesellschaften der HUK-COBURG und 436 bei den Versicherern im Raum der Kirchen. Die Zahl der fest angestellten Mitarbeiter belief sich zum 31.12.2020 auf 8.906 Mitarbeiter. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten im Berichtszeitraum belief sich auf 4.030 Mitarbeiter (Vorjahr: 3.932). Somit erhöhte sich die Teilzeitquote der Versicherungsgruppe insgesamt auf 40,4 (Vorjahr: 37,3) %. Der Anteil der Frauen an der Gesamtbelegschaft betrug 57,8 (Vorjahr: 59,3) %.

Verantwortliche Investments

Dieses Kapitel beschreibt die verantwortungsvolle Ausrichtung unserer Kapitalanlagepolitik.

Die HUK-COBURG hat einen Kapitalanlagebestand von knapp 36 Mrd. Euro. Diese Kundengelder sorgsam anzulegen, ist eine ihrer wesentlichen Aufgaben. Dabei geht es in erster Linie um Sicherheit und Rendite im Sinne der Kunden. Gleichzeitig ist sich die HUK-COBURG ihrer Verantwortung bewusst, die sie mit ihren Investitionsaktivitäten und Kapitalentscheidungen für Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft hat.

Für den HUK-COBURG-Konzern wurden im Bereich Aktien und Renten für die Neuanlagen der Kapitalanlagen qualitative Auswahlkriterien als Zielvorgaben für nachhaltige Investitionen festgelegt. Dabei werden, neben einer sicheren und rentierlichen Anlage für Kunden, auch ethische, soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt. Zum Beispiel werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die schwere arbeitsrechtliche Verstöße, wie zum Beispiel das Betreiben ausbeuterischer Kinderarbeit gemäß ILO-Standard (Internationale Arbeitsorganisation), aufweisen. Weitere Ausschlusskriterien sind die Herstellung von Streumunition, Anti-Personenlandminen, Nuklearwaffen oder ähnlichen Rüstungsgütern. Außerdem wird nicht in Unternehmen investiert, die größere Umsätze in den Bereichen Glücksspiel (maximal 10 Prozent des Umsatzes), Pornografie (maximal 3 Prozent des Umsatzes), Tabak (maximal 10 Prozent des Umsatzes) und Kohle (maximal 30 Prozent des Umsatzes) generieren. Bezogen auf den Gesamtkonzern sind rund 88 Prozent des Aktien- und Rentenportfolios bewertet. Bezogen auf die Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) etwa 91 Prozent.

Bei Investitionen in Immobilien und Infrastruktur wird grundsätzlich mit Partnern zusammengearbeitet, die ESG-Prinzipien auf Unternehmens- und Investmentebene integrieren und aktiv anwenden. Neuinvestments erfolgen grundsätzlich in Assets, die einen extern analysierten Mindeststandard an Nachhaltigkeitsintegration vorweisen können. Das Bestandsportfolio wird regelmäßig analysiert, um das ESG-konforme Portfolio durch Investitionen mittel- bis langfristig auszubauen.



Die 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedete Agenda 2030 bildet einen neuen globalen Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung und legt 17 globale Nachhaltigkeitsziele („Sustainable Development Goals“) fest. Zudem ratifizierte die EU 2016 das Pariser Klimaschutzabkommen mit dem Ziel die weltweiten Bedrohungen durch Klimaänderungen zu reduzieren, indem unter anderem der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau gehalten werden soll. Für den hierfür notwendigen Umbau der Wirtschaft und der Gesellschaft ist die Mobilisierung von privatem Kapital zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen unerlässlich. Um diesen Entwicklungen in der Kapitalanlage für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen, wurden Ausschlusskriterien mit Umweltaspekten implementiert. Hier werden Investitionen in Unternehmen aus kritischen Branchen ausgeschlossen, die einen besonders hohen CO₂-Ausstoß im Vergleich zu ihrer Peergroup haben, um den Carbon Footprint des Kapitalanlagenportfolios zu reduzieren.

Bei Neuanlagen in Staatsanleihen werden Staaten mit schlechten Nachhaltigkeitsratings, welche die Umwelt-, Sozial- und Governanceleistungen eines Staates berücksichtigen, ausgeschlossen. Sollte die Gruppe bei bestehenden Investments Verstöße gegen Nachhaltigkeitsaspekte feststellen, wird folgendermaßen vorgegangen: Bei Investments in Fonds werden Aktien unter Wahrung wirtschaftlicher Interessen innerhalb eines Jahres verkauft, Rentenpapiere können bis zur Endfälligkeit gehalten werden. Bei Direktanlagen wird einzelfallbezogen entschieden. Eine Überprüfung des Anlageuniversums findet quartalsweise im Asset-Management der HUK-COBURG statt. Die Nachhaltigkeitsbedingungen sind zudem Bestandteil der Anlagebedingungen und werden vom Fondscontrolling überwacht.

Dieses Konzept hat auch Auswirkungen auf die Aspekte Umweltbelange, Sozialbelange sowie Achtung der Menschenrechte.

Darüber hinaus wird jährlich der Anteil an als nachhaltig klassifizierbaren Aktien und Renten im Gesamtbestand ermittelt. Dabei wird eine kontinuierliche Erhöhung des Anteils an nachhaltigen Kapitalanlagen angestrebt. Die Zielsetzung ist es, über Kapitalanlagengeentscheidungen zum Umweltschutz beizutragen, Sozialbelange zu befördern oder die Achtung der Menschenrechte auch auf diesem Feld aktiv voranzutreiben.

Für die Analyse kooperiert die HUK-COBURG seit 2019 mit MSCI, einem weltweit führenden Analysehaus in Sachen ESG (Environment Social Governance) -Kriterien.

Der Anteil des Portfolios, der den Auswahlkriterien der HUK-COBURG entspricht, konnte trotz Verschärfung der Umweltkriterien im Berichtsjahr bei 88 % im Vergleich zu 89 % im Vorjahr stabil gehalten werden. Der Anteil, der den Auswahlkriterien entspricht,

soll in den nächsten Jahren weiter erhöht werden. Der Rest setzt sich hauptsächlich aus Anlagen zusammen, die nicht in der Ratingklassifizierung enthalten sind und somit kein Rating besitzen.

Die zur HUK-COBURG Versicherungsgruppe gehörenden VRK-Gesellschaften (Versicherer im Raum der Kirchen) haben mit Unterstützung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) zusätzlich zu den oben genannten Zielvorgaben weitere und detailliertere Auswahlkriterien für die Neuanlagen von Aktien und Renten definiert. Dies beinhaltet bei Unternehmen Kriterien in den Bereichen Arbeitsrechte, Menschenrechte, Waffen, Tierversuche, Alkohol, Gentechnik, Schieferöl und -gas. Bei der Auswahl von Staaten haben sich die VRK-Gesellschaften explizite strengere Regeln in den Bereichen Korruption, Todesstrafe, Waffen, Staatsführung und Religionsfreiheit gegeben.

2016 hat der VRK als erster Versicherer überhaupt das ECOreporter-Siegel für nachhaltige Geldanlage in der Kategorie „Nachhaltige Institutionelle Anleger“ erhalten. Dieses zeichnet Anbieter und Produkte aus, die im Kerngeschäft eine ganzheitliche Nachhaltigkeit nachweisen können. Das Siegel ist der Maßstab für Tiefe und Qualität der Nachhaltigkeit in der Geldanlage.

Die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Kapitalanlagebestände erfolgt durch die Beachtung von Ausschlusskriterien, die prinzipienbasiert und in Bezug auf Klimakriterien normenbasiert festge-



legt werden und bei ihrer Anwendung die aus dem Investmentuniversum auszuschließenden Emittenten ergeben. Die Übereinstimmung des tatsächlichen Bestandes mit dem in dieser Weise modifizierten Universum wird quartalsweise von der HUK-COBURG Asset Management GmbH überwacht.

Sofern Änderungen an den Ausschlusskriterien erforderlich sind, wird dies mit dem Beirat der HUK-COBURG Asset Management GmbH, dem die für Kapitalanlage zuständigen Vorstandsmitglieder des HUK-COBURG-Konzerns angehören, erörtert.

Gesellschaftliche Verantwortung

Dieses Kapitel erläutert die Maßnahmen der HUK-COBURG in ihrer Funktion als verantwortliches Mitglied der Gesellschaft.

Die HUK-COBURG ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und trägt seit jeher den Gedanken zur Selbsthilfe in ihrer Rechtsform. Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit orientiert sie sich nicht nur daran, die Bedürfnisse der Kunden mit besonders preisgünstigen Produkten und hervorragendem Service zufriedenzustellen, sondern sie sieht auch ihr Engagement für das Gemeinwohl als wesentliches Handlungsfeld an. Dabei unterstützt sie spürbar ausgewählte regionale Projekte und Initiativen. Verstärkt will die HUK-COBURG auch künftig bei ihrer Produktgestaltung auf nachhaltige Angebote setzen.

Die Vorauswahl der Projekte erfolgt durch die Unternehmensleitung. Nach Vorschlag durch die Fachabteilung erfolgt im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses die Festlegung auf die Maßnahmen. Die Entscheidung trifft der Ressortvorstand. Bei größeren Beiträgen trifft der Gesamtvorstand die Entscheidung. Der Ablauf ist im Internen Kontrollsystem der HUK-COBURG festgelegt.

Die HUK-COBURG setzt den Schwerpunkt einerseits regional, andererseits inhaltlich. Der geografische Fokus liegt auf der Heimatregion. Inhaltlich sind die folgenden sieben Felder im Fokus: kulturelle, soziale und sportliche Aspekte, Maßnahmen der Jugendförderung, Bildungs- und Ausbildungsprojekte auch wissenschaftlicher Art sowie Hilfe für Helfer, also zum Beispiel für Hilfsorganisationen wie (Freiwillige) Feuerwehren, Rettungsdienste und das THW oder für gemeinnützige Einrichtungen im sozialen Bereich.

Die Spendenpolitik der HUK-COBURG

Jährlich spendet die HUK-COBURG an diverse soziale und gemeinnützige Projekte. Insgesamt hat die HUK-COBURG in diesem Jahr eine Million Euro als Unterstützung in der Corona-Krise an gemeinnützige Vereine und Projekte bundesweit gespendet. Das ist die größte Spendenaktion in der Unternehmensgeschichte. Die Vorschläge für die Verwendung der Spendengelder kamen von den Mitarbeitern



Die jährliche HUK-COBURG-Weihnachtsspende belief sich wie in den Vorjahren auf 15.000 Euro. Daneben erhalten Schulen, Kindergärten und Hilfsdienste in der Weihnachtszeit jährlich eine Unterstützung. Um mehr Mittel dafür aufzubringen, verzichtet die HUK-COBURG auf Weihnachtsgeschenke an Geschäftspartner und spendet stattdessen an die oben genannten Einrichtungen, an Vereine oder andere zuwendungsbedürftige Organisationen in Coburg.

Seit Jahren verfolgt das Unternehmen auch in seiner Sponsoringpolitik den Leitsatz, mit gezieltem Sponsoring die Attraktivität der Region zu fördern. Gemäß dem Managementansatz sorgt eine thematische Eingrenzung dafür, die Mittel so zu verwenden, dass Qualität vor Quantität geht.

Hauptsponsor des Handballvereins HSC2000 Coburg



Handball hat einen besonderen Stellenwert in der Region Coburg. Im Sport konzentriert sich die HUK-COBURG auf die Rolle des Hauptsponsors für den Handballverein HSC2000 Coburg. Neben dem Engagement für die erste Mannschaft des Vereins unterstützt die Gruppe auch die sportliche Kinder- und Jugendförderung sowie die Förderung des Handballnachwuchses. Zudem ist die HUK-COBURG Namenssponsor für die Spielstätte des HSC2000, die HUK-COBURG arena.

Kultursponsoring: Musik im Mittelpunkt

Im Kultursponsoring steht Musik im Mittelpunkt des HUK-COBURG Engagements. Um die Region hier aufzuwerten, hat die HUK-COBURG 2005 die Patenschaft für eine Konzertreihe, den „HUK-COBURG open-air-sommer“, übernommen, die jährlich tausende von Besuchern aus der weiteren Region anzieht.

2020 konnten diese Veranstaltungen wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Aktuell unterstützt der Versicherer gemeinsam mit zwei weiteren Coburger Unternehmen die Planungen für den Bau eines Globe-Theaters, das in den kommenden Jahren in Coburg errichtet wird. Dabei geht es darum, den Betrieb des Landestheaters während einer längeren Phase umfangreicher Umbaumaßnahmen sicherzustellen. Mit einer einmaligen Zusage von einer Million Euro beteiligte sich die HUK-COBURG 2018 an der Finanzierung einer Ausweichspielstätte für das Coburger Landestheater. Außerdem hat die HUK-COBURG die digitale Coburger Weihnacht unterstützt. Dies war die Idee eines lokalen Fernsehsenders, die Künstlerinnen und Künstler mit Weihnachtsmusik an

verschiedenen Orten in Coburg auftreten zu lassen. Das war coronabedingt ohne Publikum.

Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in Coburg

Die im Jahr 2015 ins Leben gerufene jährliche Jugendförderung beläuft sich auf 30.000 Euro. Mit dieser Zuwendung unterstützt die HUK-COBURG Vereine oder Einrichtungen gezielt bei der Kinder- und Jugendförderung.

Förderung von Lehre und Forschung

Gemeinsam mit der Hochschule Coburg hat die HUK-COBURG 2003/2004 die Versicherungsstudiengänge „Versicherungswirtschaft“ (B. A.) und „Versicherungsmanagement“ (M. A.) an der Hochschule Coburg ins Leben gerufen, mit dem Ziel der nachhaltigen Unterstützung der versicherungswirtschaftlichen Lehre und Forschung an der HS Coburg.

Darüber hinaus unterstützt die HUK-COBURG jährlich elf Studenten der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen-Nürnberg, der Hochschule Coburg, der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sowie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit dem Deutschlandstipendium. Ab dem Wintersemester 2020/21 kommen noch zwei weitere Deutschlandstipendien an der Universität Bayreuth hinzu.

Durch ihre Mitarbeit in Verbänden wie dem Bildungsnetzwerk „Forum V“, das sich der interdisziplinären Förderung der Versicherungswirtschaft verschrieben hat, setzt sie sich für die versiche-

rungswirtschaftliche Lehre und Forschung in Nordbayern ein. Neben der Unterstützung der versicherungswissenschaftlichen Lehre und Forschung an der Hochschule Coburg und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg fördert das Forum V auch den akademischen Nachwuchs und den Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis.

Verbraucherbildung

Darüber hinaus setzt sich die HUK-COBURG in besonderem Maße für Verbraucherbildung ein. Gemäß dem Unternehmensleitbild schätzt sie ihre Kunden als gut informierte Verbraucher und gleichberechtigte Partner.

Gesundheitsversorgung in der Region Coburg

Auch bei der Gesundheitsversorgung der Region übernimmt die HUK-COBURG weiterhin Verantwortung. Weil die Anzahl der niedergelassenen Ärzte in der Region Coburg sinkt, setzt sich die HUK aktiv für die Sicherung der ärztlichen Versorgung in der Region ein. Im Rahmen einer Kooperation mit der Coburger Medical School REGIOMED hat die HUK-COBURG 2018 ein Stipendium für einen Studienplatz übernommen.

Eine weitere Säule des Engagements ist das Goslar Institut, Studiengesellschaft für verbrauchergerechtes Versichern e. V., das die HUK-COBURG anlässlich ihres 75-jährigen Bestehens 2008 gegründet hat. Das Institut widmet sich im Sinne einer Medien- und Verbraucherberatung propädeutischen Fragen des Versicherungswesens.

Regelgerechte Unternehmensführung

Diese Kapitel beschreibt, wie die HUK-COBURG gesetzliche und rechtliche Vorschriften einhält und wie sie zur „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ beiträgt.

Im Handlungsfeld „Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ geht es um die Einhaltung von gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften. Auch darauf, nämlich auf rechtlich einwandfreiem und verantwortungsbewusstem, ethisch korrektem Handeln, beruht ein großer Teil des Kundenvertrauens. Dazu zählen neben der Geldwäscheprävention auch vorbeugende Maßnahmen gegen Korruption und ein vertrauensvoller Umgang mit Kundendaten.

Bei der HUK-COBURG kümmert sich ein eigener Bereich um die Einhaltung rechtlicher Anforderungen, die Befolgung interner Regeln und Verhaltensweisen, aber auch um die Überwachung von Vorgaben für externe Vertriebs- und Geschäftspartner. Als besondere Schwerpunkte hat der Vorstand die Regeleinhaltung in den Bereichen Kartellrecht, Antikorruption und Vertrieb (vgl. Kapitel „Wir sind für unsere Kunden da“) festgelegt. Um diese Sachverhalte sorgfältig zu steuern und zu überwachen, wurde das Compliance-Management-System mit verschiedenen Richtlinien zu den Compliance-Schwerpunkten ins Leben gerufen. Diese enthalten Regelungen zum Kartellrecht, zur Annahme und Vergabe von Zuwendungen, zur Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen und Unternehmensveranstaltungen sowie zum Umgang mit Interessenkonflikten. Darüber hinaus ist die HUK-COBURG dem GDV-Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten beigetreten.

Ethisch korrektes Verhalten prägt Unternehmenskultur

Compliance dient als Orientierung für ethisch korrektes Verhalten und prägt damit maßgeblich die Unternehmenskultur. Und damit betrifft Compliance alle Organe des Unternehmens, jeden Mitarbeiter, jeden Vermittler und jeden Geschäftspartner der HUK-COBURG. Es geht aber nicht nur um den Einzelnen, es geht um die HUK-COBURG als Ganzes: Ein vorbildliches Image in der Versicherungswirtschaft ist ein Erfolgsfaktor für die HUK-COBURG. Um dieses Unternehmensziel zu erreichen, um den nachhaltigen und langfristigen Erfolg sicherzustellen, müssen alle Beteiligten ein regelkonformes, wertebasiertes und integriertes Verhalten leben. Ziel des Managementansatzes in diesem Bereich ist es, das gute Image auch in diesem Teilaspekt weiterhin mit Fakten unterlegen zu können.

Compliance immer wichtiger

Die Gesamtverantwortung für Compliance trägt der Vorstand der HUK-COBURG Versicherungsgruppe bzw. der HUK-COBURG. Geschäftliche Entscheidungen und Handlungen stehen stets im Einklang mit den betroffenen rechtlichen Bestimmungen und den Werten und Regeln der HUK-COBURG. Der Vorstand der HUK-COBURG bekennt sich vorbehaltlos und uneingeschränkt dazu, Missstände im Unternehmen zu verhindern. Fehlverhalten wird weder akzeptiert noch toleriert, sondern aufgeklärt und angemessen geahndet. Prüfungen erfolgten bislang an den zentralen Standorten.

Die zentrale Compliance-Funktion betreibt ein konzernweites Compliance-Management-System, das eine systematische Identifikation von (Compliance-)Risiken sowie die Festlegung risikoorientierter Präventivmaßnahmen und die Überwachung von deren Einhaltung gewährleistet. Interne Verhaltensrichtlinien und Vorgaben werden dabei nach Abstimmung mit den betroffenen Unternehmensbereichen auf Vorschlag von Compliance durch den Vorstand beschlossen. Das Compliance-Management-System wurde im Berichtsjahr ordnungsgemäß betrieben. Die Überwachung der Einhaltung der Regeln im Berichtsjahr ließ keine wesentlichen Verstöße erkennen. Ein Verstoß wird in Anlehnung an die Vorgaben des Risikomanagements bezüglich der Meldepflichten operationeller Risikoereignisse dann als wesentlich angesehen, wenn er nach den Vorgaben durch Compliance an das Risikomanagement gemeldet werden müsste.

Die Richtlinie „Compliance“ regelt Rechte und Pflichten zwischen Vorstand und Compliance sowie zwischen Compliance und den Abteilungen bzw. Gesellschaften der Versicherungsgruppe. Sie definiert weiter die Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Berichtspflichten der Compliance-Funktion und verleiht dem Compliance-Officer die notwendigen Rechte, um die Einhaltung rechtlicher Anforderungen etc. sicherzustellen.

Ferner sind die Erstellung und Prüfung interner Richtlinien sowie das Betreiben eines funktionstüchtigen Compliance-Management-Systems dokumentierte Kernprozesse im Internen Kontrollsystem. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat.

Um das Wissen über Compliance-Grundlagen darüber hinaus bei den Mitarbeitern aktuell zu halten, wird dieses Thema regelmäßig durch Webtrainings geschult. 2020 war das Web-based-Training „Compliance-Grundlagen“ konzernweit von allen Mitarbeitern verpflichtend zu absolvieren.

Ein starker Fokus liegt auch auf Maßnahmen zur Stärkung des Compliance-Bewusstseins der Mitarbeiter, sowie der Akzeptanz und Verständlichkeit von Compliance-Vorgaben. Außerdem wurde das Kommunikations- und Informationssystem im Bereich Rechtsmonitoring um eine digitale Austauschplattform erweitert, um auf Änderungen der Rechtslage konzernweit transparenter und schneller reagieren zu können.

Verantwortungsbewusste Führung



Im Hinblick auf eine regelgerechte, verantwortungsbewusste Unternehmensführung beachtet die HUK-COBURG die strengen versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen, ganz der Maßgabe verpflichtet, auf die Interessen der Mitglieder und Kunden ausgerichtet zu führen und zu kontrollieren. Den Rahmen dafür definieren viele gesetzliche, aufsichtsrechtliche und unternehmenseigene Regeln.

Richtlinie zum Kartellrecht

Kartellrechtsverstöße können nicht nur für Unternehmen empfindliche Bußgelder, einen Vertrauensverlust seitens der Kunden oder Reputationseinbußen bedeuten, sondern auch persönliche Konsequenzen für verantwortliche Mitarbeiter in Form von Bußgeldern bis hin zur Strafbarkeit nach sich ziehen. Insofern hilft eine unternehmensweit eingeführte Kartellrechts-Richtlinie den Mitarbeitern, kartellrechtlich problematische Situationen zu erkennen und sich richtig zu verhalten. Die Inhalte der Richtlinie werden mittels E-

Learnings und weiterer Maßnahmen beispielsweise in der Verbandsarbeit aktiven Mitarbeitern vermittelt.

Antikorrruption

Auch im Umgang mit der Vergabe oder Annahme von Zuwendungen im Zusammenhang mit Geschäftspartnern oder Kunden ist die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und hoher ethischer Standards eine wesentliche Voraussetzung für die Bewahrung des Ansehens und des Erfolgs der HUK-COBURG. Eine zu diesem Zwecke eingeführte und unternehmensweit gültige Richtlinie enthält die wesentlichen Anforderungen an den richtigen Umgang mit Zuwendungen und dient der Verhinderung von Gesetzesverstößen, insbesondere Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit. Neben der Richtlinie als Regelwerk und Orientierungshilfe wird die Beratungstätigkeit der Compliance-Funktion gerne von den Mitarbeitern in Anspruch genommen, um bereits im Vorfeld der Handlung ein regelkonformes Verhalten sicherzustellen. Sensibilisiert und nachhaltig zu dieser Thematik geschult werden die Mitarbeiter über ein Web-based-Training.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz muss die HUK-COBURG versuchen Transaktionen mit kriminellem Hintergrund zu verhindern und außerdem dabei zu helfen, diese aufzudecken und zu bekämpfen. Dies betrifft insbesondere Vorgänge, die der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen. Für Versicherer besteht – wie für alle Unternehmen der Finanzbranche – die Gefahr, für Geldwäscheaktivitäten missbraucht zu werden. Das betrifft in der Versicherungsbranche vor allem Lebensversicherer, da etwa durch die Einzahlung in Lebensversicherungspolice und deren anschließende frühzeitige Kündigung Gelder gewaschen werden können. Gemäß § 9 Geldwäschegesetz (GwG) hält die HUK-COBURG daher angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme vor.

Achtung der Menschenrechte

In diesem Kapitel stellen wir vor, wie wir mit den Auswirkungen unserer geschäftsbezogenen Tätigkeiten und unserer Beziehungen mit Geschäftspartnern auf Menschenrechtsfragen umgehen.

Die HUK-COBURG fühlt sich verpflichtet, die Auswirkungen ihres geschäftlichen Tuns auf Menschenrechte einem wirksamen Management zu unterziehen und die Bilanz dieser Aktivitäten laufend zu verbessern. Es geht dabei um zwei Sachverhalte: um die Wahrung von Mitarbeiterrechten im Unternehmen ebenso wie um Menschenrechte entlang der gesamten Wertschöpfungs- sowie der Lieferkette des Unternehmens wie beispielsweise in der Kapitalanlage.

Als verantwortungsvolles Unternehmen, das sich demokratischen Werten verpflichtet fühlt, ist für die HUK-COBURG die Achtung der Menschenrechte von großer Bedeutung. Ausschließlich in Deutschland tätig und nahezu ausschließlich mit deutschen Zulieferern mit Fokus auf lokalen bzw. regionalen Lieferanten zusammenarbeitend, liegt der Fokus der Beachtung von Menschenrechten allerdings nicht in diesem Bereich. Das Unternehmen geht in Deutschland nicht von menschenrechtlichen Verstößen aus. Hinweise über Nichtachtung von Menschenrechten bei Lieferanten gab es bislang nicht, sodass kein Anlass für eine Prüfung bestand. Relevant ist der Aspekt Achtung der Menschenrechte für uns daher insbesondere in der Kapitalanlage. Hier bietet sich der HUK-COBURG durch die Hebelwirkung ihrer Anlagepolitik ein großes Wirkungspotenzial (vgl. Kapitel „Verantwortungsvolle Investments“)

Betriebsökologie

Dieses Kapitel behandelt unseren Umgang mit direkten Maßnahmen zum Umweltschutz.

Obwohl ein Dienstleistungsbetrieb weniger Treibhausgase emittiert als ein Produktionsbetrieb, bestimmt die Nachhaltigkeit das Handeln der HUK-COBURG auch beim Umweltschutz. Ziel ist es, schädliche Einwirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Das gilt für das tägliche wirtschaftliche Handeln, z. B. die Einsparung von Treibhausgasen, ebenso wie für Maßnahmen, die nicht zum Tagesgeschäft zählen, wie Gebäudeerhaltung, Gebäudesanierungen und Neubauten sowie die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte.

Direkt wirkt die HUK-COBURG auf den Aspekt Betriebsökologie ein: Was die direkten Auswirkungen auf die Umwelt betrifft, zielen wir auf eine nachhaltig ökologische Gestaltung des Tagesgeschäfts und des Einkaufs. Für das Jahr 2021 plant das Unternehmen Kennzahlen zu entwickeln, die in eine Klimaberichterstattung einfließen sollten. Bei Neuinvestitionen in der Kapitalanlage berücksichtigen wir seit vielen Jahren mehrere ESG-Kriterien (vgl. Kapitel Verantwortungsvolle Investments).

Große Anstrengungen werden in der Papiereinsparung und der Verwendung von möglichst nachhaltig produziertem Papier unternommen. Die HUK-COBURG setzt in Druckern und Kopierern Papiere ein, die der FSC®-Zertifizierung (Forest Stewardship Council ®) sowie dem EU Ecolabel und Nordic Ecolabel entsprechen. Das Unternehmen setzt zudem auf technische Maßnahmen zur Reduzierung des Papierverbrauchs durch eine konsequente Umstellung auf Duplexdruckverfahren sowohl bei externer Korrespondenz als auch bei internen Dokumenten.

Seit dem Aufbau eines geschützten Kundenportals einschließlich eines digitalen Postfachs auf HUK.de, analog dem des Internetversicherers HUK24, nutzen viele Kunden die Möglichkeit, Schriftstücke in digitaler Form zu erhalten und viele Geschäftsvorgänge wie Adress- oder Vertragsänderungen papierlos durchzuführen. Auch bei der Eingangspost wird der Papierverbrauch durch die Bereitstellung einer Rechnungs-App in der Krankenversicherung sowie durch die digitalisierte Verarbeitung aller eingehenden Schriftstücke möglichst geringgehalten. Auch diese Maßnahme trägt dazu bei, den Papierbedarf weiter zu reduzieren.

Außerdem verfolgt die HUK-COBURG das Ziel, klimaschädliche Emissionen zu vermeiden und zu reduzieren. Erste Indikationen haben eine Untersuchung mit einem externen Dienstleister ergeben. Die Ergebnisse werden in den kommenden Jahren konkretisiert. Seit 2013 ist der Strombezug zu 100 % CO₂-neutral. Mittlerweile erhält die Gruppe Strom, bei dem zusätzlich zugesichert ist, dass er aus erneuerbaren Quellen stammt.

Außerdem hat die HUK-COBURG drei energiesparende Blockheizkraftwerke in den Jahren 2006, 2008 und 2016 in Betrieb genommen. Darüber hinaus setzt der Versicherer weitere ressourcenschonende Technik ein. 2019 wurde erneut ein Energieaudit gemäß dem Energiedienstleistungsgesetz für alle Standorte durchgeführt. Dort wurden vom Auditor mögliche Maßnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen, die in der Prüfung sind. Zudem werden Verbesserungsvorschläge zur Energieeinsparung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten umgesetzt.



Alle Angelegenheiten ökologische Belange betreffend werden, sofern sie nicht von der Unternehmensleitung angestoßen werden, in den verantwortlichen Abteilungen identifiziert, besprochen und mit der Abteilungsleitung abgestimmt. Im Rahmen der im Internen Kontrollsystem der HUK-COBURG geregelten Vorgehensweise werden die Maßnahmen mit der Unternehmensleitung abgestimmt. Entscheidungen treffen bis zu einer bestimmten Größe – wie interner Aufwand oder Kosten der Anschaffung – die Fachabteilungen. Bei darüber hinaus gehenden Engagements, der Fachvorstand. Entscheidungen von größerer finanzieller oder strategischer Tragweite trifft der Gesamtvorstand.

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen Berichterstattung

An die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. in Coburg, Coburg

Wir haben den gesonderten zusammengefassten nichtfinanziellen Bericht nach §§ 341a Abs. 1a und 341j Abs. 4 i. V. m. 289b Abs. 3 und 315b Abs. 3 HGB der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G., Coburg, (im Folgenden die „Gesellschaft“) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 (im Folgenden der „nichtfinanzielle Bericht“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit den §§ 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines nichtfinanziellen Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und verei-

digte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) – an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die Angaben in dem nichtfinanziellen Bericht abzugeben.

Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Beurteilung von externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen, auf die im nichtfinanziellen Bericht verwiesen wird.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung der gesetzlichen Vertreter und relevanter Mitarbeiter, die in die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über Angaben im nichtfinanziellen Bericht

- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben in dem nichtfinanziellen Bericht
- Analytische Beurteilung von Angaben des nichtfinanziellen Berichts
- Abgleich von Angaben mit den entsprechenden Daten im Jahres- bzw. Konzernabschluss und Konzernlagebericht
- Beurteilung der Darstellung der Angaben

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 in allen wesentlichen Belangen

nicht in Übereinstimmung mit den §§ 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

Verwendungszweck des Vermerks

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Frankfurt am Main, den 9. März 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nicolette Behncke
Wirtschaftsprüfer

ppa. Urata Biqkaj
Wirtschaftsprüferin